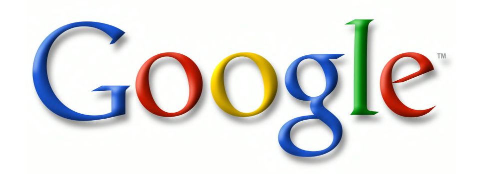
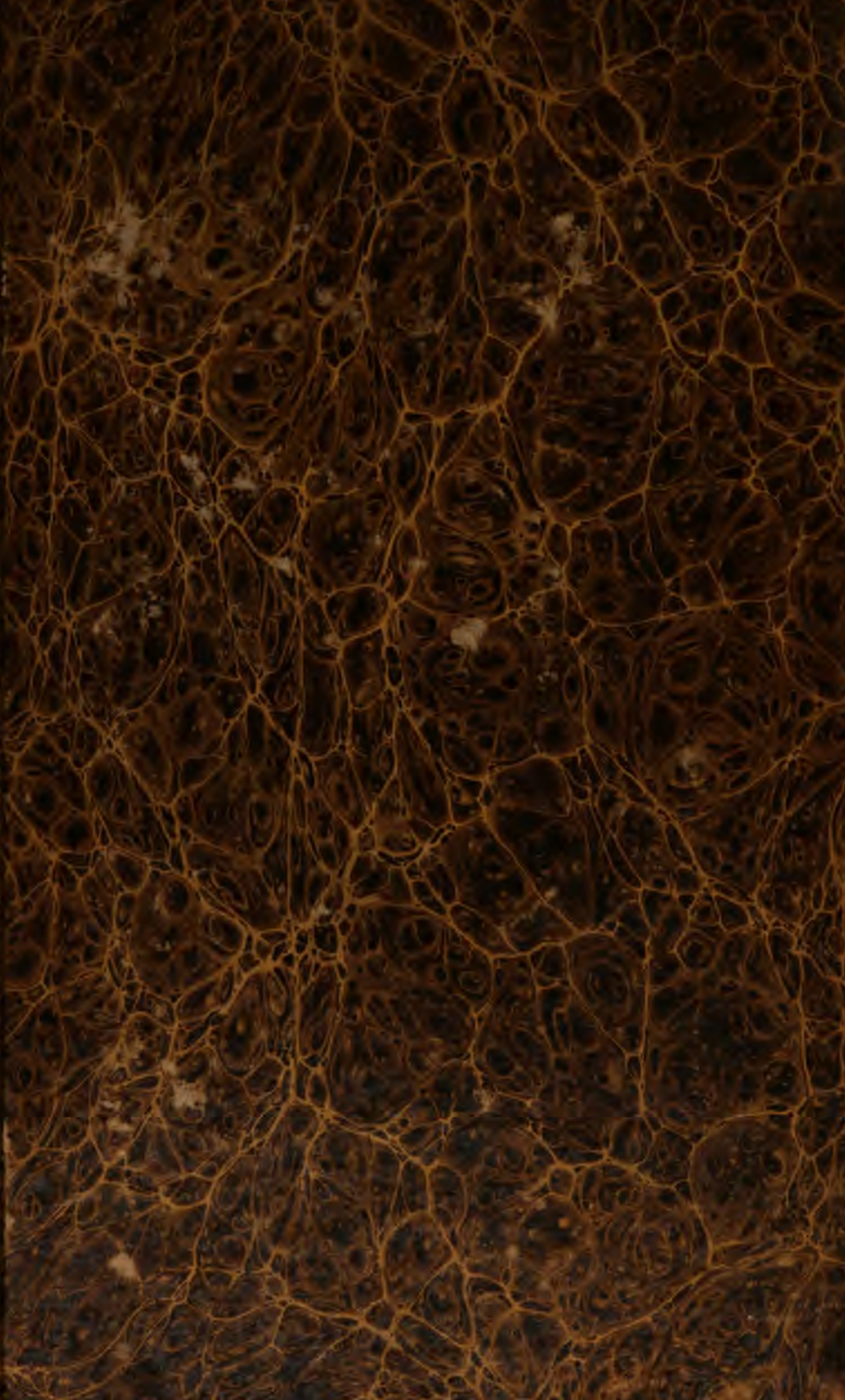




Curland

unter den Herzögen

von

Carl Wilhelm Cruse,
Professor der Geschichte am Gymnasio illustri, Beisitzer des curländischen Consistorii, evangelisch-reformirtem Prediger zu Mitau, der königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg, der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst ordentlichem, der naturforschenden Gesellschaft zu Moscau Ehren-Mitglied.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Mitau,
Verlag von G. A. Reyher.
1837.

Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Dorpat, den 20. Dec. 1835.

Friedrich Erdmann,
Censor.

Vorrede zum zweiten Theil.

Das verspätete Erscheinen dieses zweiten Bandes wird die Billigkeit des Publicums gewiß nur den Umständen, nicht aber dem Mangel an gutem Willen zuschreiben können. Der Tod jedes ausgezeichneten Mannes hinterläßt Lücken in dem Leben aller derer, welche mit dem Verewigten irgend in Verhältnissen oder Beziehungen gestanden haben. Zwar verharschen auch tiefe Wunden, aber die Stelle bleibt durch die Narbe kenntlich, das Verlorene wird wohl verschmerzt, aber niemals ganz wieder gewonnen. Die unausbleibliche Folge davon ist das Vermissen. In diesem Falle befindet sich auch das Publikum: es vermißt die fortgesetzten Leistungen eines Mannes von begründetem Rufe, dessen Thätigkeit nur mit dem Tode erlöschen konnte. Wenn das irdische Dasein überhaupt ein beginnendes ist, wie vieles Begonnene muß dann gerade bei Menschen von nicht gewöhnlicher Thatkraft, die mit dem anvertrauten Pfunde zu wuchern beflissen gewesen, unvollendet, wie vieles Verheißene unerfüllt bleiben? — Die Geschichte Curlands unter den Her-

zögen, gehört zu den Unternehmungen des verdienstvollen Verfassers, welche in die letzten Lebensjahre desselben fielen. Eine Arbeit von solchem Umfange und die erste in ihrer Art, erforderte eben sowohl sorgfältige Forschung als genaue Prüfung. Wie hätten also wenige Sommer hinreichen mögen, dieses Werk, dessen Vollendung eine Menge von Berufsgeschäften und selbst zunehmende Kränklichkeit hinderten, bis an das vorgesetzte Ziel zu fördern? Allerdings ermangelt der letzte Act in dem verwickelten Drama von Curlands Selbstständigkeit am wenigsten der dem Geschichtschreiber so nöthigen Helle: nicht wenige Urkunden und selbst mündliche Ueberlieferungen kommen dem Forscher zu Hülfe; aber gerade die nahe Vergangenheit, in welcher wir die Intriguen sich entwickeln und das Geschick sich erfüllen sehen, erheischen eine umsichtigere Behandlung des vorliegenden Stoffes, da die Aufgabe des Historikers nicht allein in dem Aneinanderreihen von Thatsachen, sondern auch in dem Darlegen der Motive, aus denen die Thatsachen entsprangen, besteht. Wir sind daher geneigt anzunehmen, daß es in dem Plane des Verfassers gelegen, die Regierung des Herzogs Peter bis zu der Unterwerfung Curlands unter den milden Scepter von Rußlands glorreicher Kaiserin, den Lesern nur in einer gedrängten Uebersicht, ohne breitere Ausführung des Einzelnen vorzulegen. Begründet erscheint diese Annahme dadurch, daß sich unter den Papieren des Verewigten keine Materialien vorgefunden haben, welche zu einer ausführlichern Darstellung jener Schlußepoche dienen könnten.



Wenn nun auch damit nicht geleugnet werden soll, daß von dem Verfasser selbst sich vielleicht eine Bereicherung, Ausspinnung und Umkleidung des in dem mitauischen Taschenkalender von 1823 bis 1826 inclusive bereits veröffentlichten Abrisses hätte erwarten lassen, so ist doch solches Unternehmen schwerlich einem Andern zuzumuthen, der sich offenbar der Gefahr aussetzt, statt des verhofften Dankes und Lohnes den Tadel einzuernten, der dem unberufenen des Ausbauens unkundigen Unternehmer gebührt. Freilich brauchte derselbe nur nach einem von dem Meister vorgezeichneten Grundrisse zu verfahren; allein kein geringes Selbstvertrauen und selbst keine geringe Selbstverleugnung gehört dazu, mit Aufopferung eigener Individualität immer und überall den Ideen des Vorgängers treu zu bleiben und stets das rechte Maaß zu treffen. Doch, möchte man fragen, wozu solche Verbindlichkeit eingehen da, wo der schöpferische Trieb, die Einsicht und der Besitz der nöthigen Mittel ein freieres Schalten und Walten nach bestem Wissen und Gewissen gestattet? — Darauf müssen wir erwiedern, daß mit der Freiheit auch die Verantwortlichkeit wächst, daß, wie wir schon oben erinnert, die Geister einer noch jungen Vorzeit heraufzubeschwören, ein bedenkliches Unternehmen ist, und daß endlich, wenn auch das Interesse für die Sache, in den Augen freundlich Gesinnter eine Befähigung zu der Arbeit voraussetzen sollte, die gerechte Ungeduld des Publicums leicht auf eine zu harte Probe gestellt werden könnte. Denn, eine Arbeit, wie die in Rede stehende,

läßt sich von einem, der noch nicht die Weihen des historischen Berufes empfangen, unter der einzigen Bedingung vollführen, daß ihm die Zeit nicht karg zugemessen werde. Also mögen die geneigten Leser nicht mehr verlangen, als wir für den Augenblick zu leisten im Stande sind! Der Schluß des zweiten Bandes erhält als bloßer Abdruck der in dem mitauischen Taschenkalender von 1823 bis 1826 inclusive erschienenen Aufsätze natürlich nichts Neues, und wir wünschen nur, daß die Entschädigung, welche in den angehängten Beiträgen der unbefriedigten Wißbegier dargeboten wird, nicht zu dürftig ausfallen möge!

Mitau, im April 1836.

Inhalts-Verzeichniß.

Curland unter den Herzögen.

Sechstes Buch.

Die ersten Zeiten des Herzogs Ernst Johann; Curland ohne Herzog, und die Regierung des Herzogs Carl.

1. Ernst Johann 1737—1741.

Das Wahlrecht. — Des Herzogs Familie und persönliche Verhältnisse. — Der erste Landtag. — Belehnung. — Verwaltung. — E. J. Regent des russischen Reichs. — Entsetzt und geächtet. —

Curland war durch die Erhebung des bironschen Hauses auf den Fürstenstuhl nicht nur der Gefahr entgangen, dem immer mehr in Schwäche und Auflösung sinkenden Polnisch-Litauischen Staate einverleibt zu werden; sondern es hatte auch der Adel, wenn gleich das von ihm angesprochene und ausgesprochene Recht, den Landesfürsten bei dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft des zuerstbelehnten zu erwählen, von der Oberlehnsherrschaft nicht urkundlich anerkannt wurde, die Wahl thatsächlich ausgeübt und dadurch einen neuen Fürsten bekommen, dessen Familienverhältnisse der Lehns-Erbfolge Dauer versprachen, und der durch seine übrige Stellung, so wie von seiner bereits in Staatsangelegenheiten gezeigten Sinnesart gerade das erwar-

ten ließ, was dem kleinen Staate fehlte — eine kräftige Verwaltung.

Das Wahlrecht war nicht urkundlich anerkannt und der König hatte das unbeschränkte Ernennungs-Recht wenigstens in den Urkunden unumwunden ausgesprochen. Der Ernannte hatte auch von keiner Capitulation wissen wollen. Mochte immer die zur Unterzeichnung vorgelegte Urkunde (d. 14. Jun. 1737) ein Pactum bilaterale genannt werden, mochte er dieselbe immer, wie wir oben gesehen, am Ende unverändert unterzeichnet haben; die Ausstellung, die er dagegen gemacht hatte, mußte immer unvergessen bleiben, weil sie sich auf die Ehrfurcht gegen die Oberlehnsherrschaft stützte. Allerdings hat die angeführte Bedingung in Ansehung der commissorialischen Decisionen von 1717 ihren ungezweifelten Grund in der Natur der Sache selbst; „denn so sagte der „Fürst, da der König solche nicht bestätiget, so habe ich aus „einer demselben gehörigen Aufmerksamkeit mich zu nichts „mehr verbinden können, als insoweit es mir erlaubt und „möglich ist. Es dürfte widrigenfalls scheinen, daß ich in „diesem Stücke durch eine unumschränkte Versicherung der „königlichen Gewalt vorzugreifen gesucht hatte" *). Der Adel mochte dabei auch wohl fühlen, daß er bei seiner Wahl eigentlich keine Wahl gehabt hatte; ja er sprach solches ziemlich deutlich aus **). „Diese durch Ihr kaiser„lichen Majestät Gnade," so hieß es in dem Schreiben an die Kaiserin, „uns beförderte Wohlthat" (daß nämlich der König versprochen hatte, Curland bei herzoglicher Regierung zu erhalten) „haben wir nach dem Sinn Ihro Kaiser„lichen Majestät Erinnerung und durch J. K. Maj. „wirklichen Kammerherrn den Hochwohlgebornen von Buttlar „geschehenen Vortrages uns dergestalt zu Nutze ge„macht, daß in diesem von den Hochwohlgebornen regieren-

*) Schreiben des Herzogs an die Oberräthe bei Ziegenhorn, Beil. 309.

**) Schreiben an die Kaiserin. Ebend. Beil. 310.

„den Herrn Oberräthen ausgeschriebenen conventu publico, „durch göttlichen Beistand mit einstimmigen Herzen und Stim„men, die wirkliche Wahl vollzogen und auf die höchst„meritirte Person u. s. w. gefallen;“ allein er hatte der Nothwendigkeit die Gestalt eines frei ausgeübten Rechts zu geben gesucht, welches ihm künftig, wenn er sich nur die Begünstigung des Kaiserhofes zu sichern wußte, gegen die Oberlehnsherrschaft sowohl, als gegen die Fürsten selbst, nicht ganz zu verachtende Waffen in die Hände gab.

Dem ernannten Herzoge verhieß ein Alter von noch nicht 50 Jahren und eine kräftige Gesundheit, eine lange Lebensdauer. Mit einem curländischen Fräulein vermählt, hatte er außer einer Tochter, zwei Söhne (Peter im 14ten und Carl im 10ten Lebensjahre) die, wie man sagte, nicht gemeine Talente verriethen und von der Kaiserin zu großen Dingen bestimmt waren. Hatte sie doch den nunmehrigen Erbprinzen bereits in seinem 7. Lebensjahre zum Oberjägermeister ernannt. Zwei Brüder des Herzogs, die Grafen Gustav und Carl, hatten zwar keinen Theil an der Belehnung, aber als Generale im kaiserlichen Dienste verstärkten sie die Macht des Herzogs und beurkundeten dessen Vielvermögen.

Der Herzog selbst legte zwar das Amt eines kaiserlichen Oberkammerherrn, als unverträglich mit der Würde eines selbstregierenden Fürsten in die Hände seiner Gebieterin und Wohlthäterin nieder; blieb aber dessen ungeachtet, ohne eine benannte Amts- oder Ministerstelle, der vertraute Rath der Monarchin, welcher der Oberlehnsherr eine Krone dankte, die ihm nur unter ihrem Schutze gewiß war, und eine Regierung, die seit der Schlacht bei Poltawa der That nach unter russischer Schutzherrschaft stand. Auch fuhr diese Monarchin mit Beweisen ihres Wohlwollens gegen den Herzog fort, die auch dem ihm zugewandten Lande zu Gute kamen, und sahe es gern, wenn dem, den Sie so hoch erhoben hatte, noch manche Begünstigung und Ehrenauszeichnung von Auswärtigen entgegen kam. Sie schenkte ihm die von ihr erworbenen Pfandgüter, entsagte zu seinem

Vortheil ihrem Witthum und dem Postregal, auch bewirkte die Verwendung ihres Cabinets leicht, daß die von dem schwedischen Hofe einst unter Herzogs Jakobs Regierung und später im nordischen Kriege von Mitau abgeführten Archivstücke wenigstens zum Theil zurückgegeben wurden. Dabei konnte man denn ruhig ansehen, wenn der Churfürst Clemens August von Cölln als Hoch- und Deutschmeister auf dem Reichstage zu Regensburg gegen die Vergebung des Herzogthums Einspruch machte, indem er zugleich die Rechte seines Ordens auf Liefland vorbehalten wissen wollte (den 23. October 1737) und wenn der Graf Moritz von Sachsen, seine Rechte geltend zu machen, Emissarien abschickte, die aber, ehe sie nach Mitau kamen, angehalten und bei der Landesversammlung nicht vorgelassen wurden.

Bei dieser günstigen Stellung wurde es dem Herzoge möglich, die Witwe des Herzogs Ferdinand mit 100,000 Rthlr. Alb., und die Witwe des Herzogs Friedrich Casimir und deren Töchter unter preußischer Vermittelung mit andern ansehnlichen Summen abzufinden, bei Mitau und zu Ruhenthal den Grund zu zwei Schlössern legen zu lassen, die, so wie sie jetzt noch dastehen, mehr an den Günstling einer größern Kaiserin von Rußland, denn an einen Herzog von Curland erinnern, und die Einlösung der verpfändeten Güter zu einem bedeutenden Theil auszuführen. Es wurden nach einer, in der klopmanschen Sammlung aufbehaltenen Consignation im Johannistermine 1738 für mehr denn 25,000; 1739 für 424,569; 1740 für beinahe 60,000 Rthlr. Alb. eingelöset, und doch wird dabei angemerkt, daß zwei nicht unbedeutende Güter in dieser Rechnung nicht begriffen sind, so daß die ganze auf die Einlösung verwandte Summe wohl auf 600,000 Rthlr. Alb. angeschlagen werden mag. Der Herzog war in der That einer der reichsten Fürsten in Europa geworden und die Freigebigkeit der Kaiserin wurde nicht müde, ihm und den Seinigen wohlzuthun. So erhielt die Herzogin bei Gelegenheit der Feier des Friedens zu Karlowitz d. 25. Octob. 1740 außer dem St. Catharinen-Orden einen Brillantschmuck, 30,000 Rthlr. Alb., und der Herzog einen reich verzierten goldenen

Becher, 50,000 Rthlr. an Werth, nebst einer Anweisung auf 500,000 Rthlr.; seine Schwester aber den St. Alexanders-Orden.

Diese günstige Stellung schien auch für die Dauer gesichert. Freilich stand die Kaiserin in einem bereits vorgerückten Lebensalter, bei einer nicht eben kräftigen Gesundheit; allein man wußte, oder wollte wenigstens wissen, daß die Vermählung der Nichte der Monarchin der Großfürstin Anna Carlowna, in der man die präsumtive Thronfolgerin sahe, mit dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig sein Werk sei, und daß Ernst Johann ein ihm vom Wiener Hofe dafür gebotenes Geschenk von 100,000 Rthlr. Alb. nicht angenommen, ja den Antrag zu einer Verbindung seines Erbprinzen mit einer braunschweigischen Prinzessin abgelehnt habe. Das zeugte für seine Klugheit, so wie seine ganze Handlungsweise in seiner Wirksamkeit am Hofe der Kaiserin nicht nur für diese zeugte, sondern auch den festen Sinn verrieth, mit welchem er gegen die Oberlehnsherrschaft nicht minder, als gegen seine Unterthanen mit größerm Nachdrucke auftreten würde, denn einer seiner Vorgänger.

Gleich der Erfolg der Maßnehmungen des ersten Landtages zeigte auch, daß die Oberlehnsherrschaft keinesweges geneigt sei, die Ritterschaft gegen ihn zu begünstigen. Es wurde nämlich der Bericht, den der nach Fraustadt abgesandte Delegirte abstattete, sehr kalt, ohne Lob und Dank aufgenommen. Daß er es nicht hatte dahin bringen können, daß bei der Anerkennung des Herzogs der Wahl, als Wahl gedacht wäre *), mochte man ihm zu Gute halten; er hätte aber auch die peremtorische Vorladung der Pfandgläubiger hintertreiben, oder wenigstens dafür sorgen sollen, daß sie weiter hinaus geschoben würde, „weil wegen eingeschränkter Kürze „der Zeit das Land unmöglich die Contracte, Documente „und Schriften zur Vertirung und Vidimirung einbringen „könnte.“ Dabei hatte der König an dem Tage nach der

---

*) In der Collatio Augusti III. d. d. 18. Juli 1737. Bei Ziegenhorn Beil. 312. wird nur der Bitte der Ritterschaft gedacht.

Ernennung, nicht nur ein Gebot, Gehorsam zu leisten *) erlassen, sondern auch die Erlaubniß ertheilt, Curland von St. Petersburg aus zu regieren. „Da der deteriorirte Zustand der Herzogthümer, ihr Vortheil, und das Gemeinwohl fordert, so sprechen wir aus königlicher Machtvollkommenheit denselben von der nach der Form. Reg. nothwendigen Gegenwart in den Herzogthümern frei, indem wir ihm verstatten, daß die Regierung und Verwaltung der Herzogthümer in seiner Hand bleibe, und von Sr. Durchlaucht geführt werde. — Doch soll solches nur für seine Person ohne alle Folge gelten **).“ Der Herzog verlangte nun, es solle jeder Besitzer seine Besitztitel öffentlich vorzeigen, damit man unbezweifelt unterscheide, was Vollbesitz oder Pfandbesitz sei. Es ward daher wiederum ein Delegirter, Friedrich Wilhelm von Korff, abgefertigt, der nicht nur die Aussetzung des Vorladungstermines, sondern auch für den Adel die Berechtigung auswirken sollte, die kettlerschen Allodien anzukaufen. Allein der Abgeordnete des Herzogs, Rath Hartmann, brachte ein königliches Rescript aus ***), welches dem Herzoge das Recht zuerkannte, „alle Allodien seines Landes einzulösen, indem ihm nicht weniger als dem Adel die freie und unumschränkte Macht gegeben sei, über seine Güter zu disponiren, solche an Andere zu vergeben, zu verschenken, zu veräußern und damit nach Belieben zu schalten und zu walten, welche Macht auch die Herzoge von Curland, ohne einige Behinderung, sowohl als gegentheils der Adel über hundert und mehr Jahre exerciret hat ****),

*) Den 14. Juli, Ziegenhorn Beilage 313.

**) Bei Ziegenhorn Beil. 314.

***) Den 5. April 1739, Ziegenhorn Beil 321.

****) Unangefochten nur bis gegen 1692 (Landtagsschluß v. d. J. §. 2.) Die adligen Erbgüter, die von uns gekaufet, verbleiben in unserm Possess bis zur Decision Sr. koniglichen Majestät; mittelst wollen wir onera patria an Ritter und Landschaft alle Wege richtig abführen; gestellt auch selbige Güter unter der von Adel Jurisdiction bleiben.

der gegenwärtige Herzog auch an die Bestimmung der Commission von 1717 nicht gebunden sei, als welche blos die Person und die Handlungen des Herzogs Ferdinand angegangen wäre." Diese Declaration war an dem Tage ausgestellt, an welchem aller Einreden des Delegirten der Ritterschaft ungeachtet der Herzog durch seinen Bevollmächtigten, den Kanzler Fink von Finkenstein, die Belehnung empfing. In dem Investiturdiplom wurde der Fürbitte des Adels eben so wenig gedacht, als die Ansprüche des Herzogs auf den piltenschen Kreis erwähnt, die danziger Convention dagegen als der Vertrag genannt, welcher die Bedingungen bestimmte, die der Herzog zu erfüllen hätte.

Die Einlösung der Allodien hatte also ihren Fortgang, und es wurde in der Folge geklagt, „es hätten mehr denn anderthalbhundert adlige Hausväter, die in Curland dadurch heimathslos geworden, auswandern und sich in Litauen ansiedeln müssen." In der That wandte auch der Herzog nicht nur seine großen, durch den Besitz der bereits 1734 für 370,000 Rthlr angekauften, freien Standesherrschaft Wartenburg in Schlesien und die Freigebigkeit der Kaiserin auf eine Million steigende Einnahme zu solchen Einlösungen an; sondern wußte auch seine, aus Curland fließenden Einkünfte auf mannigfaltige Weise zu erhöhen. — Man muß gestehen, daß die in dieser Zeit ergangenen Regierungsbefehle und fürstlichen Anordnungen eine Thätigkeit und Bestimmtheit verriethen deren man in Curland längst entwöhnt war. Es darf jedoch nicht geläugnet werden, daß die Bemühungen, das Land dem Fürsten einträglicher zu machen, wohl auch über die Grenzen der Gerechtigkeit hinausgriffen, der Regierungsbefehl wegen der Anstalten zur Verhütung der Waldbrände (den 8. April 1738) war eine nöthige Polizeimaßregel, obgleich keinesweges im Sinne einer allgemeinen Forstpolizei, indem es nur die fürstlichen Waldungen anging. Eben so betraf die Amtsordnung (vom 25. März 1738) nur die genauere Verwaltung der fürstlichen Güter. Die Zollordnung (vom 3. September 1739) war im Grunde nur die Wiederholung der vom Herzog Friedrich Casimir 1692 erlassenen mit we-

nig bedeutenden Veränderungen. Die Verordnungen wegen der Brücken- und Fährgelder vom 4. Jan. 1740, worin sich auf die Verträge mit den Ständen des Herzogthums Samogitien und des upitaischen Kreises (1694 1695) bezogen wurde, waren auch nicht neu; allein es sollte nur auf die Handhabung solcher Gesetze ernstlicher und genauer gehalten werden als bisher geschehen war.

Ganz neu, ganz unerhört und ungeahnet aber war, daß der Herzog das, im russischen Reiche, obgleich nicht einmal in dessen damaligen deutschen Provinzen, übliche Monopol des Verkaufs der starken Getränke mit der Verpachtung sämmtlicher Schenken und Wirthshäuser auf dem Lande in Curland einführte, daß er Kornvorrathshäuser anlegen ließ, indem er die Getreideausfuhr verbot, wodurch er sich den ganzen Ausfuhrhandel des Landes zuzueignen schien; ja ein Plan, zu Libau einen ausschließlichen Handel nach Danzig einzuleiten, soll nur durch den ernsten Einspruch des schwedischen Hofes beseitigt worden sein. Die Beschränkung der Schenken, welche der fürstlichen Kammer einen jährlichen Ueberschuß von 150,000 Gulden polnisch gebracht haben soll, und das Kornmonopol erregte sogar Aufstände, in welchen einige Vorrathshäuser vernichtet wurden, und die Verwalter derselben in Lebensgefahr kamen. Das gab Strafen, und es fehlte dabei auch nicht an willkührlicher Behandlung einzelner Personen jeden Standes, wozu die im Lande stehenden kaiserlichen Truppen die vollziehende Hand liehen. Man fühlte am Ende wohl, daß man sich einen Herzog gegeben oder erbeten habe, dessen Verfahren geeignet schien, bittere Reue über das zu erwecken, was man sich gegen die Fürsten der vorigen Dynastie erlaubt hatte.

Von dem Allen findet sich in den Abschieden der sonst so lauten Landtage nichts, obgleich es vielleicht besprochen, vielleicht auch in den Diarien angemerkt sein mag, die wohl noch in den Archiven der Regierung und der Ritterschaft liegen mögen In den Abschieden, deren aus den Jahren 1738 und 1739 vier vorhanden sind, wiederholt sich fast nur das alte Lied der früher gehaltenen Versammlungen. Weil die Willi-

gungen nicht prompt eingingen, mußte zur Ausrüstung einer Delegation nach St. Petersburg (1738) und der immer erneuerten nach Warschau Geld angeliehen, den Landschaftsoffizieren und Kalkulatoren, wie den Restanten, Strafen angedroht werden. Die Hakenrevision, die Kirchenvisitationen und Verzeichnung des Landesarchivs wurden eingeschärft, ohne deshalb einen bessern Fortgang zu gewinnen und eben so wenig mochten die, auf das Ausbleiben von Kirchspiels-Convocationen und auf das Judenhalten gesetzten Strafen wirksam werden. Wenn gleich jeder Grundbesitzer autorisirt wurde, den Juden, die mit Branntwein, Tabak ꝛc. hausirten mit Ausnahme derer, die mit Pretiosen oder Kramwaaren Handel trieben, ohne sich im Lande niederzulassen, nicht nur die Waare, sondern auch Wagen und Pferde wegzunehmen; wenn gleich die Juden 6 Wochen nach dem Schlusse des nächsten ordinären Landtages das Land gänzlich geräumt haben und diese Verordnung von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollte, so blieben dennoch nicht nur sie, sondern auch die Zigeuner, über die ein noch strengeres Gebot erging, nach wie vor im Lande. — Begreiflich aber forderte die Vorberechtigung der Adligen Eingesessenen zum Güterbesitze bei der durch die Ablösung der fürstlichen Pfandgüter herbeigeführten Verminderung der Besitzlichkeiten des Adels besondere Aufmerksamkeit, und so giebt auch bereits der Landtagsabschied vom 6. Februar 1738 die Warnung (§. 18.) „daß die Non Indigenae et cives zur Erfüllung des Gesetzes, daß sie keine Güter käuflich an sich bringen sollten, bei Angabe der nächsten Freunde oder eines andern Edelmannes, wie die jura publica selber davon reden, sich gutwillig finden lassen sollen, oder höchstens gewärtig sein, daß selbige auf Verlangen nach gehöriger Abschätzung gerichtlich außer Besitz gesetzt (ad instantiam cujuscunque per Judicem ordinarium facta prius taxatione) werden.“ Dabei wird zugleich auf die Compositionsacte vom 13. Junius 1684 §. 17. hingewiesen nach welcher kein Liefländer, der zur Zeit des olivischen Friedenschlusses 1660 in Liefland geblieben, in Curland Erbgüter zu kaufen berechtigt ist. Der Landtagsschluß vom 3. Juli 1738 setzt sogar



außer der Nullität des Contracts eine Strafe von 1000 Rthlr. Alb. für Käufer und Verkäufer auf jeden mit einem Nichtberechtigten geschlossenen Kauf dieser Art.

So schienen denn die Landesversammlungen sich bloß mit den innern Angelegenheiten ihres Landes beschäftigt zu haben. Kein Gravamen gegen die Regierung wurde in den Abschieden ausgesprochen, man müßte denn die leise Andeutung des ersten Landtages wegen der Einlösung der Allodien dahin rechnen. Nur in der Stille mochte vielleicht dem Oberlehnsherrn manches anvertraut werden, das seine Nahvasallen drückte, und dieser ebenso in der Stille Hülfe versprechen, oder wenigstens theilnehmend zu trösten suchen. Denn groß war die Gewalt des Lehnbesitzers, und diese war sogar mit dem Tode seiner ihn schützenden Wohlthäterin (den $\frac{17}{28}$ October) noch höher gestiegen. *Die Großfürstin Anna Carlowna* war den $\frac{12}{23}$ Aug. 1740 Mutter eines Sohnes *Iwan Antonowitsch* geworden. Diesen bestimmte die Kaiserin zu ihrem Nachfolger und die Grafen Münnich und Ostermann hatten ihr, die nicht geneigt schien, den Eltern des Prinzen die Reichsverwesung zu übertragen, im Namen sämmtlicher Unterthanen des Reichs schriftlich die Bitte vortragen wollen, daß sie das große Amt dem Herzoge anvertrauen möchte. Diese Unterlegung behielt aber der Herzog zurück, weil die Grafen die Bedingung nicht eingerückt hatten, daß er, wenn er wollte, die Regierung niederlegen dürfe. Jene aber wußten auf einem andern Wege ihre Bittschrift an die Kaiserin zu bringen, welche sodann den $\frac{6}{17}$ Octbr. durch ihr Testament den Herzog nicht nur zum Reichsverweser ernannte, bis der Prinz das 18te Lebensjahr erreicht haben würde, sondern demselben die Vollmacht ertheilte, im Fall des erblosen Todes des Großfürsten und dessen etwa noch später geboren werdenden Brüder, mit den Ministern, den Feldmarschällen und dem Senate *den Thron des russischen Reiches durch Wahl zu besetzen.*

So war denn Ernst Johann mit dem Tode der Kaiserin Anna unbeschränkter und anerkannter *Regent des großen Reiches* geworden. Eine gegen ihn angesponnene,

aber entdeckte und unwirksam gemachte Verschwörung hatte sein Ansehen nur noch mehr befestigt, und er war seiner Sache so gewiß, daß er bereits Stempel hatte schneiden und Münzen prägen lassen, auf welchen er als Reichsverweser genannt wurde. — Daß indessen die Eltern des jungen Kaisers damit unzufrieden waren, liegt in der Natur des Verhältnisses; ja sie besorgten wohl noch mehr nicht nur für sich, sondern selbst für ihren Sohn. Wahr, oder unwahr; es wurde ihnen hinterbracht, der Regent gehe damit um, die Großfürstin Elisabeth Petrowna mit seinem Erbprinzen Peter zu vermählen und dieselbe statt Iwans auf den Thron zu erheben. Dieses Gerücht begünstigte Graf Münnich, der sich in seiner Erwartung, zum Oberbefehlshaber der gesammten Land- und Seemacht ernannt zu werden, getäuscht sahe, und eröffnete dem Herzoge Anton Ulrich die Aussicht, durch Birons Entfernung mit seiner Gemahlin die Regentschaft zu bekommen, und zugleich seinem Bruder, dem in der Folge in der Geschichte der Vereinigten Niederlande nicht glücklich berühmt gewordenen Herzoge Ludwig Ernst, das Herzogthum Curland zuzuwenden. So gelang es dem Grafen sich eine Vollmacht auszuwirken, Kraft welcher er den Reichsverweser mit seiner ganzen Familie verhaftete. Dies geschah in der Nacht vom $\frac{8}{9}$ November A. St. ($\frac{19}{20}$ Nov. N. St.) 1740 nach einem vertraulichen bis ziemlich spät verlängerten Abendbesuche bei dem Regenten. Nichts regte sich für den wenig beliebten Mann, nur bei ihm selbst und seiner Gemahlin fand der Obriste von Manstein, der die Verhaftung vollzog, einigen nichts fruchtenden Widerstand. Die Verhafteten wurden nach Schlüsselburg gebracht, und von da, nachdem mancherlei Verhör angestellt worden, nach Pelym in Sibirien abgeführt. Anna Carlowna war Regentin.

2. Curland ohne Herzog.

Die Oberräthe vom Könige zur Regierung ermächtiget. — Der Sequester. — Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig empfohlen. — Der Primas protestirt. — Elisabeth Kaiserin. — E. J. zu Jaroslaw. — Der Kammerherr von Buttlar. — Brüderliche Conferenz 1744. — Die Majoristen gegen die Oberräthe. — Schwankende Verfügungen des Königs. — Der Landtag von 1745 und 1746 — Der Landschaft Sieg über die Oberräthe, die Städte und den Bürgerstand — in Kirchensachen — in Bestellung der Advokaten. — Polizei-Verfügungen. — Amnestie. – Freier Adel. — Die Nichtadligen Freien. — Städte und Literaten. — Der Bischof von Liefland. — Landtag von 1748. — Schwankende königliche Entscheidung. — Anmeldung des Landgrafen von Hessen Homburg, Friedrich Carl. — Die Union — vom Könige aufgeschoben. — Der Pacifications-Landtag 1752. — Bitte um die Befreiung des Herzogs E. J. — Durchzug der kaiserlich russischen Truppen 1756 und 1757. — Unterhandlungen zwischen den Höfen zu St. Petersburg und zu Warschau. — Ernennung des Prinzen Karl. — Die Mirbachsche Capitulation — nicht ratificirt. — Belehnung. — Des Herzog Carls Empfang in Mitau. — Günstige Aufnahme am Kaiserhofe. — Zustand des Landes. — Der piltensche Kreis. — Dessen Kirchenordnung. —

Diese über alles Erwarten schnell gelungene Regierungsumwälzung setzte jedoch alle dabei Betheiligten in nicht geringe Verlegenheit; diejenigen, denen sie zunächst zu Gute kommen sollte, vielleicht am meisten. Die Großfürstin-Regentin hatte weder die ruhige Besonnenheit der Monarchin, die vor ihr Rußlands Thron besessen hatte, noch die männliche Kraft einer Elisabeth oder den genialischen Herrschergeist Catharinens II. Sie liebte nicht einmal das Glanzleben des Hofes, welches in eben dem Maße als Stütze der Herrschermacht nöthig scheint, als der Völker Fortschritte auf der Bahn der Civilisation noch gering sind. — Sie zog häusliches Stillleben in der beschäftigten Muße der vornehmen Welt, dem Zerstreuungsleben des Aufwandes sowohl als

dem Thätigkeitsleben der Regierungsgeschäfte vor. Eine Freundin, Julie von Mengden, war ihre Vertraute. Durch diese hatte ihr Freund, der sächsische Gesandte Graf Cynar, den größesten Einfluß, durch welchen wieder der österreichische, Marquis de Botta, zu wirken suchte. Der Herzog Anton Ulrich war freilich Generalissimus, aber er besaß weder die Geschmeidigkeit, welche die Geringen gewinnt, noch die imponirende Festigkeit, die Ehrfurcht gebietet; Eigenschaften, die allein jenem Titel wahre Geltung geben könnten. Sowohl er, als seine Gemahlin mochten die Grafen Münnich und Ostermann fürchten. Jener hatte erwartet erster Minister zu bleiben, zog sich aber, da er den Einfluß der fremden Gesandten überwiegend sahe, ins Privatleben zurück und Ostermann stand, wie gewöhnlich, auf der Warte. — Bei solcher Stimmung war es wohl kein Wunder, wenn der gelungenen Regierungsveränderung keine energischen Maßregeln folgten, und wenn es sogar 7 Wochen dauerte, ehe nach vielen Untersuchungen und Berathungen (d. 2. Januar 1741) ein Manifest das Reich belehrte: Ernst Johann von Biron, nun nicht mehr Herzog von Curland, wäre des Hochverraths, der beleidigten Majestät und der Unterschlagung kaiserlicher Gelder schuldig befunden und von der Regentin mit Verlust der Ehre, der Freiheit und der Güter begnadigt worden.

Nicht geringer mochte die Verlegenheit des Königs von Polen sein, dem nun recht schlagend bewiesen wurde, wer eigentlich den neuen Herzog von Curland gemacht hatte. Allein er, wie sein berüchtigter Minister, Graf Brühl, standen unter der Leitung des Wiener Hofes, der nach dem Tode des Kaisers Carls des VI. zur Aufrechthaltung der in der Pragmatischen Sanction bestimmten Erbfolge der Königin von Ungarn, Maria Theresia, und zur Erhaltung der Kaiserwürde bei dem Hause Oesterreich, des Petersburger Hofes nachdrücklichen Beistand erwartete. Auch mochte August wohl an den Grafen Moritz denken, und das neue Ver-

hältniß für ihn benutzen wollen. Statt also mit einer entschiedenen Protestation gegen den Eingriff in die Oberlehnsherrnrechte aufzutreten, hatte er sich begnügt ein Rescript an die Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptmänner, wie auch an alle Beamte der Herzogthümer Curland und Semgallen zu erlassen, wodurch ihnen aufgetragen wird, „da der Herzog Ernst Johann aus ihnen bereits bekannten Ursachen gegenwärtig nicht im Stande wäre die Regierung persönlich zu führen, diese Regierung mit allen, in Fällen solcher Abwesenheit üblichen Umständen fortzusetzen" *).

In die größte Verlegenheit mochte die Ritterschaft gerathen. Der Fall des Herzogs mochte ihr im Ganzen nicht ungelegen sein; aber sie sahe auch, was es mit ihrem Wahlrecht für eine Bewandniß habe. — Die Regentin hatte erklärt, Ernst Johann von Biron sei nicht mehr Herzog von Curland, sie nahm die Schenkungen der Kaiserin Anna zurück, ließ die Schlösser Ruhenthal und Mitau, so wie sämmtliche Pfandgüter der Kaiserin Anna in Besitz nehmen und wieder eine russische Post bestellen; ja sie forderte sogar die Auslieferung des beweglichen Eigenthums des Fürsten an Kostbarkeit, und von der Ritterschaft den rückständigen Jahrgehalt, der der vorigen Kaiserin, als der Witwe des Herzogs Friedrich Wilhelm, zukam.

Die fürstlichen Güter ließ sie zur Deckung der Anforderungen der Krone in Sequester nehmen, und beauftragte ihren Minister, den Kammerherrn von Buttlar, die Kammerverwaltung zu führen, ihr jährlich 100,000 Rthlr. von den Einkünften zu berechnen, und den Oberräthen davon so viel zu verabfolgen, als sie zur Bestreitung der Verwaltung bedürften. 6000 Mann rückten in Curland ein, um das Land zu schützen, und den Anordnungen der Regentin Nachdruck zu geben. Die Bitte der Ritterschaft um Wiederherstellung des Fürsten wurde mit der Erklärung erwiedert, „der Herzog, der sein Herzogthum nur dem rus-

*) Regis Augusti III. Rescript. post infelicia fata Ducis Ernesti Joannis d. 30. Dec. 1740, bei Ziegenhorn Beil. No. 324.

sischen Hofe dankte und itzt durch seine Treulosigkeit wieder verwirkt hätte, werde nie wieder in Freiheit gesetzt werden; deshalb möge man ihm den Gehorsam aufkündigen, wobei denn die Regentin Alles aufbieten würde, daß der König und die Republik die Herzogthümer bei ihrer bisherigen Verfassung erhielte.“ Die Oberräthe, die die Entsetzung des Herzogs nicht gut anerkennen konnten, aber auch nicht wagten die Regierung unter seinem Namen fortzusetzen, verwalteten die nöthigen Regierungsgeschäfte durch einzelne Handschreiben; denn der russische Minister war angewiesen sich in Regierungsgeschäfte nicht zu mischen. Er wußte aber als Verwalter des Kammerguts Viele vom Adel dadurch zu gewinnen, daß er die fürstlichen Güter zu mäßigen Pachtsummen vergab, und im Ganzen mochte es der Ritterschaft nicht ganz unwillkommen sein, sich zu einer neuen Wahl aufgefordert zu sehen, zu welcher auf den Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig hingedeutet wurde.

Gegen solche neue Wahl hatte nun freilich der Erzbischof von Gnesen, Christoph Anton Inslupow Szembek (d. 14. März 1741), als Primas des Reichs im Namen der Republik Protestation eingelegt, und dem Landhofmeister von Sacken zugesandt. Er bezog sich darin auf die Verordnungen der Commission von 1726 und 1727, indem er selbst die früher geschehene Ernennung des Grafen von Biron für widerrechtlich und dagegen die Einverleibung für gesetzlich erklärte. Das hinderte jedoch die Oberräthe nicht, eine Landesversammlung auszuschreiben, bei welcher der Kammerherr von Buttlar (d. 22. Juni 1741) den Herzog Ludwig Ernst zur Wahl vorschlug, so wie dieser auch bei seiner Durchreise nach St. Petersburg durch ein eigenhändiges Schreiben d. 23. Juni sich selbst den Wählenden empfahl, indem „er sich eine Freude daraus machen würde, der trefflichen Ritterschaft mit seiner Vorsorge in Handhabung ihrer Vorzüge und Immunitäten die Hand zu bieten.“ — Auch erging aus dieser Landesversammlung eine

Bittschrift an den König *) um die Ernennung des genannten Herzogs. — Davon findet sich freilich in der vor mir liegenden Abschrift des Conferentialschlusses vom 30. Julius 1741 nichts, sondern nur die Abfertigung eines Delegirten Friedrich Wilhelm von Korff auf Grünwalde, „der sich nach Dresden und fernerdahin zu begeben hatte, wo sich Ihro königliche Majestät von Polen mit dero Hofstaat befinden möchte, um die Wohlfahrt des Vaterlandes also zu besorgen, als ihm hierüber von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft die völlige und gemessene Instruction ertheilt worden.“ In dem Eingange heißt es: „Die Hochwohlgebornen Herrn Ober- und Regierungsräthe hätten aus rühmlicher Sorgfalt bei dem gegenwärtigen genugsam bekannten Zustande des Vaterlandes sich genöthigt gefunden, diese brüderliche Conferenz zu betagen, damit in rechtliche Deliberation gezogen werden könnte, wie die fernere Erhaltung der Landesrechte, Freiheiten und Immunitäten der höchsten Gnade und Huld Ihrer königlichen Majestät Allerunterthänigst empfohlen und Allerhöchstdieselben darum aufs allerbeweglichste imploriret werden möchte.“ Auch mag in den, wahrscheinlich nachher abgekürzten Conferenzacten der Dank der Ritterschaft an die Oberräthe für ihr patriotisches Bezeigen ausgesprochen worden sein, wie auch, daß die Hegung der Gerichte und Alles, was eigentlich unter dem Namen des Landesherrn ausgefertigt werden mußte, einstweilen bis auf weitere königliche Verfügung ausgesetzt bleiben solle. Wenigstens wurde es fürs Erste so gehalten. Nach mehr denn 3 Monaten erschien ein königlich Rescript (d. 27. October 1741) an die Oberräthe „sie sollen die ordentlichen Gerichte wieder hegen und alles Erforderliche im Namen des Königs und unter einem Siegel, welches die Wappen des Reichs und die Herzogthümer führt, ausfertigen lassen und vollziehen;“ doch machten die Oberräthe Vorstellungen dagegen.

---

*) Ziegenhorn Beilage No. 328.

So stand Alles noch in der Schwebe, als eine neue Thronveränderung in St. Petersburg andere Aussichten eröffnete. Am $\frac{25.\ \text{November}}{6.\ \text{Dezember}}$) bestieg Elisabeth Petrowna den Thron ihres Vaters, von dem die braunschweigische Familie entfernt war. Ein Manifest der Kaiserin gebot, alle Verfügungen der vorigen Regierung für nicht geschehen anzusehen, aus den Acten wegzunehmen und die gedruckten Exemplare sowohl, als die in dieser Zeit geprägten Münzen einzuliefern Der Herzog Ludwig Ernst verließ das russische Reich, die Kaiserin erlaubte den Brüdern des Herzogs Ernst Johann nach Petersburg zurückzukehren, und in ihre Ehrenposten wieder einzutreten, erkannte auch jenen wieder als Herzog, gab ihm jedoch die Freiheit nicht wieder, sondern verwandelte nur seine Verbannung in eine freie Detention, indem ihm und seiner Familie Jaroslaw zum Wohnsitz angewiesen und die Erlaubniß gegeben wurde, 8 Meilen im Umkreise sich mit der Jagd zu vergnügen, auch mit seinen Freunden Briefwechsel zu führen. In Curland blieb aber Alles bei den Anordnungen, die die beseitigte Regentschaft der Großfürstin Anna Carlowna getroffen hatte. Von der Wiederbesetzung des Fürstenstuhls sollte nun nicht wieder die Rede sein, indem die Oberräthe sich auf das Ansinnen einiger russischen Großen, den russischen Feldmarschall Prinzen Ludwig von Hessen-Homburg *) dazu in Antrag zu bringen, gar nicht einließen, und der Graf Moriz von Sachsen, der mit dem Gesandten des Königs von Polen nach Petersburg geeilt war (1742), mit seinen Bewerbungen kein Gehör fand und sich begnügen mußte, ein zum Nachlaß seiner Mutter gehöriges Gut in Curland zurück erhalten zu haben. Ja, um die Wahlangelegenheit nicht wieder zur Sprache kommen zu lassen, werden bis 1744 keine Landesversammlungen gehalten

So war Curland mehr denn 17 Jahre (1740—1758)

*) Gemahl der Witwe des ehemaligen Hospodars der Moldau, Demetrius Cantemir, einer Tochter des Feldmarschalls Fürsten Dmitry Trubetzkoi.

ohne Herzog und der russische Minister, Kammerherr von Buttlar, war für itzt, wenn auch nicht der Regent, doch die einflußreichste Autorität im Lande. Einige mochten sogar Vortheil finden, wenn diese eigentlich anarchische Verfassung bliebe. Das zeigte sich bei der ersten Landesversammlung, welche die Oberräthe wegen des bevorstehenden Reichstages zu Grodno 1744 auf den 17. August als brüderliche Conferenz ausgeschrieben hatten. Sie eröffneten dieselbe mit dem Antrage, auf die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann in Einstimmigkeit zu wirken. Allein von sämmtlichen Kirchspielen traten nur fünf diesem Antrage bei, die übrigen wollten nur in allgemeinen Ausdrücken um Wiederherstellung der herzoglichen Regierung gebeten wissen. Da nun der Director der Versammlung Friedrich von Mirbach sogar den Herzogsstuhl für erledigt erklärt wissen wollte und, aller Einreden des Landhofmeisters von Sacken ungeachtet, dabei blieb; so kam es darüber zu einer wirklichen Trennung. Die Minorität mit den Oberräthen, dem vorgenannten Landhofmeister von Sacken, dem Kanzler Finkenstein, dem Oberburggrafen von Firks und dem Landmarschall Behr verließ die Landboten-Stube, „weil sie, da sie gesehen, daß der erwählte Director der Conferenz Friedrich von Mirbach und die demselben beigefallenen Mitbrüder Consilia gefasset, die sie, als der Allergnädigsten Intention Ihro königlichen Majestät auch der Pflicht und Schuldigkeit gegen den Landesherrn, Herzog Ernst Johann, entgegenlaufend ansehen müssen, nicht haben bei ihnen bleiben können.“ — Beide Versammlungen faßten nun ihre Beschlüsse, die eine unter dem zum Director gewählten Landhofmeister von Sacken, die andere (die Majoristen) unter dem Director von Mirbach; jede ernannte Delegirte und bewilligte die Kosten der Absendung. — Jene vereinbarten sich, „die Delegirten mit einer Instruction zu versehen, wie die Allerunterthänigste Ehrfurcht gegen Ihro königliche Majestät und das Band zwischen obhochbenannten unserm gnädigen Landesfürsten und uns erfordert hat, auch bei solchen Sentiments und den Bemühungen, daß die Re-

gierung des Höchsterwähnten unseres gnädigsten Landesfürsten wieder hergestellt werde, unabweichlich zu beharren und auf keine Weise uns auf andere Wege bringen zu lassen, auch wenn einige von uns, oder wir insgesammt von der widrigen Partei durch Protestationes und Prozesse impedirt werden sollten, alle fest zusammen zu halten und unsere Staats-Nothdurft gemeinschaftlich zu beobachten.“ Bei den Majoristen dagegen wurde für nöthig erkannt, daß ein beständiger Landesbevollmächtigter, wie auch ein Landschaftssecretair „dem Vaterlande sehr nothwendig sey,“ insbesondere zu solchen Zeiten, da das Wohl und der Umsturz des Vaterlandes Einigen nicht länger angenehme und unangenehme Empfindungen zu machen vermögend ist, als bis man es mit ihren besondern Absichten zu verbinden weiß, „weshalb denn dieser wichtige Punkt sowohl als die in dem Diario verzeichneten Gravamina wider die Wohlgebornen Herren Oberräthe, worunter die itzige übereilte Trennung derselben von der Landschaft nicht das geringste ist, pro deliberatoriis hiermit auf das Gehörigste festgesetzet.“ —

Dieser Zwist griff in alle Staats- und Familienverhältnisse ein, und auch hier war die zahlreichere Partei nicht die gerechtere. Man beschuldigte die Majoristen, daß es ihnen vornehmlich um die Erhaltung der einträglichen Arrenden zu thun sei; daß sie das Herzogthum dem Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, dem Vater der damals mit dem Großfürsten Peter Feodorowitsch (Carl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp) vermählten Prinzessin Sophie Auguste (nachmaligen Kaiserin Catharina II.) zuwenden wollen. — Eine kräftige Oberlehnsherrschaft hätte solchen Zwist bald beilegen, wenigstens hemmen oder ersticken können; eine solche war nun aber die polnische keinesweges.

Bei Gelegenheit der Investitur des Herzogs Ernst Johann hatte dessen Bevollmächtigter ein königliches Rescript ausgewirkt, „daß die Entscheidungen der königlichen Commissionen von 1717 und 1726, insofern solche sich auf den damaligen Herzog Ferdinand bezogen hatten, dem, nach dem Vorbilde des zuerst belehnten Herzogs Gotthard eingesetzten,



ohne Herzog und der russische Minister, Kammerherr von Buttlar, war für itzt, wenn auch nicht der Regent, doch die einflußreichste Autorität im Lande. Einige mochten sogar Vortheil finden, wenn diese eigentlich anarchische Verfassung bliebe. Das zeigte sich bei der ersten Landesversammlung, welche die Oberräthe wegen des bevorstehenden Reichstages zu Grodno 1744 auf den 17. August als brüderliche Conferenz ausgeschrieben hatten. Sie eröffneten dieselbe mit dem Antrage, auf die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann in Einstimmigkeit zu wirken. Allein von sämmtlichen Kirchspielen traten nur fünf diesem Antrage bei, die übrigen wollten nur in allgemeinen Ausdrücken um Wiederherstellung der herzoglichen Regierung gebeten wissen. Da nun der Director der Versammlung Friedrich von Mirbach sogar den Herzogsstuhl für erledigt erklärt wissen wollte und, aller Einreden des Landhofmeisters von Sacken ungeachtet, dabei blieb; so kam es darüber zu einer wirklichen Trennung. Die Minorität mit den Oberräthen, dem vorgenannten Landhofmeister von Sacken, dem Kanzler Finkenstein, dem Oberburggrafen von Firks und dem Landmarschall Behr verließ die Landboten-Stube, „weil sie, da sie gesehen, daß der erwählte Director der Conferenz Friedrich von Mirbach und die demselben beigefallenen Mitbrüder Consilia gefasset, die sie, als der Allergnädigsten Intention Ihro königlichen Majestät auch der Pflicht und Schuldigkeit gegen den Landesherrn, Herzog Ernst Johann, entgegenlaufend ansehen müssen, nicht haben bei ihnen bleiben können.“ — Beide Versammlungen faßten nun ihre Beschlüsse, die eine unter dem zum Director gewählten Landhofmeister von Sacken, die andere (die Majoristen) unter dem Director von Mirbach; jede ernannte Delegirte und bewilligte die Kosten der Absendung. — Jene vereinbarten sich, „die Delegirten mit einer Instruction zu versehen, wie die Allerunterthänigste Ehrfurcht gegen Ihro königliche Majestät und das Band zwischen obhochbenannten unserm gnädigen Landesfürsten und uns erfordert hat, auch bei solchen Sentiments und den Bemühungen, daß die Re-

gierung des Höchsterwähnten unseres gnädigsten Landesfürsten wieder hergestellt werde, unabweichlich zu beharren und auf keine Weise uns auf andere Wege bringen zu lassen, auch wenn einige von uns, oder wir insgesammt von der widrigen Partei durch Protestationes und Prozesse impedirt werden sollten, alle fest zusammen zu halten und unsere Staats-Nothdurft gemeinschaftlich zu beobachten." Bei den Majoristen dagegen wurde für nöthig erkannt, daß ein beständiger Landesbevollmächtigter, wie auch ein Landschaftssecretair „dem Vaterlande sehr nothwendig sey," insbesondere zu solchen Zeiten, da das Wohl und der Umsturz des Vaterlandes Einigen nicht länger angenehme und unangenehme Empfindungen zu machen vermögend ist, als bis man es mit ihren besondern Absichten zu verbinden weiß, „weshalb denn dieser wichtige Punkt sowohl als die in dem Diario verzeichneten Gravamina wider die Wohlgebornen Herren Oberräthe, worunter die itzige übereilte Trennung derselben von der Landschaft nicht das geringste ist, pro deliberatoriis hiermit auf das Gehörigste festgesetzet." —

Dieser Zwist griff in alle Staats- und Familienverhältnisse ein, und auch hier war die zahlreichere Partei nicht die gerechtere. Man beschuldigte die Majoristen, daß es ihnen vornehmlich um die Erhaltung der einträglichen Arrenden zu thun sei; daß sie das Herzogthum dem Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, dem Vater der damals mit dem Großfürsten Peter Feodorowitsch (Carl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp) vermählten Prinzessin Sophie Auguste (nachmaligen Kaiserin Catharina II.) zuwenden wollen. — Eine kräftige Oberlehnsherrschaft hätte solchen Zwist bald beilegen, wenigstens hemmen oder ersticken können; eine solche war nun aber die polnische keinesweges.

Bei Gelegenheit der Investitur des Herzogs Ernst Johann hatte dessen Bevollmächtigter ein königliches Rescript ausgewirkt, „daß die Entscheidungen der königlichen Commissionen von 1717 und 1726, insofern solche sich auf den damaligen Herzog Ferdinand bezogen hatten, dem, nach dem Vorbilde des zuerst belehnten Herzogs Gotthard eingesetzten,

Herzoge Ernst Johann durchaus nicht nachtheilig oder präjudicirend sein, sondern diesem alle Vorrechte in Regierung, Gerichtsbarkeit und ökonomischer Verwaltung sammt und sonders, wie sie jenem, zuerst belehnten, gegeben, ungeschmälert erhalten werden sollen." Jetzt erließ der König auf den Bericht der Delegirten der curländischen Ritterschaft (der Majoristen) Friedrich von Mirbach und Fabian von Plater d. 20. Nov. 1744 ein Rescript, welches nicht nur, was von der Commission von 1642 in Ansehung der Stimmenmehrheit auf den Landtagen festgesetzt worden, bestätigte, sondern auch versprach, den Oberräthen aufzugeben, daß sie sich in Haltung der von dem Könige nachgegebenen Landtage nach den Grundgesetzen zu richten haben, und er erklärte: es sollen die Entscheidungen der Commission von 1717 wie sie thatsächlich in Ausübung sind (prout usus earum habetur) in Kraft bleiben. Ueber das aber, was in der Erklärung von 1739 in der danziger Convention von 1737 der Ritterschaft nachtheilig sein möchte, behalte sich der König die Entscheidung vor, weil nicht bestimmt angegeben sei, worin solches bestehe. Gleichzeitig hatten sich die Städte Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Bauske und Friedrichstadt durch eine eigene Delegation (den 9. Septr. 1744) mit der Bitte um Wiedereinsetzung des Herzogs an den König gewendet; die Majoristen hatten gebeten, es möge der König den bürgerlichen Kanzlei- und Kammerräthen und den Beisitzern der Obergerichte den Titel: Edel und die persönlichen Vorrechte des Adelstandes nehmen. Der König aber schlug dieses nicht nur ab (d. 10. Dez. 1746), sondern versprach auch den Städten (d. 5. Dez. 1746) sie bei allen ihren Vorrechten und Gütern zu schützen, indem er zugleich den Oberräthen gebot, die Polizeigesetze, Kleider- und Aufwandsordnungen nur mit Vorwissen der Städte zuzugeben und allen Vorkauf der Adligen und die Auffangung derer Personen, die ihre Waaren in die Städte zur Verhandlung bringen, scharf zu ahnen und zu hindern, auch keinem fremden Kaufmanne den Handel in einer Stadt, in welcher er nicht das Bürgerrecht gewonnen, zu verstatten.

Indessen wußten sich die Majoristen die Begünstigung der russischen Gesandtschaft in Warschau zu erwerben, und beide Parteien, durch das Auftreten der Bürgerschaft gewarnt, näherten sich einander allmälig. Mancher von der Oberraths-partei wurde durch Arrenden, oder sonstige Gunst gewonnen, als auf das königliche Responsum vom 20. Nov. 1744 ein Landtag auf den 29. Jul. 1745 ausgeschrieben wurde, zu welchem die Ritterschaft 64 Gravamina eingebracht hatte. Weil aber die Oberräthe das königliche Rescript in einem ganz andern, der Ritterschaft nachtheiligen Verstande nahmen, und, ohne sich darüber deutlicher zu erklären, die Fortsetzung des Landtages hinderten, so fanden die Landboten für gut, die Versammlung bis auf den 26. Jan. 1746 auszusetzen und inzwischen die Sachen ad referendum an die Kirchspiele zu nehmen. Dagegen protestirten die Oberräthe und baten den König um das Ausschreiben eines neuen Landtages, der König aber gab ihnen (d. 26. Nov. 1745) nach Anhörung beider Theile die ernstliche Weisung, dem Landtage, so wie solcher reassumiret worden, beizuwohnen und auf demselben die Gravamina gesetzlich abzuthun. Als die Oberräthe gleichwohl nicht wichen, sondern den Landtagstermin für umgangen erklärten; so vereinigten sich die Landboten, ihre Versammlungen ohne sie fortzusetzen, ertheilten dem königl. polnischen Minister Grafen von Brühl in sehr ehrenden und demüthigen Ausdrücken das Indigenat, erklärten Alles, was die Delegirten der Oberrathspartei unternommen hatten, für widergesetzlich, baten um Aufhebung Alles dessen, was der Ritterschaft Nachtheiliges verfügt sein möchte, auch daß die Auslassung der Schlußformel des Corpus gravaminum: „mit dem Vorbehalt solche zu mehren oder zu berichtigen" ihr unnachtheilig sein sollte; wobei dem Delegirten v. Mirbach für seinen Eifer für das Vaterland lauter Dank notirt wird, indem ihn die Ritterschaft als einen Recht und Freiheit liebenden würdigen Bruder zu verehren nicht ermangele. —

Darauf kam denn nun der Landtag vom 20. Mai 1746 zu Stande, nachdem die 60 Räthe zuvor 8 Präliminar-Ar-

tikel unterzeichnet hatten. Diese ungerechnet bestand der Landtagsschluß vom 27. Juli 1746 aus 102 Artikeln, die denn nun Alles ausgleichen sollten, und auf das Deutlichste beweisen, daß die Ritterschaft einen entscheidenden Sieg davon getragen zu haben, sich schmeicheln dürfte. — Obgleich zu besorgen steht, der Leser möchte sich schon zu lange bei dieser Sache aufgehalten sehen, in welcher die Geltlosigkeit der höhern Gewalten recht in die Augen fällt, kann ich doch nicht umhin, da Ziegenhorn (Beil. No. 333) nur 10 Punkte ausgehoben, hier einen etwas vollständigern Auszug, zum Theil mit den eigenen Worten beizubringen, indem Inhalt, Styl und Redaction gleich eigenthümlich und sprechend sind, und fast Punkt vor Punkt zeigen, wie die Ritterschaft sich nicht nur als den einzigen berechtigten Stand, sondern auch als gesetzgebend über die Regierung aufzustellen suchte.

Zur Eröffnung des Landtages hatten die Oberräthe am 25. Mai die erwähnten 8 Präliminar-Artikel unterzeichnet, die nun beigebracht wurden. Sie bedauren die Mißhelligkeiten mit der Ritterschaft aufrichtig und wünschen eine beständige und völlige Vereinigung mit derselben, versprechen auch solche künftig durch keinen Vorfall zu stören. Das Diarium und die Instruction der auf der Gerichtsstube gehaltenen Conferenz, mit Allem was von derselben ausgegangen ist, wird gänzlich aufgehoben und aller Kraft entbunden. Der von den Oberräthen auf den 29. April ausgeschriebene Landtag wird für ungültig erklärt, der vom 26. April aber reassumiret und bestätigt. Alle Gravamina sollen abgethan und die, über welche man sich nicht würde vereinigen können, zur Entscheidung an den König gewiesen werden. Die Oberräthe erkennen sich an den von der Commission von 1717 vorgeschriebenen Eid gebunden. Sie versprechen in publicis, als Regierung ohne Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft nichts zu unternehmen, und die Derselben zukommenden Rechte sub vitio nullitatis nie zu gebrauchen, auch die Abthuung der Beschwerden einiger Privatorum, so doch das Allgemeine concerniren, zu befördern und

ihnen Genugthuung zu verschaffen; endlich auch noch die einzubringenden Gravamina gesetzlich zu beseitigen. — Dies war das Grundgewebe, und die Anwendung, die man von diesen demüthigenden Zugeständnissen der Oberräthe machte, zeigte, daß man die erworbene Ueberlegenheit vollkommen fühlte und auf das Umfassendste geltend machen wollte. Man hatte wirklich in der Regierung jeden künftigen Herzog, ja selbst die Oberlehnsherrschaft überwunden, wenn diese Zugeständnisse in vollkommene Anwendung gebracht würden.

Doch fing der Landtagsschluß nicht mit der Anwendung dieses Sieges gegen die Oberräthe an, sondern er sprach sich in den ersten der 47 §§. quoad gravamina zuerst über die Städte und den Bürgerstand aus, mit denen die übrigen, verwandten Inhalts, hier zusammengestellt werden mögen.

Dem Adel wird für sich und für seine Leute der freie Handelsverkehr nebst der Zollfreiheit gesichert (§. 1. 2.), damit aber die See- und alle Städte desto füglicher überführt werden mögen, daß ihre Rechte und Privilegien den adligen Vorrechten und Gerechtsamen zu keinem Schaden und Nachtheil sein können, und also nur in soweit gelten, als solche von dem Jure publico nicht discrepiren; so sind sie gehalten gegen ersterm Landtage (sic.) mit ihrer hebenden Nothdurft einzukommen (§. 3.). Da nach den Comm. Dec. und vielen Landtagsschlüssen die Polizeiordnungen der Städte, welche den adligen Rechten zuwider sind, geändert und abgeschafft werden sollen und nunmehr die Polizeiordnungen der meisten Städte Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft von der Regierung communicirt worden sind; so wird zur Beprüfung derselben für jede Stadt Einer aus dem Adel ernannt, der demnächst zu berichten haben wird, damit auf dem nächsten Landtage die Polizeiordnung nach Maßgebung der Gesetze einmal völlig zu Stande gebracht werden könne. Inzwischen aber verbindet sich die Regierung darauf zu sehen und den Städten die Weisung zu geben, daß sie sich in ihren Schranken halten und Niemanden vom Adel zu gerechten Klagen die allergeringste Ursache dar-

reichen sollen bei unausbleiblicher Strafe und Ersetzung aller Schäden und Unkosten (§. 16.). Ob zwar diejenigen bürgerlichen Personen, so auf ihren Gelägen Fackeln gebrauchet und zur Musik der Trompeten und Pauken sich bedienet, so wie auch bei dem Beläuten ihrer Leichen die Glocken zur Nachtzeit ziehen lassen und sich dergestalt und auf andere Art *dem Adel zu egalisiren herausgenommen*, bereits zu actioniren und zu bestrafen wären, so hat dennoch Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft *dieses Vergehen* um so viel mehr Niemanden zur Last legen, sondern Allen *übersehen* wollen, als bis itzt die Revision der Polizeiordnung nachgeblieben und *der Fiskal* auf die alte Polizei zu vigiliren *versäumt* hat. Wer aber von *bürgerlichen* Personen ins künftige dergleichen noch vorzunehmen und Pleureusen zu tragen sich unterstehen würde, soll eo ipso in die Strafe von 100 Rthlr. Alb. halb dem Fisco, halb dem Delatori verfallen sein (§. 17.). Den adligen Commissarien sollen keine bürgerlichen beigeordnet werden. Kein Cammeralist soll in dem Constitutorio als Commissarius genannt und demandirt werden (§. 18.). Ob die Cammeralisten und *Andre* *inferioris conditionis* den ihnen seit 1717 wider die Commissorial-Decisionen gegebenen Titel: *Edel*, wie sie demüthig gebeten, ad dies vitae wenigstens behalten, wird zur Deliberation auf den nächsten Landtag ausgesetzt, damit, wenn *Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft* es *genehm* findet, der König um Erweiterung des Gesetzes angegangen werde (§. 37.). Wer sich des ihm nicht zustehenden Titels anmaßt, oder denselben prätendiret oder auch sich denselben abusive geben läßt, soll nach dem Gesetze *vor infam* erklärt werden (§. 56.). Die Bürger in den Städten und Flecken sollen, wenn sie von einem Bauern, der keinen Zettel von seinem Herrn hat, Holz oder Balken kaufen, mit 10 Rthlr., dem *Grundherrn zum Besten*, bestraft werden (§. 62.). Wenn jemand vom Adel in Tonnen geschlagenes Fleisch zum Verkauf in die Stadt sendet; so sollen die adligen Leute in dem Verkauf auf keine Art gestört werden bei nachdrücklicher Strafe (§. 59.). Das *Auf*-

fahren mit Wagen und Schlitten auf dem Kirchhofe soll allen bürgerlichen Personen ohne Unterschied bei 10 Rthlr. Alb. Strafe, die halb dem Delatori, halb der Kirchenlade anheim fallen, verboten sein §. 72.

So war denn dem Bürgerstande die, ihm sonst zustehende, Vertretung durch höchste Landesobrigkeit entzogen und demselben bis in Kleinigkeiten zu erkennen gegeben, wie tief er unter dem bevorrechteten Adel stehe. Auch das Gesetz wegen der Cessio ad potentiores, das zu seinem Schutze gegeben war, wurde auf eine Weise beschränkt, daß es für so gut wie aufgehoben zu achten war. Die Cessiones und Vollmachten ad potentiores sollen nicht ungültig sein, wenn sie nicht zum Bedruck und in praejudicium tertii gemacht oder gegeben worden sind §. 31.

Was in Ansehung der Kirche und der Advocaten verordnet wurde, athmet den gleichen Geist. „Was die Untersuchungen über die Priester-Lehre, Leben und Wandel betrifft; so sollen die Praepositi, bis die Art und Weise dieser Untersuchungen in der zu vereinigenden Kirchenordnung festgesetzet worden, ihrer Pflicht und ihrem Amte gemäß sich führen, und dadurch allen Unordnungen dieser Art zuvorzukommen suchen (§. 14.). Superintendens soll niemalen die rechte Hand über die adligen Patronos und Kirchenvorsteher, Compatronos prätendiren, noch erhalten *). Auf den Fall aber, daß bei den Kirchspielskirchen der fürstliche und adlige Kirchenvorsteher zur Zeit der Introduction beide gegenwärtig wären, können diese den neuen Priester introduciren. Es soll der Superintendent mit den übrigen Priestern folgen und sich dieser Verordnung so wenig entziehen, als von dem Actu,

*) Manches könnte man von den barbarischen Türken lernen: „Nach weiser Anordnung des Ceremoniells ist die rechte Hand der Ehrenplatz für die Beamten des Hofes und des Heeres, die linke der Ehrenplatz für die Würde des Gesetzes, so daß zwischen dem Aga und dem Ulema unmöglich jemals hierüber Rangstreit entstehen kann, indem jeder den ersten Platz einnimmt.“ S. Hammers Gesch. d. Osmanen IV. S. 449.

bei der in den Gesetzen verfaßten Strafe von 100 Rthlr. Alb., ganz wegbleiben können (§. 19.). Die Kirchenordnung soll nach dem Landtagsschluß von 1648 noch vor dem nächsten Landtage revidirt und der Landschaft communicirt werden, damit alsdann, wenn deswegen auf dem Landtage etwas Gewisses festgesetzet worden, die unterbrochenen Kirchenvisitationen ihren Fortgang haben und an Orten, bedürfenden Falles, von Neuem aufgenommen und publizirt werden können (§. 61.). Was die Dispensation ratione der Proclamation von denen Kanzeln betrifft, wird dieser Punkt, weil von der Regierung continuus usus et observantia (fester Gebrauch und Observanz) wie auch, daß dieses Recht ad regalia principis (zu des Fürsten Regalrechten) gehöre, allegiret, von Seiten Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft aber das Gegentheil statuiret und angeführet worden, daß die Gesetze von diesem Recht oder Regali des Fürsten nichts haben, ad decisionem Sae R. M. (zu Sr. königlichen Majestät Entscheidung) hiermit remittiret."

Die etwa nöthige Vermehrung der Zahl der Advocaten wird zu den Deliberatorien gebracht, damit, falls die Ritter und Landschaften solche beliebet, die königliche Erweiterung des darüber sprechenden Gesetzes nachgesuchet werden möge. „Die über die, in den Comm. decis. gesetzte Zahl (von den Oberräthen) angenommene Advocaten werden keineswegs in praejudicio decis. comm. in ihren officiis conserviret, sondern ihnen wird, auf ihr demüthiges Bitten und Anhalten, nur die Gelegenheit gegönnt, zumal da einige der alten Advocaten ihres Alters und Krankheit wegen ihrem officio nicht vorstehen können, sich in der Praxi durch das Advoziren zu üben und dem Lande ersprießliche Dienste zu leisten (§. 27.). Wenn ein Advocat in einer Sache seines Prinzipalen *) Brieflade und Schriften durchgesehen, soll er in derselben Sache hernach wider ihn nicht dienen können (§. 54.). Die Advocaten sollen ohne

*) Sonst sagt man Clienten.

Compulsoriales wider den Herzog und dessen Beamte dienen, bei Strafe von 100 Gulden.“ —

Der allgemeinen Polizeiverfügungen fanden sich nur wenige. Von Sanitäts- und Schulanstalten ist gar nicht die Rede, wohl aber von Maaß und Gewicht, von Druckcensur, von Juden, dem Johannistermine — (auch wurde eine Mühlenordnung genehmigt §. 47.) und — vom Nachrichter. „Fiscalis soll auf richtiges rigisches Maaß und Gewicht halten, besonders aber gegen diejenigen agiren, die sich in Mitau und andern Städten der großen Bauerlöfe und Kilmete bedienen, oder beim Einkaufe (vom Verkaufe ist nicht die Rede) des Branntweins einen unrichtigen Stoff haben. Erwiesener Mißbrauch der Art wird mit 100 Rthlr. Alb., dem Kläger zum Besten, bestraft (§. 20.). Die Censur der Druckschriften bleibt dem Kanzler.“ Damit aber dieselbe ihm nicht ohne Noth beschwerlich gemacht werde; so sollen alle diejenigen, so sich ins künftige unterstehen möchten der Regierung oder Landschaft nachtheilige Räsonnements niederzuschreiben, mit 100 Rthlr. Alb. Strafe, entweder dem Fisco oder dem Aerario publico zum Besten, jedesmal bestraft werden. Ein bereits eingeleiteter fiscalischer Prozeß gegen den Pastor Krüger *) wird aus bewegenden Ursachen niedergeschlagen, und, weil der Rector der hiesigen Stadtschule, Mag. Maczewsky **), Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft seine unschuldige Absicht schriftlich und eidlich dargethan, demnächst auch ver-

---

*) Georg Wilhelm Krüger der Sohn, Pastor zu Cursitten. — Er gab wie sein Vater den curländischen Kalender heraus. Sonst finde ich in dem Recke-Napierskyschen Schriftsteller-Lexicon von ihm keine Schrift angezeigt. Sollte er etwa in dem Kalender Verfängliches angebracht haben?

**) Joh. Jac. Maczewsky, der 1775 als Pastor zu Doblen starb. Unter den bei seinem Namen verzeichneten Schriften finde ich nichts als Theologisches und Ascetisches. Sollte er vielleicht in seinem lateinischen Programme zu weit gegangen sein? S. Recke und Napiersky's Gelehrten-Lexicon unter den Namen Krüger und Maczewsky.

sichert, künftig bei Niederschreibung seiner Gedanken vorsichtiger zu sein, die gegen ihn anzustellende fiscalische Action hiemit aufgehoben. §. 28. Die Juden, für welche die von ihnen angebotenen 4000 Rthlr. der Wohlgeborne v. Behr auf Zohden vorgeschossen, sollen, wenn sie diese ersetzt und noch 100 Rthlr. zum Landeskasten erlegt haben, bis drei Wochen nach Johannis 1747 das Land völlig geräumt haben, die mit Pretiosen und Kramwaaren reisenden ausgenommen, die sich jedoch nicht häuslich niederlassen dürfen. Nach dieser Frist fällt jeder, der, es sei auf fürstlichem oder adligem Grunde, einen Juden hält, in 100 Rthlr. Strafe zum Landeskasten *). Für die Execution wird der Landesbevollmächtigte zu sorgen haben (§. 75.). Die Nachrichter zu Goldingen und zu Mitau bekommen eine Taxe. Fürs Verbrennen, Rädern, aufs Rad flechten mit dem Decolliren 6 Rthlr.; Decolliren 4 Rthlr., Aufhängen 5 Rthlr., jeden Zangenriß 1 Rthlr.; Torquiren nach advenant den Gradum, für jeden Grad 1 Rthlr.; für Staupenschlag und auf den Schindanger schleifen 2 Rthlr. und eben so viel für das Anschlagen einer Schrift an den Pranger oder das Verbrennen eines Pasquills (§. 64.). Die Mühlenordnung, die das Datum des Landtagsschlusses führt (d. 27. Juli 1746), ist nicht nur von den Oberräthen, dem Kanzler Fink von Finkenstein und dem Landmarschall v. d. Haven, sondern auch im Namen und von wegen Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft von dem Landboten, Marschall Dietrich Ernst von Heuking, unterzeichnet.

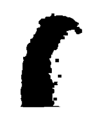
Von den übrigen Punkten bezeichnet fast immer einer mehr, denn der andere, das Streben, sich in den Besitz der ganzen Gesetzgebung zu setzen, alle Autoritäten von sich abhängig zu machen, und dem einzelnen Mitgliede des Corps die möglichste Unabhängigkeit vom Gesetze zu sichern. —

Das auf den öffentlichen Landtagen Beschlossene soll fördersamst in Erfüllung gesetzt werden (§. 10.) — eine

---

*) Bei einem der frühern Punkte ist die den Juden gegebene Frist als nicht geschehen anzusehen §. 10. —

künftig sich etwa ereignende Trauer, oder ein anderer neuer Vorfall soll nicht durch Kanzlei-Befehle von den Kanzeln, sondern durch Handbriefe an die Convocanten notificirt werden (§. 10.). In den Mandaten sollen die Gesetze, worauf sich das Bekanntgemachte gründet, angeführt und sie nicht dergestalt eingerichtet werden, daß es das Ansehen gewinnen könnte, als wenn von der Regierung noch außer dem Gesetz etwas befohlen und angeordnet werden könnte (§. 23.). Die Landtage sollen zu der, in der Formula regiminis und den Landtagsschlüssen verordneten, Zeit gehalten und die Ritter- und Landschaft die von den Gesetzen gegönnte Gelegenheit, für die Wohlfahrt des Vaterlandes zu sorgen, von der Regierung durch keinen Umstand behindert und dadurch Anlaß gegeben werden, bei der Oberherrschaft Klage zu führen (§. 26.). Die Regierung versichert, darauf zu sehen, daß die Kanzlei sich nicht einiger Ausdrückungen bediene, die dem Ansehen eines freien Adels nachtheilig sind. Wo eine Interpretation der landtäglichen Schlüsse aber vonnöthen und nicht die klaren Worte vorhanden sind, soll die Interpretation allemal auf dem Landtage vorgenommen werden (§. 30.), die in den Statuten und landtäglichen Schlüssen bestimmten Strafgelder, die aus fiscalischen Actionen dem *Aerario publico* anheim fallen, sollen jeder Zeit an den Landeskasten abgeliefert werden (§. 36.). Alle, den Landesgesetzen und Gewohnheiten nicht offenbar zuwiderlaufende, auch dem Vaterlande zum Besten abzielende Vorschläge sollen den Deliberatoriis zum bevorstehenden Landtage jeder Zeit inserirt werden (§. 44.). Königliche Rescripte sollen Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf das Fördersamste mitgetheilt werden, „insbesondere verspricht die Regierung bei Kriegs- und unruhigen Zeiten keine Tariffe (Repartitionen von Leistungen und Zahlungen) ohne Vorwissen der Ritter- und Landschaft und ohne deren Einrichtung auszugeben oder dabei was vorzunehmen (§. 45.). Ob zwar das ohne Zuziehung und Theilnehmung der Landschaft von den wohlgebornen Oberräthen 1741 eingeführte *Justitium* (man



hatte die Hegung der Gerichte nicht ausgeschrieben, weil man es nicht ohne den Namen des Herzogs konnte und unter seinem Namen nicht wollte) und was dem vorhergegangen, und darauf erfolget, denen Rechten und Gerechtsamen der Landschaft mit nichten präjudiciren kann; so versprechen dennoch die wohlgebornen Herren Oberräthe dergleichen in Ewigkeit nicht mehr vorzunehmen" (§. 46.). Die Oberräthe haben bei der, von dem Könige angeordneten Regierung den Officianten-Eid ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft verändert, wodurch sie, wiewohl unvorsätzlich, den Rechten der Ritter- und Landschaft wirklich zunahe getreten. Sie geloben demnach, „daß künftig keine Verwechselung, auch keine Veränderung des Officianten-Eids ohne Zuziehung Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft geschehen könne noch solle." — Auf dem Landtage sollen die Eide eingerichtet und der Oberherrschaft zur Genehmigung vorgelegt werden (§. 48.) Nach den mit diesem Artikel eingerückten Formularentwürfen wird nächst dem Könige einer etwa wiederherzustellenden fürstlichen Regierung gehuldigt.

Das war also eine Urkunde des Sieges der Majoristen; doch es kam noch deutlicher. So §. 89.: daß der Schluß der mehresten Stimmen von nicht geringerer Autorität sei, als der einmüthige, und also die meisten Stimmen bereits die wahre Landschaft ausmachen, hat seinen Grund in den Fundamentalgesetzen und commissorialischen Decisionen von 1642, darin zugleich weise Vorstellung geschehen ist, daß die überstimmten *) Glieder der Landschaft sich ihrem Körper bei 100 Rthlr. Strafe nicht widersetzen, wider das Abgehandelte nicht legen, das Beschlossene keineswegs zu retractiren suchen, noch dawider zu protestiren sich unterstehen sollen. — Da nun aber Einige sich solche Protestationen erlaubt und solche in die Gerichtsacten haben eintragen lassen, oder per oblatam (d. h. in

*) In der vor mir liegenden Abschrift des Landtagsschlusses steht: unbestimmten, welches mir ein Abschreiber-Fehler zu sein scheint.

einer versiegelten Schrift) niedergelegt haben; so werden alle diese Protestationes insgesammt hiemit für nichtig und unkräftig erklärt und sollen in den Gerichtsacten ausgestrichen und aus denselben gehoben werden. Mit den Protestanten aber wollen Eure wohlgebornen Ritter- und Landschafts-Deputirte und Gevollmächtigte, auf den Fall Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft bei der Relation *) solches genehmiget, in Hoffnung eines bessern Betragens, für dieses Mal nicht nach Rigueur des Gesetzes verfahren wissen, sondern die Action wider dieselben dergestalt hinwegfallen lassen, daß, wenn einer dieser Protestanten inskünftige direkte oder indirekte wider die Landesverfassungen oder die Landschaft handeln würde, sein itziges Verfahren sodann als nicht vergessen angesehen und ein solcher also doppelt gestraft werden solle.“ Ferner §. 102. „Und wie endlich durch die ausgestellten Präliminarartikel und selbst die erfolgte Abhandlung vorstehender Punkte dasjenige, was Abseiten der wohlgebornen Oberräthe bei dem obhanden gewesenen Streit, nebst den meisten Landesbeschwerden gehoben; so fällt auch nunmehr bei der glücklichen Vereinigung dasjenige, was in den zur Behauptung der Rechte und Freiheiten des Landes ausgegangenen Schriften, etwa ohne Absehen auf die Erhaltung der Landesrechtsame wider die Personen der wohlgebornen Herren Oberräthe, Nachtheiliges eingeschlossen von selbsten weg und versichert Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft in aller Aufrichtigkeit Alles, was geschehen, in so weit ihr solches nicht zur Last gereichen sollte, gänzlich zu vergessen.“ Nimmt man nun noch den §. 101. dazu: „Weilen die Herren Oberräthe festiglich zugesaget und angelobet, über dasjenige, was in diesem Landtagsschlusse einhellig beliebet und festgesezzet worden, kräftig zu halten, auch Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft nach der ihnen obliegenden Vorsorge für die unverrückte Observanz der Rechte, Privilegien, Freiheiten

*) D. h. in den Kirchspielversammlungen.

und Immunitäten in allen Fällen, da ein Eingriff in dieselben attentirt werden sollte, allen Beistand zu leisten, als versichert hinwieder Eine wohlgeborne Land- und Ritterschaft denen wohlgebornen Herren Oberräthen, daß wenn dieselben deswegen — was sie — ihrer Pflicht und Würde nach zu thun schuldig sind — belanget oder turbiret werden würden, hierin causam communem zu machen und ihnen nach Vermögen beizustehen;" so erkennt man leicht die hohe Protectionsmine, mit welcher aus Gnaden möglichst wenig versprochen und in dem Versprechen selbst möglichst viel, selbst gebieterisch gefordert wird. Wenn es nun endlich (§. 4.) heißt: „Weil die Landesgesetze und die aus denselben herfließenden Verordnungen ohne Publication und Execution ganz unnützlich und ohne Kraft verbleiben, so soll die Execution nach der Absicht des Gesetzes und die Publication nach Maßgebung des landtäglichen Schlusses von 1648 dergestalt ferner besorget werden, daß jedes Mal gleich nach dem Schluß des Landtages jeder Oberhauptmann das, ihm von der Regierung zuzustellende, beglaubte Exemplar des landtäglichen Schlusses von den Kanzeln unfehlbar publiciren und nachgehends in denen Acten der Oberhauptmannschaft zu Jedermanns Nothdurft beilegen lassen möge;" — so war dadurch im Grunde auch die, für die Gesetzeskraft der Landtagsschlüsse sonst nöthige königliche Bestätigung umgangen, oder derselben vorgegriffen. —

Man sieht wohl, daß die Adelsgemeinde, da so lange Zeit kein Fürst im Lande gewesen und die Sequester-Verwaltung ihr um so entgegenkommender schmeichelte, als das Verhältniß der Ritter- und Landschaft der That nach demüthigend war, sich besonders nach diesem Siege in einem ganz andern, einem viel höhern und hellern Lichte erscheinen mußte. Der Ausdruck: freier Adel, der auch in dieser denkwürdigen Compositionsacte (§. 30.) gebraucht wurde, bekam in ihren Augen eine tiefere und umfassendere Bedeutung. Sonst bildete der eingesessene Adel eine Gemeinde, insofern die Glieder durch das Haupt, den Herzog verbunden waren;

itzt erschien er als eine Corporation ohne ein solches Haupt und als gesetzgebend, nicht sowohl unter den Stellvertretern des Fürsten (der Oberraths-Regierung), denn als denselben neben- ja gar übergeordnet. Er konnte sich mit der freien Reichs-Ritterschaft in Deutschland und näher noch mit dem Adel des piltenschen Kreises vergleichen, dem auch viele der Eingesessenen Curlands angehörten. Ja, wenn man zu der dem Lande vorgesetzten Republik Polen hinsahe, so fand man bei den Gliedern derselben, in ihrem politischen Glaubensbekenntnisse den Satz ausgesprochen: „Der König ist nur als Verleiher von Staatsämtern und Krongütern (panis benemerentium) anzusehen.“ Ob die Wahl des Herzogs und das Recht mit demselben eine Capitulation abzuschließen, wie in Polen, dem Adel zustehe, war nunmehr bei der curländischen Ritterschaft keine Frage mehr und ihre Genossen hatten vor dem polnisch-litauischen Adel noch das voraus, daß sie keine Abgaben entrichteten, als die, von ihrem Repräsentanten bewilliget, in den Landeskasten flossen, der für ein Aerarium publicum erklärt, selbst die fiscalischen Strafgelder an sich zog und von Niemanden als von der Corporation selbst controllirt wurde.

Inzwischen konnte und sollte der große Sieg nicht unangefochten, nicht unverkümmert bleiben, so ernstlich er auch verfolgt werden mochte. Die Oberräthe mochten freilich sich mehr als erbliche Mitglieder der siegenden Ritterschaft, denn als zeitweilige Vertreter und Inhaber des Fürstenrechts betrachten; allein sie mußten doch auch das Demüthigende ihrer Niederlage fühlen; — und der Oberherr mußte Reclamationen nicht ungern annehmen, die gegen die Anmaßungen eines Standes erhoben wurden, der durchaus bis auf Kleinigkeiten jedem andern Stande zu erkennen gab, daß er allein Rechte, jeder andere höchstens nur Bewilligungen zu genießen habe. — In den Bestimmungen gegen die Städte und den Bürgerstand waren nicht nur die Stadtgemeinden, sondern alle Persönlichfreien im Lande betroffen, und unter ihnen diejenigen, deren Dienste der Adel bedurfte, die Studirten (Literaten genannt; die curländi-

schen Ulema); die Kanzlei- und Kammerbeamten und die Sachwalter nebst den Geistlichen, deren Söhne, wenn sie nicht den Stand der Väter wählten, sich selten dem Kaufmanns-, nie dem Handwerks-, meist dem Beamten-Stande anschlossen. Diese bildeten nun freilich keine gesetzliche Corporation, ja sie hatten nicht einmal ein gelegentliches Verbindungsmittel, konnten also keine gemeinsame Stimme laut werden lassen; allein sie sprachen mit den Stadtgemeinden und zum Theil durch dieselben, indem der Stadtsecretair, als die einzige studirte Person im Stadtrathe, bedeutenden Einfluß hatte und neben dem wortführenden Bürgermeister ein vielgeltendes Wort führte. — So waren es auch die Städte gewesen, die, da eine Partei des Adels geneigt war, den Fürstenstuhl für erledigt zu erklären, um die Wiederherstellung des Herzogs gebeten hatten. Jetzt sandten sie bald nach dem Landtage den libauschen Bürger Grund an den königl. Hof und dieser wirkte ein königliches Responsum aus (d. 5. Dezemb. 1746 *), in welchem der Oberlehnsherr, die bisher von den Städten Curlands bewiesene Treue anerkennend, es seiner väterlichen Sorgfalt für angemessen erklärt, sie, wo ihre Rechte gefährdet sein könnten, in seinen Schutz zu nehmen und daher den Oberräthen aufgiebt, „wann Aufwands-Gesetze gegeben, oder was sonst zu guter Ordnung gereicht, nach den Zeitbedürfnissen eingerichtet werden soll, die Städte darüber zu hören, ehe zur Bekanntmachung und Verfügung geschritten würde.“ Der König will ferner den Misbrauch des Adels-Vorrechts des freien Kaufs und Verkaufs in den Städten abgestellt wissen, und befiehlt, daß niemand zum Nachtheil der Bürger und Stadteinwohner Lebensmittel verhöckern (alimonia minuatim vendere) und so die Bürger ihres Erwerbes berauben solle. Den Bürgern wird das Retractrecht auch bei den Grundstücken vorbehalten, die etwa Adlige auf fürstlichem oder Stadtgrunde ankaufen möchten. Die Störung der Sicherheit soll gegen Jedermann vor den Criminalgerichten geahndet werden und

*) Ziegenhorn, Beil. No. 334.

der König wird den Oberräthen Befehl geben, wie gegen die Nichtbesitzlichen Störer zu verfahren sei.

Man sieht aus diesem Actenstücke, welches die Gegenstände der Beschwerden gewesen waren, aber auch zugleich, wie der Oberlehnsherr den Schaden mehr eingestand, als dessen gründliche Heilung mit Kraft und Nachdruck unternahm. — Etwas mehr sprach schon das fünf Tage später unterzeichnete (d. 10. Dez.) Rescript des Königs aus *). Es wird dadurch den bürgerlichen Beamten, welche Literaten sind, gleich den Hofgerichts-Advocaten als Ermunterung zur Tugend, der Titel: Edel zugestanden, ihnen auch verstattet bei ihren Hochzeits- oder Todtenfeiern sich aller Art Musikinstrumente (Trompeten und Pauken ausgenommen) und der Fackeln zu bedienen, auch zum Unterschiede von andern Personen bürgerlichen Standes Pleureusen zu tragen und mit Wagen und Schlitten auf den Kirchhof zu fahren. An demselben erhielt aber auch der Adel ein Rescript, worin der König erklärt, was in den Diplomen von 1737 (an den Herzog Ernst Johann) und der Declaration von 1739, auch in der danziger Convention gegen die Rechte des Adels sein könnte, solle demselben nie präjudiciren. Eben so wenig soll, was dort über die Landeshoheit gesagt ist, der Form. reg. Eintrag thun, und die Oberräthe in allen dort ausgesprochenen Fällen die Regierung zu führen berechtiget, auch die Regierung, so wie die Herzöge, an die Beobachtung früher eingegangener Verträge gebunden sein. Dabei bestätigt der König den auf dem Landtage entworfenen Beamten-Eid, und spricht für prompte Justiz in Ansehung ausgetretener Läuflinge zu sorgen. Der Adel soll ferner bei seiner Zollfreiheit erhalten werden, wodurch jedoch die Visitation der an adlige Personen gerichteten Waaren-Pakete nicht ausgeschlossen ist, nur daß sie ohne Beschädigung geschehe. Was wegen Erhöhung der Dienstbesoldungen und der Liquidation dessen, was von den fürstlichen Gütern zu den Landeswilligungen nachzusteuern sein dürfte, gebeten ist, wird auf bessere

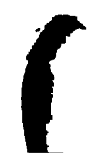
*) Ziegenhorn, Beil. 336.

Zeiten verschoben, da solches in Eintracht mit dem fürstlichen Hause wird geschehen können. — Der König, sieht man, wollte die Collision mit dem russischen Sequester vermeiden. —

Dabei kam das Land auch durch Auswärtige in manche Verlegenheit. Der Titularbischof von Liefland und Curland, Joseph Puzyna, wollte seine Rechte auf den piltenschen Kreis geltend machen und erhob deshalb Klage bei dem Gerichte des Großkanzlers. Allein die Abgeordneten des Kreises, der Landrath von Sacken und der Landnotarius von Derschau, zusammen mit dem Obergerichts-Advocaten Ziegenhorn wußten, unterstützt von der russisch-kaiserlichen und den Gesandschaften evangelischer Höfe, den Ungrund seiner Ansprüche dem Könige und den Senatoren so einleuchtend zu machen, daß die Sache aus dem Partenregister ausgestrichen und dem piltenschen Kreise von dem Könige die Erklärung gegeben wurde, „er dürfe hinfüro sich auf Vorladung des Bischofes nicht vor Gericht stellen, wenn er nicht vom Könige ausdrücklichen Befehl dazu erhielte." — Bedenklicher waren die Durchzüge russisch-kaiserlicher Truppen, die die Kaiserin gegen das Ende des Oesterreichischen Erbfolgekrieges nach Deutschland sandte. Deswegen und wegen des zum Nachtheil des Landes und sämmtlicher Einwohner gereichenden Beschlages, wandte sich die Regierung und die Landschaft an den König, erhielt aber von demselben unter dem 20. Juli 1747 nur ein Rescript an die Regierung, wie der Landesbeschwerde abhelfliche Maßregel geschaffet werden könne, aber die Versuche gelangen nicht. Der Landtag wurde zweimal ausgesetzt (1747) und es verlautet nichts von dem, was in der Sache geschehen sein mochte. Vielmehr zeigt sich wieder, wahrscheinlich bei Gelegenheit der von den Oberräthen versuchten Ausführung der Rathschläge des Königs, eine neue Spannung zwischen ihnen und der Ritterschaft, und der den 25. Septbr. 1748 geschlossene Landtag schrieb den Oberräthen vor: „Wenn aus den königlichen Kanzleien, denen Rechten und Verfassungen dieses Landes zuwiderlaufende Rescripte und Befehle ausgefertigt werden sollten, nach den Comm. Dec.

von 1717 und dem Landtagsschlusse von 1746 §. 45. (keines von beiden war durch königliche Bestätigung förmliches Landesgesetz geworden) die erforderliche Remonstration dagegen zu thun." Derselbe Landtag forderte, man sieht nicht aus welcher Veranlassung, von der Regierung einen Befehl an die Stadtmagistrate, „daß ohne Feuersgefahr und bei einem jähligen Aufstande und Ueberfall, und ohne Anzeige bei den geeigneten Gerichtspersonen niemand die Sturmglocke ziehen solle und bewilligte die erforderlichen Druckkosten der Refutation der bürgerlichen Deduction." — Man sieht daraus, daß der Streit über die Berechtigungen des Adels gegen den Bürgerstand am königlichen Hofe fortgesetzt wurde, ein Streit, in welchem sowohl, als in den Anmaßungen gegen die Oberräthe, man sich um so gelungenern Erfolg versprach, da man sich der Begünstigung der russischen Gesandschaft erfreute. Ja, eine königl. Erklärung vom 3. Dez. 1748, welche nur scheinbar entschied, indem sie aussagte: in dem königlichen Respons und den Rescripten, welche den Städten gegeben wurden, sei nichts enthalten und nichts beabsichtigt, das gegen die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Adels der Herzogthümer sei, weshalb denn die Oberräthe dieselben zu vollziehen hätten, schien solche Erwartung zu bestätigen. Um so empfindlicher mußte es fallen, wenn ein 16 Tage später erlassenes königliches Rescript das Limitiren der Landtage, wogegen die Oberräthe schon sonst Einwendungen gemacht hätten, gänzlich untersagte, indem dadurch die ordentlichen alle zwei Jahre zu haltenden Landtage in außerordentliche, mehrmals in dieser Zeit wiederkehrende, verwandelt würden, welche nur aus gesetzlicher, besonderer Ursache vom Könige oder dem Fürsten ausgeschrieben werden durften. —

Noch mehr wurde der Streit erhitzt und zum bedenklichen Ausbruche gebracht, als der Landgraf von Hessen-Homburg, Friedrich Carl Ludwig Wilhelm sich als Enkel einer Tochter des Herzogs Jakob, ruhmvollen Andenkens, in einem Schreiben (v. 9. April 1749) an die Oberräthe zur Beachtung empfahl, falls die Stände nöthig



fänden, einen andern Herrn als den gefangenen Herzog Ernst Johann zu wählen. Die Oberräthe erwiederten dieses Schreiben, ohne sich mit dem Landesbevollmächtigten darüber zu berathen, ablehnend, indem ein solcher Fall wohl nicht eintreten würde. Das nahm der Landbotenmarschall Dietrich Ernst von Heuking so hoch auf, daß er in gedruckten Schriften die Oberräthe als Landesverräther behandelte und ihnen Absetzung und Verhaftung drohete, so daß diese in ihren Häusern Sicherheitsvorkehrungen trafen, und sich wegen der, ihnen ungünstigen, Einwirkung des russischen Ministers von Buttlar an die Kaiserin Elisabeth, sowie wegen der gegen sie erhobenen Drohungen an den König wandten. —

Die zahlreiche Opposition der Majoristen dagegen griff unter Anleitung des Landbotenmarschalls auf dem, im August 1749 einberufenen, Landtage zu dem polnischen Mittel einer Conföderation (man nannte es Union), d. h. man vereinigte sich, den bestehenden Autoritäten den Gehorsam aufzusagen. „Weil die Wohlgeb. Oberräthe die Gravamina nicht abgethan, und sich sogar der Haltung der Landesversammlungen widersetzt haben, so wird gegen Alles, was dadurch für die Rechte des Landes versäumt werden könnte, wie schon d. 16. August 1748 per oblatam geschehen müssen, hiedurch öffentlich sich manifestirt und solche Manifestation den Oberräthen insinuirt, wobei der Landesbevollmächtigte beauftragt wird, die Rechte der Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und auf allen Fall ihre Unschuld, bei gegenwärtigem unvermutheten Vorfall, bei Ihro königlichen Majestät und der durchlauchtigen Republik auch jeder männiglich, denen solches zu wissen von nöthen, in die größte Deutlichkeit zu setzen und mit allem Fleiße alles wahrzunehmen, was zur Erhaltung der, von den Wohlgebornen Oberräthen dem Umsturz ausgesetzten Landesgesetze nur immer dienlich und beförderlich sein kann, wogegen die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dem Landesbevollmächtigten alle Sicherheit verspricht, wie schon frühern Landesbevollmächtigten gelobet und gehalten worden.“ —

Das konnten denn nun freilich weder die Oberräthe, noch der König so hinnehmen, auch mochte sich manche Stimme dagegen erheben; allein, ehe noch eine königliche Entscheidung zur öffentlichen Kunde kommen konnte, trat der Landtag (Jul. 1750) von Neuem zusammen und setzte, „da man unmöglich mit den Oberräthen landtagen könnte," nach dem Beispiele würdiger Vorfahren die Berathschlagungen fort, gebot den Hauptmann zu Kandau von Mirbach auf Särzen wegen eines famösen Briefes (v. 3. Aug. 1743) als Feind des Vaterlandes in Anklagestand zu setzen, und den Landschafts-Offizieren, denen die Oberräthe (d. 4. Jul.) befohlen hatten, die Landschafts-Gelder einzubehalten, bei gesetzlicher Strafe und bei Ersatz der Kosten und der Interessen der aufzunehmenden Gelder, solchem Befehle nicht Folge zu leisten — und fügte er endlich hinzu: „da die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit dem empfindlichsten Schmerz den ununterbrochenen Vorsatz der Wohlgebornen Oberräthe sieht, sich den Gesetzen, Rechten und Freiheiten des Adels mit aller Macht zu widersetzen und das bedrängte Vaterland dadurch ins Verderben zu stürzen; so deklarirt sie hiedurch ausdrücklich, alle nur mögliche Mittel unter dem Beistande des Allerhöchsten und unter dem mächtigen Schutze Ihro königlichen Majestät und der durchlauchtigen Republik anzuwenden, das Land seinem so nahen Verderben zu entreißen, auch einander alle Hilfe und Beistand zu leisten, sobald ein Theil und Glied der Landschaft von den Wohlgebornen Oberräthen ihres wider Ritter- und Landschaft eingewurzelten Hasses wegen angefallen würde, alle für Einen Mann zu stehen und mit Daransetzung von Gut und Blut, die Ehre, Gesetze, Rechte und Freiheiten des Adels rechtmäßig zu behaupten."

Auf diese wiederholte unumwundene Kriegserklärung der Ritterschaft gegen ihre ältern Brüder — so wurden ja die Oberräthe genannt — erfolgte endlich ein sich bestimmt aussprechender königlicher Befehl (d. 18. Jul. 1750 *). Die

*) Ziegenhorn Beilage 340.

Union wird als widergesetzlich und gefährlich mit Allem, was dafür, darin und dadurch geschehen, aufgehoben und sämmtliche, sowohl Oberräthe als Ritterschaft, bei gerechtem Unwillen des Königs und schwerer Strafe angewiesen, bei etwaniger Beschwerde nicht zu Unionen und Conföderationen Zuflucht zu nehmen, sondern die Sache auf gesetzlichem Wege dem Könige vorzustellen. — Was ist aber ein Befehl ohne die damit verbundene vollziehende Kraft? daher gehorchte diesem Rescript in Curland nur jeder, so viel er gerade seinem Eigenwillen, oder seinem sich so nennenden Patriotismus, oder seinem zunächst in die Augen fallenden Vortheil gemäß fand. Es ist bei alle dem ein nicht zu verkennendes Denkmal der — man nenne es wie man will — Indolenz oder Gutmüthigkeit der Curländer, daß wenig Thätlichkeiten vorfielen und daß es in dieser Zeit zum Sprichwort wurde: Unsre Unordnung erhält uns. Denn wo in einem gesellschaftlichen Verein Unordnung herrscht und nicht zerstörend wird, da muß in den Gemüthern der meisten Einzelnen etwas sein, das diesem bösen Princip entgegenwirkt. —

Es wird übrigens dem Leser nicht unbemerkt bleiben, daß in allen amtlichen Schriften und Erklärungen der Wahl eines neuen Herzogs gar nicht gedacht wird. Nur die Kaiserin deutete darauf hin, indem sie dem Befehle an ihren Minister, sich in die innern Angelegenheiten Curlands nicht zu mischen, die Erklärung beifügte, „Sie würde, falls es ihr gefiele über Curland Verträge einzugehen, sich nicht an den Adel, sondern an den König wenden.“ Diese Erklärung mochte schon viel zur Beschwichtigung beigetragen haben, als nun auch der König in zwei Rescripten, an die Ritterschaft (vom 19. April 1752) und an die Oberräthe (vom 17. Juni 1752), jener sein ernstliches Misfallen an dem Verfahren der Unirten in väterlichem Ermahnungstone und unter Androhung harter Strafe zu erkennen gab, diesen aber das Verbot aller Nebenvereine und Versammlungen (Conventicula) einschärfte, damit auf dem, zum 24. Juli ausgeschriebenen, Landtage Friede und Einigkeit wieder hergestellt werden möchte. —

Diese väterlichen Ermahnungen blieben nicht ohne Erfolg. Jener ausgeschriebene und den 23. Aug. geschlossene Landtag wurde ein Pacifications-Landtag — die Oberräthe erhielten Abbitte und Ehrenerklärung. Nachdem zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft, einem unglücklichen Schicksale nach, verschiedene Zwistigkeiten und Irrungen ausgebrochen, solche Ereignisse aber nicht nur in Rücksicht der unseres gnädigsten Königs verehrungswürdigen Abmahnungen, sondern auch vermittelst unserer eignen, zur Aufmunterung der nicht gänzlich erloschenen Liebe und Hochschätzung, angestellten Betrachtungen uns *) nahe gegangen, wir bei dieser Pacifications-Landtags-Versammlung von dieser dem Vaterlande so betrübten Begebenheit patriotisch gerühret, uns dahin zum Wohlgefallen Unseres Allergnädigsten Königs und unsers geliebten Vaterlandes wahren Wohl vereinigt haben; setzen wir hiermit fest: daß „Alle und jede bis anhero im Lande obhanden gewesene Irrungen, auch denen zufolge alle nach der unglücklichen Epoche von 1749 **) ausgekommenen Acta Actitata, Manifestationes, Citationes, Supplicationes, bekannte und anonymische Briefe, sammt ihren folgendlichen sonstigen Schriften, wie sie Namen haben möchten, dergestalt gehoben werden, daß solche keinem Theile, weder den Hochwohlgebornen Herren Oberräthen noch einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft sammt und sonders zum Nachtheile gereichen oder angeführt werden sollen." Im Grunde aber hatte die Ritter- und Landschaft sich in dem Besitze der angesprochenen Rechte und Freiheiten behauptet. Es wurde nämlich die Compositionsacte von 1746 zur Grundlage der Ausgleichung angenommen (§. 2.). Die Regierung wird Alles Gesetzerforderliche nach ihrer Pflicht und Achtung für die Ehre der Ritterschaft vorkehren, damit inskünftige Eines und das Andere aus des Adels Mitteln Vergehen, und darüber aus

*) Es sprechen die Oberräthe und die Ritterschaft zusammen.

**) Der Union, die aber nicht genannt wird.

den Kanzleien auszubringende und im ganzen Lande auszutheilende Rescripte der ganzen, an der etwa vorhergegangenen Gesetzabweichung keinen Theil habenden Ritterschaft zur Deshonneur nicht ausgeleget werden möge (§. 6.). Auswärtige Schreiben an die löblichen Stände der Herzogthümer sollen nur in Gegenwart des Landesbevollmächtigten oder Landboten-Marschalls entsiegelt werden, damit dieser sie sogleich beantworte oder der ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft mittheile (§. 9.). Kirchen- und Polizeiordnungen sollen angefertigt und der Ritter- und Landschaft vorgelegt werden (§. 14.). Was bisher davon in Gebrauch gekommen, soll der Ritter- und Landschaft Rechten unnachtheilig sein. (§. 15.) und wenn gleich am Schlusse (§. 36.) nochmals Alles für vergeben und vergessen, auch ausdrücklich erklärt wird, daß der (damalige Landesbevollmächtigte) itzige Obereinnehmer von Fock, der in seinem an die Landschaft d. 3. Juni 1750 abgelassenen Circulairschreiben in vielen Ausdrückungen weiter ge- und sich vergangen, als es ihm bei der Pacification selbst lieb gewesen, Solches für seine Person freiwillig deprecirt hat, so wird kraft dieses nochmals festgesetzt, daß „alles Vorgefallene, so wenig als dieser, aus Liebe zum Ruhestande des Vaterlandes getroffene, Vergleich der Hochwohlgebornen Herren Oberräthe und Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft sammt und sonders wahren Rechten, Gerechtsamen, Wohlfahrtsangelegenheiten, Ansehen, Ehre und Unschuld in Einigkeit keinem zum Nachtheil gereichen solle." —

So kam denn auch auf diesem Landtage wenigstens einiges Gemeinnützige zu Stande: eine neue mehr bestimmte Anweisung für die Mannrichter bei der Revision der Wege. Das Gesetz gegen leichtsinnige Verschwender und Bankerottirer wurde eingeschärft; man beschloß eine nähere Vereinigung mit dem piltenschen Kreise zu gegenseitigem Beistande in Bauerforderungs-Sachen in Litauen, wie auch in besonderen Verhältnissen, wie noch jüngst in der Sache des Capitains Koszjuszko gegen das Gut Fockenhof sich ereignet hatte. — Es hatte sich nämlich dieser Hauptmann des upita-

schen Kreises in Litauen unter dem Vorwande der Grenzberichtigung wirkliche Gewaltthätigkeiten und Plünderungen auf curländischem Boden erlaubt, und die gemeinsame Verwendung in dieser Sache war denn doch auch so wirksam, daß 1754 der Friedensstörer seinen Unfug mit 11,000 Rthlr. Alb. zu büßen verurtheilt wurde und dafür den Oberräthen für den Herzog ein Städtchen (Zagory) abtreten mußte. —

Der Hauptvortheil, den die Oberräthe gegen die Majoristen erhalten hatten, war unstreitig, daß der Landesdelegirte v. Schoppingk bereits den Auftrag erhielt, die Wiederherstellung der fürstlichen Regierung in der Person des Herzogs Ernst Johann durch die wirksamste Vorstellung bei Sr. Majestät und auf dem Reichstage allerunterthänigst zu sollicitiren und daß dieser Auftrag von dem nächsten Landtage aus (d. 4—27. Juli 1754), da es bisher nicht thunlich gewesen, dem itzigen Landesdelegirten von Heuking dringend empfohlen wurde, „indem davon das einzige Wohl des Vaterlandes abhinge.“ — Auch zeigte sich die Kraft der, mit der Verwaltung einigen, Gesetzgebung nicht nur in einer bestimmten Jagdverordnung (§. 13), sondern auch in einem strengen Strafverbot der Gewaltthätigkeiten gegen Gerichtsarchive. — Es heißt nämlich (§. 17.): „das Gesetz, die öffentlichen Gewaltthaten betreffend, ist zwar bereits in den Statuten §. 16. unter dem Titel: Raptores et invasores anzutreffen. Da es aber das Ansehen gewinnen will, als wenn die Sicherheit der Gerichtsacten in denen Oberhauptmannschaften durch die Gesetze den Worten nach noch nicht deutlich genug bestimmt worden; so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, so inskünftige sich unterstehen würde, sich irgend einer Gewaltthätigkeit der Art schuldig zu machen, oder die Gerichtsacten und Protocolle de facto zu entwenden, zu aller Zeit, wenn man seiner habhaft werden kann, zur gefänglichen Haft, er sei wes Standes er wolle, gezogen werden und, wenn er seines boshaften Unternehmens überführt würde, nach der Beschaffenheit der Umstände entweder mit dem Leben oder mit der Infamie bestraft werden solle.“ Es mußte in diesem Punkte

arger Unfug getrieben worden sein. Denn das neue Gesetz statuirte eine Ausnahme von dem Palladium des Adels, dem Neminem captivabimus etc. etc., nach welchem keiner anders als auf frischer That des Verbrechens, und bis 24 Stunden nachher verhaftet werden darf. Auch wurde diese Verordnung 1761 wieder aufgehoben. — Es war dieses die hohle See nach dem Sturme, worauf auch mehrere Punkte dieses so wie des vorigen Landtages hindeuten. Unter andern bestimmt §. 9. des Pacifications-Landtages, „der Delegirte soll" über das 1749 entstandene 5te Gravamen, daß nämlich „in Rücksicht eines viel zeither geruhten und kurz vorher geschehener Ausladung der Duellanten erneuerten Gesetzes, eine Ausladung der Duelle halber erfolget, bei dem Könige alle Bemühung anwenden, damit solche Ausladung gehoben würde."

Der nächstfolgende Landtag schien denn nun Alles vollends zu beruhigen, die Ritterschaft behielt ihren Gesetzgeberton gegen die Regierung und gegen die Oberräthe; das Gesetz, daß Alles, was die Oberräthe in publicis ohne die Ritter- und Landschaft vornahmen, null und nichtig sein solle, wird erneuert (§. 1.). Die neue von den Oberräthen veranstaltete Kirchenordnung soll durch vier, auf dem nächsten Landtage zu erwählende, Adlige revidirt, von denselben mit den Herren Oberräthen geschlossen und darüber dem Landtage berichtet werden (§. 7.). — Sie behielt die schonende Art zu reden gegen die Gemeindegenossen: „In Ansehung der Willigungen von 1740 und 1751 wird, obgleich nach dem Landtagsschlusse von 1752 keine Verbindlichkeit dazu vorhanden, aus wahrer Liebe und Vertrauen einmüthig und freiwillig festgesetzet, sie zu bezahlen, da man mit zusammengesetzten Kräften das unschätzbare Wohl und die lange gewünschte Glückseligkeit des Vaterlandes zu befördern Ursache hat." — Sie blieb bei der eifersüchtigen Wachsamkeit gegen Nichtberechtigte. So sollte, wenn das Anbringen des Frauenburgischen Kirchspiels, daß ein von Bagge (er scheint nur im piltenschen Kreise ansässig gewesen zu sein) als Non Indigena Erbgüter in Curland an sich ge-

bracht habe, wahr gemacht wurde, Käufer und Verkäufer auf Kosten der Ritter- und Landschaft ausgeladen werden (§. 18.). Der Punkt, daß der Obersecretair nicht anders als vom Adel sein soll, wird mit Beibehaltung des commissorialischen Vergleichs von 1642 zur königlichen Entscheidung gestellt (§. 4.). Bei alle dem deutete die Vereinbarung, daß die Correspondenz mit dem nach Warschau abgefertigten Delegirten von Schoppingk von den Oberräthen übernommen wurde (§. 23.), auf wiederhergestelltes Vertrauen, wenn gleich der Hauptpunkt des Streites, wegen der Berufung und Aussetzung der Landtage mehr umgangen, als in deutlicher Bestimmung aufgehoben wurde. „Wenn künftig ein Landesdelegirter oder ein Theil der Landschaft bei denen Wohlgeb. Herren Oberräthen um einen extraordinairen Landtag anhalten, auch desselben Nothwendigkeit mit darthun möchte; so versichern die Herren Oberräthe, solchem der form. reg. gemäß nachzugeben. Dafern sie aber denselben abschlagen würden, so ist eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft berechtigt, den extraordinairen Landtag von Ihro königlichen Majestät immediate zu erbitten und zwar durch eben diejenigen Personen, die die Ansuchung bei der Regierung gethan; denselben bleibt auch unbenommen Ihro königliche Majestät die Ursachen allerunterthänigst zu unterlegen, welche sie zur Abschlagung eines ordinairen Landtages bewegen.“

Das Verhältniß zu den Städten und den bürgerlichen Beamten schien man als abgemacht anzusehen, oder wenigstens auf sich beruhen zu lassen, und so hätte der Adel wünschen mögen noch länger ohne Herzog zu bleiben, wenn nicht die Ansprüche des Bischofs von Liefland und das Verfahren Koszjuszko's erinnert hätten, daß das Land in Gefahr stand, als ein herrenloses Gut behandelt zu werden, wofern es nicht einen Fürsten bekäme, der des Schutzes der Oberlehnsherrschaft und des mächtigen Nachbarstaates gewiß sein könnte, und der zugleich bei diesem Einfluß genug besäße, das mit solcher Nachbarschaft leicht verbundene Lästige abzuwenden. — So hatte der Landtag 1755 (20. Febr. — 21. Mai), nachdem die Kaiserin den Oberräthen und der Ritterschaft die erfreu-

liche Geburt des Großfürsten Paul Petrowitsch huldreichst notificiren lassen, den zum Glückwunsche nach Petersburg abgefertigten Delegirten von Heuking zugleich aufgetragen, die Befreiung und Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu sollicitiren. Auch in Polen war schon 1750 ein Senatusconsultum in den König gedrungen, die Loslassung des Herzogs zu bewirken; der König hatte am 10. Dez. 1754 der curländischen Ritter- und Landschaft schriftlich versprochen, ihr Gesuch zu erfüllen und die Genehmigung ertheilt, selbst deshalb in Petersburg Schritte zu thun. —

Doch die Kaiserin nahm den Delegirten nicht an. — Dieses war um so auffallender, da sie gerade damals mit dem sächsisch-polnischen Hofe (seit 1746) im geheimen Bunde gegen den König von Preußen stand. Dieses Bündniß führte bekanntlich den siebenjährigen Krieg herbei, den Friedrich II. mit der Occupation Sachsens anfing, ohne daß weder der nahe Bundesgenosse (Oesterreich), noch der entferntere (Rußland) retten konnte 1756. Allein russische Truppen zogen nun zum Theil durch Curland nach Preußen, auf Roggen, Gerste und Hafer wurde Beschlag gelegt und Lieferungen von Korn und Rauchfutter gefordert. Man wandte sich an den Minister um bessere Preise für die Lieferungen; vergebens — Bittschreiben an die Kaiserin, an den König und Reichskanzler wurden abgesandt (L. T. Abschied v. 20. Nov. 1756). Das Gesuch wurde an den Feldmarschall Apraxin gewiesen, aber von demselben auch abgelehnt. Doch hatte derselbe in einer, den nach Riga gesandten Delegirten von Medem und v. Klopmann schriftlich ertheilten, Antwort „diesen Herzogthümern die Beibehaltung ihrer Freiheiten und ihres Wohlstandes nach der allerhöchsten Gesinnung Ihro kaiserlichen Majestät hochgeneigt zu versichern geruhet“ —, wofür denn der Landtag dem Herrn von Bolschwing, der als Curier nach Petersburg gegangen, so wie den nach Riga Abgeordneten, einmüthig Dank votirte.

Indessen benutzte der König das nahe Verhältniß, in welchem er zu dem russischen Hofe stand, um für die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu wirken. Bei der Ab-

hängigkeit, in der sich der König nicht nur in Hinsicht auf seine Wahlkrone, sondern auch als Erbfürst durch sein Bündniß wider den König von Preußen befand, ist es fast auffallend, wenn man ihn gerade jetzt eine nachdrückliche Sprache führen hört, man müßte denn wider alle Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese Sprache im Einverständniß beider Theile geführt wurde, um desto besser vorzubereiten, was für jetzt noch nicht ausgesprochen werden sollte. Es hatte nämlich bereits 1750 der König schriftlich, und sein Gesandter von Arnim auch mündlich, der Kaiserin vorgestellt, die Gefangenhaltung des Herzogs von Curland verletze die Rechte des Königs und der Republik Polen, indem derselbe sich wohl als Staatsdiener Rußlands gegen dessen Monarchin, obgleich nicht einmal gegen die itzt regierende Kaiserin, vergangen haben konnte, deshalb aber der Herzogthümer beraubt worden sei, die er als ein Lehnsfürst Polens nur für eine Lehnsuntreue gegen seine Oberlehnsherrschaft hätte verwirken können, welche gleichwohl nicht vorhanden sei. Ja, er bestimmt sogar die Zeit, innerhalb welcher die Freilassung des Herzogs wünschenswerth sein würde, nämlich vor Eröffnung des auf den 4. August ausgeschriebenen Reichstages. Doch nicht gewährend war die Antwort der Kaiserin; „gewisse Umstände hielten Ihro kaiserl. Majestät ab der königlichen Fürbitte Gnüge zu leisten,“ und auf die Bitte des Gesandten, es möchten Ihro kaiserl. Majestät wenigstens Ihre Truppen aus Curland abrufen und die Wahl eines neuen Herzogs gestatten, erfolgte der Bescheid, es könne beides nicht geschehen, ehe die auf den Tafelgütern des Herzogthums haftenden Forderungen der russ. Krone getilgt wären. —

Der Ausbruch des siebenjährigen Krieges machte den König noch abhängiger von dem russischen Kaiserhofe. Es begann derselbe bekanntlich auf dem Festlande damit, daß Friedrich II. 1756 das Kurfürstenthum Sachsen besetzte und entwaffnete. Der König von Polen begab sich, dem Kriegsstürme ausweichend, nach Warschau und sandte seinen Sohn, den Prinzen Carl Christian Joseph nach St. Petersburg mit der Bitte an die Kaiserin, Sachsen baldmög-

lichst zu befreien, während er selbst die Republik zum Beistand zu bewegen suchte. Diese ging jedoch auf solchen Antrag eben so wenig ein, als auf das Ansinnen des Königs von Preußen, der nach dem Vertrage zu Wehlau von 1657 zur Beschützung des Königreichs Preußen 4000 Mann Hilfsvölker und die Verweigerung des Durchzuges russischer Truppen durch Litauen verlangte. „Die Republik," so war die Antwort „könne den Durchzug nicht verwehren" und in der That fanden auch mehrere Magnaten bei dem, durch den Seekrieg gestörten, Ausfuhrhandel in der Verpflegung russischer Truppen Gelegenheit, die Erzeugnisse ihrer Güter abzusetzen. — Obgleich nun das Königreich Preußen nach der aus damals unerklärlichen Veranlassungen 1757 wieder aufgegebenen Besetzung, durch den Feldmarschall Gr. Apraxin, im folgenden Jahre durch den Feldmarschall Fermor nicht nur militairisch besetzt, sondern auch genöthigt wurde, der Kaiserin die Erbhuldigung zu leisten; obgleich das russische Kriegsheer auf den Kriegsschauplatz nach dem nördlichen Deutschland zog, wohin russische Flotten Truppen und Lebensmittel nachführten; so vermochte die gegen den König von Preußen verbündete Macht von Oesterreich, Schweden, Frankreich und dem deutschen Reiche doch nicht, dem Könige und Kurfürsten sein Erbland wieder zu schaffen und die dem Königshause abgeneigte Partei in Polen fand neuen Anlaß zu Beschwerden, indem die russischen Kriegsvölker fast regelmäßig ihre Winter- und Erholungsquartiere in Polen nahmen. Da kam die Vergebung des Herzogthums Curland zwischen dem kaiserlichen und königlichen Hofe aufs Neue zur Sprache. Durch den russischen Gesandten zu Warschau v. Keyserlingk, der nach Petersburg reisete, ließ der König der Kaiserin ein eignes Handschreiben überreichen, worin er für die gnädige Aufnahme dankt, die der Prinz Carl an ihrem Hofe gefunden und bei seiner bedenklichen Lage darauf hindeutet, daß wohl die Vergebung Curlands an eben diesen Sohn dem sächsischen Hofe zu einigem Troste dienen könnte. Allein die Kaiserin schien für das Erste nicht darauf eingehen zu wollen; sondern ließ dem Könige durch den Großkanzler Grafen

Woronzow antworten: „Sie gäbe Sr. königl. Majestät Allerhöchsterleuchteten Einsicht anheim, ob nicht, wenn bei den gegenwärtigen mißlichen und kriegerischen Conjuncturen dieser Gegenstand auf das Tapet gebracht würde, solches zu größern Verwirrungen, ungleichen Räsonnements und zu allerlei Argwohn in der Republik Polen selbst Anlaß geben dürfte" (1758 Mai). Gleichwohl vergingen nicht volle 6 Monate, so theilte der außerordentliche russische Gesandte zu Warschau, Herr von Groß, die von seinem Hofe in Ansehung des Prinzen Carl sowohl, als des gewesenen Biron und der Söhne desselben erhaltenen Befehle dem Kron-Großkanzler auf dessen Verlangen mit. „Staatsursachen würden der Kaiserin nie erlauben in das Retablissement der bironschen Familie zu willigen; dagegen würde es Ihrer kaiserl. Majestät angenehm und der Republik nützlich sein, wenn durch die Wahl Sr. königl. Hoheit des Prinzen Carl Curland mit einem neuen Herzoge versorgt und auf diese Art bei seiner alten Regierungsform erhalten werden möchte" (d. 23. Oct. 1758). Der König berief hierauf ein Senatus-Consilium, welches fast einstimmig den König ermächtigte, vermöge der Constitution von 1736 das Lehn zu vergeben.

Inzwischen waren auch in Curland Schritte geschehen, die dieses Ergebniß herbeiführen sollten. Bereits im Julius hatte sich ein Obrister (Kriegsrath) Aloy zu gewissen, ihm vom Kron-Großkanzler aufgetragenen, Geschäften durch ein eigenes Handschreiben desselben (v. 7. Juli) bei den Oberräthen und bei der Ritterschaft legitimirt und den 17. Juli den Oberräthen seine Anträge vorgelegt. Das Alles war nur auf dem zum 20. Juli berufenen Landtage vorgetragen und darauf der Landtag vom 30. Julius bis auf den 2. Septbr. ausgesetzt, theils um die Anträge erst zur Berathung in die Kirchspiele zu senden, theils um der Ritter- und Landschaft mittheilen zu können, was der Durchlauchtigste Prinz Carl bei seiner Rückkehr von St. Petersburg den Oberräthen zu eröffnen gnädigst geruhet. — Von dem fortgesetzten Landtage (d. 2. bis 13. Septbr.) erhielt denn nun der bereits 1756 ernannte Delegirte, Johann Ernst von Schoppingk

auf Islitz, die Anweisung, sich möglichst schnell zum Reichstage zu verfügen und sich dort der erhaltenen Instruction gemäß zu benehmen. Die Oberräthe aber versprachen, falls von demselben Berichte eingehen sollten, welche die Prüfung der Ritter- und Landschaft unumgänglich nöthig machten, diese sofort zu betagen. Dabei ließen die Oberräthe um so weniger ab, bei dem Kaiserhofe sowohl, als bei dem Könige um die Befreiung und Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu bitten, da ein Fürst römisch-katholischen Bekenntnisses gegen das Landesherkommen und ein, dem königlichen Hause so nahe verwandter, Herzog bedenklich schien. Sie erhielten aber (d. 5. Nov. 1758) in einer Note des russisch-kaiserlichen Ministers zu Mitau, Herrn von Simolin, den Bescheid: „Da weder der Herzog Ernst Johann noch seine Kinder in Betracht gewisser unabänderlicher Staatsursachen je aus Rußland herausgelassen werden könnte; so würden Sr. Maj. der König die Stände von Curland aus den zweifelhaften Umständen, in welchen sie sich bisher befunden, heraushelfen und die Regierung auf den Fuß wiederherstellen, wie es die Landes-Ordnungen mit sich bringen.“ Deshalb wurde denn der Prinz Carl nochmals besonders empfohlen.

Unterdessen war die ganze Sache in Warschau der Entscheidung nahe gebracht. Der Delegirte hatte die Anweisung: erst nochmals und recht dringend um die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann bitten und nur, wenn dieses Gesuch gänzlich abgeschlagen würde, um die Belehnung des Prinzen Carl anzuhalten; doch nur unter der Bedingung, daß der Prinz sich zur Augsburgischen Confession bekenne. Herr von Schoppingk aber überging bei der öffentlichen Audienz nicht nur die erste Bitte, sondern auch die an die zweite geknüpfte Bedingung. Was ihn zu solcher Uebertretung seiner Instruction bestimmt habe, ist unbekannt geblieben. Seine Vertheidiger behaupteten, er habe anfangs sich an seine Instruction halten wollen, sei aber durch die Drohungen des Grafen Brühl und der andern Minister bestimmt worden, über seine Vollmacht hinauszugehen. Hatte

er vielleicht selbst aus Curland Winke bekommen, oder meinte er sich über die Form wegsetzen zu dürfen, da er, wie jedermann einsehen mußte, sahe, die Sache selbst sei gemacht? Und so war es in der That. Mochten immer die Oberräthe durch schriftliche Vorstellungen und Bitten im Namen des ganzen Landes an den Primas und den Großkanzler sich gegen die übereilte Bitte des Delegirten erklären; Minister und Senatoren gaben ihr Gutachten dahin ab, daß, „da Ernst Johann von Biron die Bedingungen, unter welchen er mit den Herzogthümern belehnt worden, nicht erfüllt, weil er weder die Tafelgüter von Schulden befreit, noch seine Bedienung als russischer Staatsminister niedergelegt und sich in den Herzogthümern aufgehalten, auch der russische Gesandte zu Warschau, Freiherr von Groß, schriftlich erkläre, daß zu seiner (des Herzogs) und seiner Söhne Loslassung alle Hoffnung aufgegeben und endlich einmal die schon 18jährige Regierung Curlands im Namen des Königs geendigt werden müsse, weil die Constitution vom Jahre 1736 festsetze, daß stets ein Herzog Curland beherrschen solle, — der König berechtigt sei, seinen Sohn Carl, für den die curländischen Stände gebeten hätten, zum Herzoge von Curland zu ernennen." Man erstaunt mit Recht, wenn man diesen Schluß aus meist unthatsächlichen, ja gar widerthatsächlichen Vordersätzen abgeleitet sieht; weniger freilich, wenn demselben gemäß der König am 30. Octob. beschloß, dem Prinzen Carl die Herzogthümer zu verleihen, am 16. Novemb. die Provisional-Urkunde unterzeichnete und als Termin zur Lehns-Empfängniß den 2. Jan. bestimmte, nachdem er in einer andern Urkunde den Ernst Johann von Biron aller Prärogativen und Dignitäten eines Herzogs von Curland verlustig und das Lehn für eröffnet erklärt, die Oberräthe, Regierungs-Justiz und übrigen Beamten zur einstweiligen Fortsetzung ihrer Functionen im Namen des Königs bevollmächtigt und denselben alle Einkünfte der fürstlichen Güter, nach Abzug der nothwendigsten Ausgaben, verwahrlich beizulegen befohlen hatte. Der Leser wird die Verwunderung des Verfassers theilen, wenn er sich

die Mühe nehmen will, noch einmal anzusehen, welche von den vorhergegangenen Verhandlungen Bericht erstatten.

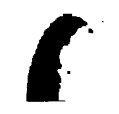
Minder auffallend wird es ihm sein, wenn er ferner lieset, wie die Ritterschaft sich dabei benahm. Denn mit möglichst guter Manier sich in das Unvermeidliche zu fügen, um wenigstens das Wichtigste zu retten, ist ja einmal die Aufgabe, die der Schwächere den vereinten Mächtigen gegenüber zu lösen hat. „Aus dem Provisional-Diplom,“ so spricht der Schluß der brüderlichen Conferenz vom 19. Dez. 1758 „als Folge der vom Senate ausgesprochenen Lehn-Erledigung, welches der Ritterschaft durch den Obristen Aloy mitgetheilt worden, hat dieselbe die weltbekannte Allerhöchste väterliche Huld und Gnade Sr. königl. Majestät gegen das verwaisete Vaterland mit allerunterthänigster Ehrfurcht und einer ewigen Bewunderung solcher weltgepriesenen königlichen Gnade vernommen, daß Allerhöchstdieselben Ihro königl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Prinzen Carl, unsern nunmehrigen Durchlauchtigsten Landesfürsten und Herrn bestätiget und also durch obgedachtes Provisional-Diplom die Herzogthümer Semgallen und Curland zur Befriedigung der gerechtesten Wünsche aller getreuen Unterthanen demselben zu Lehn gegeben habe.“ Doch, so hingebend erkenntlich auch dieses lautete, so vergaß man gleichwohl nicht wahrzunehmen, was gegen Gefahren schützen, bereits erworbene Vortheile sichern, oder auch wohl neue erwerben könnte. —

Der neuernannte Herzog hatte nämlich den königlich-polnischen Geheimderath Eberhard Christoph von Mirbach, Starosten von Polangen, als seinen Bevollmächtigten zu dem versammelten Landtage geschickt, um mit der Regierung und der Ritterschaft die Punkte festzusetzen, wozu sich Se. königliche Hoheit noch vor der Belehnung verpflichten mögen. —

Diese wurden d. 16. Dez. 1758 in der Landesversammlung unterzeichnet und verhießen, nächst der allgemeinen Versicherung, dem Könige und der Republik Polen treu zu bleiben, das Land in allen Bedrängnissen und Vorfällen nach Vermögen zu beschützen, insbesondere: „es wolle der Herzog



die Pacta subjectionis und die Cautiones de Religione aufrecht erhalten, also daß alle Kirchensachen Augsburgischer Confession durch das Consistorium der Oberräthe, die Superintendenten und die Pröbste verwaltet würden, weder in den Städten noch auf dem Lande in Kirchensachen Veränderungen vornehmen, keine katholische Kirchen, Sacellen und Oratoria erbauen lassen, noch zu bauen gestatten, die Geistlichen bei ihren Grundstücken und Einkünften erhalten, die Patronats- und Compatronats-Rechte bewahren und dieselben für sich durch die Oberräthe wahrnehmen lassen; nach der Composition mit dem Herzog Friedrich Casimir von 1684 und dem Landtagsschlusse von 1692; — der reformirten Religion ihre bestätigten Rechte erhalten, übrigens, bis die neue 1756 entworfene Kirchenordnung Gesetzes-Kraft erhielte, alles bei der von 1570 und dem kirchlichen Herkommen lassen; jeden, der ein Landes-Amt hat und zur katholischen Kirche übertritt, als entlassen und removirt betrachten, den Geistlichen die Erwerbung liegender Grundstücke nicht gestatten, insofern aber dergleichen schon wider die Gesetze geschehen, wollen Wir darüber und wegen der sich wider die Verschreibungen eingefundenen Patrum societatis Jesu auf dem ersten Landtage vor eingenommener Huldigung und auf gnügsames Verhör der Sachen uns weiter gnädigst erklären. Im Uebrigen wollen wir in Zukunft keine, denen Landesgesetzen unbekannte, geistliche Collegia, Orden oder Societates allhier introduciren lassen und gänzlich verhüten, daß an keinem Orte, der in der, in denen Pactis subjectionis ausgedrückten Grenze dieser Herzogthümer einbegriffen ist, eine Sedes episcopalis jemals wider die Pacta subjectionis errichtet werden solle." — Eine im Schlosse zu errichtende katholische Kapelle soll wieder eingehen, sobald wieder eine der Augsburgischen Confession zugethane Landesherrschaft eintreten würde. Den Kirchen wird kein Jus asyli, den katholischen Geistlichen werden keine öffentlichen Processiones außerhalb ihrer Kirche gestattet. — Die weltlichen Angelegenheiten im Auswärtigen und Innern waren nicht minder bedacht. Es solle die Garantie der auswärtigen Mächte bei dem nächsten



Friedensschlüsse ausgewirkt werden und der Herzog mit fremden Fürsten oder Staaten ohne Theilnahme der Ritter- und Landschaft keine Verträge schließen. Nicht genug daß die Aufrechthaltung der Subjections-Packen, der Regiments-Formel und der Commissionsverfügungen versprochen wurde, der Herzog verhieß auch Alles anzuerkennen und zu genehmigen, was die vorigen Fürsten Einzelnen oder ganzen Corporationen aus Gnaden oder aus Gerechtigkeit zugestanden hätten; insbesondere aber, „Unsre fürstlichen Aemter und Güter Pfands- oder Arrends- oder Amtsweise, allerdings gemäß denen Versprechungen derer höchst seeligen Herzöge von Curland, nur wirklichen Indigenis zu vergeben; der in auswärtigen Diensten, Eid und Pflicht stehende curländische Adel aber bleibet, so lange er sich in fremden Diensten befindet, gänzlich davon ausgeschlossen.“ Auch versichern wir hiedurch zum Voraus gnädiglich, „daß, wenn unsere liebe Ritter- und Landschaft allen Praetensionibus der Reduction derer von den höchstseeligen Herzögen von Curland erkauften adligen Güter feierlichst entsagen wird, die exspirirten fürstlichen Lehne, die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austausche ihren jetzigen Besitzern erb- und eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten, als adlige Güter verbleiben sollen. Auch geben wir Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf derselben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Versicherung, für uns und unsre Erben niemalen mehr adlige Güter an uns zu kaufen. Sollte auch unsere liebe Ritter- und Landschaft und die jetzt abwesenden Mitglieder derselben noch etwa Eins oder das Andere von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte zu bitten oder einige des Landes Beschwerden zu proponiren haben, wollen wir sie annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derselben gratificiren und dabei nach Vorschrift des Landtagsschlusses de Anno 1692 verfahren.“ —

Obgleich nun der Bevollmächtigte, dem Herzoge die Unterzeichnung vorbehaltend, zu erkennen gab, daß der Prinz schwerlich alle diese Bedingungen werde genehmigen wollen oder können; so wurde denn doch der Delegirte beauftragt,

Sr. Majestät dem Könige für die Ernennung des Herzoges den allerunterthänigsten Dank abzustatten, Sr. königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn zu der erhaltenen Würde unterthänigst gehorsamst zu gratuliren, auch das geliebte Vaterland und sämmtliche Eingesessene desselben Höchstdero beständiger Propension, Gnade und Beschützung mit der vollkommensten Ehrfurcht zu empfehlen, aber auch bei der auf den 2. Jan. 1759. angesetzten Lehns-Empfängniß nach Inhalt der Instruction Alles wahrzunehmen, was durch das errichtete Pactum bilaterale zur ewigen Aufrechthaltung der Verfassung, Religion und Freiheit versprochen worden und alles vermieden würde, was den Prärogativen und Immunitäten der Ritter- und Landschaft zuwider sein könnte. Zu der Gesandschaft nach Warschau wurde der Starost von Rossiten von Korff und ein Herr von Heuking ernannt, zugleich auch ein Herr von Taube nach Petersburg abgefertigt, um der Kaiserin Allerunterthänigst zu danken, als welche der Ritterschaft Allergnädigst versichern zu lassen geruhet habe, an der Aufrechthaltung der Verfassung, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Sachen dieser Fürstenthümer jederzeit ein gnädigstes Antheil zu nehmen.

Doch, wie zu erwarten war, der Herzog wollte sich nicht entschließen, die mit seinem Bevollmächtigten verabredeten Bedingungen zu unterzeichnen. Er fand darin Veränderungen gegen den Inhalt der Formula regiminis, deren Aufrechthaltung von ihm angelobt und der Ritterschaft eigenes Interesse wäre. Auch erhob der russische Gesandte zu Warschau mancherlei Einreden: die geforderte Garantie auswärtiger Mächte sei nicht schicklich für den Oberlehnsherrn, das Verlangen des Antheils an Unterhandlungen und Verträgen mit fremden Staaten und Fürsten gegen die Landeshoheit des Herzogs, und die Ausschließung der in auswärtigen Diensten stehenden Curländer von den Arrende-Verleihungen verletzte selbst die Rechte des Adels. Zwar suchten nun die Delegirten es wenigstens dahin zu bringen, daß die feierliche Belehnung ausgesetzt würde, bis Alles berichtigt und vom Herzoge unterzeichnet wäre. Doch alle ihre Einreden wurden

durch vage Versprechungen und ernstliche Drohungen der Minister zum Schweigen gebracht und die Belehnung zwar verschoben, aber doch den 8. Januar vollzogen.

Vor und nach dieser Feierlichkeit wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, wobei die Delegirten in einem Genossen der Ritterschaft, dem Geheimderath von Kaiserlingk, wenn auch nicht einen erklärten Gegner, doch einen Mann fanden, der den Weigerungen des Herzogs das Wort redet, indem er die Rechtskraft der Beschlüsse der Adelsversammlung als nicht hinreichend bewährt darstellte und dem Herzoge mit Rath und That an die Hand ging. Es galt am Ende der Frage: „ob die Ritterschaft sich mit einer Unterschrift unter Vorbehalt, oder mit einer blos in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Affecuration, oder mit einem vom Herzoge ausgestellten Reversale, anstatt der förmlichen Annahme der Mirbachschen Pacten begnügen solle?“ Am Ende blieb es bei einer allgemeinen Versicherung, die der Herzog am 12. Februar unterzeichnete, indem das Umständliche den fernern Verhandlungen mit den Ständen überlassen bleiben müßte. —

So verließ der Herzog Warschau und hielt am 29. März seinen Einzug in Mitau. Daß er mit lauten Freudenbezeugungen, obgleich mit nicht geringen stillen und halblauten Besorgnissen empfangen wurde, liegt in der Natur der Verhältnisse. Auch weilte er für das Erste nicht lange in seiner Residenz; sondern begab sich nach St. Petersburg, und was er hier auswirkte, war geeignet sein Ansehen in Curland zu erhöhen. Er erhielt nicht nur (d. 27. Juli) die Aufhebung des Sequesters; sondern die Kaiserin entsagte Allen Ansprüchen der russischen Krone auf curländische Pfand- und Witthums-Gelder und anderweitigen Forderungen. Das war ein Geschenk für den Fürsten, der sich dagegen verbindlich machte, die zu Mitau eingerichtete griechisch-russische Kirche sammt ihren Geistlichen zu unterhalten, auch nie zuzugeben, daß sie eingehe. —

Unterdessen bereitete man sich zu dem Landtage, auf welchem am 5. Nov. die Huldigung geleistet werden sollte;

doch mag man den Antritt der Regierung nicht erst von dieser, sondern vielmehr von der Belehnung an rechnen, — und so war denn die 18jährige Fürstenlosigkeit Curlands mit der Vergebung des Lehnes an einen Sohn des Oberlehnsherrn unter Begünstigung der mächtigen Beschützerin des Königshauses und der Republik Polen auf immer beseitiget. —

Diese 18. Jahre erscheinen, wie gemeinhin Vergangenes, in sehr verschiedenem Lichte. Nicht nur den Anhängern des bironschen Hauses waren sie eine Zeit des Unglücks und der Schmach; doch durfte dieses nicht laut ausgesprochen werden. Im Ganzen mochte man wohl fühlen, daß diese Zeit gerade dazu gedient hatte, die großen Vorrechte des Adels nicht nur durch Herkommen zu befestigen, sondern auch gesetzlich auszusprechen *) und auf die Erhaltung und Erweiterung derselben recht aufmerksam und eifersüchtig zu machen. Hätten Stände, die ihren Fürsten frei wählen, demselben vor der Wahl mehr vorschreiben können, als sie in den Mirbachschen Pacten von einem bereits aus oberlehnsherrlicher Machtvollkommenheit ernannten forderten?

Daß in dieser Zeit von Seiten der Regierung eben so wenig, wie früher, für Beförderung des Ackerbaus, des Kunstfleißes und des Handels geschahe, darf wohl kaum bemerkt werden; indessen war doch der Wohlstand gewachsen. Viele Gutsbesitzer führten Verbesserungen der Landwirthschaft auf ihren Gütern ein, größtentheils freilich mehr durch Erweiterung der Ackerfelder und Vermehrung der Frohndienste; doch konnte der Bauer dabei noch bestehen, und hatte sogar meist die Erlaubniß, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben. Der Gutsbesitzer betrachtete sich meistens noch mehr als erblichen Regenten denn als zeitweiligen Nutznießer. Ohne zu Majoraten gemacht zu sein, blieben die Güter meist bei den Familien und Concurse gehörten zu den Seltenheiten. Einzelne Familien hatten sogar an Wohlstand bedeutend gewonnen, indem die Verwaltung der fürstlichen Güter als Dispositionen und Arrenden unter sehr günstigen Bedingungen weggegeben

*) Siehe oben d. Landtagsschluß 1746.

wurden, und unbemittelte Eingesessene konnten hoffen durch solche Verwaltungen den Grund zu einem künftig sich mehrenden Wohlstand zu legen. — Auch in den Städten erzeugte bei dem allgemeinen Zunehmen des Handelsverkehrs in Europa, dessen Fundament Ackerbau und Walderzeugnisse waren, der freie, die geringen Seezölle abgerechnet, ganz unbeschränkte Handel, bei der günstigen Lage des Landes zwischen dem productenreichen Litauen und dem Meere, zwischen Preußen und dem russischen Reiche, sichtbar wachsenden Wohlstand. Noch waren bei den Nachbarn die Zolleinrichtungen von der Genauigkeit und ihre Handhabung von der Umsicht weit entfernt, mit der sie jetzt weniger zur Vermehrung der Staatseinkünfte, denn als Mittel zum Schutze und zur Belebung der Gewerbsthätigkeit im Innern gebraucht werden. Daß der Wohlstand sich aber, namentlich in Mitau, gemehrt und sogar bis auf die niedere Volksklasse verbreitet haben müsse, beweiset eine Luxusverordnung, „zur Steuerung des Unwesens und der übermäßigen Unordnung, so bei dem mitauischen undeutschen und litauischen Dienstvolke einreißet,“ die gerade am Ende unserer Periode steht. Sie ist vom 6. Junius 1758. Man sieht daraus zugleich, daß der deutsche Bürger seine Vorrechte nicht minder eifersüchtig bewahrte, und sogar den Lebensgenuß eben so zu monopolisiren suchte, wie andere mit Vorrechten begabte Stände. „Eine Hochzeit soll nicht länger als Einen Tag dauern, wozu kein Landbier viel weniger Kaffee und Thee oder Wein genommen werden soll, auch kein Gebäckniß und zur Musik keine Blase-Instrumente. — Leichen dürfen bei schwerer Beahndung nicht mit zwei Pferden oder mit Hüten auf dem Sarge, oder mit Musik geführt werden. — Fuhrleute und undeutsche Handwerker dürfen nur Tuch zu ½ Rthlr. die Elle, Krüger, Hausknechte und Tagelöhner nur zu 7 Sechser (42 Cop. S. M.) tragen, und soll sich keiner unterstehen, solche Kleidung nach deutscher Art mit gesteiften Falten machen zu lassen. — Das Weibervolk soll zur Sonntags- und Ehrenkleidung Drojet, Kronrasch, Serge de Dames, bunten Flanell, Etamin, Kalamanguen, und schlechten, doch keinen Zitzkattun tragen dür-

sen. Zu Sonntagsmützen wird demselben Halbdamast, Tafft und Terzenell (?) item gemeiner Damast, die Elle zu 5 Tympf (90 Cop. S. M.), jedoch ohne ächte Spitzen und Tressen, als die ihnen allen verboten bleiben, zugestanden, dagegen ihnen die gepuderten, gekrolleten und mit Budenblumen besteckte Haare, auch weiße Spitzen, die höher als 4 bis 5 Sechser (24 bis 30 Cop. S. M.) die Elle kosten, verboten bleiben. Sie sollen keine andre als schwarze, glatte, oder auch corduanlederne Schuhe mit rothen Absätzen tragen, auch keine bordirten oder schwere seidene Tücher, noch nesseltuchene Schürzen und ausgenähete Röcke zu gebrauchen sich unterstehen. — Der Gerichtsdiener soll über diesen Gesetzen wachen und die Uebertreter zur Bestrafung zum Gerichtsvogt führen. — Bei Karbatschenstrafe wird dem Tagelöhner untersagt frei Mondtag zu halten, oder sich nach 10 Uhr Abends in Schenken beim Gesöff finden zu lassen. Die in Krügen oder Ringen wohnen, sollen, ohne sich bei dem Gerichtsvogt zu melden, nicht auf dem Lande arbeiten gehen. — Kein Krüger oder Ringenkerl soll ein Pferd, sondern nur eine Kuh, ein Schaaf und ein Ferkel bis ein Jahr alt halten dürfen."

Aus dem bestimmten Jahres- und Tageslohn sieht man den niedrigsten Stand desselben, aber auch zugleich, daß er im Steigen sein mußte. — Ein tüchtiger Hausknecht oder undeutscher Kutscher erhielt 8 bis 10 Rthlr. zu 18 Sechser (8 R. 64 Cop. — 10 R. 80 Cop. S. M.). Eine tüchtige Hausmagd 6 bis 7 Rthlr. (6 R. 48 Cop. bis 7 R. 65 Cop.); ein Tagelöhner auf eignes Brod 2½ Gr. (15 Cop. S. M.), auf des Herrn Brod 1 Gr. (6 Cop.); ein Weib nach demselben Unterschied 2 oder 1 Gr. (12 oder 6 Cop. S. M.) — Wer über diese Taxe nimmt, soll doppelt so viel als er über Ordnung genommen, dem Gerichte erlegen, und so er nicht könnte mit Karbatschen gestraft werden.

Münzen waren in dieser Zeit nicht geprägt worden.

Der piltensche Kreis scheint, wenn gleich durch seine Lage nicht ganz frei von den Bewegungen der Kriegsvölker und durch die Verwandtschaft seiner Eingesessenen nicht ohne



Theilnahme an den politischen Bewegungen, seinen stillen Gang fortgegangen zu sein, sich Glück wünschend, daß er ohne Landesfürsten den innern Bewegungen entging, in welche die Besetzung des Fürstenstuhls die Brüder im sogenannten Ordenschen setzte. Wie meist in solchen Adelsaristocratien, oder eigentlich Landbesitzervereinen, waren es einzelne durch Majoratsstiftungen ausgezeichnet wohlhabende, ja reiche Familien, die von Rehr, von Firks, von Manteuffel, die auf den Landtagen entweder das Wort führten, oder durch ihr Ansehen dieselben leiteten. Die höchste Würde der Gemeinde, das Amt der Landräthe, kam nach und nach ziemlich in alle Familien der Reihe nach; denn in dem ächten Corporationsgeiste zog der Landrath keine Besoldung und gleichwohl war keinem die Ehre es zu sein oder gewesen zu sein gleichgültig, daher es denn auch in diesem Kreise fast so viele Excellenzen gab (dieser Titel gebührte den amtlichen Landesregenten) als angesehene Gutsbesitzer. — Das gemeinsame Interesse mußte wohl sämmtliche Eingesessene wenigstens so viel Einigkeit lehren, daß niemand außer dem Hause klagen ging. Die Geschichte ihrer Nachbarn lehrte sie ja, wie unsicher, bei aller Sicherung durch das Gesetz, die Freiheit in der Ausübung wird, wenn ein Schutzherr, er sei mächtig oder unmächtig, herbei gerufen werden muß. Deshalb mochte man auch in der Staatseinrichtung nichts ändern, das der königl. Bestätigung bedurfte; wohl aber kam gerade am Ende dieser Periode etwas zu Stande, das in Curland selbst vertragsmäßig der unbestimmten Zukunft zugeschoben wurde — eine Kirchenordnung.

Ein übereiltes Werk konnte man die Agenda Ministrorum Ecclesiae evangelicae in districtu Piltennensi, oder Ordnungen der evangelischen Kirche des königlichen piltenschen Kreises rc. rc. nicht nennen; denn, wie die Anrede an ein Ehrwürdiges Ministerium berichtet, war bereits 1625 durch den Magister Bernhard Harder nach der Vorschrift von 1622 eine Formula Jurisdictionis ecclesiasticae entworfen und genehmigt worden. Auch hatte

dieselbe durch den Druck zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden sollen. Dieser Vorsatz war durch die Landtagsbeschlüsse von 1721, 1729, 1735 bestätigt worden; itzt aber, „da fast jede Kirche ihre eigne Ordnung gehabt, die noch dazu bei jedem Amtswechsel verändert worden, ja noch mehr, da sich mancher gefunden, der Menschendiebereien, gewaltsame Entführungen, Ehen, die göttliche und menschliche Gesetze vor unzulässig achten, vermittelst ihres Amtes zu bestätigen, durch leichtsinnige und aus Gewinnsucht unternommene Trennungen zu rechtfertigen, mit dem Binde- und Löseschlüssel nach dem Triebe seiner rasenden Affecten zu spielen, die Heiligkeit der Sacramente durch leichtsinniges und liederliches Beginnen zu verunehren und das heilig zu achtende Predigtamt durch die allerschändlichsten Ausschweifungen zu schänden — nicht entblödet ist; habe zwar Eine Hochwohlgeborne Landesregierung und Ritter- und Landschaft den Mangel einer bestehenden, bekannten Kirchenordnung als Entschuldigung angenommen, und aus besonderer Hochachtung für das Predigtamt alles bisher Vorgefallene übersehen wollen, den jetzigen Superintendenten des Kreises, Dietrich Christian Wölfer, Pastor zu Neuhausen aber beauftragt, jenen Entwurf zu revidiren und zur beständigen Observanz auszufertigen. Er (Wölfer) habe denselben, ohne ihn wesentlich zu verändern, abgekürzt, das Capitel von der Kirchenzucht, von dem Betragen der Prediger in ihrem Amte und das sonntägliche Kirchengebet selbst abgefaßt und von den Beschlüssen des 1748 gehaltenen Synodus, was zur Erbauung und guter Ordnung dienlich erachtet, eingeschaltet. Es wurde demnach das Ganze den Pastoren übergeben mit der Ermahnung, die Beschränkung der Freiheit nicht lästig zu finden, aber auch nicht die Minutissima in der Kirchenordnung zu suchen.“ Diese noch gesetzlich bestehende Kirchenordnung ist in Königsberg gedruckt und vom Jan. 1756 datirt. Als bezeichnend heben wir einiges aus:

Die königliche Regierung exercirt, nach dem kronenburger Vertrage vom 10. April 1585, gleich dem Herzoge von

Curland das Jus circa Sacra. — Bei der Ordination werden die drei Symbola, die augsburgische Confession, die schmalkaldischen Artikel und die Formula Concordiae als Norm der Lehre genannt — der dreigliedrige Seegen wird nach einem Synodalschluß allgemein angenommen. — Der Exorcismus steht in dem Taufformular, da er aber nicht zum Wesen des Sacraments gehört, wird den Eltern die Freiheit gelassen, ob sie ihn gebraucht haben wollen. — „Was die Vielheit der Gevattern anlanget, läßt sich zwar dem Adel nicht vorschreiben, wie denn auch die Bürgerschaft hierin allezeit einer Freiheit genossen; dennoch wird die Obrigkeit in den Städten und die edlen Herrschaften auf dem Lande darob sein, daß den Unkosten bei den Kindelbieren gewehret und die armen Leute darin Maaß zu haben gezähmet werden.“ — Keinem Prediger soll es erlaubt sein, Bauern und Täuflinge zum heil. Abendmahle anzunehmen, bis sie durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan, daß sie von der Herrschaft der Leibeigenschaft entlassen, oder gelobt haben zu ihrer rechtmäßigen Herrschaft zurückzukehren. — Außer dem Adel und den Literaten sollen weder Deutsche noch Undeutsche ohne dreimalige Proclamation copulirt werden, „damit die schreckliche Menschendieberei, freventliche Hurerei und sodomitische Greuel unter den armen Leuten ausgerottet werde.“ — Die Patroni haben eine schwere Verantwortung bei dem Erzbischofe J. C. abzulegen, die zwar vor sich einen beredten Prediger wählen, ihre armen Unterthanen aber verwahrlosen, indem oft ein solcher Prediger dasjenige redet und vorbringet, was weder er selbst, noch die Gemeinde verstehet, und wovon die Einfältigen nichts gebessert sind. Ferner haben sich die Patroni zu bescheiden, daß das ihnen zustehende Jus vocandi ihnen nicht gleich die Jurisdictionem und das Dominium über Prediger gebe, und ihnen also nicht freisteht, ihre Prediger als ihre Bediente zu tractiren, Dinge von ihnen zu fordern oder ihnen vorzuschreiben, die nur der Obrigkeit und dem zustehen, der Jura episcopalia hat und exerci-

ret. — Jährliche Synodi sollen auf dem Pfarrhofe des Superintendens gehalten werden und derselbe zur Defrayirung 30 Rthlr. Alb. von der Ritterschaft erhalten.

3. Carl Christian Joseph,

des Königs von Polen August III. Churfürsten von Sachsen dritter Sohn, 1758—1763.

Der erste Landtag. — Rath Ziegenhorn. — Der Huldigungs-Landtag. — Zwist. — Die Kaiserin ermahnt zur Einigkeit. — Polizeiliche Verordnungen. — C. J. nach St. Petersburg zurückberufen, — von Peter III. anerkannt — weicht der Resignation zum Vortheil des Herzogs Georg Ludwig von Holstein aus. — Catharina II. erklärt sich für ihn. — Acte vom 4. August 1762. — Zwei Herzöge in Mitau, Jan. bis April 1763. — Münzen und Preise. — Der Freimaurerorden. —

Carl war der einzige unter den Herzögen von Curland, der das, diesem Fürsten zustehende Recht, in der polnisch-litauischen Ständeversammlung neben dem Könige auf dem Throne zu sitzen und in den Regierungsangelegenheiten der Republik seine Stimme zu geben, wirklich ausübte. Die Andern hatten, so wie einst die Herzöge von Preußen, auch wohl die Ehre der Sitzung gehabt, waren aber, weil nicht römisch-katholisch, zu den Berathungen nicht zugelassen worden. — In Curland aber genoß wohl keiner der frühern Herzöge eines größern Ansehens, denn er, man müßte denn Ernst Johann für die kurze Zeit seiner frühern Regierung ausnehmen; doch war dieser nicht im Lande gegenwärtig gewesen. —

Carl war in der Blüthe des männlichen Alters im 27. Lebensjahre, genußlustig, weil an dem üppigen Hofe seines Vaters erzogen, und eben deshalb freigebig und genußbietend. Das gab Aussichten. Doch zeigte er auch, daß er sein Ansehen fühlte. Noch vor empfangener Huldigung erließ

er ein Mandat gegen die Juden in Mitau, welches die frühern Verordnungen nicht nur aufnahm, sondern dieselben ungemein schärfte. — Der erste Landtag mußte ihm aber zeigen, daß er nicht ohne Widerstand, oder wenigstens Widerrede zu finden, seine Fürstenmacht werde ausüben können. Der Adel war keinesweges geneigt, sich ihm ganz hinzugeben; immer lebte noch Ernst Johann in seiner Halbfreiheit zu Jaroslaw; das gute Vernehmen des Oberlehnsherrn mit dem Petersburger Hofe beruhte auf der gemeinsamen Feindseligkeit gegen den König von Preußen, der von dem Großfürsten Thronfolger, Peter Feodorowitsch, als Ideal eines Kriegsfürsten hochgeehrt und selbst nachgeahmt wurde. Wie leicht konnte sich Alles ändern? —

So waren schon nicht Wenige von dem auf den 16. August ausgeschriebenen Landtage zurückgeblieben. Diese mochten sich Beifall geben und selbst solche, die der Huldigung nicht ausweichen wollten, mochten ihnen im Stillen beistimmen, wenn sie den Verhandlungen des Landtages mit Aufmerksamkeit folgten und den Ton und Inhalt des Abschiedes erwogen. Die Hauptsache, die die Versammlung vor der Huldigung zu berichtigen hatte, war Inhalt und Form der von dem Herzoge auszustellenden Reversalen. Ehe es aber noch zur Berathung darüber kam, hatte sich ein anderer Streit erhoben, dessen Entscheidung in der Regimentsformel und durch das Herkommen nicht gleich auszufallen schien. Der Herzog hatte den ehemaligen Obergerichts-Advocaten Ziegenhorn als fürstlichen Rath mit den Oberräthen in die Landesversammlung geschickt, um seine Anträge vorzulegen. Obgleich dieser nun bereits seit 1751 die Geschäfte eines Rathes in der Landesregierung verwaltet und die königliche Versicherung hatte, sobald er seine Advocatur niederlegte, zum wirklichen Rathe ernannt zu werden; obgleich er dem Herzoge bei dessen Besuche in Petersburg „die wesentlichsten Dienste geleistet und seine Geschicklichkeit und Uneigennützigkeit rühmlichst bewährt hatte;“ obgleich der Herzog, der ihm dieses Zeugniß gab, darauf aufmerksam machte, „daß in dieser Zeit gerade ein so gelehrter und sachkundiger

Rath der Regierung von nöthen sei," und versprach, „bei der andern erledigten Rathsstelle auf einen Adligen Rücksicht zu nehmen;" so beharrte die Versammlung unter der Leitung des Landbotenmarschalls von Koschkull doch standhaft bei der Weigerung. Der Streit wurde leidenschaftlich geführt und, nachdem die Relationen der Delegirten aus Warschau und St. Petersburg vorgetragen worden, fortgesetzt, ohne daß ein Theil nachgab, bis erst am 5. Septbr. die Aussetzung des Landtages bis zum 1. Octbr. vom Herzoge bewilliget wurde. Doch erklärte der Fürst, „so gnädig und willig er wäre, sich vor der Huldigung wegen der Reversalien mit der Ritterschaft einzuverstehen und derselben Rechte und Privilegien in Allem zu bestätigen, auch mit der Abthuung der Landesbeschwerden so weit, als es die Zeit der Huldigung zulassen würde, zu verfahren und damit nöthigenfalls nach der Huldigung zu continuiren, so wenig würden sich Höchstdieselben jemals entschließen, die auf den 5. Nov. wieder festgesetzte Huldigung weiter aufzuschieben." — Doch genehmigte der Herzog, daß diese Sitzung ohne Abschied und ohne die üblichen Curialien geschlossen würde. — Mit den zurückkehrenden Landboten kamen Spaltungen in die Kirchspielsversammlungen, 5 Kirchspiele, Doblen, Goldingen, Alschwangen, Hasenpot und Grobin blieben am ersten October ganz aus und von den versammelten wollten sich Einige zwar auf die von dem Herzoge entworfenen Reversalien einlassen, doch so, daß sie noch auf das Einrücken mancher Punkte hindeuteten. Sie erhielten aber den Bescheid: „das bereits formaliter ac plenarie angefertigte Project zu neuen Reversalien wäre so genüglich, daß von den verlangten Punkten nichts accordirt werden könne. Es wäre also das Ultimatum: Ritter- und Landschaft möchte es nicht ad Extrema kommen lassen." — So wurde denn das Project angenommen, welches die Bedingungen bestimmte, unter welchen die Huldigung geleistet wurde (am 25. Octbr.), und, wie zu erwarten, waren die Zugeständnisse weit geringer, als die früher von dem Bevollmächtigten angebotenen, selbst als die schon mehr ermäßigten Forderungen der Delegirten zu Warschau.

Vor allen hatte die Benennung: *Pactum bilaterale* der, der Fürstenhoheit angemessenern *Reversales*, weichen müssen. Der dem Adel zulassenden Lehngüter und der Verzicht auf das Recht, adlige Güter zu kaufen, wurde nicht gedacht. Statt des Versprechens, die Jesuiten wegzuweisen, wurde blos angelobet keine fernere Einführung dieser Ordensbrüder zu gestatten. Anstatt der Ausschließung der Römischkatholischen von Staatsämtern versprach der Herzog nur, keinem römischkatholischen Geistlichen ein Amt anzuvertrauen und nicht mehr denn Einen Oberrath, Einen Oberhauptmann und zwei Hauptmänner römischkatholischen Bekenntnisses zu dulden. — Am meisten wurde noch in Ansehung des Kirchenwesens bewilliget. Die Behandlung aller Angelegenheiten der Landeskirche durch das mit der Regierung verbundene Consistorium nebst der Erhaltung der Patronats- und Compatronats-Rechte ging voran, allein von der Beschränkung des katholischen Gottesdienstes auf das Innere der Kirchen war nicht mehr die Rede. Doch sollten die kathol. Kirchen nicht das Recht der Freistätte haben, der Bischof von Liefland zur Vollstreckung seiner, über Sitten und Lebenswandel der kathol. Geistlichen in Curland getroffenen, Verfügungen nicht berechtigt sein und durch keine auswärtige Macht ein Bischofssitz in Curland errichtet werden. —

Damit mußte man sich denn vorläufig begnügen, und so wurde an dem längst bestimmten Tage (5. Nov.) die Huldigung von Land und Ständen geleistet, der Landtag aber fortgesetzt und auf demselben vornehmlich über die Erledigung der Landesbeschwerden unterhandelt; doch kam man mit dem Wenigsten zu einer befriedigenden Entscheidung. In dem Abschiede (vom 26. Nov.) versprach der gnädige Fürst und Herr: „es wolle Derselbe nach Möglichkeit durch seine Gegenwart die Wohlfahrt des Landes fördern (§. 1.); nächstens Beisitzer bei den Gerichten anstellen und besolden, auch die Anfertigung von Gerichtshäusern und Gefängnissen anordnen, so bald es die Umstände erlauben (§. 2.); falls ein Andrer als der mitauische Frühprediger zum Superintendenten ernannt werden sollte, den Frühprediger zu versorgen,

wozu er sich die nöthigen Informationes aus den Archiven zu gelegner Zeit wolle vortragen lassen (3. §.); die Revision der Ritterbank *) lassen Wir uns gnädigst gefallen und wollen uns in Zukunft darüber weiter erklären (§. 5.). Wir wollen auch den Gesetzen gemäß im künftigen Jahr zeitig im Sommer einen ordinairen Landtag ausschreiben, damit sodann auch die noch rückständigen Gravamina abgethan werden können. — Das von der Ritter- und Landschaft schon eingereichte Gravamen wegen Besetzung der fürstlichen Rathsstelle wird zur Entscheidung des Königs gestellt (§. 6.); künftig sollen auch in unserer Abwesenheit die Verabschiedungen auf die, in der Kanzlei eingereichten, Supplicationes möglichstermaßen beschleuniget werden (§. 7.). Zum allgemeinen Landesbesten haben Wir wegen der noch fortdauernden auswärtigen Kriegsunruhen und Durchmärsche der russisch-kaiserlichen Kriegsvölker, 4 Commissarien mit 400 Rthlr. Alb. und einen Generalcommissarius mit 600 Rthlr. Alb. Gehalt, wozu wir das Terzial zu geben uns erkläret, mit unserer lieben Ritter- und Landschaft erwählet und bestellt, und denselben alle Securität in Ausübung ihrer Pflicht geleistet, also daß ein Jeder bei fiscalischer Action denselben Folge zu leisten und die zu verordnenden Posten bei 2 Rthlr. Strafe für Jeden zu stellen hat."

Dieser Landtagsabschied war von dem Kanzler Otto Christopher von der Howen, dem Oberburggrafen Heinrich Ernst von Offenberg, dem Landmarschall Franz George Frank als Oberräthen, aber auch von eben dem Rathe Ziegenhorn, über dessen Anstellung sich das, an den König gewiesene *Gravamen* erhoben hatte, mit unterzeichnet. Wie wenig Begünstigung ihrer Ansprüche aber die Ritter- und Landschaft von der Entscheidung des Oberlehnsherrn zu erwarten habe, bewies die königliche Erklärung

*) Daß es dabei nicht auf Erweiterung, sondern auf Beschränkung der Adelmatrikel abgesehen war, sieht man daraus, daß die Bewerbung des rigischen General-Gouverneurs Browne vertagt wurde.

(Declaratio regia ratione consiliariorum d. d. 12. Mai 1760) über den einzigen Punkt, den man dahin verwiesen hatte, über die Ernennung der Räthe. Es wird nämlich dadurch nicht nur das Recht des Herzogs anerkannt, zu den zwei Rathsstellen Personen zu ernennen, die den Doctoren der Rechte gleich zu achten sind, wie alle frühern Herzöge gethan haben, damit dieselben mit gleichem Rechte und gleicher Vollmacht wie die 4 Oberräthe in der Regierung Sitz und Stimme und zu den Landesversammlungen Zutritt haben, ja selbst in Abwesenheit des Fürsten von der Regierung nicht ausgeschlossen werden mögen; es wird nicht nur der von dem Herzoge ernannte Rath Ziegenhorn bestätiget; sondern auch die Erklärung eingeschoben, „es solle der Fürst nicht als abwesend betrachtet werden, wann er anderweitiger Geschäfte halber zum Könige oder sonst irgendwo verreisen und sich daselbst einige Zeit aufhalten sollte, um, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, nach Beendigung seines Geschäfts wieder zurückzukehren.“ —

So gingen denn auch die Anordnungen, die für das Land getroffen wurden, nicht einmal immer unter der Mitunterschrift der Ober- und Regierungsräthe aus, wie z. B. das Ausschreiben der Gerichtscadenz vom 9. April 1759 vom Herzoge allein unterzeichnet war. Kein Wunder war es wohl, wenn der Landtag 1760 ausgesetzt werden mußte, weil sich neue Spaltungen zeigten, die sogar, da mehrere sich immer noch der Huldigung entzogen und man wohl auch bei der merklichen Abnahme der Gesundheit der Kaiserin die Zeichen der minder engen Verbindung des königlichen Hofes mit dem Cabinet in St. Petersburg nicht unbeachtet ließ, in lauten Zwist ausarteten, so daß die Kaiserin nöthig fand durch ihren Minister (d. 9. Septbr. 1761) der Ritter- und Landschaft ihre Vermittelung anbieten zu lassen, „da ihr die Zwistigkeiten, die sich auf dem jüngsten Huldigungs-Landtage erhoben, nicht gleichgiltig sein könnten, indem Sie Allen und Jeden wohlmeinend und großmüthigst anrathen ließe, sich zu vereinigen, in Ruhe und Frieden zu leben und nicht ein

Mehreres zu fordern, als was in den Unterwerfungs-Verträgen und der Regiments-Formel gegründet wäre, damit diejenigen, welche Sr. königlichen Hoheit noch nicht gehuldigt hätten, demselbigen als ihrem rechtmäßigen Herrn den Eid der Treue leisten möchten."

Dieses hatte der Minister nicht nur den, von der Landboten-Stube zu ihm gesandten Deputirten, sondern auch dem Abgesandten des refractairen durbischen Kirchspiels von Heuking, den er vor dem Landtage zu sich beschieden, bekannt gemacht, und eröffnete es jetzt dem Herrn Landbotenmarschall von Kloppmann zum Vortrage in der Landboten-Stube, „damit in der Folge Niemand eine Unwissenheit vorschützen könne." — Begreiflich nahm der Landtag diese ernste Ermahnung dankbar entgegen und versprach sich darnach zu halten (d. 11. Septbr.), um sowohl das Misfallen Ihrer kaiserl. Majestät als Verantwortung bei der Oberlehnsherrschaft zu verhüten; doch fühle Ritter- und Landschaft sich gekränkt, in der Note des Herrn Ministers die in dieser Sache ergangenen Acte als Irrungen und die patriotischen Vertheidiger der Freiheit des Landes als Widriggesinnte bezeichnet zu finden." —

Die unter dieser Regierung ergangenen Verordnungen betrafen fast nur die Landespolizei: ein Verbot des Jagens in der Kammerjagd und überhaupt von Ostern bis Jacobi (21. April 1759), ein Edict wegen des Verfahrens bei Waldbränden (d. 3. Mai 1759), ein Verbot der unerlaubten Jagd und der Wilddieberei (d. 18. Mai 1759), das Verbot geringhaltiger Münzen nach dem Beispiel der Kaiserin von Rußland (d. 24. Juni 1760); das Verbot des Hausirens der Juden im Lande („in Mitau sollen die fremder Geschäfte halber hinkommenden aus der Stadt gewiesen werden, wenn sie sich nicht bei dem Bürgermeister gemeldet haben" d. 20. Septbr. 1760). Ein Patent vom 22. Mai 1759 bestimmte auf Requisition des russisch-kaiserl. Ministers von Simolin eine Prämie von 5 Rub. für jeden russischen Deserteur, der dem Obristen von Saß eingeliefert werden würde, ein anderes vom 20. Septbr. enthielt einen General-Pardon für ausge-

(Declaratio regia ratione consiliariorum d. d. 12. Mai 1760) über den einzigen Punkt, den man dahin verwiesen hatte, über die Ernennung der Räthe. Es wird nämlich dadurch nicht nur das Recht des Herzogs anerkannt, zu den zwei Rathsstellen Personen zu ernennen, die den Doctoren der Rechte gleich zu achten sind, wie alle frühern Herzöge gethan haben, damit dieselben mit gleichem Rechte und gleicher Vollmacht wie die 4 Oberräthe in der Regierung Sitz und Stimme und zu den Landesversammlungen Zutritt haben, ja selbst in Abwesenheit des Fürsten von der Regierung nicht ausgeschlossen werden mögen; es wird nicht nur der von dem Herzoge ernannte Rath Ziegenhorn bestätiget; sondern auch die Erklärung eingeschoben, „es solle der Fürst nicht als abwesend betrachtet werden, wann er anderweitiger Geschäfte halber zum Könige oder sonst irgendwo verreisen und sich daselbst einige Zeit aufhalten sollte, um, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, nach Beendigung seines Geschäfts wieder zurückzukehren.“ —

So gingen denn auch die Anordnungen, die für das Land getroffen wurden, nicht einmal immer unter der Mitunterschrift der Ober- und Regierungsräthe aus, wie z. B. das Ausschreiben der Gerichtscadenz vom 9. April 1759 vom Herzoge allein unterzeichnet war. Kein Wunder war es wohl, wenn der Landtag 1760 ausgesetzt werden mußte, weil sich neue Spaltungen zeigten, die sogar, da mehrere sich immer noch der Huldigung entzogen und man wohl auch bei der merklichen Abnahme der Gesundheit der Kaiserin die Zeichen der minder engen Verbindung des königlichen Hofes mit dem Cabinet in St. Petersburg nicht unbeachtet ließ, in lauten Zwist ausarteten, so daß die Kaiserin nöthig fand durch ihren Minister (d. 9. Septbr. 1761) der Ritter- und Landschaft ihre Vermittelung anbieten zu lassen, „da ihr die Zwistigkeiten, die sich auf dem jüngsten Huldigungs-Landtage erhoben, nicht gleichgiltig sein könnten, indem Sie Allen und Jeden wohlmeinend und großmüthigst anrathen ließe, sich zu vereinigen, in Ruhe und Frieden zu leben und nicht ein

Mehreres zu fordern, als was in den Unterwerfungs-Verträgen und der Regiments-Formel gegründet wäre, damit diejenigen, welche Sr. königlichen Hoheit noch nicht gehuldigt hätten, demselbigen als ihrem rechtmäßigen Herrn den Eid der Treue leisten möchten."

Dieses hatte der Minister nicht nur den, von der Landboten-Stube zu ihm gesandten Deputirten, sondern auch dem Abgesandten des refractairen durbischen Kirchspiels von Heuking, den er vor dem Landtage zu sich beschieden, bekannt gemacht, und eröffnete es jetzt dem Herrn Landbotenmarschall von Kloppmann zum Vortrage in der Landboten-Stube, „damit in der Folge Niemand eine Unwissenheit vorschützen könne." — Begreiflich nahm der Landtag diese ernste Ermahnung dankbar entgegen und versprach sich darnach zu halten (d. 11. Septbr.), um sowohl das Misfallen Ihrer kaiserl. Majestät als Verantwortung bei der Oberlehnsherrschaft zu verhüten; doch fühle Ritter- und Landschaft sich gekränkt, in der Note des Herrn Ministers die in dieser Sache ergangenen Acte als Irrungen und die patriotischen Vertheidiger der Freiheit des Landes als Widriggesinnte bezeichnet zu finden." —

Die unter dieser Regierung ergangenen Verordnungen betrafen fast nur die Landespolizei: ein Verbot des Jagens in der Kammerjagd und überhaupt von Ostern bis Jacobi (21. April 1759), ein Edict wegen des Verfahrens bei Waldbränden (d. 3. Mai 1759), ein Verbot der unerlaubten Jagd und der Wilddieberei (d. 18. Mai 1759), das Verbot geringhaltiger Münzen nach dem Beispiel der Kaiserin von Rußland (d. 24. Juni 1760); das Verbot des Hausirens der Juden im Lande („in Mitau sollen die fremder Geschäfte halber hinkommenden aus der Stadt gewiesen werden, wenn sie sich nicht bei dem Bürgermeister gemeldet haben" d. 20. Septbr. 1760). Ein Patent vom 22. Mai 1759 bestimmte auf Requisition des russisch-kaiserl. Ministers von Simolin eine Prämie von 5 Rub. für jeden russischen Deserteur, der dem Obristen von Saß eingeliefert werden würde, ein anderes vom 20. Septbr. enthielt einen General-Pardon für ausge-

tretene Erbleute. — Am merkwürdigsten aber ist wohl der Gnadenbrief vom 27. Nov. 1759 für diejenigen, die sich wegen unter voriger Regierung anhängiger Criminal-Prozesse aus dem Lande entfernt oder verborgen hätten. „Sie mögen um die Vergebung und Abthuung ihrer Vergehungen supplicando einkommen und Resolution darauf erwarten, die denn in allen Fällen, wo das Recht eines Dritten nicht gefährdet wird, auf Gnade abzielen wird." —

Man gedenkt übrigens der Zeit dieser Regierung als einer fröhlichen Zeit des Wohllebens. Der Herzog hielt einen, wenn auch nicht gerade glänzenden, doch wohllebenden Hof *) bei einer guten Tafel. In den Renteirechnungen findet sich unter Anderm eine Ausgabe von mehreren 100 Rthlr. für Bindfaden zum Anbinden der Braten in der fürstlichen Küche. — Wenn man sich auch nicht Hoffnung machen konnte, daß der Fürst eine Gattin augsburgischer Confession auf seinen Fürstenstuhl erheben würde; so mußte es doch angenehm sein, daß derselbe die Töchter des Landes nicht unbeachtet ließ, um ihnen nach ritterlicher Sitte Aufmerksamkeit zu beweisen. Ueberhaupt war Herzog Carl wohlwollend und freigebig, nur daß er vielleicht in seinem Wohlwollen manchmal mehr versprach, als sich gut halten ließ **). Es mußte auch im

---

*) Nach einem vor mir liegenden namentlichen Verzeichniß waren der höhern Hofbeamten, den Beichtvater eingerechnet, 7; bei der Kanzlei 4, die Leibdienerschaft von den 3 Pagen bis zur Leibwäscherin zählte 32; die Küche vom Haushofmeister bis zur Küchenfrau 15, die der Kellerei nur 2; das Büffet 4, die Conditorei 2 dienstthuende Personen. Ueberdies ein Zeichenmeister nebst Gehilfen, und ein Musikus, 1 Feuerwerker und 1 Corporal. Bei der Garderobe 3 Schneider; bei dem Stalle aber 42 Personen vom Bereiter mit seinen Scholaren, bis zu den 4 Maulthiertreibern, dem Baggageknecht und den 2 Beiarbeitern.

**) In wie schmeichelhaften Redensarten die Zufriedenheit ausgesprochen wurde, zeigt unter Anderm der Bericht, den der nach Petersburg abgefertigte Delegirte von Henking am 22. Aug. 1759 dem Landtage abstattete: „Auch wir haben bei unserer Zusammenkunft keine andere Absicht, als die immerwährende Vereinigung der Stände dieser Herzogthümer mit ihrem von Gott geschenkten durchlauchtigsten Lan-

Lande guten Eindruck machen, daß er sich nicht mit fremden Rathgebern umgab, sondern dieselben aus den Landeseingesessenen wählte, die er zu den Landesdignitäten beförderte.

Der vornehmste unter denselben war der Landhofmeister Otto Christopher von der Howen, den der König zum königlich-kurfürstlichen Cabinetsminister ernannt, und dadurch, so zu sagen, als das beständige Organ der Verbindung zwischen dem Vater Oberlehnsherrn und dem Sohne Lehnsträger bezeichnet hatte, und der sich, wie die Folge lehren wird, durch festes Halten an dem sächsischen Hause solchen Vertrauens höchst werth machte. — Seinen Namen finden wir von nun an stets an der Spitze derer, die die sächsische Dynastie in Curland zu erhalten, herzustellen oder zu rächen bemüht waren. An ihn schlossen sich damals die Namen Mirbach, Heuking, Brinken, Schoppingk, Nolde, sowie im Gegentheil die Namen Medem, Sacken, Kloppmann, Kayserlingk, Saß, Schröders, Frank zu denen gehörten, die wenigstens die Wiederherstellung des bironschen Hauses nicht für unmöglich hielten, und deren einige, wenn auch nicht amtlich, wie die Oberräthe bis 1758 gethan hatten, doch mindestens von sich aus dem exilirten Fürsten durch schriftliche Glückwünsche zum Neujahrs- oder Geburtsfeste Trost zusprachen.

Dieser mochte die Hoffnung der Wiederherstellung um so weniger aufgeben, da seine einzige Tochter die Prinzessin Hedwig, an einen Baron Tscherkassow vermählt, in der Residenz der Kaiserin in der Stille für ihn wirkte, auch die Gesinnungen des Thronfolgers Großfürsten Peter Feodorowitsch eben so wenig unbekannt sein konnten, als die Politik des von diesem hochverehrten Königes von Preußen, der Curland unmöglich gern im Besitz des sächsischen Hauses sehen konnte, wenn auch dieses nicht die Absicht

---

desherrn, einem Fürsten, den unsere Wünsche erwählt, unsere Sehnsucht erbeten, den unsere Liebe auf diesen Fürstenstuhl gesetzt, unsere Herzen bereits gehuldigt haben.

hatte, sich durch den Besitz von Curland den Weg zur Erblichkeit der Krone von Polen anzubahnen. Nicht minder mochte es ihn aufrichten, wenn er vernahm, daß nach und nach auch in Curland sich Stimmen gegen den Prinzen Carl, selbst unter dessen Anhängern erhoben. Dieser Prinz sahe nämlich die Wahrheit der Erfahrungssprüche: Wer viel hoffen läßt, bereitet getäuschte Erwartungen; wer Glückliche macht, macht Neider; wer viel und leichtsinnig wohlthut, macht Undankbare, und Fürstenwohlthaten haben meist die Wirkung der starken Getränke, die auf kurze Zeit den Durst stillen, der bald desto stärker erregt wird. Selbst unter denen, die ihm mit der Huldigung entgegengekommen waren, fanden sich Unzufriedene, und namentlich wird als ein solcher der Geheimderath von Mirbach genannt (derselbe, der einst in seinem Namen den nicht genehmigten Wahltractat unterhandelt hatte), weil seine Aussicht das große und schöne Amt Rutzau zu erhalten fehlschlug. — Welche Empfindungen, Aussichten und Anschläge mußten nun in Curland rege werden, als die Nachricht einging, die Kaiserin Elisabeth habe, sich ihrem Lebensende nahe fühlend, durch allgemeine Gnaden-Ukasen sämmtlichen unter ihrer Regierung als Staatsverbrecher Verwiesenen ihr mit Beschlag belegtes Vermögen wiedergegeben und die Rückkehr nach der Residenz oder in ihre Heimath erlaubt; eine Nachricht, der bald der Bericht von dem Ableben der Monarchin (d. 5. Jan. N. St. 1762) und der Thronbesteigung des Kaisers Peter III. Feodorowitsch folgte.

Was man erwartet hatte, geschah; der neue Monarch nahm ganz das, dem seiner Vorgängerin entgegengesetzte, politische System auf. Er unterhandelte mit dem Könige von Preußen und wurde bald aus dem Verbündeten der Feinde desselben, sein Alliirter. Dem kurz nach seiner Thronbesteigung in St. Petersburg eintreffenden erlauchten Verwiesenen begegnete er mit großer Achtung, gab ihm den Andreas-Orden wieder, stellte seine Söhne als General-Majors an und erkannte ihn als den rechtmäßigen Herzog von Curland. Doch sollte diese Anerkennung nur eines der

Mittel sein, wodurch der Kaiser sein Stammhaus Holstein-Gottorp für das, was dasselbe in und seit dem nordischen Kriege gelitten, entschädigen wollte. Er ließ demnach eine Unterhandlung mit dem Herzoge einleiten und ihm ansehnliche Schadloshaltungen bieten, wenn er seinen Rechten auf Curland zum Vortheil des Herzogs Georg Ludwig von Holstein-Gottorp entsagen wollte. Dem Delegirten der Ritterschaft, Kammerherrn Dietrich Ernst von Heuking, der damals als Gegner des Herzogs Carl in St. Petersburg war, wurde auch zu erkennen gegeben, der Kaiser werde dafür sorgen, daß Curland bei seiner Verfassung und bei evangelischer Obrigkeit erhalten werde; doch hoffe der Kaiser, man werde seinen Wünschen entgegen kommen, wenn der Herzog sich entschlösse, seine Rechte dem Prinzen von Holstein zu überlassen. Doch darüber hatte sich der Delegirte nur ausweichend erklärt. Der Herzog aber soll sich sogar in einer Privataudienz bei dem Monarchen mit einer diesen überraschenden Freimüthigkeit ausgesprochen haben: „Senden mich Ew. Majestät lieber nach Jaroslaw zurück. Ich bin in Ihrer Gewalt. Ew. Majestät können mich zwingen, wozu Sie wollen. Soll ich mich aber frei erklären; so erlauben Sie, daß ich das Reich verlasse und fragen mich dann, ob ich den Rechten auf meine Herzogthümer entsagen wolle? Uebrigens bitte ich Ew. Majestät zu erwägen, daß die stärksten Verzichtleistungen von meiner oder meiner Söhne Seite einem Dritten kein Recht geben können, und daß das einzige Recht, das Ew. Maj. einem solchen geben mögen, allein in Ihrer mächtigen Begünstigung liegt.“

Doch bei dem raschen Sinne des Monarchen, der die lange Unthätigkeit, die gemeinhin das Schicksal der Thronfolger ist, nicht schnell genug einbringen zu können meinte, mochte es nicht leicht sein, so mächtigem Zureden auf die Dauer zu widerstehen, und so war denn auch der durch langes Leiden gebeugte, sich nach Ruhe sehnende Fürst endlich einzuwilligen entschlossen. Nicht nur der Entwurf, sondern auch die Reinschrift des Vertrages war bereits zur Unterzeichnung fertig; nur der Erbprinz Peter verweigerte die seinige, und



verzögerte wenigstens, um Zeit zu gewinnen, die seines Vaters.

Inzwischen hatte auch der Prinz Carl nicht versäumt, sich an den Hof des Kaisers zu wenden, und sein dahin gesandter Bevollmächtigter, der General-Major Lachinat sogar eine Audienz erhalten. Eine zweite aber wurde ihm versagt und der Minister zu Mitau erhielt den Befehl, die Tafelgüter in Curland von neuem in Beschlag zu nehmen, und dem Prinzen keine Einkünfte mehr verabfolgen zu lassen, „indem der Kaiser ihn nicht als rechtmäßigen Herzog von Curland anerkennen könne.“ Eben so wenig sahe aber auch der holsteinische Prinz seine Hoffnungen in Erfüllung gehen, sondern fand gerathen nach der Thronentsagung Peters III. und dem Regierungsantritt Catharinens II. das Reich zu verlassen, indem von den Anschlägen auf Holstein und überhaupt von der Beförderung der Prinzen dieses Hauses für itzt nicht wohl die Rede sein konnte. Doch scheint die Kaiserin anfangs noch nicht entschieden gewesen zu sein, welchem der beiden Prätendenten sie den Vorzug geben solle. Sie ließ sogar die Befehle wegen Beschlagnahme der Einkünfte zurücknehmen und bei der Regierung in Curland Winterquartiere für ihre aus Preußen zurückkehrenden Truppen verlangen. Als solches aber von dem Herzoge Carl nicht sowohl verweigert, als auf die noch zu erwartende Genehmigung des Königs vorläufig abgelehnt wurde; forderte sie, nachdem sie mit dem Herzoge Ernst Johann (4. August) die Acten abgeschlossen hatte, die die Bedingungen aussprachen, unter welchen sie seine Wiedereinsetzung bewirken wolle, den König auf, den Herzog Ernst Johann, der sich nunmehr in voller Freiheit befände, wieder in den Besitz seiner Herzogthümer zu setzen (5. August 1762). Auch der Herzog, der gleich nach Unterzeichnung jener Acten sich nach Riga begeben hatte, meldete von hier aus den Oberlehnsherrn seine Rückkehr mit der allerunterthänigsten Bitte, ihn in der Uebernahme der Regierung allergnädigst zu unterstützen und ihm demnächst die Belehnung zu ertheilen.

Der König war in der größten Verlegenheit. Der Kai-

serin ließ sich nicht wohl etwas versagen, und doch galt es einem Sohne ein Fürstenthum und sich selbst die Autorität seiner Würde zu retten. Er erwiederte der Kaiserin (d. 3. Sept.): „der Prinz Carl sei rechtmäßig belehnt; Birons Ansprüche möchten ihm (dem Könige) und der Republik als den alleinigen Richtern in dieser Sache vorgelegt und der Weg der Unterhandlung eingeschlagen werden, wie solches zwischen freundnachbarlichen Mächten üblich sei. Er wolle sich zu Allem hergeben, was sich mit den wohlerworbenen Rechten seines Sohnes nur irgend vereinigen ließe, um sich, so viel möglich, den großmüthigen und mitleidigen Absichten Ihrer kaiserlichen Majestät gegen die Familie Biron zu fügen.“ Dagegen ließ die Kaiserin durch ihren Gesandten Kayserlingk zu erkennen geben: „Sie könne die Ernennung und Belehnung des Prinzen Carl nicht als rechtsgültig annehmen, weil dieselbe nur auf das Gutachten eines Senatusconsiliums und nicht auf einen Reichstagsschluß geschehen sei: Sie thue damit auch keinesweges den Rechten der Oberlehnsherrschaft Eintrag, sondern habe nur in Erfüllung gesetzt, was der König und die Republik von der Kaiserin Elisabeth zu erbitten gesucht habe.“ Der Gesandte berief sich in dieser Unterhandlung auf die dem Reichstage von 1716 von Peter I. gegebene Gewährleistung der polnischen Verfassung. Der Hof zu St. Petersburg habe deshalb die Verpflichtung, der Verfügung über Curland zum Vortheil des Prinzen Carl, als welche ohne Genehmigung aller Stände geschehen sei, entgegen zu treten und dagegen die frühere zum Vortheil des bironschen Hauses die auf gesetzliche Ermächtigung geschehen, aufrecht zu erhalten. Der Senat erwiederte dieses mit einer in starken Ausdrücken abgefaßten Denkschrift, allein ohne Erfolg, und der Gesandte forderte sogar von dem Könige und den Senatoren wegen der harten Ausdrücke Genugthuung. —

In Mitau mußte indessen auf alle Fälle abgewartet werden, was in Warschau ausgemacht werden würde. Der Prinz Carl hatte auf den 5. August einen Landtag nach Mitau einberufen, und war von einer Reise in die Bäder da-



hin zurückgekommen. Allein er wurde bald inne, daß sich die Mehrheit der erklärten Absicht der Kaiserin fügen würde. Von den 27 Kirchspielconvocationen war in 19 die Mehrheit gegen ihn, und so lösete sich die Landtagsversammlung auf einen, Namens des Herzogs Ernst Johann eingelegten Protest, ohne Unterhandlung mit dem, der sie berufen hatte, auf. Darauf hatte der russisch-kaiserliche Minister Staatsrath von Simolin durch ein sehr ernstliches Umlaufsschreiben den Adel eingeladen, dem Herzoge Ernst Johann als rechtmäßigen Landesherrn Gehorsam zu leisten (den 11. November) *) und ließ, nachdem ihn seine Monarchin bei diesem Fürsten als ihren Gesandten beglaubigt hatte (d. 24. Dezbr.), alle fürstlichen Einkünfte mit Beschlag belegen, auf jedes der herzoglichen Güter eine Wache setzen und den Arrendebesitzern andeuten, die zu Weihnachten fällige halbjährige Zahlung der Pachtsumme an die also in Gewahrsam genommene Rentei zu entrichten. In der Nacht darauf erhielt auch das Postkomptoir eine Wache, nachdem dem Postmeister die Anweisung gegeben worden war, die Einkünfte für den Herzog Ernst Johann aufzubewahren.

Der Landhofmeister von der Howen und der Kanzler von Kloppmann, die sich zum Minister begaben, um ihn

---

*) „Ihro kaiserliche Majestät erkennen in der Person Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht einen sowohl von Ihro Majestät dem Könige in Polen als der durchlauchtigen Republik gesetzmäßig belehnten und mit den Herzogthümern Curland und Semgallen in Verträgen stehenden Herzog, und sind so bereit als willig, Sr. Durchlaucht zu Ihrem rechtmäßigen Besitz gedachter Herzogthümer zu verhelfen — Ihro kaiserliche Majestät geruhen das wahre Wohl und ungekränkte Aufnehmen oftgedachter Herzogthümer nach dem Beispiele Allerhöchstdero Allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Vorfahren großmüthigst zu beherzigen und sind entschlossen, die Religion, Rechte, Freiheiten und Privilegien gedachter Herzogthümer, wie solche tempore subjectionis gewesen und von denen Durchlauchtigsten Königen in Polen beschworen wurden, aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch niemals zuzulassen, daß in selbigen die mindeste Abänderung zum Nachtheil derselben erfolgen sollte.“

über die Ermächtigung zu solchen Schritten zu befragen, erhielten den Bescheid: „es sei auf Befehl der Monarchin, wäre aber wohl nicht geschehen, wenn der Prinz den kaiserlichen Truppen die Winterquartiere nicht versagt hätte.“ In den folgenden Tagen wurde die Münze, auch die Brauerei und der Hühnerhof des Hofhaushalts mit Wache besetzt und dem Fischmeister wurde Befehl gegeben, hinfüro keine Fische nach dem Palais zu liefern. Die russisch-kaiserliche Besatzung wurde verstärkt, und bezog Wachen bis unter den Fenstern des Fürstensitzes. So endigte das Jahr. Mit dem Anfange des folgenden hatte der Herzog Ernst Johann einen Landtag auf den 10. Februar ausgeschrieben, war am 10ten allein und ohne förmlich einzutreten in Mitau gewesen, wohin er sich am 22. mit Familie und Gefolge ganz versetzen wollte. Der Stadtmagistrat, der Anstand nahm, der Aufforderung zum feierlichen Empfange Genüge zu leisten, wurde durch Androhung der Execution dazu angehalten; indem, so sprach Herr von Simolin, „Ihre Majestät die Kaiserin den Herzog Ernst Johann als wahren und rechtmäßigen Herzog von Curland erkenne und einzusetzen beschlossen habe.“

Die Oberräthe hatten inzwischen, um nirgends anzustoßen, wieder angefangen, im Namen des Königs ausfertigen zu lassen; nach dem Einzuge aber begab sich der Herr Minister am 26. Januar auf die Gerichtsstube und forderte sie auf, den Namen des Herzogs Ernst Johann ihren Kanzleiausfertigungen vorzusetzen. Das hinderte jedoch die Anhänger des Herzogs Carl nicht, sich um ihn im Palais zu versammeln, so wie die, welche sich für den zurückgekehrten Fürsten erklärten, sich um diesen, in dem Privathause den Hof machten, wo er einstweilen hatte abtreten müssen. Auch machte jener noch immer keine Anstalt zum Weichen, ja er erklärte sich sogar gegen den Generalgouverneur von Riga, Grafen Browne, der am 12. Febr. nach Mitau kam und ihm in einer eignen Privataudienz auf Befehl seiner Monarchin zu erkennen gab: „Ihro kaiserl. Majestät verlangten, daß Se. königliche Hoheit unverzüglich die Stadt und das

Land räumen möchten, aus Beisorge, daß Se. königliche Hoheit durch einen längeren Aufenthalt vielleicht zur Erkaltung oder Verminderung derjenigen Freundschaft Gelegenheit geben könnten, welche Ihro kaiserl. Maj. gegen den König und das königliche Haus beständig zu unterhalten, und in der Folge durch schätzbare Beweise zu erkennen zu geben sich vorgesetzt hatten," mit großer Standhaftigkeit: „Bei der vollkommensten Ehrfurcht gegen die Monarchin könne er sich dem durch den Generalgouverneur ausgesprochenen Verlangen nicht fügen, indem er noch neulich vom Könige ausdrückliche Anweisung erhalten habe, in Mitau zu bleiben, bis der König nach dem Resultate des bevorstehenden Senatus-Consilii ihm fernerweitige Befehle zukommen lassen würde. Die Kaiserin würde es also nicht übel auslegen, wenn er sich als Sohn und Vasall nach den Befehlen eines Vaters und Königes richtete." —

Unterdessen versammelten sich die Abgeordneten zu dem von Ernst Johann ausgeschriebenen Landtage, und legten den 21. Februar eine Manifestation gegen die ungesetzliche und aufgedrungene Belehnung des königlichen Prinzen Carl ein; doch blieb dieser in Mitau, das Ergebniß des vom Könige einberufenen *Senatus-Consilii* abwartend. In diesem erhoben sich aber auch Stimmen für den Herzog Ernst Johann. Insbesondere erinnerte der Kanzler von Litauen, Fürst Adam Czartoryski den König, wie er ihn in der Berathung im Jahre 1758 bereits vor der Ernennung des Prinzen Carl gewarnt habe, die itzt ohnehin an sich nichtig sei, weil die damals vorausgesetzte Bedingung, die Unmöglichkeit der Befreiung des Herzogs Ernst Johann, sich in ihrer Nichtigkeit gezeigt habe, auch den dem Prinzen Carl ertheilten Diplomen das Siegel des Großfürstenthums Litauen fehle. Gleichwohl fiel das Senatus-Consilium dahin aus, daß zwei Senatoren, der Castellan von Lunczig Lipski und der Woywode von Mcislaw Plater, nach Curland gesandt wurden, um als königliche Commissarien die Rechte des Königs und des Prinzen Carl wahrzunehmen. Allein diese erhielten in Mitau die Andeutung, sich

keinen Act der Gerichtsbarkeit zu erlauben; die Anschläge, worin sie die ihnen ertheilte Vollmacht bekannt machten, wurden abgerissen, die Boten, die ihre Kundmachungen bei den Kirchspielsconvocanten einreichen sollten, durch das Militair daran gehindert, und ihre dagegen gemachten kräftigen Erklärungen unbeachtet gelassen *).

So sahe denn Mitau fast 4 Monate lang zwei Herzöge von Curland in seinen Thoren, bis der Prinz Carl am 27. April sich entschloß, abzuziehen. Umgeben von seinen Anhängern, den Cabinetsminister von der Howen an der Spitze, redete er also: „Er hoffe, mit der curländischen Ritterschaft durch den ihm freiwillig und einmüthig geleisteten Eid unzertrennlich verbunden, ruhig sein Leben beschließen zu können. Bekannt seien die Widerwärtigkeiten, welche ihm seit seiner Rückkehr aus dem Bade, besonders aber seit dem 24. Dezember v. J. zugestoßen, wie er solchem Verfahren ausgesetzt gewesen, wider welches ihn seine Geburt gänzlich hätte sicher stellen sollen — er verweise die um ihn versammelten Getreugebliebenen an die in Mitau gegenwärtigen Herren Senatoren, und versichere, er werde die ihm erwiesene Treue

---

*) Von diesen Commissarien sagt das späterhin niedergelegte Manifest des Adels (d. 21. Febr. 1763): „Sie hätten, ohne sich gehörig zu legitimiren, verschiedene Handlungen zu unternehmen sich nicht entblödet, nämlich Befehle unter königlicher Autorität ausgestellt, Kraft deren sie einige Personen aus dem Adel durch den hiesigen Notarium publicum zu sich einladen lassen. Da diese Einladung höflichst decliniret worden, hätte Lipski eine mit vielen anzüglichen Ausdrücken angefüllte Schrift wider diese obengedachte vom Adel dem Notario publico eingereichet und per actum publicum (sie) zu diffamiren sich erdreistet. Nachher hat er Einigen Ex nobilibus mit nicht geringerern Injurien angefüllte vermeintliche Delationes zu insinuiren sich beflissen, auch auf eine unerlaubte Art verschiedene ärgerliche Schriften an denen Kirchen- und Rathhäuserthüren affigiren und an dem Tage der brüderlichen Conferenz sowohl in der heil. Dreifaltigkeits-Kirche, als auch in der Conferenz-Stube eine vermeintliche Protestation ausstreuen lassen, darinnen er die Ritter- und Landschaft tanquam infamiae reos zu insultiren sich nicht entsehen."

und Ergebenheit jeder Zeit schätzen und Sr. Maj. dem Könige und der Republik, ja der ganzen Welt die Standhaftigkeit, mit welcher sie den Verfolgungen entgegengesehen, bei aller Gelegenheit bekannt machen, auch Alles anwenden, sie aus diesen betrübten Umständen mit Hülfe des Himmels, der der gerechten Sache beisteht, zu retten und zu dem Besitze seiner Gerechtsame zu gelangen." Auf diese Anrede wurde von dem Landhofmeister von der Howen im Namen der Versammelten erwiedert: „Betrübt sei freilich, daß man sich auf einige Zeit der höchst erfreulichen Gegenwart Sr. königlichen Hoheit beraubt sehen werde, da ihnen aber bekannt sei, daß diese Reise den heilsamen Zweck habe, und in der Absicht geschehe, den hier im Lande entstandenen sehr großen und gefährlichen Verwirrungen abhülfliche Maaße zu verschaffen, so würden sie dadurch zu der angenehmen Hoffnung ermuntert, ihre itzigen Bekümmernisse bald in allgemeine Freude verwandelt zu sehen.

Das Glücke lacht mich an (so schloß der Redner seinen Vortrag), die Hoffnung lebet auf,
Carl bleibt gewiß mein Herr und alles Leid hört auf.
Leb, großer Prinz, leb froh; dein Glück sei ohne Wanken,
So wird mein treues Herz der Vorsicht Fügung danken.
Wie freudig soll mein Geist den frohen Tag begehen,
Da ich, mein Fürst, dich wieder werde sehen;
Dann soll kein Leid, kein Gram mir meine Freude stören,
Ich will von nichts als dir und deinem Lobe hören.
Die Männer, die getreu bei ihrer Pflicht geblieben,
Die Weiber, die dich, Herr, als ihren Väter lieben,
Die stimmen freudenvoll mit meinen Wünschen ein:
Carl soll noch 60 Jahr, Fürst, Freund und Vater sein!

So endigte nicht sowohl die Regierung, als die Gegenwart des Prinzen in der Residenz der Herzogthümer und ohne ganz besondere Umstände ließ sich nicht wohl absehen, wie die Wünsche und Hoffnungen der ihm Ergebenen in Erfüllung gehen sollten.

An Münzen waren in dieser kurzen Regierung nur Sechser, Marken, Ferdinge und Schillinge geschlagen worden. Einige Zudringlichkeiten der katholischen Geistlichkeit

hatten die Besorgnisse wegen eines katholischen Herzogs zu rechtfertigen geschienen. 1759 hatte die Bauerschaft des Amtes Rönnen gegen den Canonicus und Parochus zu Goldingen *) Burzinsky viele Beschwerden wegen ihr zugefügter Drangsale geführt; dieser aber hatte gegen die deshalb abgeordnete fürstliche Commission protestirt und die Innotescenz zurückgeschickt. 1761 hatte der Canonicus und Parochus zu Mitau Folkmann auf dem Gute Neufriedrichshof Sonntags zu predigen und Gottesdienst zu halten unternommen — auch der Parochus zu Goldingen einen polnischen Schneider in der Parochie zu halten sich arrogirt. Die erste und dritte dieser Thatsachen hat freilich keine kirchliche Beziehung; allein man sieht daraus, daß die katholische Geistlichkeit durch ihren Stand auch Industrie-Vortheile sichern oder erhalten wollte; der zweite war, wenn ihn die Regierung dem Herzoge zu Gefallen duldete, eine Abweichung von den, von dem Herzoge selbst gegebenen Reversalen.

Eine Fleisch- und Brodtaxe ziemlich von der Grenze der Regierung Carls und Ernst Johanns (den 8. Septbr. 1763) belehrt uns über den Stand der Preise nothwendiger Lebensmittel. Rindfleisch galt 5 Groschen, d. h. $\frac{1}{18}$ Rthlr. zu 18 Sechser — 6 Cop. Silb Münze. Roggen wurde angeschlagen zu 25 Rthlr., Waizen zu 36 Rthlr. Alb. die Last, d. i. jener etwa zu 70, dieser zu 90 Cop. Silb. das Lof.

Die feste Anhänglichkeit an den Herzog Carl, die sich hier unter Umständen, die der Aussicht auf dessen je zu erwartende Wiederherstellung günstig waren, so laut aussprach, ja sich durch Gefahren nicht abschrecken ließ, der wiedereingesetzten Dynastie Jahrelang Schwierigkeiten über Schwierigkeiten zu machen, findet vielleicht in einem Umstande wenigstens einige Erklärung, den die Geschichte nachzuholen hat, weil er gerade unter dieser Regierung wirksam zu werden

---

*) Ihm war das Amt Rönnen, so wie dem mitauschen das Amt Friddrichshof gegeben worden, um daraus das Nöthige für die Erhaltung der Kirchen zu ziehen.

anfing, obgleich sein Anfang bereits in die letzten Jahre der Sequester-Verwaltung fällt, — in der Einführung des **Freimaurer-Ordens in Curland.**

Es waren bereits nicht wenige angesehene Genossen des Adels in Curland bei ihren Reisen im Auslande mit diesem gerade in der Mitte des 18. Jahrhunderts von England aus sich über Deutschland verbreitenden Orden in Verbindung getreten, in den Logen zu Jena, Braunschweig, Warschau aufgenommen und zu höhern Graden befördert worden. Diese waren es ohne Zweifel, welche im Jahre 1754 von dem damaligen Mitgliede des Universal-Conseils des Freimaurer-Ordens, dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Fundations- und Ordinations-Acte der Loge zu den drei gekrönten Schwertern zu Mitau, und die Ernennung der ersten 9 Großbeamten derselben auswirkten, welche auch am 24. Juni N. St. die Loge eröffneten. Bis zum 24. Juni 1761 hatte dieser Verein aus dem Adel, Geistlichen und andern Literaten, wie auch aus dem Kaufmannsstande 86 Personen recipirt, so daß er damals 95 Mitglieder zählte, von deren Beisteuern nicht nur die Kosten der Anstalt bestritten, sondern auch durch einen bestellten Almosenpfleger Hilfsbedürftige christlichen Glaubens beiderlei Geschlechts unterstützt werden sollten — doch suchten die Leitenden dem Orden eine Richtung zu geben, die gerade in der Lage, worin sich Curland befand, wesentlich sittlich wirken mußte. Im zweiten Jahrzehend war damals Curland bereits unter provisorischer Verwaltung, und, wenn sonst schon für den höchsten und würdigsten Zweck aller Gesellschaft, aller Regierung, für Erziehung der Jugend und Hemmung der Unsittlichkeit und des Misbrauchs von Recht und Gewalt wenig hatte geschehen können, so konnte dieser Zustand wohl nur Verunsittlichung, wenn nicht gar Sittenverwilderung herbeiführen. Man machte es sich daher zur Aufgabe, nicht nur darauf einzuwirken, daß Schul- und Kirchenlehrerstellen mit hellsehenden, einsichtsvollen und rechtschaffenen Männern besetzt würden, daß die Gutsherren nicht nur die unter ihrem Patronat stehenden Geistlichen, sondern

auch ihre Hauslehrer nicht wie abhängige Beamte, sondern als hilfreiche Freunde behandelten; daß diejenigen, welchen die gute Erziehung der Ihrigen als minder wichtig erschien, wie die Sorge, ihnen ein ansehnliches Vermögen zu hinterlassen, zu besserer Einsicht, oder wenigstens zu einem angemessenern Verfahren gebracht würden; daß willkürliche Behandlung Untergebener und Schwacher (der Leibeignen) durch Verkauf, Vertauschung, Verschenkung einzelner Menschen ohne Grundstücke, Verbot oder Zwang in Ehebündnissen, und Wegnehmung des dem Boden angehörigen durch eignen Fleiß und Sparsamkeit Erworbenen, als unwürdig und unzulässig angesehen und gemieden würde; ja noch mehr, daß verborgener Gewaltmisbrauch zur Sprache und wo möglich auf dem gesetzlichen Wege zur öffentlichen Ahnung und Strafe gebracht würde, wie solches auch in den ersten sechs Jahren des bestehenden Vereins (1754—1760) gegen 5 Gutsbesitzer und in der Folge noch gegen Mehrere ausgeführt wurde. So war es denn dem Orden erwünscht, daß der Herzog Carl ein Genosse desselben war, und daß das Universal-Ordens-Conseil gerade ihn zum Ordensmeister und Obervorsteher der in Polen, Curland und dem russischen Reiche damals bestehenden und künftig noch zu fundirenden Logen ernannt hatte (1761). Auch ging dieser Fürst in die Ansichten der Logenhäupter zu Mitau ein. Aus den später revidirten Cassenbüchern der Loge zu den 3 Schwertern hat sich ergeben, daß der Fürst unter den 18 adligen und 26 nicht adligen Jünglingen, denen der Orden die Kosten der Erziehung gab, für 4 selbst gesteuert hat. Er hatte bereits die Zusicherung gegeben, die Stadtschulen zu Goldingen und Mitau mit Fonds, jene von 7000, diese von 8000 Rthlr. Alb. zu versehen und zu Mitau ein Gymnasium, dem Carolinum zu Braunschweig ähnlich, zu stiften. Man würde demnach sehr Unrecht thun, wenn man Alle, die unter den ungünstigsten Umständen ihm anhingen, als blos von Eigennutz oder Partei-Eigensinn geleitet betrachten wollte, so gewiß sich auch in jeder Gesellschaft Unreine unter die Reinen mischen und so wahr es auch ist, daß selbst bei den

Einzelnen das Unreine das Ansehn und die Ehre des Reinen in Anspruch nimmt. — Höchstwahrscheinlich aber, fast möchte man sagen gewiß, hat diese Ordensverbindung freilich nicht in diplomatischer Gestalt viel gewirkt in dem Kampfe, der dem Bironschen Hause ein ganzes Lustrum hindurch den ruhigen Besitz des ihm wiedergegebenen Fürstenthums erschwerte, wie die Geschichte in dem folgenden Buche zu erzählen haben wird.

Curland unter den Herzögen.

Siebentes Buch.

Ernst Johann, nach seiner Wiederherstellung 1762—1769.

Curlands Verhältnisse, meist unrichtig beurtheilt. — Der piltensche Kreis. — v Rutenberg. — Stellung gegen Auswärtige. — Abhängigkeit von dem russisch-kaiserl. Hofe. — Vertrag des Herzogs mit der Kaiserin. — Das Innere. — Des Herzogs Haus. — Friedrich Wilhelm Raison. — Die brüderliche Conferenz 1763. — Uneinigkeit im Lande, Einigkeit in der Versammlung. — Gravamina, Desideria und Deliberatoria. — Der Huldigungs-Landtag. — Königliche Befehle gegen den H. E. J. — Der Verein der Huldigungweigernden. — Otto Christopher von der Howen. — August II. st. d. 5. Octbr. 1763. — Politik der nordischen Höfe. — Bündniß zwischen Rußland und Preußen in Beziehung auf Polen 1764. — Der Convocations-Reichstag. — Der Wahl-Reichstag. — Die Kaiserin in Mitau, Juli 1764. — Russisch-kaiserl. Truppen requirirt. — Stanislaw August Oplemben. — Unruhiger Landtag. — Der Erbprinz in Warschau empfängt die Lehen. — Landtag vom 5. März 1765. — Völlige Trennung d. 30. März. — Königliche Rescripte. — Ernste Declaration der Kaiserin. — Otto Hermann von der Howen. — Fortgesetzter Landtag d. 12. Septbr. 1765, — auf königl. Befehl eingestellt d. 28. Jan. 1766. — Die Dissidenten. — Einladung zur Conföderation. — Beitritt in einer brüderlichen Conferenz. — Außerordentlicher Landtag 1767. — Constitutionen des General-Conföderations-Reichstags, Febr. 1768. — Große Unruhe und unerwartete Ausgleichung. — Der Herzog resignirt den 25. Nov. 1769. — Zustand. — Polizeiliche Verordnungen. — Münzen. — Schaumünzen. — Preise. — Urtheil eines Fremden über Mitau, den Herzog, die Herzogin.

Die Verhältnisse des Landes, welches der Gegenstand dieser Geschichtserzählung, hatten sich sowohl in Hinsicht auf

seine Stellung gegen Auswärtige, als auch im Staatsrecht und der Staatsverwaltung in den zwei Jahrhunderten seiner politischen Selbstständigkeit so eigenthümlich gestaltet, der Thatbestand hatte sich von der Rechtsbestimmung so weit entfernt, daß das auswärtige wie das innere Staatsverhältniß in dem übrigen Europa meist unrichtig beurtheilt wurde. — Je mehr nämlich die europäischen Staaten seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in größere Massen zusammengegangen waren, die sich im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert consolidirt hatten, desto mehr war die Aufmerksamkeit auf diejenigen Staaten geschwunden, die ungeachtet ihrer Kleinheit noch selbstständig oder wenigstens für sich bestehend geblieben waren. Nur Wenige haben Beruf, Neigung und Liebhaberei sich über diejenigen zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, die im großen Drama der Staatsbegebenheiten nur untergeordnete Nebenrollen spielen, vielleicht gar nur Statisten vorstellen.

So war, wenn man von Curland sprach, immer der piltensche Kreis mit begriffen, obgleich er einen ganz für sich bestehenden Staat bildete. Nannten sich die Eingesessenen desselben Curländer, wie die im sogenannten Ordenschen d. h. in den Herzogthümern Curland und Semgallen, die aber durch ihren Herzog der Oberhoheit des Königes und der Republik Polen untergeordnet waren und lieber nebengeordnet sein wollten; so bildeten die Stiftischen einen Verein freier Grundherren unter dem Schutze und der Oberhoheit eines Königes und einer Republik, die nachgerade wenig Schutz gewähren konnten und deren Leitung die Schützlinge nicht gern in Anspruch nehmen mochten. Sie begnügten sich mit der Aufrechthaltung alten Herkommens und weniger Gesetze, die gelegentlich, jedoch nur selten *) durch Uebereinkunft auf den Landtagen vermehrt oder durch Verordnungen des erwählten Landraths-Collegiums näher bestimmt, und auch ohne königliche Bestätigung, obgleich mit nicht eben großer Strenge gehandhabt wurden. Man verun-

*) S. die Kirchennordnung, B VI.

einigte sich wohl mitunter; aber man versöhnte sich auch wieder ohne die höhere Autorität anzurufen. Frieden im Innern halten, und möglichst verhüten, daß fremde Hilfe gesucht werde, ist ja im Staate, wie im Hause, das allein sichere Mittel, eine anspruchlose Unabhängigkeit zu bewahren.

Nur Ein Fall ist dem Verfasser bekannt geworden, in welchem die vollziehende Gewalt der Oberherrschaft in Anspruch genommen wurde. Er ist freilich aus einer etwas spätern Zeit (1774); allein er dürfte in der Folge keinen schicklichen Platz finden und ist gleichwohl zu bezeichnend, um übergangen zu werden.

Ein Eingesessener des piltenschen Kreises (von Rutenberg auf Punjen) hatte sich nicht nur in harter Behandlung seiner Bauern und freien Untersassen, sondern auch durch Mishandlung einer eignen Tochter empörende Greuelthaten zu Schulden kommen lassen. Er wurde deshalb vor Gericht gezogen und zu lebenswieriger strenger Haft verurtheilt. Da erschien nur auf Ersuchen des Landraths-Collegiums ein königlich-polnisches Ulanen-Commando, welches den Verurtheilten nach der Festung Kaminiec in Podolien abführte *). —

Zwei kleine Städtchen (Pilten und Hasenpot) waren jedes ganz der eignen Verwaltung überlassen und unbeschränkt war die Freiheit, auf dem platten Lande Gewerbe zu treiben. Selbst in Ansehung der Juden galten hier die beschränkenden Anordnungen nicht, die in den Herzogthümern wenigstens droheten, so daß sie in dem Kreise eine Zufluchtsstätte gefunden hätten, wenn jene drohenden Gesetze in Ausführung gebracht worden wären. So fühlte man sich, den Boden angehörigen und persönlich leibeignen Bauer ausgenommen, freier, als in den Herzogthümern und die Fuhrleute pflegten den auswärtigen Reisenden, wann er auf der Heerstraße von Memel nach Riga einen kleinen Theil des Kreises berührte,

---

*) Bei der Einverleibung Podoliens in das russische Reich 1795 erhielt v. R. seine Freiheit wieder, wagte aber doch nicht nach seinem Vaterlande zurückzukommen und starb in Hamburg.

aufmerksam zu machen, daß er sich hier im freien Lande befände. Am ähnlichsten war der Kreis in seiner Verfassung den Cantonen der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nur daß dort die Einwirkung des Oberschutzherrn und der mächtigern Reichsgenossen, in welchen die Güter der Ritter zum Theil zerstreut lagen, größer, die Gesetze bestimmter und die mit dem Besitze verbundenen Leistungen und Abgaben größer sein mochten. So gehörte der Kreis zu in ihrer Unbekanntheit nicht zu bedauernden Ländern und seine Eingesessenen wußten dieses als Glück zu schätzen. Alle, auch die wohlbehaltensten, rechneten es sich zur Ehre, auf ihren Rittersitzen in Unabhängigkeit zu leben, ohne sich von den Annehmlichkeiten eines nahen Hofes eben sehr verlocken, oder in die Parteiungen hineinziehen zu lassen, die in den Herzogthümern ein recht weites Feld gewonnen hatten. Stand es doch bei ihnen, als geborenen Theilnehmern an den Indigenatsrechten, sich auch daselbst besitzlich zu machen, und so in ruhigern Zeiten die Vortheile der Verbrüderten mitzugenießen, ohne an den Reibungen Theil zu nehmen, womit sie errungen wurden. — So ist die Geschichte des piltenschen Kreises in dieser Zeit freilich nicht reich an Begebenheiten, aber sie gleicht darin dem Zustande eines sich wohlfühlenden Mannes, der von seiner Gesundheit wenig oder nichts zu sagen. Daß man nicht versäumte, für die Erhaltung und Sicherung dieses glücklichen Zustandes das Mögliche und Nöthige zu thun, wird der Verfolg der Geschichte lehren.

Den Herzogthümern konnte diese glückliche Unbeachtetheit nicht werden, seitdem die Provinz, zu welcher sie der Titel ihres Fürsten rechnete (Liefland), nicht mehr unter Herrschaft ihres Oberherrn stand. Sie hatten im 17. Jahrhunderte zwischen der thatsächlichen Abhängigkeit von Schweden und der rechtsgemäßen von Polen schwanken müssen und dabei nicht wenig gelitten. Noch anders aber hatte sich das Verhältniß gestaltet, als durch den nordischen Krieg (1699—1721), der von dem Könige von Polen, wenn auch nicht allein angeregt, doch wenigstens angeschürt und eifrigst betrie-

den worden war, um Liefland wieder zu erwerben und dadurch die Erhaltung der Krone Polens bei seinem Curhause einzuleiten, diese Provinz eine der ersten Eroberungen des, mit weit größerer Machtgrundlage als vorherrschende Macht des Nordens auftretenden Rußlands unter seinem Zaar Peter I. wurde.

Gerade in dieser Zeit offenbarte sich das innere, wie die Folge gezeigt hat, unheilbare Siechthum der polnischen Staatsverfassung, die dem Reiche zu einem Wahlkönige keine freie Wahl, und bei einer Stimmfreiheit, in welcher sich jedes Glied der gesetzgebenden Versammlung der ganzen entgegenstellen durfte, nur das gefährliche Auskunftsmittel ließ, in einer sogenannten Conföderation jeden Zwist einem Kampf zwischen den Parteien zu überlassen, der meist nur unter dem Einfluß oder gar offenbarer Vermittelung auswärtiger Mächte geschlichtet wurde, die durch ihre Gewährleistung die Aufseher und gleichsam die Vormünder der Republik wurden.

So hatte Polen in August II. einen König aus östreichischen Händen bekommen, Carl XII. hat ihm statt dieses den Magnaten Stanislaw Leszinski gegeben, Peter der erste August II. wieder auf den Thron gesetzt, auf welchem er sich nur mit russischem Beistande gegen die unzufriedene Partei behauptete. Nur die Vermittelung dieses Nachbars hatte endlich eine Scheinaussöhnung bewirkt auf dem Reichstage zu Lublin 1716, dessen Constitutionen von dem nur 7 Stunden währenden, und durch die Benennung des stummen hinreichend bezeichneten Reichstage zu Warschau 1717 bestätigt wurden. Der russische Gesandte, Fürst Dolgorukj, war der Vermittler, durch ihn wurde des Zaaren Gewährleistung ausgesprochen, und nachdem die Kronarmee aufgelöst worden, und die sächsischen Truppen das Land verlassen, zogen nach zwei Jahren auch die russischen Kriegsvölker aus dem also beruhigten Reiche.

Wie in Curland unter der nicht geringen Zahl von Bewerbern um den der Erledigung nahen Fürstenstuhl kein einziger war, der sich vor Allem um die Gunst des russischen Hofes beworben hatte, wie August III., der die von seinem

Vater getragene Krone nur diesem Hofe dankte, für seinen Sohn in Petersburg warb, wie auch Curland nach dem Falle des Herzogs Ernst Johann 17 Jahre lang unter russischem Sequester stand, hat diese Geschichte zu berichten nicht unterlassen. Die Entfernung des Prinzen Carl und die Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann war nun ganz das Werk der Kaiserin, ohne daß sie darüber mit irgend einer andern Macht, selbst nicht einmal mit der Oberlehnsherrschaft zu Rathe gegangen wäre. Sie behandelte diese Wiederherstellung nur als eine Wiedereinsetzung in den vorigen, durch ein unumstößliches Reichsgesetz begründeten Rechtszustand. „Sie leistete der Oberlehnsherrschaft Curlands nur die vertragsmäßige Hilfe zu Behauptung bestehender Rechtsverhältnisse, und um so lieber, da ihr die Ruhe eines mit ihrem Reiche gränzenden, in Sprache und Sitten mit ihren vorliegenden Provinzen verwandten Landes nicht gleichgültig sein könnte.“

Dabei hatte die Monarchin gegen Begünstigungen, die sie dem wiedereingesetzten Herzoge zu Theil werden ließ, ihren Unterthanen und ihrem Reiche Berechtigungen ausbedungen, die Curland mit diesem in noch engere Verbindung setzten, so daß es wohl kein Wunder ist, wenn das nicht genau unterrichtete Ausland Curland fast nur als eine Dependenz des russischen ansahe. Es war solches der That nach, wenn gleich das selbst unter russischer Vormundschaft stehende Polen der Rechtsform nach als Oberherrschaft genannt werden, und als solche handeln mußte.

Es hatte nämlich die Kaiserin in der Acte vom 4. August 1762 außer dem Versprechen, dem Herzoge zur Wiedererwerbung seiner Herzogthümer zu helfen, zum Beweise ihres Wohlwollens auf alle Ansprüche der Krone Rußlands an die ihm von der Kaiserin Anna geschenkten oder von derselben eingelöseten Güter Verzicht geleistet, wogegen der Herzog alle Forderungen aufgab, die er etwa aus frühern Verhältnissen an die hohe Krone noch machen könnte. Dabei hatte er sich verbindlich gemacht, der Kaiserin den Bau und die Ausstattung einer griechisch-russischen Kirche zu Mitau zu

gestatten, dem bei seinem Hofe accreditirten kaiserlich-russischen Minister ein bequemes Haus zur freien Wohnung unentgeldlich anweisen zu lassen, durchreisenden russischen Kaufleuten keine Zölle noch anderweitige Abgaben aufzulegen, den in Curland sich niederlassenden Russen nach den Stadtordnungen zu willfahren und von den abziehenden keine Abzugsgelder zu fordern, die fürstlichen Aemter und Güter, welche dem Generalgouverneur zu Riga, Grafen Browne, und den Erben des Generals von Mannteuffel in Besitz gegeben worden, jenem auf seine Lebenszeit, diesen bis zum Ablauf der Contractjahre arrendefrei zu lassen, überhaupt die unter der kaiserlichen Sequesterverwaltung mit Arrendegütern Versorgten dabei zu erhalten, und auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, welche künftig von dem Kaiserhofe zu Arrenden empfohlen werden würden; die russisch-kaiserliche Post über Mitau nach Memel wieder herzustellen, die Getraideausfuhr nach keinem Hafen zu gestatten, der mit dem russischen Reiche im Kriegszustande wäre, das Füllen russisch-kaiserlicher Magazine auf Kosten dieser Krone zu erlauben, kaiserlich-russischen Truppen freien Durchzug und Verpflegung gegen baare Bezahlung, den kaiserlichen Galeeren und andern Kriegsfahrzeugen die Ein- und Ausfahrt in den Häfen Curlands zu gewähren, endlich auch russische Unterthanen, die zu Einlösung der Güter oder sonst Geld vorgeschossen hätten, zu befriedigen, sobald er zum Besitze der Herzogthümer gekommen sein würde.

Im Innern glich Curland bei der Rückkehr des Herzogs Ernst Johann der hohlen See nach stürmischen Tagen. Zwei Parteien standen gegen einander, einig darin, daß jede bei dem Prätendenten, dem sie anhing und über ihn möglichst viel für ihre Corporation und für Privatgewinn zu erhalten trachtete, blieb, verschieden, ja einander entgegengesetzt in Hinsicht auf die Person, der sie solches für ihre Anhänglichkeit abzugewinnen sich versprachen. Sie standen nicht familienweise einander entgegen, in denselben Häusern gab es Caroliner und Ernestiner, die einander in Reden und Schriften, selbst in Druckschriften Unredlichkeit und Meineid vorwarfen. Aller-

dings waren auch Eide geleistet und gebrochen, und wie konnte es auch anders sein, da die historische Berechtigung mit sich selbst im Widerstreite zu stehen schien. Bei der ersten Ernennung des Herzogs Ernst Johann hatten Alle mit wenigen Ausnahmen gehuldiget. Man wollte seine Erhebung zum Fürstenstuhle, als das Werk oder mindestens als die Folge einer freien Wahl angesehen wissen. Als der Herzog Carl ernannt wurde, meinten viele, mit eben so gutem Gewissen huldigen zu können, da des Königs Befehl den frühern Eid gelöset hatte. Doch konnten auch viele nicht über die staatsrechtliche Frage hinwegkommen: „Ob der König nach der ihm im J. 1736 von dem Reichstage ertheilten Berechtigung auch ohne eine neue Reichstags-Constitution auf ein Senatus-Consilium das Lehn für erledigt zu erklären und einen andern Fürsten zu ernennen ermächtiget gewesen sei?“

Viel wirkte auch die Persönlichkeit der beiden Fürsten und das, was man nach frühern Erfahrungen von jedem derselben zu hoffen oder zu fürchten hatte. Der Prinz Carl gewann durch einnehmende Liebenswürdigkeit im Umgange und nicht gemeine Geistesbildung, der wiederhergestellte Fürst war ein nicht unschöner Greis von ehrwürdigem Ansehen und, obgleich wenig unterrichtet, von großen Naturgaben. Die Freigebigkeit des sächsischen Prinzen ließ manches hoffen, aber sein erstes Auftreten und seine Verbindung mit dem königlichen Hause hatte Besorgnisse für wirkliche oder eingebildete Rechte erregt. Der Schutz der Kaiserin ließ von dem wieder eingesetzten Herzog auch Gutes erwarten, allein seine frühere Regierung hatte Erinnerungen zurückgelassen, die um den Gebrauch besorgt machten, den er von diesem Schutze machen würde. Jener war ein geborner Fürst, diesen hatten seine Zeitgenossen aus einem Stande emporwachsen sehen, den der Adel nicht für ebenbürtig erkennen wollte, doch mochte auch das Tragische seines Schicksals für Einige etwas Anziehendes haben. — Man sahe hier, was sonst bei politischen Parteiungen nicht gewöhnlich ist: für den jungen, liebenswürdigen Königssohn interessirten sich meist die Aelteren, für den alten

Ehrfurcht gebietenden Emporkömmling vorzugsweise die Jüngern. Für jenen sprach des Königs Gebot, und kam es den Nachvasallen zu, sich nach fast vierjährigem Gehorsam, dem Gebote zu entziehen, weil die mächtige Beherrscherin des Nachbarstaates solches forderte. Wer konnte auch für die Folgen stehen, da eben dieser Nachbarstaat in der jüngsten Zeit unerwartete Wechsel in der Regierung erfahren und nicht minder auffallende Veränderungen in der politischen Maaßnehmungen gezeigt hatte. Daher gaben sie denn ihre Verbindung mit dem Prinzen Carl nicht auf, und blieben meist, selbst als derselbe alle Aussicht, je wieder eingesetzt zu werden, verloren hatte, widerwillige Untersassen des Hauses Biron.

Den Herzog Ernst Johann begleiteten bei seiner Rückkehr seine Gemahlin und zwei Söhne, die Theilnehmer seiner glücklichen und unglücklichen Schicksale gewesen. Jene war eine Tochter des Landes aus dem Hause der Trotta von Treyden, einst die vertraute Hofdame der Kaiserin Anna, in welcher der Fürst die Vermittlerin seiner großen Ehrenlaufbahn wie die Theilnehmerin an allen Gefahren und Leiden ehrte und, bei sonst herrischer Gemüthsart, mit großer Ergebenheit liebte. Die Prinzen waren beide General-Majors in russischem Kriegsdienst, der Erbprinz Peter im 39sten, sein Bruder Carl Ernst im 35sten Altersjahre. Jener galt für den Liebling der Mutter; dieser, sagte man, werde von dem Vater vorgezogen, aber nur durch verstohlene Liebkosungen für die Zurücksetzung getröstet, die die Herzogin unumwunden zeigte. Kein Wunder, wenn das Gerücht sich mit mancher geheimen Geschichte trug, die diese Erscheinung erklären sollte, obgleich man in der Verschiedenheit der Gemüthsart der beiden Prinzen die naheliegende Erklärung hätte finden können. Der Erbprinz hatte ein schüchternes, sich selbst nicht recht vertrauendes, der jüngere Bruder dagegen ein rasches, lebenslustiges, offenes, sich hingebendes Wesen. So stimmte jener mehr mit dem Sinne der Mutter, dieser mehr mit der Gemüthsart des Vaters überein, wenn jener nicht schon darum von ihr vorgezogen wurde, weil sie in ihm den Fürsten und Versorger ihres Witwenstandes sahe. —

Erworbene Kenntnisse und ausgebildete Talente hätten beide Prinzen gleich wenig.

Dem Vertrauen des Herzogs am nächsten zu stehen schienen sein bisheriger Bevollmächtigter in Curland, ein nicht-eingesessener Edelmann, der Freiherr von Knigge, der nunmehr zum Oberhofmarschall ernannt wurde, und der nachmalige Kanzleirath Friedrich Wilhelm Raison. Als Erzieher eines jungen Herrn von Campenhausen, den er in der Folge auf Reisen begleitete, war dieser Sohn eines französischen Refügié, der als Professor bei dem Gymnasium zu Coburg stand, nach Liefland gekommen, hatte nach Vollendung jenes Geschäftes sich in Jena anderweitigen Studien hingegeben, und den daselbst studirenden Curländern und Liefländern Vorlesungen über die Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes gehalten. Einer seiner vertrauten Umgangsfreunde, ein Curländer, der nachmalige Landhofmeister Herr von Rutenberg, bestimmte ihn im J. 1760 die Führung eines jungen Herrn von Firks auf Lesten in Curland zu übernehmen. Doch blieb er hier nicht lange, weil sein Zögling ihm nicht zusagte und befand sich zu Riga, als der Herzog von Petersburg dahin kam. Ein Mann in der besten Kraft des gesetzten Mannesalters (im 36sten Jahre), der deutschen und französischen Sprache in gleicher Vollkommenheit mächtig, auch in der lateinischen geübt, mancherlei erworbene Kenntnisse und nicht geringe Welterfahrung besaß, die Geschichte und Verfassung des Landes studirt und gelehrt hatte, und ohne einige Familienverbindung im Lande gewiß allen Parteien fremd seyn mußte, war gerade geeignet, des zurückkehrenden Fürsten Vertrauter zu werden. Er wurde als geheimer Cabinetssecretär in Dienste genommen, und blieb des Vaters und des Sohnes, wenn gleich nicht dem Titel nach, wirklicher Geheimderath mit gleich unwandelbarer Treue bis an sein Ende, im J. 1791. Sein Rath war es auch wohl, der die Schritte des alten Herzoges auf dem schwankenden Boden leitete, den derselbe betrat; gewiß war das Meiste, das Wichtigste, das in Schriften aus dessen Cabinet kam, von Raisons Fassung.

Am 22. Januar 1763 war Ernst Johann mit seiner Familie in Mitau eingezogen; am 10. Februar versammelte sich nicht ein Landtag, sondern eine brüderliche Conferenz, wozu ein Umschreiben des Herzogs, begleitet von einer Note des kaiserlich-russischen Ministers Herrn von Simolin, den gesammten eingesessenen Adel bringend eingeladen hatte. So freundlich auch die Einladung von Seiten des Herzogs lautete, indem sie für die in den Jahren 1752 und 1758 von dem Adel versuchten Schritte zu seiner Wiederherstellung dankte, allgemeine Amnestie für alle diejenigen versprach, die etwa aus Uebereilung oder durch Verleitungen, oder aus nicht genugsamer Ueberlegung ihm zu nahe getreten sein möchten, an dem zerrütteten Zustande des Vaterlandes abhelfliche Maaßregeln zu setzen verhieß, indem allen Freiheiten und Privilegien neue und kräftige Bestätigung ausgewirkt würde: so dringend, ja fast drohend das Umschreiben des Ministers lautete; so mochten denn doch nicht nur die entschiedenen Gegner des Bironschen Hauses, sondern auch gewiß nicht Wenige außer diesen aus Verlegenheit sich lieber zurückziehen wollen. Die Versammlung wurde ja unter den Augen des Prinzen Carl gehalten, des Oberlehnsherrn war in dem Umschreiben gar nicht gedacht, und ein königliches Rescript vom 27. Januar gebot sogar, bei dem dem Prinzen Carl geleisteten Eide zu bleiben.

Gleichwohl war die Versammlung zahlreich genug (wenigstens war kein Kirchspiel, aus welchem nicht Eingesessene erschienen wären), und so bekam sie denn auch die Form eines Landtages, indem man Kirchspielweise zusammentrat und Deputirte wählte, welche wiederum den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Heuking zum Director ernannten. Doch zeigte sich auch gleich bei der Eröffnung der Sitzung eine Verlegenheit, indem die Oberräthe sich weigerten, auf Einladung der Ritter- und Landschaft als ältere Brüder in der Landbotenstube zu erscheinen. Darüber mußte nun für das Erste hinweggesehen werden, und so wurden denn die sogenannten Curialien abgelegt, als wäre Alles vollkommen einig. Der Director sprach die Zuversicht aus, daß der Her-

zog die Landesbeschwerden heben und die in Unterthänigkeit vorzutragenden Wünsche mit Huld und Gnade ansehen würde. Der Herzog nannte die Staatskunst verdammt, welche zuerst Regenten verleitet hätte, ihre Zufriedenheit außer der Wohlfahrt ihres Staates zu suchen und berief sich auf die Leutseligkeit der Monarchin Rußlands, welcher die Schlingen, die man der Freiheit Curlands legte, so wenig gleichgültig sein könnten, als die Bekränkung der Rechte der Republik Polen. Nur von Freiheit war die Rede. Der Oberhofmarschall, der im Namen der Herzogin antwortete, sagte unter Andern: „Fahren Sie fort, die Ketten, welche Ihrer Freiheit geschmiedet werden, zu zerbrechen. Sie sind der Welt dieses Beispiel schuldig. Zeigen Sie, daß der Titel eines freien Adels, welchen Vorzug Sie Sich allein in der Welt mit Recht zueignen können, kein leeres Wort sei."

Dem Allen gab die Note, welche der kaiserlich-russische Minister bei Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens auf Befehl seiner Monarchin einreichte, den kräftigsten Nachdruck: „Ihro kaiserliche Majestät würden keinen andern Herzog, als E. J. erkennen, indem Curland kein Thronlehn der Könige, sondern ein Lehn der Republik Polen wäre; Sie hoffen, die Ritter- und Landschaft würde, als ein freier und uneingeschränkter Adel, in welchem noch das Blut berühmter Vorfahren walle, sich durch illegale Commissionen, instigatorische Citationen und durch dergleichen nichtsbedeutende Drohungen — nicht abschrecken lassen, ihre Deliberationen einmüthig und in Einigkeit zu fassen und zu beendigen, wozu ihr die Allerhöchste Protection Allergnädigst zugesagt würde."

Dessenungeachtet wichen die Oberräthe der Einladung, sich bei dem Herzoge einzufinden, durch Wortentschuldigungen aus, und nur der Landhofmeister von der Howen verschob eine bestimmte Erklärung zu geben bis auf die Zeit, da ein Befehl des Königs dem Herzog E. J. Gehorsam zu leisten gebieten würde. Der Oberhauptmann zu Mitau von Heuking stellte seine Amtsgeschäfte einstweilen ein, meh-

rere Eingesessene beachteten die an sie ergangenen Einladungen gar nicht, einige wiesen sogar die Gerichtsboten, welche sie überbrachten, mit höhnender Behandlung zurück, und der Prinz behielt bis zu seiner Abreise von Mitau einen ziemlich zahlreichen Hof, der seine Hoffnungen aufrecht erhielt.

In der Landesversammlung war freilich Alles einig. Vom Herzoge und der Ritterschaft gemeinschaftlich wurde der Geheimderath, Ritter des St. Annenordens Otto Christopher von Medem, zum Delegirten nach Warschau ernannt, gemeinschaftlich wurde ein Manifest entworfen und abgefertiget, welches die Gesetzwidrigkeit des Verfahrens des polnischen Hofes in der Belehnung des Prinzen Carl auseinander setzte. Die Versammlung nahm die sehr gefällig, obgleich nicht ganz genehmigend ausgesprochene Erklärung des Herzogs auf 10 Beschwerdenpuncte und 27 Desiderien und Bitten, nebst eben so vielen zur Deliberation gestellten Artikeln freundlich an, und bestimmte mit dem Herzoge gemeinsam eine Delegation an den Hof der Kaiserin nach Moskau, die nachdem Mehrere, die dazu aufgefordert, sie abgelehnt hatten, von dem Director der Versammlung übernommen wurde.

Gewiß waren auch die sich Absondernden mit den meisten jener Beschwerden und Wünsche einverstanden, indem dieselben theils auf Sicherung der Rechte des Adels gegen den Herzog und die Oberherrschaft, theils auf Ausschließung des Bürgerstandes von der Theilnahme an den hohen Bevorrechtungen des Adels hinaus gingen. So sollte die danziger Convention nur gelten, insofern sie den Rechten des Adels nicht entgegen wäre; königliche Rescripte sollten nicht einseitig ausgewirkt, und was einmal durch Gesetze bestimmt, nie wieder zur königlichen Entscheidung gebracht und daher auch die Rathsstellen und das Obersecretariat nie mit Nichtadeligen besetzt werden; die Beamten sollten den Eid nach den Commissions-Entscheidungen von 1717 leisten; die adeligen Hausbesitzer in den Städten keine Recognitionsgelder an die Magistrate entrichten, die Polizeiordnungen der Städte revidirt und nach dem Landtagsschlusse von 1746 eingerichtet werden rc. rc. Unter allen diesen Beschwerden wurde von

dem Herzoge die in Ansehung des Obersecretariats nur insofern hinausgeschoben, daß der Fürst die Stelle auch einem Nichtadeligen zu geben berechtiget bliebe, wenn innerhalb 6 Wochen kein Adeliger sich dazu entschließen sollte; die wegen der Recognitionsgelder wurde mit Berufung auf die Commissions-Entscheidungen von 1717 auf so lange ausgesetzt, bis ein Mittel ausfindig gemacht würde, den Bürgerstand bei der Menge der von dem Adel in Mitau besessenen Häuser auf eine andere Art zu soulagiren. Der Herzog versprach überdies, alle auf dem nächsten Landtage noch vorzutragende Beschwerden und Gesuche noch vor der Huldigungsleistung abzuthun.

Auch die Desiderien: das fürstliche Haus möge bei der evangelisch-lutherischen Religion bleiben, also daß die Veränderung des Bekenntnisses von der Erbfolge ausschlösse; der Herzog möge das Land mit seiner beständigen Gegenwart erfreuen, weder er noch seine Descendenten in auswärtige Dienste treten und daher der Erbprinz den russischen Dienst aufgeben; die Arrenden bei dem Sterbefall des Besitzers für die Contractjahre den Erben desselben lassen, auch die königliche Bestätigung der Pacten bei dem Regierungsantritt auswirken rc., wurden genehmiget. Dagegen das Verlangen, den Eingriffen der Stadtmagistrate zu Goldingen und Windau bei Besetzung der Predigerstellen und Einführung der Prediger zu steuern, und das Mandat zu annulliren, wodurch die Stadt Goldingen ermächtigt worden sei, bei etwa causirter Unordnung auch Adelige zu verhaften, auf gehörige Untersuchung verschoben.

Das Alles sprach denn nun der Conferenzabschied vom 11. März aus, in welchem noch zwei Punkte besonders angemerkt zu werden verdienen: Es verspricht der Herzog zur Einlösung der Pfandgüter aus bürgerlichen Händen den Consens zu ertheilen und keine Allodialgüter mehr an sich zu bringen; ferner den Advocaten, deren Zahl nicht vermehrt werden dürfe, neben der Advocatur keine öffentliche Aemter geben zu lassen. — Beides mit Berufung (§. 2, 3, 6.) auf

die, von dem Herzoge Ferdinand nie anerkannten, Commissions-Entscheidungen von 1717. — Endlich hatten sich drei Oberräthe, der Kanzler Dietrich von Kayserlingk, der Oberburggraf Heinrich Christian von Offenberg und der Landmarschall Franz Georg von Frank, der neuen Ordnung der Dinge gefügt und nicht nur den Conferenz-Abschied, sondern auch bereits früher die Manifestation (den 21. Febr.) mit unterzeichnet. Nur der Landhofmeister von der Howen blieb bei seiner Weigerung und galt, wie er denn auch in der That war, als das Haupt und die Seele der Gehorsamweigernden.

Nicht minder freundlich und friedlich ging der auf den 26. Mai zur Huldigung ausgeschriebene Landtag hin. Er empfing unter dem zum Marschall gewählten Erbherrn auf Lahnen, Georg Gottfried von Wettberg, den Bericht des von Moskau zurückgekehrten Delegirten, welchem dort bereits der Kammerherr von Medem kräftig vorgearbeitet hatte. Aus diesem Berichte war nun klar zu ersehen, welche Aufmerksamkeit die Kaiserin dem Verhältnisse des Herzogs zum Adel widmete. Aus Verlegenheit hatte er bei der Audienz, da ihm wiederholentlich die möglichste Kürze in der Anrede empfohlen worden, gerade die Stelle ausgelassen, in welcher des Herzogs Ernst Johann namentlich gedacht war. Darüber ließ ihm die Kaiserin eine Ausstellung machen und seine Handschrift mußte ihn bei den Ministern entschuldigen. Bei der Abschieds-Audienz erwartete er ein eignes Recreditiv an die Ritter- und Landschaft, erhielt aber keines, weil solches nur die überflüssige Wiederholung dessen enthalten könnte, was bereits in der Declaration ausgesprochen wäre, die der Delegirte von den Ministern, Grafen Woronzow und Fürsten Soligue, neben dem Recreditiv an den Herzog empfangen hatte.

„So sehr Ihro kaiserl. Majestät,“ so hieß es in dieser Declaration, „bisher den Wohlstand der Herzogthümer Curland und Semgallen, als einer benachbarten Provinz, welcher Ihro kaiserl. Maj. Allerhöchst Ihro Protection zu gön-

nen, ihren rechtmäßigen Herzog zu befreien, ihre Religion, Rechte und Freiheiten zu schützen geruhet — schon beherziget haben; wollen Allerhöchstdieselben auch diesen Herzogthümern forthin und auf ewige Zeiten garantiren, daß sie vor allen Ansprüchen fremder Prinzen künftighin beständig gesichert sein, bei ihrer Religion, Rechten, Freiheiten und Privilegien, nach den mit dem Könige und der durchlauchtigen Republik Polen errichteten Unterwerfungs-Verträgen geschützt, und der innere Ruhestand dieser Provinz itzo und zu allen Zeiten gesichert sein soll." — Eine bereits früher dem Delegirten gereichte Note hatte erklärt: „die Kaiserin hoffe zu der Ritter- und Landschaft Curlands, es werde dieselbe den Absichten und Bemühungen Ihro kaiserl. Majestät ihnen Ruhe zu verschaffen, ihrerseits auch um so mehr beitreten, als ihre und des ganzen Landes Wohlfahrt davon abhange." Ueberhaupt konnte der Delegirte mit der Aufnahme, die er in Moskau gefunden, sehr zufrieden sein. Die Audienz war ihm mit demselben Ceremoniell ertheilt, wie sie kurz vor ihm der herzoglich-mecklenburgische Gesandte erhalten hatte, und ein Geschenk von 2000 Rubeln mußte als Beweis des kaiserl. Wohlwollens dienen.

Der Landesbeschwerden, die auf diesem Landtage eingebracht wurden, waren nur zwei und diese wurden in einem sehr milden Tone ausgesprochen: „Es wären nicht alle eingereichten Deliberatorien in die Kirchspiele versandt, und die versandten mit Anmerkungen begleitet worden, und: den Beschlüssen der jüngsten Landesversammlung entgegen verwalteten noch Advocaten öffentliche Aemter; jenes würde als ein zufälliger Eingriff in die Rechte des Adels von keiner Sequel sein, dieses würde wohl abgestellt werden." Die Antwort darauf war nicht minder freundlich, obgleich zurechtweisend: „Anträge, die gegen die Grundgesetze gingen, könnten denn doch nicht zur Deliberation gestellt werden, und nur Ein Advocat bekleide bei der Stadt Libau ein öffentliches Amt, weshalb denn auch dahin rescribirt werden sollte."

Der Wünsche und Bitten waren freilich mehrere; allein sie bezogen sich durchaus nicht auf das Rechtsverhältniß zwi-

schen dem Fürsten und der Ritterschaft. Man wünschte eine neue Prozeßordnung, den Zutritt der Adeligen zur Advocatur, Zuchthäuser in Mitau und Libau, eine Delegation an den königlich-preußischen Hof, der sich für den Herzog Ernst Johann günstig erklärt hatte, eine Kirchenordnung und Kirchenvisitationen, die Abstellung schlechter Münze, den Verlust des Indigenats zur Strafe für unerlaubte Uebertretung der Instructionen von Seiten der Deputirten oder Delegirten, das Indigenat für die Familie von Knigge.

So war denn die Huldigung in Einigkeit eingeleitet und wurde an dem dazu bestimmten Tage (den 22. Juni) mit großer Feierlichkeit geleistet. Hundert und ein Kanonenschuß kündigte sie an. Der Hof, der begleitet von den Oberräthen, den Oberhaupt- und Hauptmännern und den nicht zum Landtage deputirten Adligen sich in großer Galla aus dem Palais erhob, wurde bei der Kirche von dem Landbotenmarschall und den sämmtlichen Deputirten empfangen und eingeführt. Nach Anhörung der Predigt des Superintendenten Tieden ging der Hof nach dem Palais zurück, wohin die Landesversammlung folgte. Hier leisteten nun von dem Obersecretär namentlich aufgerufen die Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptmänner, wie auch die übrigen adeligen Beamten, dann die sämmtlichen Anwesenden vom Adel, 236 Personen, den vom Kanzler vorgelesenen Eid. Handkuß und große Tafel beschlossen die Feier. — Freilich waren der Zurückgebliebenen nicht Wenige. Von 4 Oberräthen fehlte Einer, von den 4 Oberhauptmännern Zwei, von den 8 Hauptmännern die Hälfte und von den Privateingesessenen verhältnißmäßig fast eben so viele und diese sahen nach Warschau hin, wo das, was in Mitau geschah, unmöglich so günstig aufgenommen werden konnte, wie in Moskau.

Unter dem 27. Januar hatte, wie schon gesagt, der König ein Rescript erlassen, welches gebot, bei dem Herzog Carl zu bleiben; den 9. Februar hatte der Großkanzler den Oberräthen seine Billigung zu erkennen gegeben, daß sie die Zumuthungen des russischen Ministers an den König gewiesen; ein Senatus-Consilium vom 7. März hatte gegen den

Herzog Ernst Johann instigatorische Anklage verfügt und ein königliches Rescript vom 10. April den einberufenen Landtag untersagt. Das Alles hatte aber den Herzog nicht gehindert, in dem Bewußtsein guten Rechtes und bei der Gewißheit vielvermögenden Schutzes, bereits einen ordentlichen Landtag zu halten, von denen, die ihn anerkannten, die Huldigung anzunehmen und nach der Huldigung am 24. Junius den Weg der Versöhnung zu eröffnen, durch den Antrag:

„Es ist Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht unbekannt, daß die Mittel, die Gehorsamweigernden zu ihrer Pflicht anzuhalten, vor uns in Bereitschaft liegen; allein kann das Herz des Vaters sich entschließen, die Strenge zu gebrauchen, so lange noch einige Hoffnung zur Besserung durch Gelindigkeit übrig ist? Mit Vergnügen gebe ich daher auch hierin Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ein Merkmal meines uneingeschränkten Vertrauens, daß ich es gänzlich Ihrer Einsicht und Ueberzeugung anheimstelle, die Mittel ausfindig zu machen und vorzukehren, durch welche dieselben zur Erkenntniß und Befolgung ihrer Pflichten geleitet werden können."

Die Versammlung beschloß darauf den Eid- und Dienstweigernden die kategorische Erklärung abzufordern: „ob sie den Ernst Johann von Biron als ihren Herzog und die auf der Landbotenstube Versammelten für den Landtag von Curland anerkenneten, und im Namen dieses Herzogs Gerichte hegen wollten." Auf die verneinende Antwort sollten die außer Landes lebenden 8, die im Lande sich aufhaltenden 4 Wochen Frist haben, sich auf ein an sie erlassenes ernstliches Anmahnungsschreiben, welches ihnen durch Abgeordnete von der Landbotenstube nebst Notarius und Ministerial insinuirt werden sollte, gehorsam zu erklären.

Demgemäß erging am 6. Julius ein herzogliches Ausschreiben an die Dienst- und Eid-Weigernden, sich innerhalb 4 Wochen zu fügen, widrigenfalls jene als resignirend angesehen und ihre Stellen mit andern Subjecten besetzt werden würden. Am 12. manifestirte sich der Landbotenmarschall Namens der Ritter- und Landschaft gegen das Senatus-

Consultum, welches den Landtag verbot und Anklage gegen sie verhängt hatte; am 27. wurde den in Curland anwesenden Huldigungweigernden das Monitorium insinuirt. Doch wollte keiner derselben sich willig finden lassen, vielmehr unterzeichneten Tages darauf der Landhofmeister von der Howen, der Oberhauptmann zu Selburg von Mirbach, der Oberhauptmann zu Mitau Heinrich und sein Sohn, der Hauptmann zu Durben Alexander von Heuking, die Hauptmänner zu Frauenburg von Nolde, zu Schrunden von Koschkull, zu Candau von Hahn, zu Doblen von Schoppingk und dessen Bruder Mannrichter zu Mitau mit noch einem Gerichtsbeisitzer von Rönne eine Protestation: „sich alle ihre Rechte vorzubehalten, und mit göttlicher Hilfe unter dem Schutze des Königes und der Republik nach Inhalt der Commissions-Entscheidungen von 1717 sich bei ihren Ehrenämtern zu vertheidigen, indem jenes Gesetz denen, die dawider handelten, die härtesten Strafen drohete, dem Fürsten Verlust des Lehns, den Oberräthen die Einziehung ihrer Güter, andern Beamteten Verlust der Ehre und des Lebens.“ Zugleich schlossen die Vorgenannten einen Verein, zu welchem einem jeden Gleichgesinnten der Zutritt offen gelassen wurde: in Allem gemeine Sache zu machen und die nöthigen Kosten unter sich aufzubringen, indem sie den Landhofmeister von der Howen mit hingebendem Vertrauen zu ihrem Bevollmächtigten ernannten.

Inzwischen war am 19. Julius der Landtag in vollkommner Einigkeit mit dem Herzoge durch förmlichen Abschied geschlossen worden. In diesem Abschiede war die schon angeführte Verfügung wegen der Dienst- und Eid-Weigernden als Gesetz ausgesprochen, doch mit dem Vorbehalt, daß „solche außerordentliche Amtsentsetzungen nicht zur Folge gezogen werden sollten.“ Zugestanden war die Forderung, daß auch Adelige zu Hofgerichts-Advocaten bestellt werden könnten „wenn sie nach den Commissions-Entscheidungen von 1717 sich dazu geeignet befänden;“ das Verlangen dagegen, daß libauische Kaufleute auch in Windau abladen dürften, so wie, daß die Berechtigung der Stadt

Goldingen, gegen Ruhestörer ohne Unterschied des Standes mit Verhaftung verfahren zu dürfen, aufgehoben wurde, beseitiget, jenes mit dem Beifügen, daß „ja an jedem dieser beiden Orte gute Preise gemacht werden könnten,“ dieses mit der Versicherung: „der Herzog würde jederzeit dahin sehen, daß die Vorrechte des Adels auf keine Weise gekränkt würden.“

Dabei war jedoch keineswegs Friede im Lande und die Eidweigernden waren nicht unthätig ihre Partei zu verstärken und sich des Beistandes in Warschau zu versichern, als die Nachricht einging, daß der König August III. am 5. Octob. gestorben sei *). Bei dieser Thronveränderung zeigte sich die völlige Veränderung der politischen Stellung des Nordens, die auf Curlands Schicksal den entscheidendsten Einfluß hatte und itzt insbesondre dem Herzoge zur Befestigung seines Besitzes und zur Sicherung seiner Rechte ungemein zu Statten kam. Peters I. Sieg über Carl XII. hatte August II. die von ihm bereits urkundenmäßig aufgegebene Krone wieder auf das Haupt gesetzt, der Wiener Hof hatte sich sogar in einen Krieg mit Frankreich verwickelt, um sie für dessen Sohn August III. zu behaupten, die Waffenmacht Rußlands hatte zu denselben Zwecke in Polen gewirkt und ihr Anrücken nach dem Rhein hatte den Frieden beschleuniget, der dem Kurfürsten die Krone sicherte, indem der Prätendent Stanislaw Leszinski zu Frankreichs Vortheil mit Lothringen versorgt wurde. Kaum war dieser Friedensschluß ganz vollzogen, so brachte der Tod des Kaisers Carl VI. neben den andern Gegnern der pragmatischen Sanction, die seiner Tochter die Erbfolge in allen Staaten Oestreichs sichern sollte, den König von Preußen Friedrich II. auf den Kampfplatz, der Augusts III. Nachbar als Kurfürst und als König ein Gegenstand seiner Eifersucht sein mußte. Das Glück dieses geist-

*) Ein fürstlicher Befehl ordnete deshalb eine 4wöchentliche Landestrauer an, mit Glockengeläute Nachmittags von 2—3 Uhr und Einstellung der Musik in den Kirchen und bei Gelagen (den 22. November 1763).

reichen und unternehmenden Monarchen in seinen zwei ersten schlesischen Kriegen (1740—45) verband daher den sächsisch-polnischen Hof mit dem zu Wien so enge, daß derselbe das Verbindungsglied zwischen diesem und dem zu Petersburg zu dem geheimen Bündnisse gegen Friedrich II. (1746) wurde, in welchem der Keim zu dem siebenjährigen Kriege lag, der aber erst durch das Bündniß zwischen Oestreich und Frankreich für das Festland zur Reife kam. In diesem Vertrage (zu Versailles) hatten sich die beiden Mächte unter Anderm auch vereiniget, für die Erhaltung der Krone Polen bei dem kursächsischen Hause und die Aufrechthaltung der polnischen Freiheit gemeinsam zu wirken. Polen war dadurch freilich nicht Theilnehmer an jenem denkwürdigen Kriege geworden, doch hatte bei der Nähe des Kriegsschauplatzes sein Gebiet den russischen Truppen zu Winter- und Erholungs-Quartieren dienen müssen. Dieser Krieg allein hätte den Namen Friedrichs II. unsterblich gemacht, wenn er sich nicht vor und nach demselben noch größere Ansprüche darauf erworben hätte; doch hätten, wie er selbst nicht leugnet, Feldherrntalent und Beharrlichkeit ihn schwerlich zu dem ehrenvollen Frieden zu Hubertsburg geführt, wenn nicht der Tod der Kaiserin Elisabeth Peter III. auf den Thron des russischen Reiches gebracht hätte, der aus seinem Feinde sein Bundesgenosse wurde, und hätte nicht dessen große Nachfolgerin eine nähere Verbindung mit ihm ihrem politischen Interesse gemäß gefunden. Sie hob freilich für das Erste das Bündniß mit dem Könige von Preußen auf, bestätigte aber bald den Frieden mit ihm, und kaum hatte derselbe durch den Frieden zu Hubertsburg Ruhe gewonnen, so ließ sie ein Bündniß mit ihm unterhandeln und schließen, welches ganz eigentlich auf die Sicherung ihres Einflusses in Polen mit Ausschließung der westlichen Großmächte hinausging, indem darin die bereits unter ihrem Vorgänger eingeleitete Ansicht, Polen einen einheimischen König zu geben, einen der Uebereinkunfts-Artikel bildete (1764).

Die letzten Jahre Augusts III. waren in Polen keinesweges mit Ruhe hingegangen. In der Zeit, da in St. Peters-

burg beschlossen wurde, Curland dem sächsischen Prinzen zu nehmen, hatte sich der letzte Reichstag unter seiner Regierung (d. 2. Octob. 1762) durch das unheilbringende freie Veto Eines Landboten aufgelöset und die Kaiserin führte nicht nur die Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann durch, sondern ließ auch durch ihre Gesandtschaft zu Warschau erklären: „Sie werde, als Bürgin der polnischen Verfassung, dieselbe gegen einen König, der die Rechte und Freiheiten der Republik unterdrücke und die Freunde Rußlands zurücksetze, in Schutz nehmen müssen." Truppen, die auf einem Durchzuge nach der Ukraine in der Gegend von Wilna weilten, gaben solcher Erklärung Gewicht. Itzt war der König, der das ihm aufsätzige Polen verlassen hatte, in Dresden gestorben, der Erbe seiner deutschen Staaten und Reichswürden war nicht volljährig; da trafen in Polen wahre Patrioten mit den Ehrgeizigen und beide mit den Absichten der verbündeten Höfe zusammen, dem Reiche einen einheimischen König zu geben. Die reine Absicht der erstern war, „damit unter dem Schutze der weisen, humanen und mächtigen Nachbarin im Norden die Heilung der Verfassung und Gebrechen der Republik eingeleitet, vielleicht vollendet und sie dadurch in den Stand gesetzt werden möchte, ihren Platz als selbstständiger Staat würdig zu behaupten."

Während nun der Primas sein Amt als Reichsverweser führte und der sogenannte Convocations-Reichstag sich zu einer General-Conföderation umbildete, durch welche die Wahl des neuen Königes eingeleitet werden sollte, von welcher für den Prinzen nichts zu hoffen war, mußte sich der Herzog Ernst Johann zu Maßregeln entschließen, die die Zahl seiner Widersacher nur vermehren konnten. Nachdem die durch den Landtagsschluß bestimmte Frist verstrichen war, wurden für die Stellen der Eid- und Dienstweigernden Beamten andere ernannt. So wurde der bisherige Oberburggraf von Offenberg an Howens Stelle Landhofmeister, der Landmarschall Oberburggraf und der bisherige Oberhauptmann von Saß trat als Landmarschall in den Staatsrath der Herzogthümer. — Ferner wurden den Arrendebesitzern, die

ihre Contracte von der vorigen Regierung erhalten hatten und der Einladung, dieselben bei der wiederhergestellten zur Erneuerung und Bestätigung einzureichen, nicht Folge leisteten, die ihnen verliehenen Güter genommen; andere aber, die nach der angekündigten Rückkehr des Herzogs Ernst Johann die erst zu Weihnachten fällige Vorausbezahlung der Arrende vor dem Termin an den Prinzen Carl abgeführt hatten, angehalten, das unberechtigt Gezahlte noch ein Mal zu entrichten, auch ein Pfandgutsinhaber aus ähnlichem Grunde in Anspruch genommen. — Kaiserliche Truppen blieben im Lande und dienten zur Ausführung dieser Maßregeln, welche, wie gewöhnlich, auf solche Art in Wirksamkeit gesetzt wurden, daß sich oft kaum entscheiden ließ, ob denn auch die zarte Grenze zwischen strenger Gerechtigkeit und vermeidlicher Härte beobachtet worden sei? Die Unzufriedenheit wurde laut in Reden und Schriften, welche sich denn auch nicht in den Schranken der Schonung und Ehrerbietigkeit hielten, so daß die Kaiserin sich veranlaßt fand, am 23. Januar 1764 in einem eignen Manifest sich sehr ernstlich dahin zu erklären: „Zufrieden mit dem Benehmen der Wohlgesinnten fände Sie es sehr empfindlich, sich abermals gezwungen zu sehen, die Widerspenstigen auf das Ernsthafteste anzumahnen, damit sie — von ihrer Widerspenstigkeit und ihrem Eigensinn völlig abstehen, ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen und verehren, und sich mit ihren wohlgesinnten Mitbrüdern über das wahre Wohl des Vaterlandes vereinigen, und keinen weitern Vorschub zu weitern Anzettelungen innerer Unruhen geben, widrigenfalls sie sich unfehlbar ein hartes Schicksal, welches sie, wiewohl zu einer späten Reue bringen möchte, zuziehen würden. Es würde folglich von ihrem künftigen bescheidenen und vernünftigen Benehmen abhangen, sich gleichfalls der Allerhöchsten Gnade und Protection theilhaftig und würdig zu machen, und dadurch alle unangenehme Folgen von sich abzuwenden."

Dieses Manifest wurde dem auf den 30. Januar 1764 einberufenen außerordentlichen Landtage (der ordentliche war auf den 7. Mai bestimmt gewesen; die Thronerledigung ver-

anlaßte die Veränderung) von dem kaiserlich-russischen Minister vorgetragen, nachdem derselbe es bereits am 27. den Widriggesinnten hatte vorlesen lassen. Doch ließen sich diese dadurch nicht abhalten, gegen die Berechtigung des Herzogs Ernst Johann eine Protestation einzulegen, welche durch eine Gegenprotestation von Seiten der Landbotenstube erwiedert werden mußte. Uebrigens ging diese Versammlung über ein Paar eingereichte Beschwerden, sowie über alle noch etwa zu machenden Anträge hinweg und wurde am 21. Februar geschlossen, nachdem der Delegirte v. Medem und der Landesbevollmächtigte von Grothuß die nöthigen Schadloshaltungsbewilligungen und ihre Instructionen erhalten hatten.

Der Delegirte fand, von der russischen Gesandtschaft kräftigst unterstützt, bei dem Reichstage günstige und ehrenvolle Aufnahme und eine eigne Constitution bestätigte die Berechtigung des Herzogs Ernst Johann und die Grundgesetze der Herzogthümer. Die Unzufriedenen dagegen, deren Bevollmächtigte (v. d. Howen und v. Mirbach) als Landes-Delegirte aufzutreten gedachten, mochten wohl bei einigen Magnaten und Landboten Gehör finden, konnten jedoch zu keiner Audienz bei dem Reichstag gelangen. Die Bitten, die sie vorzutragen beabsichtigten, gingen nunmehr nicht auf die Behauptung der Rechte des Prinzen Carl, sondern geraden Weges auf die Bestreitung aller Rechte des wiedereingesetzten Fürsten. Sie stellten nämlich nicht nur die Entsetzung der dienstweigernden Beamten, wie die Einziehung der Arrenden als Spolien oder gesetzwidrige, gewaltthätige Beraubungen dar; sondern behaupteten sogar, der Herzog sei lehnsfällig, indem er die Belehnung nicht in Person empfangen, von St. Petersburg aus die Regierung geführt, sich durch ein Staatsverbrechen die Verhaftung und Verbannung zugezogen hätte, und daher als bürgerlich todt zu betrachten wäre. Sie wollten sogar die erste Ernennung desselben als nicht völlig rechtsgültig erkennen.

Inzwischen hatte der Herzog, ehe sich noch am 7. August der Landtag von Neuem versammelte, neue Beweise des Wohlwollens und des Schutzes der Kaiserin, so wie der Ge-



neigtheit des Reichstages erhalten. Die Monarchin hatte im Julius ihre deutschen Ostseeprovinzen besucht, und war, nachdem sie sich am 20 zu Riga den Landesbevollmächtigten vorstellen lassen, am 24. nach Mitau gekommen. Eine Viertelmeile von der Stadt wurde sie von dem Landesbevollmächtigten und den Landesoffizianten in der von dem fürstlichen Hofe beliebten Gleichtracht empfangen und hielt ihren Einzug in einem, zu diesem Zwecke auf Befehl des Herzogs gebauten, offnen Wagen. Das Andenken dieses den Fürsten ehrenden hohen Besuches wurde durch eine eigne Gedächtnißmünze der Mit- und Nachwelt empfohlen, die auf dem Wege von der Aa bis zum Palais von dem neben dem Wagen reitenden Erbprinzen unter das herbeiströmende, jauchzende Volk ausgeworfen wurde. Der Herzog empfing sie vor dem Eingange des Palais, in dem er seiner großen Wohlthäterin zu Füße fallen wollte, doch ließ sie es nicht dazu kommen, und nahm seinen Arm an, um sich hinaufführen zu lassen. —

In eben dieser Zeit mochte die Bitte des Primas und der Marschälle der Conföderation (v. 11. Juli) durch die Gesandtschaft in Warschau an die Monarchin gelangt seyn: „es möge dem Herzoge von ihr der nöthige Beistand geleistet werden, indem in Curland harte und unanständige Schriften ausgestreut würden, welche die Autorität der Republik angriffen und das Feuer der Zwietracht in den Herzogthümern nährten," worauf denn am $\frac{2}{13}$ August eine kaiserliche Declaration erfolgte, welche sich für dieses Gesuch gewährend aussprach, „um die gesetzmäßige Constitution en faveur dieses Herzogs zu bestätigen, den immer noch in Curland herrschenden *Frechheiten* zu steuern, und die widriggesinnten vom Herzoge erkannten Urheber jener *Pasquille* als Feinde des Vaterlandes zu behandeln."

Es schien um so nöthiger, diese Declaration dem versammelten Landtage (d. $\frac{9}{20}$ August) mitzutheilen, da sich auf demselben bereits zu erkennen gab, daß die Widriggesinnten sich im Lande stärker zu fühlen anfingen. Die Landesbewilligungen waren so sparsam eingegangen, daß das für den Delegirten nöthige Geld durch subscribirte Vorschüsse aufge-

bracht werden mußte; außer den 5 Kirchspielen, die schon den vorigen Landtag nicht beschickt hatten, waren noch drei ausgeblieben; man war mit dem Delegirten unzufrieden, daß er die Erwähnung der danziger Convention in der Reichstagsconstitution an die Requisition des Primas und der Marschälle an den petersburger Hof nicht verhütet hatte; bei der Eröffnung des Landtages hatte man eine, für die Republik sowohl als für die Ritter- und Landschaft beleidigende, Manifestation eines in Litauen angesessenen Kammerherrn, Dietrich Ernst v. Heuking auf Pommusch, auf dem Tische liegen gefunden. Gegen diese wurde nun zwar nicht nur von der Landesversammlung eine Gegenprotestation angelegt, sondern auch beschlossen, den Verfasser bei dem Reichstage zur Bestrafung anzuklagen; allein unter den neun aufgestellten Landesbeschwerden las man auch: „Es wären einige Arrendatoren ohne Aussage und Untersuchung der Arrenden entsetzt, andere die dem Herzoge Carl bereits entrichtete Vorausbezahlung noch Ein Mal zu entrichten genöthigt worden; bei den neu aufgenommenen Amtsinventarien würden, frühern Landtagsschlüssen zuwider auch die nicht dahin gehörigen Erbleute mit verzeichnet ꝛc. ꝛc.“

Doch wurde der Landtag nach kurzem Zusammensein am 25. August friedlich geschlossen, indem man die Behandlung der Beschwerden sowohl als der Wünsche auf einen, nach vollzogener Wahl und Krönung des neuen Königs zu berufenden, außerordentlichen Landtag aussetzte, zu welchem denn auch die zu dem gegenwärtigen aufgestellten Deliberatorien noch Ein Mal herumgesandt werden sollten. Der Landesdelegirte erhielt außer der schon angegebenen Anweisung, die Aufhebung Alles dessen auszuwirken, was seit dem Jahre 1758 ohne die Republik über die Verfassung von Curland verhängt worden war, auch noch den Auftrag, den Kammerherrn v. Heuking instigatorisch zur Verantwortung ziehen zu lassen und für die Erläuterung des in dem Reichstagsschlusse enthaltenen, Curland betreffenden Punctes Sorge zu tragen, daß nämlich „die danziger Convention nur insofern gültig sei, als sie den Rechten des Adels nicht entgegen wäre

und daß nach dem Erlöschen des itzigen Fürstenstammes die Fürstenthümer zu keiner unmittelbaren Einverleibung verstricket, sondern bei einer herzoglichen Regierung nach alten Grundgesetzen erhalten würden."

Geehrt mußte sich übrigens Curland und insbesondre dieser Landtag fühlen, indem derselbe den Dissidenten, d. h. Gutsbesitzern evangelischen Bekenntnisses in den litauischen Kirchspielen Szaymel und Birse, die erbetene Verwendung in Warschau zusagen und seinen Delegirten damit beauftragen konnte; wenn der Delegirte aber auch den besondern Auftrag erhielt, „dahin zu wirken, daß der Erbprinz, der sich anschickte nach Warschau zu gehen, nicht eher zur Lehnsempfängniß gelassen würde, als bis er den fremden Kriegsdienst verlassen hätte;" so sprach sich darin ein Mangel des Vertrauens zum Fürsten aus.

Vor allen Dingen mußte nun der Ausgang des Wahlreichstages abgewartet werden. Noch vor Vollziehung der Wahl erhielt der Delegirte am 5. September eine ehrenvolle Audienz in der Szoba auf dem Wahlfelde. Nach feierlicher Auffahrt wurde er von drei Landboten empfangen und ihm sein Platz zur linken des Reichsboten-Marschalls neben dem Großkanzler angewiesen. Tages darauf wurde er mehrern Reichsgroßen, unter Andern dem Stolnik Stanislaw August Poniatowski vorgestellt, den die öffentliche Meinung bereits als den künftigen König bezeichnete, wie er denn auch am 7. September gewählt und ausgerufen wurde. Der Delegirte war Zeuge dieser letzten polnischen Königswahl, von der man sich ganz andere Aussichten machte, als die Zeit zur Erfüllung gebracht hat.

Für den Herzog ging mit diesem Könige ein neues Licht auf; von dem sächsischen Interesse konnte nun nicht mehr die Rede sein, und war des einheimischen Königs Macht gleich noch beschränkter als die seiner Vorgänger, so hatte er mit dem Herzoge von Curland in der mächtigen Monarchin des Nordens eine gemeinschaftliche Stütze. Bei ihm wurde am 8. September der Delegirte mit den übrigen fremden Gesandten, von dem päpstlichen Nuntius angeführt, zur Glück-

wünschungsaufwartung zugelassen; den Bevollmächtigten der Widriggesinnten, Howen und Mirbach dagegen, die sich auch bei Hofe eingefunden hatten, wurde die nachgesuchte Audienz abgeschlagen, weil sie weder den König und die Republik noch ihren rechtmäßigen Herzog anerkannten. Eine von ihnen im Namen ihrer Vollmachtgeber dargebotene Bittschrift wurde zwar von dem Großkanzler angenommen, aber auch wieder zurückgegeben, weil Howen in derselben sich Landhofmeister genannt, um die Abweisung des Erbprinzen Peter von der Lehnsempfängniß gebeten, ja sogar die Wiedereinsetzung des Prinzen Carl verlangt hatte. Dabei wurde ihnen angedeutet: „sie hätten eigentlich Strafe verdient; doch solle ihnen diese für itzt erlassen sein, indem man nicht annehmen möge, daß sie sich an die Spitze einer Rotte von Empörern stellen wollten. Eine in ihrem Sinne (von Howen selbst) verfaßte und in Warschau ausgetheilte Schrift (pro informatione etc.) wurde bei dem Marschallgericht als ein boshaftes Pasquill denuncirt und am 2. October von Henkers Hand öffentlich verbrannt.

Ganz dieses Sinnes war auch das Anmahnungsschreiben, welches der König an den curländischen Adel ergehen ließ, in dem er den Herzog aufforderte, dasselbe in den Kirchen kund machen zu lassen: „Ich beschwöre Euch, Euch nicht ferner, von dem Geiste der Frechheit (proterviae spiritu) geleitet, dem Gehorsam gegen die Republik, Eure Herrin, zu entziehen.“ So war nun Alles auf das Beste vorbereitet, als der Erbprinz am 9. November in Warschau anlangte, um im Namen seines Vaters und für sich die Lehen zu empfangen. Der Herzog hatte Alters und schwächlicher Gesundheit halber von Neuem die Dispensation von der persönlichen Huldigung erhalten und der Erbprinz seine Stelle im kaiserlich-russischen Kriegsdienst aufgegeben. Er wurde vorzüglich von der russischen Gesandtschaft ehrenvoll empfangen, und erhielt am 21. November feierliche Audienz bei dem Könige, der den bei der Gelegenheit mit vorgestellten curländischen Edelleuten sein theilnehmendes Vergnügen zu erkennen gab, „daß sie ihren rechtmäßigen Erbprinzen hier sähen,“

aber auch die Warnung hinzufügte, „daß man noch ferner bemüht sein möchte, durch Ruhe und Einigkeit, wie hier in Polen, die Glückseligkeit des Vaterlandes zu erhalten.

Ehe es indessen zu der Belehnungsfeier kam, mußten nicht nur die Bedingungen berichtiget, sondern auch den Schritten der Gegner begegnet werden, welche die Belehnung zu hintertreiben suchten. Sie hatten nämlich am 4. November zwei Bittschriften mit den bekannten Beschwerden und Klagen, die eine von dem Oberhauptmann von Heuking, die andere von dem Landhofmeister von der Howen unterzeichnet, ausgefertiget, und es gelang dem erstern solche am 5. Dezember dem Könige bei dem Herausgehen aus der Kirche zu überreichen. Doch fanden sie so wenig Zutritt, daß Howen und Mirbach an demselben Tage durch einen Kammerherrn die Weisung bekamen, ihr Erscheinen bei Hofe würde von Sr. Majestät nicht gern gesehen. An demselben Tage wurden dem Erbprinzen die Bedingungen der Lehnsempfängniß mitgetheilt, und auf seine Bitte, die Beziehung auf die Constitution von 1726 weggelassen. Gleich günstig dem fürstlichen Hause lautete die Curland betreffende Constitution des am 21. Dezember geschlossenen Krönungsreichstages: „Der Herzog Ernst Johann und die Verfassung von Curland wird bestätiget, die ohne Einwilligung des Reichstages in der Zeit des unglücklichen Schicksals dieses Fürsten erlassenen Verfügungen werden für ungültig erklärt, so daß sie dem Herzoge und dessen Nachkommen nie nachtheilig sein können. Deshalb soll auch der bisher Huldigung weigernde Adel in der von dem Herzoge zu bestimmenden Zeit die Huldigung leisten und demselben treu und gehorsam sein. Alle Sorgfalt soll angewandt werden, daß die danziger Convention ohne Beschwerde für den Herzog, doch unnachtheilig den Grundgesetzen der Herzogthümer, welche mit andern rechtmäßigen Privilegien und Freiheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner bestätigt werden, in Ausführung komme.“ Eine strenge Bewahrung der Rechte der römisch-katholischen Kirche in Curland ließ sich jedoch nicht beseitigen. Als dauernden Beweis des königlichen Wohlwollens erhielt

das fürstliche Wappen ein Ehrenschild mit dem Namenszuge S. A. (Stanislaw August).

Am letzten Tage des Jahres erfolgte denn nun die Belehnung mit der herkömmlichen Feierlichkeit, auch nahm der Erbprinz, nachdem er den Eid geleistet und die Lehnsfahne empfangen, seinen Sitz auf einem Tabouret, auf dem Throne zur linken des Königes, gleich den Senatoren und Ministern mit bedecktem Haupte. Am Neujahrstage 1765 wurden Howen und dessen Anhang wiederum vom Hofe weggewiesen, am 5. Januar übergab der Delegirte in einer Audienz dem Könige eine Bittschrift als Antwort auf Howens und seiner Genossen Unterlegungen. Darauf erklärte am 8ten das gesammte Ministerium: „Se. königl. Majestät können auf die von diesen abzugeben beabsichtigten Suppliken deshalb keinen Bescheid ertheilen, weil sie wegen ihres strafbaren Inhalts nicht wären angenommen worden. Man hätte aus der Supplik des Delegirten das Ungegründete dieser Klagen und Forderungen deutlich eingesehen, auch sei bereits der Gehorsamsbefehl beschlossen, wodurch Alles, was in dieser Sache geschehen, Allergnädigst approbirt würde.“ Tages darauf wurde das Urtheil gegen den Kammerherrn Dietrich Ernst von Heuking kund gemacht, nach welchem derselbe für seine, die Republik, den König und den Herzog beleidigende Schrift mit einer jährigen Verhaftung im Thurme zu Wilna bestraft werden sollte.

Ehe indessen das Investiturdiplom den Erbprinzen am 17. Januar feierlich übergeben wurde, mußte derselbe (am 16.) zwei Reversale unterzeichnen, in deren einem er sich verbindlich machte, bei der Regimentsformel und bei der danziger Convention streng zu bleiben, in der andern, die Rechte der römisch-katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, insbesondere die der Kirchen zu Libau, Goldingen und Mitau, und bei den beiden letztern, wenn ihnen die verpfändeten Tafelgüter entzogen würden, die darauf haftenden Pfandsummen zu ewigen Zeiten mit sechs vom hundert zu verzinsen. An demselben Tage wurde das Mandatum de Obedientia ausgefertiget. Der Erbprinz kehrte darauf nach

Curland zurück, und der König entließ am 30. Jannar den Delegirten in einer Abschiedsaudienz (er war von der Ritter- und Landschaft nicht aber vom Herzoge abgerufen) mit den Worten: „Es ist mir ungemein angenehm zu vernehmen, daß Se. Durchlaucht der Herzog Sie noch länger an meinem Hofe lassen, und daß Sie also Ihre Relation an die curländische Ritterschaft, welcher Sie mein gnädiges Wohlwollen zu versichern haben, schriftlich ablegen werden.“ Welche Aufnahme diese Relation fand, wird der Leser nunmehr erfahren, wenn er vernimmt, welchen ganz unerwarteten Fortgang die Sachen in Curland nahmen.

Wir haben bereits gesehen, wie sich bei dem Landtage vom August des vorigen Jahres, so friedlich er auch abging, gleichwohl unverkennbare Keime wachsender Mißstimmung zeigten. Deutlicher traten sie in der Versammlung hervor, die während der Abwesenheit des Erbprinzen, vom 12. November bis 15. Dezember 1764, gehalten ward. Zwar waren dieses Mal nur vier Kirchspiele ganz ausgeblieben, allein die Kirchspielsversammlungen waren überhaupt wenig zahlreich besucht worden, und der Convocant des Einen der Ausgebliebenen entschuldigte das Ausbleiben damit, daß sich nur Ein Stimmberechtigter eingefunden habe. Die ganze Versammlung bestand aus eilf Personen, indem keines der 27 Kirchspiele mehr denn Einen und einige zwei bis drei zusammen nur Einen Abgeordneten gesandt hatten; gleichwohl war in dieser geringen Anzahl die Mehrheit der Stimmen der Kirchspiele repräsentirt, welche denn den Capitän Franz Christopher von Schröders zum Landboten-Marschall wählten, dessen Sinn als dem Herzog Ernst Johann nicht ganz zugewandt bekannt war. Unter seinem Vorsitze wurden denn nun nicht allein die von dem jüngsten Landtage aufgestellten Beschwerden und Wünsche wiederholt, sondern mit noch andern, zum Theil einstimmig mit den Eidweigernden vermehrt, auch manches an sich Unerhebliche herbeigezogen. Arrenden wären an Nichtadelige vergeben, Allodialgüter im Besitze des fürstlichen Hauses steuerten nicht zur Adelsfahne, Arrendatoren wären vor Ablauf der Contractjahre außer Besitz gesetzt,

von einigen die Nachzahlung schon ein Mal geleisteter Vorausbezahlung gefordert, die Rathsstellen bei dem Obergerichte seien unbesetzt; des Herzogs Förster trieben Schenkerei und schössen Wild auch in der Hegezeit, das Patent des Herzogs Carl wegen der Juden würde bei den Gerichten gebraucht, bei der Post und auf dem Zoll würden nicht alle in Curland gangbaren Münzen genommen &c. Man verlangte, der Zoll auf Branntwein aus Litauen solle erhöhet, Arrendegüter vorzugsweise Armen und Nothleidenden verliehen werden &c. &c. — Mochte sich nun gleich der Herzog über einige dieser Zumuthungen günstig erklären; so konnte er doch nicht umhin, sich über andere zu rechtfertigen und noch andere als völlig unstatthaft zu verwerfen. Die Versammlung aber wollte sich dabei nicht beruhigen, und der Landboten-Marschall trug auf Aussetzung des Landtages an.

Am deutlichsten zeigte sich die Spaltung in Hinsicht auf den von dem Herzoge und der Ritterschaft gemeinsam beglaubigten Delegirten. Daß der Herzog demselben seinen Rath Tottien beigeordnet*, hatte schon einen ungünstigen Eindruck gemacht, um so mehr, da dieser vom königlichen Hofe anerkannt worden war und Audienz erhalten hatte. Da nun der Kammerherr von Medem auf die ihm vorgelegte Frage: ob er, falls die Landesbeschwerden an den königlichen Hof gebracht werden sollten, die Rechte des Adels gegen den Herzog vertreten wolle? verneinend geantwortet hatte; so wurde beschlossen (den 14. Dez.) ihm die Vollmacht der Ritter- und Landschaft zu nehmen und einen andern Delegirten zu ernennen, da denn der bisherige gleich nach der Krönung Warschau zu verlassen und dem limitirten Landtage Bericht zu erstatten haben würde. Uebrigens sieht man wohl, daß die Oppositionspartei Zeit gewinnen wollte. Sie verlangte die Limitation bis Johannis (d. 24. Junius); der Herzog aber gestattete sie nur bis zum 5. März.

Doch auch diese kurze Zwischenzeit von kaum drittehalb Monaten reichte hin, um die vollständigste Kunde von dem nach Curland zu bringen, was, wie oben berichtet worden, seit der Erledigung und Wiederbesetzung des Königsthrons

in Warschau vorgegangen war, und dieses, hätte man erwarten mögen, müßte gedient haben, den Gegnern des wiederhergestellten Fürstenhauses alle Aussicht auf das Gelingen ihrer Anschläge zu benehmen. Diese Voraussetzung aber scheint gerade den fürstlichen Hof veranlaßt zu haben, auf die Umtriebe nicht zu achten, wodurch der Anhang seiner Gegner an Umfang und innerer Kraft in eben der Zeit gewann, da ihm von außenher alle Aussicht abgeschnitten schien.

Allerdings hatte sich die Zahl der dieser Partei Anhängenden gemehrt. Was dazu in der Stille gewirkt habe: die Hoffnung, den Herzog durch entschlossenen und beharrlichen Widerstand zu ermüden, so daß er am Ende Alles aufgäbe; oder Geringschätzung, womit er sich behandelt sahe, werde ihn zu Gewaltschritten verleiten, die seine Sache selbst bei seinen Beschützern gehäßig machen müßte; oder die Aussicht, er werde sich den Widerstand durch Aufopferungen an die Gesammtheit oder an Einzelne abkaufen; oder die Erwartung neuer Staatsveränderungen, wie man deren in den jüngsten Zeiten so viele und so unerwartete gesehen hatte; oder auch geheime Verbindungen mit dem sächsischen Prinzen und das geheimnißvolle Hinweisen auf den Einfluß eines Ordens, in welchem derselbe eine so bedeutende Stelle hatte? wie, wo, in welchem Maaße und in welcher Verbindung diese Aussichten und andere Mittel angewandt worden seien, um einer scheinbar ganz verzweifelten Sache Anhänger zu gewinnen, möchte wohl nach gerade ganz vergessen sein, oder sich nur hin und wieder in mündlichen Ueberlieferungen erhalten haben, wofern nicht in geheim gehaltenen Familien- und Hausarchiven sich Manches auffinden ließe, das dieses Dunkel aufzuklären geeignet wäre.

Doch, wie es auch damit zugegangen sein mag, daß die Partei nicht unthätig und ihre Umtriebe nicht unwirksam gewesen waren, bewies der Landtag, dessen Geschichte itzt zu erzählen sein wird, durch seine Zusammensetzung sowohl als durch den ganzen Gang seiner Verhandlungen, indem sich darin ganz der Sinn jener in Warschau zum Feuer verurtheilten Schrift (pro instructione) aussprach, die dem Her-

zoge seine Herkunft wie seine Erhebung, sein Unglück wie seine Wiederherstellung zu Verbrechen machte, ihn der Tyrannei und Grausamkeit beschuldigte und mit der Bitte schloß: die Herzogthümer von dem sich so nennenden Herzoge Biron zu befreien *).

Die Fortsetzung des Landtages war zahlreicher, als sein Anfang gewesen war. Nur Ein Kirchspiel war ausgeblieben; für jedes der übrigen erschien mehr denn Ein Deputirter, und darunter mehrere, die ihre Ergebenheit an den Prinzen Carl in Wort und That ausgesprochen und dem Herzoge Ernst Johann nicht gehuldigt hatten, unter Andern Friedrich Wilhelm von Schoppingk auf Bornsmünde, der nicht nur die im Namen des Herzogs Ernst Johann erlassenen Umschreiben mit Verhöhnung und Mishandlung der Gerichtsboten zurückgewiesen, sondern auch seine Kirchspielsgenossen zu gleichem Verfahren aufgefordert hatte. Ein eben so erklärter Gegner des Herzogs, Heinrich Benedict von Brincken auf Schöddern, wurde zum Landboten-Marschall erwählt und sprach seinen Sinn in der herkömmlichen Danksagungsrede ganz unverholen aus. Des Herzogs wurde darin mit keinem Worte gedacht, wohl aber darauf hingedeutet, daß zeithero sich Vieles zum Nachtheile der Staatsverfassung ereignet habe. „Unsere Vorrechte sind verletzt, Grund- und Hauptgesetze dagegen (dies sind genau die Worte des Redners) gescheitert worden. Was bleibt uns bei solchen betrübten Umständen des Vaterlandes wohl anders übrig, als daß wir mit gemeinschaftlichen und vereinigten Kräften an der Erhaltung unseres schmerzhaft gekränkten Wohlstandes arbeiten und mit Einigkeit, Liebe und Vertrauen die wahren Mittel wählen, uns annoch zu retten, und unsere unschuldigen Nachkommen von den drohenden Ketten der ewigen Sklaverei zu befreien? Wir wollen also diesen Zeitpunkt nicht versäumen, uns derjenigen Absicht zu nähern, die uns von unsern Kirchspielsbrüdern

*) Ducatus a crudelitate et tyrannide putativi ducis Bironii liberentur.

besonders empfohlen worden, und alles dasjenige mit einer gesetzten Aufmerksamkeit betrachten, was wir dem Vaterlande, unsrer Freiheit, Ehre, Gewissen und uns selbsten schuldig sind."

Wie das zu verstehen sei und verstanden wurde, zeigten gleich die ersten Schritte der Versammlung. Man wollte sogar die sonst üblichen Curialien als überflüssig umgehen, indem der Landtag doch nur die Fortsetzung des vorjährigen wäre, und als der Herzog die bloße Kundmachung der Wahl des Landboten-Marschalls durch eine Deputation nicht genügend fand, bequemte man sich erst zu der herkömmlichen Förmlichkeit, nachdem man ohne Zuziehung der Oberräthe beschlossen hatte, da der Landes-Delegirte von Medem noch nicht zurückgekehrt sei (er war, wie wir wissen als Delegirter des Herzogs in Warschau geblieben), den Bericht des Cabinetsministers, Landhofmeisters v. d. Howen und des Oberhauptmanns von Mirbach als Abgeordneter Verschiedener vom Lande am nächsten Tage (d. 6.) und darauf (am 7.) den des Landesbevollmächtigten anzuhören. Jenen trug der Oberhauptmann von Mirbach vor, obgleich eilf Kirchspiele und der Mitdeputirte von Mitau, von Medem, davon nichts wissen wollten und drei Kirchspiele bei dem Vortrage gar nicht erschienen. Er enthielt im Wesentlichen, was dem Leser bereits über die Verhandlungen und Ereignisse in Warschau mitgetheilt worden ist; doch sind hier noch ein Paar Umstände nachzutragen. Die von den Berichterstattern eingelegte Manifestation hatte 70 und die Vollmachten besonders gerechnet 80 Unterschriften gezählt. Der König, dem sie sich als Privati vorstellen ließen, habe ihnen auf die Anrede: „In Ew. königl. Majestät Gnade und Protection empfehlen wir uns und unser Vaterland um so mehr, als wir itzt uns in sehr bedrängten Umständen befinden" — geantwortet: „Wenn Sie mich für ihren König erkennen, mir Treue und Gehorsam versichern, und so denken werden, wie ich denke; so soll Ihr Vaterland sich nicht mehr in bedrängten Umständen befinden." Den nicht günstigen Erfolg ihrer Bemühungen schrieben sie übrigens dem Einflusse des Kanz-

lers von Litauen, Fürsten Czartoryski, zu, obgleich mehrere Senatoren und Landboten ihnen erklärt hätten, sie fänden ihre Sache gerecht, könnten ihnen aber für itzt nicht helfen.

Erst nachdem dieser Bericht abgestattet worden, entschloß man sich, um die Erlaubniß zu Ablegung der Curialien zu bitten. Bei dem Empfange der Landtagsversammlung glaubte man Zeichen eines vielleicht nicht ganz zur Zeit geäußerten Unwillens von Seiten des Herzogs wahrzunehmen, indem die Wache nicht die üblichen Honneurs machte und die Deputirten nur von einem Kammerjunker im Saale empfangen und durch den Landmarschall eingeführt wurden. Dagegen gedachte auch der Landboten-Marschall in seiner Anrede des Herzogs ganz und gar nicht, sondern sprach nur sehr nachdrücklich von der Treue und dem Gehorsam gegen den König und von der Aufrechterhaltung der Grundverträge des Landes und der Hauptgesetze, die nichts als die Anwendung der erstern seien. „Diese sind die wichtigsten Bürgen der Erhaltung unsrer Freiheit und eine genaue Beobachtung derselben muß die Ritter- und Landschaft bei allen Vorfällen decken.“ — Die Rede blieb ohne Erwiederung, der Landmarschall präsentirte dem Herzoge die Deputirten einzeln als Privatpersonen; die Versammlung wurde nicht üblichermaßen mit Feierlichkeit begleitet und die Deputirten lehnten, indem sie vom Hofe gingen, die durch den Kammerjunker von Grothuß an sie gerichtete Einladung zur Tafel ab. So war nun der Bruch geschehen und Jedermann offenbar.

Zu dem Berichte des Landesbevollmächtigten wurden die Oberräthe eingeladen. Es enthielt derselbe im Wesentlichen, was bereits oben angeführt worden ist, nebst Entschuldigungen, daß es nicht möglich gewesen sei, bei dem Reichstage Alles nach Wunsch auszuwirken, unter Anderm die Vorbehalte wegen der katholischen Religion und der Einverleibung Curlands auf den Fall des Abganges der männlichen Succession im fürstlichen Hause. — Die Trennung zeigte sich nicht minder in der Art, wie diese bei dem Berichte aufgenommen wurden. Mirbachs Bericht wurde mit Lobes-

erhebungen auf den patriotischen Eifer der Berichterstatter erwiedert und er von verschiedenen Landboten aus der Landbotenstube bis an den Schlag seiner Kutsche begleitet. Der Landesbevollmächtigte dagegen mußte sich mit der gewundenen Erklärung begnügen: „seine patriotischen Gesinnungen wären dem Lande vollkommen bekannt, und so angenehm es dem Herrn Landboten-Marschall wäre und so besonders er es wünschen würde, selbigem für seine gehabten Bemühungen die dankbare Zufriedenheit der Ritter- und Landschaft bezeugen zu können, so nothwendig hielte er es der gegenwärtigen Lage nach, worin sich die Umstände befänden, ihm solche mit vieler Ergebenheit vorzubehalten." Medems Bericht, den dessen Vetter, einer der Deputirten vorzutragen sich beauftragt erklärte, wurde gar nicht angenommen, weil die Deputirten denselben anzunehmen nicht instruirt wären.

Inzwischen hatte der Herzog sofort am 8ten amtlich anfragen lassen: „in welcher Eigenschaft von Mirbach seinen Bericht abgestattet, welchen Inhalts derselbe gewesen, und ob er zum Diarium genommen zu werden bestimmt sei?" — und am 11ten die Antwort erhalten: „Es würde sich dieses zu seiner Zeit aus dem Diarium ergeben und dadurch aller Zweifel gehoben werden." Eben so verweigerte die Versammlung, obgleich wie zuvor mehrere Kirchspiele ihre Beistimmung versagten, am 14ten den Oberräthen die Antwort auf auf jene Anfragen, „allermaßen Ritter- und Landschaft nicht zugeben könne, daß die Acta des Landtages, ehe solche vim publici juris erhalten, unter irgend einem Vorwande publicirt werden könnten." So stellte man sich gegen den Herzog und die Oberräthe; dagegen wurde Howen förmlich als Delegirter behandelt und am 15ten demselben der Auftrag zu geben beschlossen: „Er solle den König der Treue des Adels versichern, wegen der Vorladung der Kettlerschen Gläubiger ein wachsames Auge haben und die Aufhebung des gegen den Kammerherrn von Heuking gesprochenen harten Urtheils bewirken."

Welchen Gehaltes bei solcher Stimmung die von dieser Versammlung zusammengestellten Landesbeschwerden (Grava-

mina) waren — von anspruchlosen Wünschen (Desideria) schien gar nicht mehr die Rede sein zu sollen — läßt sich leicht denken. Es waren deren 22 und darunter nicht nur Alles aufgenommen, was sich nur auf die entfernteste Weise gegen die Rechtsbeständigkeit der Regierung ausstellen ließ; nicht nur wurde die danziger Convention, die Belehnung von 1739 und das darüber ausgefertigte Diplom für unkräftig, die darüber erlassene königliche Erklärung für erschlichen, die Vorladung der Pfandgläubiger für widerrechtlich, die Regierung in Abwesenheit für lehnswidrig erklärt; sondern auch das Besteigen des russischen Regentenstuhls als den Rechtsgang bei den Relationsgerichten hindernd und der Fall des Regenten mit dessen Folgen als unvereinbar mit den Rechten eines freien Adels dargestellt. Die Sequestration der Tafelgüter habe zum Schaden des Lehns gereicht, indem sie Privatschulden zu Staatsschulden gemacht, und, obgleich die Ritter- und Landschaft aller Pflichten gegen den Herzog entbunden worden, habe er gleichwohl das Lehn eigenmächtig bezogen, als ob alle Lehnsbedingungen erfüllt worden wären. — Ja, seit dieser Rückkehr habe der Herzog seine Regierung dem Lande recht fühlbar gemacht, durch Entsetzung mehrer Landesbeamten rc., durch willkürliche Verabschiedungen aus der Kanzlei, durch Verpachtung der Arrendegüter an Meistbietende, durch den Gebrauch kaiserl.-russischer Truppen, die nicht allein bei dem fürstlichen Palais die Wache bezögen, sondern auch auf den Edelhöfen einquartiert würden, durch willkürliche Verhaftung eines Hofgerichts-Advocaten *), durch Publication des königlichen Gehorsams-Befehls, in deutscher und lateinischer Sprache, durch Begnadigung einer Kindesmörderin, durch persönlich genommenen Sitz in den Criminal-Gerichten; endlich sei durch den von den Bevollmäch-

*) Der Mann hatte in der Kirche Unfug getrieben, wie ihn auch die mildeste Polizei streng ahnden würde. Er war, da man ihm seines höchst ärgerlichen Lebenswandels wegen die Communion verweigert, auf den Altar gestiegen, um sie selbst zu nehmen.

tigten des Herzogs an den Primas und die Marschälle der Conföderation und durch die von diesen an die russische Gesandtschaft zu Warschau gebrachten Noten — die Requisition bewaffneter Hilfe gegen die Widerspenstigen — das Subjections- und Incorporations-Verhältniß Curlands gegen die Republik gefährdet und die Oberherrschaft beleidiget. Mochten nun immer die Oberräthe vorstellen, daß sie solche Gravamina dem Herzoge gar nicht vortragen könnten; sie mußten auf der Landbotenstube den Auftrag dazu persönlich entgegen nehmen. — Wie groß die Anmaßung und Erbitterung war, zeigte sich unter Anderm auch darin, daß am 20sten der Superintendent aufgefordert wurde, bei dem öffentlichen Gottesdienste für den Landes-Delegirten namentlich zu beten, und daß, als er solches nach geschehener Anfrage bei Hofe ablehnte, diese Weigerung durch eine Note höchlich gemißbilliget und der Landbotenstube vorbehalten wurde, in der Folge das Gesetzmäßige wahrzunehmen, „indem die Priester ja nicht des Fürsten, sondern der Gemeinde Diener wären."

Der Herzog sahe sich denn nun genöthiget, sich entschieden zu erklären. Es geschahe dieses durch die Oberräthe. „Er habe aus den Schritten dieser Versammlung gesehen, daß die getreue Ritter- und Landschaft, welche bereits Huldigung geleistet, keinen Antheil daran genommen, sondern diejenigen, die den Eid der Treue noch nicht geleistet, sich des Directorii dieses limitirten Landtages anzumaßen Mittel gefunden. Solches gehe noch mehr aus dem Inhalte des Corpus Gravaminum hervor, worin die Rechte des Fürsten an diese Herzogthümer nicht nur in Zweifel gezogen, sondern ihnen sogar widersprochen würde. Ihre hochfürstliche Durchlaucht stellen also das unverantwortliche Benehmen gegen die Allerhöchstoberherrschaftlichen Aussprüchen Verfügungen zu schwerer Verantwortlichkeit derer anheim, welche Solches veranlasset und daran Theil genommen haben — declariren auch anbei, daß Höchstdieselben sich außer Stand gesetzt sehen, mit denselben unter solchen Bedingungen zu landtagen, und daß Ihre hochfürstliche Durchlaucht sich durchaus

genöthigt fänden, Höchstderoselben äußerst gekränkte Regalien, Rechte und denselben zugefügte schwere Beleidigungen bei der Allerhöchsten Oberherrschaft zu vindiciren und ausführig zu machen.“ Auch die Oberräthe sagten sich von allem Antheil an den gesetzwidrigen Schritten der Versammlung los; das hinderte aber diese nicht, sich vor einem Notarius zu manifestiren, daß sie zu keiner Huldigung verpflichtet sey, so lange nicht alle Landesbeschwerden abgethan wären, und die dem Herrn von der Howen ertheilte Instruction dahin zu erweitern, daß er „die Schritte der Ritter- und Landschaft in Verweigerung der Huldigung und die einseitige Limitation des von dem Herzoge nicht anerkannten Landtages bei dem Könige rechtfertigen und um Schutz gegen alle Eingriffe bitten möge.“

Dabei mußte die Partei sich stark glauben, oder wenigstens scharf auftreten zu dürfen meinen; denn mit dem Schlusse der Versammlung am 30ten bedrohete sie die sich zu allen Maaßnehmungen der Mehrheit dieses Landtages nicht beistimmig erklären wollenden Deputirten mit gesetzlicher Ahndung, und die Entlassungsrede des Landboten-Marschalls lautete ganz in dem Tone, den derselbe in der Eröffnungsrede angestimmt hatte, nur mit noch verstärkten Accorden: „Seien gleich ihre Verhandlungen unanständigen Vorwürfen und bösen Auslegungen ausgesetzt gewesen, so gereiche es ihnen doch zu nicht geringer Zufriedenheit, daß die wüthenden Anfälle einer scheinbaren Souveraineté vermittelst der Uebereinstimmung der patriotischen Gesinnungen den stärksten Widerstand gefunden hätten.“ „Dies ist der erste Schritt zur Rettung der Freiheit. Sie werden Ihren würdigen Mitbrüdern die redlichsten Absichten der Landbotenstube und die gefährlichen Umstände unsers, dem Verderben nahe gebrachten Vaterlandes so lebhaft schildern, als es die wirkliche Beschaffenheit derselben erfordert. — So dürften endlich die schädlichen Liste der Feinde geschwächt, die Treue der Landesglieder belohnt, und das Vaterland selb-

sten durch vereinbarte Sorge und Wachsamkeit dem gewissen Untergange völlig entrissen werden."

Was in der, obgleich kurzen, Zwischenzeit zur möglichen Beseitigung des zum völligen Bruche gediehenen Streites geschahe, blieb ohne Wirkung. Erst nach dem Schlusse der Sitzung war ein königliches Anmahnungsschreiben (vom 29. März) an die Ritter- und Landschaft gelangt. Der Herzog hatte darauf (den 2. April) ein Adhortatorium an die Kirchspiele erlassen, welchem aber der Landboten-Marschall (am 12. April) eine schriftliche Aufforderung entgegensetzte: „Es mögen sich, da die Landtage nur zu Gunsten der Ritter- und Landschaft angeordnet wären, die Freunde des Vaterlandes in der Freiheit desselben durch die von Seiten des Herzogs Ernst Johann dagegen gemachten unerheblichen Versuche nicht irre machen lassen." In einem nachträglichen Rescripte an den Herzog mißbilligte der König alle Schritte des limitirten Landtages, insbesondere, daß derselbe die von dem Herzoge auf den 13. Mai bestimmte Huldigung verweigert und sich eigenmächtig limitirt habe. Daneben forderte er den Herzog auf, seine Rechte zu gebrauchen, die vorgehabte Versammlung auf den 26. April nicht vor sich gehen zu lassen, und zu einer ihm gefälligen Zeit einen neuen Landtag auszuschreiben. „Endlich werden Sie die Urheber dieser widerspenstigen Gesinnungen fleißig auszumachen suchen, damit sie desto leichter gehörigen Orts und zu seiner Zeit, wo sie nicht vorher zur Reue kommen, bestraft werden können."

Davon hatte man nun freilich am 26. April, da die Versammlung wieder eröffnet wurde, keine amtliche Kunde, ja die Versammelten waren um so einiger in den früher ausgesprochenen Gesinnungen, da sieben Kirchspiele ganz ausblieben, und um so zuversichtlicher, da der russische Minister bisher geschwiegen hatte. Sein Schweigen wurde gerade am Tage der Versammlung auf eine eben so ernste als nachdrückliche Weise gebrochen. Von dem Minister beauftragt erschien ein Capitän von Reinicke auf der Landbotenstube, und las den Anwesenden eine Declaration vor, welche in

Allerhöchstem Namen Ihrer kaiserlichen Majestät Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft gemacht und zu dem Ende sowohl dem Herrn Landesbevollmächtigten übergeben worden, damit derselbe vermöge seiner Pflicht sie ohne Anstand zur Kenntniß der Widriggesinnten in den Kirchspielen bringen möge, als auch denjenigen eröffnet würde, welche, den Regalien Sr. hochfürstl. Durchl. zuwider, den einseitig limitirten Landtag auf eine ganz unerlaubte Art fortzusetzen, auf der Landbotenstube erschienen wären. „Mit Misfallen und Unwillen haben Ihro kaiserliche Majestät vernommen, wie Widriggesinnte sich in den Kirchspielen durch allerlei Kunstgriffe und Arglist zu dem letztgewesenen limitirten Landtage zu Deputirten hätten erwählen lassen, sich auf der Landbotenstube das Directorium angemaßet, alle dem Herzoge schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen gesetzt, die Verhandlungen nach den Rathschlägen einer Person eingerichtet, die eben deswegen von dem Generalconföderations-Gerichte der Republik verurtheilt worden, auch sogar durch eingegebene Gravamina publica auf die verwegenste und boshafteste Art die rechtmäßige und feierliche Belehnung des Herzogs zu bezweifeln und dessen Person auf das Empfindlichste zu beleidigen, und was die Kaiserin für die Herzogthümer durch Bewirkung kräftiger Reichsconstitutionen gethan, zu vereiteln gewagt — der Minister sei demnach beauftragt, zu erklären, daß J. k. Maj. diesen limitirten Landtag nicht anerkenne und diejenigen, welche an diesen Unordnungen und Ausschweifungen Theil genommen und nehmen möchten, dem Herzoge nicht gehorsamen und auf dem zur Huldigung festgesetzten Termin den Eid der Treue nicht leisten werden, für Störer der öffentlichen Ruhe, für Uebertreter der königlichen Befehle und der Reichsconstitutionen, und für Verächter der besondern Sorgfalt Ihrer kaiserl. Majestät ansehen und sich auf die wirksamste Art dahin verwenden werden, damit alle diese Widriggesinnten, Ungehorsamen und Störer der öffentlichen Ruhe auf das Ernsthafteste gestraft würden.“

Mochte nun gleich diese allerdings sehr kräftige Weisung

einiges Schwanken veranlassen; der Landboten-Marschall gab der Versammlung ihre Haltung wieder, indem er erwiederte: „Es sei der Ritter- und Landschaft schmerzhaft, sich der Ungnade der gerechtesten Monarchin ausgesetzt zu sehen; sie würde aber Gelegenheit suchen, darzuthun, daß ihr dieses nur durch üble Insinuationen und falsche Schilderungen zugezogen sei.“ Eben so wenig wirkte das vorerwähnte königliche Monitorium nebst dem nachträglichen Rescripte, welche der Herzog am 29. April der Landbotenstube in beglaubigter Abschrift zustellen ließ. Beide Schriften wurden bei offnen Thüren verlesen, und setzten, besonders das, wie man es aufnahm, ad malam informationem exportirte königliche Rescript, die Gemüther so sehr in Bewegung, „daß das Blut rechtschaffener Freunde des Vaterlandes und gesetzmäßiger Vertheidiger der Ehre und Freiheit um so viel mehr rege wurde, als nicht zu befürchten wäre, daß ein ganzer Staatskörper vor dem Throne des gerechtesten Königs ungehört verurtheilt werden könnte.“ — Einer der Deputirten machte an demselben Tage den Antrag: „ganz vom Herzoge abzugehen und höhern Orts Beschwerde und Klage anzubringen, weil alle Maaßnehmungen des Landtages vom 5. März keine andere Absicht gehabt, als Ruhe und Einigkeit im Vaterlande herzustellen, der Herzog aber die bei seiner Rückkehr ausgesprochenen Verheißungen nicht nur nicht zu erfüllen, sondern vielmehr den Adel in seinen Freiheiten auf alle mögliche Art zu unterdrücken sich bemühete.“ Tages darauf wurde dem russisch-kaiserl. Minister eine Rechtfertigungsschrift an die Kaiserin übergeben, und die Ausladung des Herzogs und der Oberräthe, insbesondere des Oberburggrafen von Offenberg zur October-Cadenz der Relationsgerichte beschlossen und solches am 4. Mai den Oberräthen mitgetheilt.

Nachdem nun der Landboten-Marschall und der Sohn des Cabinetsministers, Otto Herrmann von der Howen, der hier zum ersten Male in seiner vielthätigen Wirksamkeit gegen das Bironsche Haus erscheint, zu Delegirten nach St. Petersburg erwählt, ihnen ihre und dem Cabinetsminister eine Zusatz-Instruction ertheilt, die nöthigen Geldanweisungen



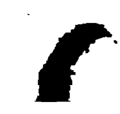
ausgestellt, ein neuer Obereinnehmer, auch Kirchspielsbevollmächtigte und Einnehmer ernannt worden waren, limitirte sich am 6. Mai die Versammlung bis auf den 12. September, und der Landboten-Marschall sprach seinen und seiner Genossen Sinn in der Abschiedsrede aus: „Ein Fürst, den ein günstiges Schicksal zum Haupte der Freigebornen bestimmen wollen, welche seit undenklichen Zeiten den angenehmen Geschmack einer wahren Freiheit gefühlet, suchet selbst in dem geschmückten Bilde eines wohlgesinnten Vaters des Landes demselben den völligen Untergang zu bereiten. — Unglückliche Beispiele! die einem aufbehaltenen Leben und der spätesten Nachwelt nichts anders als ein schmerzhaftes Denkmal setzen müßten.“ Wer kann hierin die Sprache aufgeregter Leidenschaft verkennen?

Es bleibt fast unbegreiflich, wie die Stimmung der Wortführenden, ungeachtet des ungünstigen Ganges ihrer Sache, sich nicht änderte. Freilich mochten selbst die Deputirten von den nur 15 Kirchspielen, die sich am 12. September versammelten, inne geworden sein, daß der Kampf, in den sie sich eingelassen, zu ungleich sei. Weigerte sich doch sogar der Rector der Stadtschule, Magister Watson, ihnen das bisher gewohnte Versammlungslokal einzuräumen. Doch nahmen sie es in Besitz, und der Landboten-Marschall sprach ihnen Muth und Hoffnung ein, indem er die ausgewirkte Vorladung des Herzogs und der Oberräthe anzeigte, die patriotische Einigkeit der einen Partei rühmte, über die andere dagegen bittern Tadel aussprach. „Unglückliches, verrathenes Curland,“ fuhr er fort, nachdem er ausgesprochen, daß heilige Verträge nicht gehalten würden, „das in seinem Busen Gift und Stachel verbergen muß.“ Allerdings mußte es ihm schmerzlich sein, zu berichten, daß die Delegation nach St. Petersburg nicht nur nicht angenommen, sondern vielmehr die Anmeldung derselben mit einem ernstlich zurechtweisenden Schreiben des Ministers Grafen P... zurückgesandt worden sei. „Die Kaiserin könne Unterthanen, die sich gegen ihren Oberlehnsherrn auflehnen, kein Gehör geben, und würde vielmehr aus Liebe für ein, ihrem Reiche so nahe lie-

gendes Land, alle ihr von Gott verliehenen Mittel anwenden, Curland aus den Händen der Urheber dieser Unruhen zu befreien.“ Gleichwohl wurde die Zahl der vorgetragenen Landesbeschwerden mit einigen neueingebrachten, über versäumte Verwaltungsmaßregeln vermehrt (die mit schlechter Münze Verkehrenden würden nicht bestraft; einiger Juden Gewerbe sei gestört worden); der Antrag dagegen, man möge den Herzog, dem königlichen Rescripte gemäß, um das Ausschreiben zu einem ordentlichen Landtage bitten, beseitiget, „weil man keine Aussicht hätte, Sr. Durchlaucht dazu zu bewegen,“ und so der Landtag in Erwartung des Ganges der Dinge in Warschau bis zum 23. Januar 1766 von Neuem vertagt.

Dieser aber wandte sich nichtsweniger denn zur Zufriedenheit der Hoffenden. Der Kabinetsminister v. der Howen hatte freilich des Adels Klage in das Partenregister der Relations-Gerichte bringen lassen, auch zur Ausführung derselben drei polnische Advocaten angenommen; allein die Sachwalter des Herzogs erhielten auf die Einrede „daß ebenfalls eine instigatorische Klage von Seiten des Herzogs gegen die Ritterschaft eingeleitet sei, und auf den Antrag, daß beide Klagen zugleich behandelt werden möchten, „gewährenden Bescheid. Bis zu der nächsten Sitzung der Relationsgerichte (d. 6. November) führten nun die Delegirten des Herzogs, der Kanzler von Klopmann und der Rath Tottien, den Prozeß vor dem Publikum in Druckschriften und bei der Sitzung die Sachwalter beider Theile mit Advocatenkünsten. Doch wurde die Klage des Adels (den 24. November) zurückgegeben, weil in den Spolien-Anschuldigungen die Verletzten nicht namentlich, auch das Spolium selbst nicht genau angegeben wäre. Die ganze Sache wurde bis zur nächsten Sitzung auf den 24. Dezember ausgesetzt. Howen erhielt inzwischen am 18ten eine Privataudienz bei dem Könige, doch wurde keine Schrift von ihm angenommen, in welcher er sich als Delegirter geltend machen wollte.

Vielmehr sandte der König gegen die Zeit der Wiedereröffnung des limitirten Landtages den Kammerherrn von



Ryck nach Mitau mit einem schriftlichen Befehl (v. 7. Januar 1766), daß der Landtag sofort aufgehoben und keine fernere Berathung gestattet werden sollte. Der Kammerherr wollte dieses Rescript dem Landboten-Marschall bei einem angemeldeten Besuche in dessen Wohnung mittheilen; allein dieser bestand darauf, daß der königliche Beauftragte vor der Versammlung erschiene, die dieses Mal nicht in der Stadtschule, sondern in einem Privathause (des Herrn von Vietinghoff auf Dannenthal) gehalten wurde. — Da vernahm denn nun die Versammlung, daß der König dem, zu dem im J. 1765 gesetzwidrig limitirten Landtage versammelten Exmarschall und Exdeputirten eröffnen ließ: Die Entscheidung der curländischen Sache habe zwar einstweilen verschoben werden müssen; doch habe der König damit nicht gemeint, daß ein der Regiments-Formel widerstreitendes *Conventiculum* dieselbe ungestraft sollte verschmähen und verwerfen dürfen. Das Resultat eines Senatus-Consiliums, dem Se. Majestät die Sache vorgelegt, sei (am 2. Jan.) dahin ausgefallen, daß dem Adel keine Veränderung der **Formula Regiminis** auch in Ansehung der anzusetzenden und zu haltenden Landtage erlaubt sei. „Wir ermahnen und befehlen demnach ernstlich bei Confiscirung der Güter, auch andern in den Gesetzen wider Rebellen festgesetzten Strafen, daß Ihr von fernerer Fortsetzung Eures einfälligen gesetzwidrigen Conventikels gänzlich abstehet und den Staatszustand der Herzogthümer nicht weiter zu verwirren Euch unterfanget.“

In Beziehung auf diesen Befehl wurde denn nun ein Beschluß gefaßt, in welchem sich Widersetzlichkeit und Gehorsam neben einander aussprachen. Dem Kammerherrn wurde eine Declaration übergeben, worin die Versammlung eine gesetzliche, das königliche Rescript dagegen lediglich zu Gunsten des Herzoges, ohne den Delegirten des Adels zu hören, auf böswillige und schiefe Information aus der Kanzlei erschlichen und ausgebracht genannt wurde. „Aus Gehorsam gegen den König würde man gleichwohl den gegenwärtigen Landtag dergestalt heben, daß, wenn nach ab-

gelegter Relation, das Erforderliche zur Fortsetzung des obschwebenden, abgenöthigten Prozesses allererst regulirt sein dürfte, alle fernere Berathungen, die das Wohl des bedrängten Vaterlandes concerniren, bis zum nächsten ordinären Landtage dieses Jahres ausgesetzt werden sollten." —

So ging denn auch die Versammlung am 28. Januar auseinander, nachdem sie wieder in allerlei klingenden Redensarten getröstet worden war, ohne die Zeit der Wiedereröffnung zu bestimmen. Es lag wohl klar am Tage, daß solche Zusammenkünfte sich nicht als wirksame Heilmittel in des Landes Krankheit bewährt hatten. Vielmehr war das Fieber mit jeder derselben heftiger geworden; doch schien der Ausgang der letzten dahin zu deuten, daß das Uebel, nachdem es sein Höchstes erreichet, bereits nachzulassen begann, und so der heilenden Hand, die bisher nur heroische Mittel hatte anwenden können, welche eine Crise auf Leben und Tod beschleunigen, Gelegenheit bot, nunmehr durch mildere Verordnungen die Selbstheilung der Natur zu erleichtern.

Alle Parteien und alle einwirkende Personen mußten denn wohl zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß weder das starre Bestehen auf Wiederherstellung verletztgefühlten Rechtsbesitzes, noch unbiegsames Behaupten legitimer von überlegener Macht wiederhergestellter Berechtigung, noch bittendes, ernstliches oder selbst drohendes Ermahnen von Seiten einer allerdings dazu verpflichteten, aber nicht mit hinreichender Kraft ausgerüsteten Oberherrschaft, noch endlich der Gebrauch einer wirklich unwiderstehlichen Gewalt — in diesem Streite zum Ziele führen könne, wofern dasselbe nicht die Vernichtung eines der streitenden Theile, sondern Versöhnung beider und gesicherter Friede sein sollte.

Die gegen das Bironsche Haus Auftretenden und die, welche sich zu denselben schlugen, um der Fürstenmacht möglichst viel abzugewinnen, mußten endlich wohl einsehen, daß an eine Wiedereinsetzung des sächsischen Prinzen durchaus nicht mehr zu denken sei, wenn gleich dieser weder den Titel noch das Wappen von Curland aufgab und man am kurfürstlichen Hofe von keinem andern Herzoge von Curland

wissen wollte. Zwar mochte er in der Stille die ihm Ergebenen ermuthigen, allein das Kurhaus hatte alle Aussicht auf die polnische Krone verloren und aufgegeben, der König von Preußen hatte den Herzog Ernst Johann nicht nur anerkannt, sondern auch eine Ausgleichung begünstiget und genehmiget, wodurch derselbe als freier Standesherr von Wartenberg sein Vasall in Schlesien blieb, ohne daß sein Unglück in Rußland ihm als ein Lehnsfehler angerechnet wurde *). Der große König war gerade in den polnischen Angelegenheiten der Verbündete der großen Kaiserin, und keine der andern europäischen Mächte erhob ihre Stimme gegen den Einfluß, den diese Nachbarn in der königlichen Republik geltend machten. So hatten die Niedriggesinnten in Curland von dieser Seite wohl nichts mehr zu hoffen. Einiges mochten sie sich von der ungewissen Zukunft versprechen, wenn nur Zeit gewonnen würde. Das hohe Alter und die zunehmende Leibesschwäche des alten Herzoges hätte vielleicht eine baldige Regierungsveränderung herbeiführen können, wenn der alte Herr die Sache mehr zu Herzen genommen hätte. Allein so beleidigend man auch gegen ihn auftrat, er blieb stets ruhig und gefaßt. Das Vertrauen auf die mächtige Beschützerin und die Uebung, die er in einem weit größern Wirkungskreise erworben, wohl auch die dem Hochalter eigne Impassibilität schützten ihn gegen heftige Gemüthsbewegungen, die sein Leben hätten gefährden können. In seinem Hause wurde man geneigter, wenn auch nicht zum Nachgeben, doch zu minder feindlichem Entgegenkommen. Der Erbprinz hatte sich vermählt; er mußte einen ruhigen Regierungsantritt

---

*) Wartenberg hatte Ernst Johann noch als Oberkammerherr 1734 der Kaiserin Anna von einem Burggrafen von Dohna für 370,000 Rthlr. gekauft. Nach seinem Falle schenkte es die Regentin Anna dem Feldmarschall Grafen Münnich. Nach dessen Verbannung ließ es der König von Preußen in Verwaltung nehmen, und bestätigte 1763 den unter Vermittelung Catharinens der II. geschlossenen Vergleich zwischen den Zurückgekehrten, nach welchem Münnich mit 88,000 Alb. Rthlr. abgefunden und Ernst Johann in Besitz gesetzt wurde.

wünschen; er und seine Mutter, so wie seine Freunde mochten in der Stille Einen oder den Andern der Gegner zu gewinnen suchen. Was in dieser Hinsicht wirklich geschehen oder eingeleitet worden sei, ist dem Verfasser dieser Geschichte gänzlich unbekannt. Wohl aber mag sich auch hier wie in Ansehung der Umtriebe der Widriggesinnten Einiges in Familiencorrespondenzen oder auch in mündlicher Mittheilung erhalten haben, das darüber Licht geben könnte und aufbehalten zu werden verdient. — Die Oberherrschaft endlich hatte seit der gelungenen Erwählung eines einheimischen Königes bei den Versuchen die Staatsgebrechen zu heilen mit sich selbst so viel zu thun, daß ihr die Angelegenheiten des kleinen Lehnsfürstenthums als weniger bedeutend erscheinen mußten, und daß sie dieselben möglichst bald abgethan wünschte. Der hochgebildete wohlwollende König erfuhr nur zu sehr, welch eine schwere Aufgabe er als eifersüchtig bewachtes Haupt einer Republik zu lösen hatte, und der Kaiserin, die sich vorgesetzt hatte in Polen Großes durchzuführen, konnte die Zeit nicht frühe genug kommen, da Curland, in sich einig, zu ihren Absichten mitwirken könnte.

Eine nämlich der Ansichten, die die eben so einseitig gepriesene wie verrufene Aufklärung des 18. Jahrhunderts in lebhaften Gang brachte, war die von freisinniger Religionsduldung, die jeder Kirche, die sich, es sei nach der trientischen, oder der dordrechter, oder der klosterbergischen Synode, für die allein seligmachende erklärt, zuwider, ja pflichtwidrig erscheinen, den Fürsten aber, die über Unterthanen von verschiedenen Religionsbekenntnissen zu gebieten hatten, desto einleuchtender sein mußte. Für diese Ansicht sprachen sich lauter als irgend eine Macht Friedrich und Catharina aus, und die Kaiserin zeigte nicht nur in ihrem großen Reiche, daß eine weise Regierung keinen ihrer Unterthanen der Religion wegen zurücksetzt, sondern sie wollte sich auch der Angehörigen der griechischen Kirche in Polen annehmen, indem sie allen sich nicht zur römisch-katholischen Kirche bekennenden Einsassen zu dem Genusse der von dieser unterdrückten Rechte zu verhelfen suchte. Die Zahl der sich zur griechischen

Kirche Bekennenden war in der That sehr groß, vorzüglich in den östlichen Theilen von Litauen und Polen, wenn man auch die nicht mit dazu zählen will, welche die auf den Kirchenversammlungen zu Florenz und Ferrara in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besprochene Union mit der römischen angenommen hatten. Bei der unbeschränkten Territorialherrschaft der polnischen und litauischen Gutsbesitzer hatten sich in dem Jahrhunderte der Reformation nicht nur lutherische und reformirte, sondern auch arianische und socinianische Gemeinden gebildet, zu welchen sich auch nicht Wenige der kleinern, ja selbst Manche der großen Grundherren bekannten. Da aber die Prälaten der römischen Kirche, als solche, Sitz und Stimme in der Senatorenstube hatten, das Haupt derselben, der Erzbischof von Gnesen, sogar als Primas während der Thronerledigung Viceregent des Wahlreiches war, auch die angesehensten Familien gern irgend eines ihrer Mitglieder mit einem Bisthume versorgt sahen, so blieb die römische Kirche die herrschende. Wenn in den frühern Krönungseiden der König gelobte: pacem servare *inter* dissidentes de religione (Frieden zu erhalten zwischen den Verschiedengesinnten); so lauteten die spätern: pacem servare *cum* dissidentibus de religione (Frieden zu erhalten mit den Andersgesinnten). So war die römisch-katholische Kirche die einzig politisch gültige und nach und nach sahen sich die Dissidenten nicht nur vom Senat und der Landbotenstube, sondern auch von den Richter- und Verwaltungsstellen ausgeschlossen und ihre Gemeinden, als solche, so gut wie völlig rechtlos gemacht. Könige, wie Stephan Batori, Sigismund III. und August II., die um der Krone willen das evangelische Bekenntniß für das römisch-katholische aufgegeben hatten, mußten um so entgegenkommender begünstigen, was die allein seligmachende Kirche sich auch für diese Welt ausschließlich anzueignen suchte.

Jetzt sollte nun ein römisch-katholischer König mitwirken, daß die Dissidenten ihre verlorenen Rechte wieder erhielten. Der Antrag dazu, den Catharina II. (1764) machen ließ, setzte den König, der gewiß mit ihr

darin eines Sinnes war, und die Reichsversammlung in nicht geringe Verlegenheit, insbesondere aber die Häupter-Partei, die sich seine Erhebung hatte gefallen lassen, um durch ihn und unter dem Schutze der Kaiserin die Gebrechen der Verfassung zu heilen. Zu dem Ende mußte der König größere Macht in der Verwaltung und der Reichstag einen festeren Gang in der Gesetzgebung bekommen. Jenes ließ sich nur erreichen, wenn die hohen Reichsämter (Marschälle, Schatzmeister, Feldherren, Referendarien) nicht, obgleich der König dazu ernannte, wie bisher in der Ausübung ihrer Rechte nur an das Herkommen gebunden blieben; dieses, wenn das *Liberum Veto* aufgehoben und die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gesetzlich gemacht würde. Dazu aber war die größeste Einigkeit nöthig, und der König mußte besorgen durch den ihm zugemutheten Toleranzantrag die bereits für jene Veränderungen gewonnene Meinung in der Senatoren- wie in der Landbotenstube zu verlieren. Denn schon war es gelungen, den hohen Reichsbeamten durch ein Reichsgesetz Commissionen beizuordnen, die vom Könige ergänzt, der Republik verantwortlich gemacht wurden. Auch das Liberum Veto wurde aufgegeben; allein der Antrag zur gesetzlichen Wiederherstellung der Rechte der Dessidenten hätte leicht Alles wieder rückgängig machen können, und die Reformatoren mußten zufrieden sein, daß er allein, aber auch entschieden durchfiel. Gleichwohl konnte er nicht aufgegeben werden, es blieb demnach nur das letzte Auskunftsmittel der polnischen Verfassung übrig: es bildeten sich Conföderationen, die für Litauen zu Slacke, für Polen zu Thorn zusammentraten, und die erwählten Marschälle derselben boten Alles auf, um für die Sache der Dissidenten nicht nur den möglich zahlreichen Anhang zu gewinnen, sondern ihr auch die Unterstützung auswärtiger Mächte zu sichern. So richtete denn auch der Marschall der litauischen Conföderation Grabowski sein Augenmerk auf das ganz dissidentische Curland und die Kaiserin fand gerathen, seiner Aufforderung zum Beitritte durch ihren Minister zu Mitau Eingang zu verschaffen. Dazu aber mußte ein Landtag berufen, und sollte dieser den ge-



wünschten Erfolg haben, zuvor Friede und Einigkeit hergestellt werden.

Zu dem Ende hatte die Monarchin den $\frac{\text{23. August}}{\text{3. Sept.}}$ 1766 eine Declaration erlassen: „Ihr Minister zu Mitau sei beauftraget, die Aussöhnung der Unzufriedenen mit dem Herzoge einzuleiten, welcher auch, falls sie Gehorsam gelobten und Huldigung zu leisten versprächen, sich nicht allein zur Verzeihung, sondern auch zur Wiedereinsetzung der sich Verletztglaubenden in ihre Rechte bereitwillig würde finden lassen.“ Nun wurde mit Einzelnen unterhandelt, Einzelne eingeladen und gewonnen, Reversalien zu unterzeichnen, in welchen sie „die Kaiserin um Verzeihung baten, Alles widerriefen, was vom Anfange der wiederhergestellten Regierung des Herzogs Ernst Johann, insbesondere vom 5. März 1765 ab bis itzt, der Ehre und den Rechten des Herzogs Beleidigendes und Nachtheiliges in Reden und Schriften unternommen worden, dabei auch versprachen, dahin zu wirken, daß Solches auf öffentlichem Landtage widerrufen würde; — in Zukunft aber an allen dergleichen unanständigen, der fürstlichen Hoheit nachtheiligen Vorfällen keinen Antheil zu nehmen, sich von der dem Cabinetsminister von der Howen gegebenen Vollmacht loszusagen, demselben weiter keine Aufträge zu geben, auch weder zu seinem, noch zu irgend eines Andern Aufenthalte am königlichen Hoflager zu contribuiren und — endlich die Huldigung ohne weitern Anstand zu leisten, auch dagegen keine Manifestation oder Protestation einzulegen; insbesondere aber das von Ihro kaiserlichen Majestät in Ihrer gedachten Declaration Decidirte ohne weitere Ausnahme anzunehmen, mithin von der Spolienklage ganz abzustehen u. s. w.“

Gegen 70 Unterschriften wurden in Mitau zusammengebracht, mit von denjenigen, die sich am lautesten und eifrigsten gegen den Herzog ausgesprochen hatten, wie unter Andern von jenem Friedrich Wilhelm von Schoppingk auf Bornsmünde, von dem man übrigens erzählt, er habe, in das Haus des Ministers eingeladen, die Unterzeichnung geleistet mit der Erklärung, daß er es thue, ohne die Schrift

zu lesen. Ein beinahe gleiches Reversal unterzeichneten bei der russisch-kaiserlichen Gesandtschaft zu Warschau der Cabinets-Minister von der Howen und Wilh. Aug. von Heuking (im Dezember 1766), der Unterschied bestand darin, daß bei Ihnen nicht vom Zurücknehmen, sondern vom Aufgeben der Vollmacht die Rede war.

So konnte denn nun zum März 1667 ein außerordentlicher Landtag berufen werden. Er versammelte sich am 16., nur Ein Kirchspiel (Windau) war ausgeblieben. Die Abgeordneten waren von allen Farben, auch der Sohn des Cabinets-Ministers unter ihnen. Landboten-Marschall wurde Friedrich Wilhelm von Heuking, die Curialien gingen mit üblicher Feierlichkeit und Bezeugung gegenseitigen Wohlwollens bei dem Herzoge, der Herzogin, dem Erbprinzen und dessen Gemahlin vor sich; der Minister der Kaiserin erwiederte die ihm gemachte Anzeige von der Eröffnung des Landtages mit Aeußerungen der Zufriedenheit und des Vertrauens, von leise angedeuteter Warnung. Was Streit erregen konnte, wurde möglichst entfernt gehalten. So nahm der Landtag eine von dem Cabinets-Minister von der Howen durch seinen Sohn Otto Herrmann eingesandte Relation nicht an, weil derselbe sich in dem begleitenden Schreiben Landes-Delegirter genannt hatte. Eben so wurde eine von Herrn von Fock eingesandte Rede, in welcher derselbe sich anbot, über das ihm vor zwei Jahren übertragene Geschäft als Landesbevollmächtigten Bericht zu erstatten, abgelehnt. Die Oberräthe, aufgefordert, sich zu dem Werke der Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit mit der Ritter- und Landschaft zu vereinigen, brachten die vorläufige Versicherung von Seiten des Herzoges mit, daß Se. hochf. Durchlaucht gleichfalls sehr geneigt wären, zu diesem wichtigen Werke das Ihrige beizutragen.

Es schien dabei auf zwei Hauptpunkte anzukommen: die Wiederherstellung der entsetzten Staatsbeamten, nebst der Entschädigung und Zufriedenstellung der Privatpersonen, die bei den störenden Weiterungen gelitten hatten, von Seiten des Fürsten, und die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765

ab von Seiten der Ritterschaft. Ueber die Art und Weise wie über die Ordnung, in welcher dieses ins Werk zu richten, konnte man sich jedoch nicht so leicht vereinigen. Der Herzog erklärte sich zu dem Ersten bereit, da der Landtag die Forderung nicht als Landesbeschwerde aufstellen wollte; er konnte es aber nicht wohl ohne einige Empfindlichkeit aufnehmen, wenn der Landtag seine Zusage begehrte, die Aufhebung jener Acte dagegen noch zur Abstimmung in den Kirchspielen verweisen wollte. Auch der Minister bezeigte seine Verwunderung, daß ungeachtet der Reversalien der Cabinets-Minister eine Relation habe ablegen wollen und der Landtag wegen der Aufhebung der Acte noch Bedenklichkeiten machte. Er ließ am 9. April der Versammlung die unterzeichneten Reversalien vorlegen, „indem er sich veranlasset und verpflichtet sähe im Allerhöchsten Namen seiner Souveräne Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft wohlmeinend anzuerinnern und anzumahnen, nicht das Mindeste von Alle dem, wozu sich ein Theil Deroselben Wohlgeborner Mitbrüder verbindlich gemacht hätten, vorzunehmen und zu berühren, ohne sich der unausbleiblichen Beahndung Ihro kaiserlichen Majestät auszusetzen, Allerhöchstwelche dieses Unternehmen als eine Beleidigung ansehen möchten; sondern Dero Verhandlungen nach dem Wunsche und Verlangen Ihro kaiserl. Majestät, eine völlige Ruhe und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern zu befördern, einzurichten.“ Er ersuche demnach um Auskunft, ob sie die gedachten Reversalien in Kraft erhalten wollen? um seinen Bericht an die Monarchin demgemäß abstatten zu können.

Dabei hatte der Minister etwas zu befördern, das ihm wichtiger und dringender scheinen mußte. — Er hatte nämlich dem Herzoge und der Ritterschaft mit dem Schreiben des Conföderations-Marschalls Grabowski zugleich die Aufforderung der Kaiserin, diesem Vereine der Dissidenten beizutreten, förmlich eröffnet. „Ihro kaiserl. Majestät glaubten, daß die Epoche die günstigste sein werde, die zuwider den Unterwerfungsverträgen sowohl in Kirchen als Staatssachen gemachten Eingriffe zu remediren, wenn

diese Herzogthümer der Conföderation beitreten würden, damit bei Componirung der Dissidentensachen sie auch darin begriffen und für ihr künftiges Wohl prospicirt werden könnte. — Es sei jedoch dabei keine Zeit zu verlieren." —

Der Herzog erklärte sich bereitwillig, der Landtag aber meinte, die Sache in die Kirchspiele zur Berathung verweisen zu müssen. Dabei blieb es denn auch, obgleich der Minister die Hauptbedenklichkeit zu heben suchte, indem er Namens der Monarchin erklärte: „es käme blos auf einen simpeln Beitritt an, ohne daß das Land dadurch in Unkosten verwickelt werden sollte. Der Beitritt wäre ein sicherer Bürge für Ihro kaiserl. Majestät Gnade und Vorsorge, auf welche aber das Land, wenn es aus unzeitiger Unentschlossenheit von dieser günstigen Epoche nicht profitiren und in Zukunft ein gewisses Opfer werden wollte, in Zukunft keine Rechnung würde machen dürfen." — Es blieb also nichts übrig, als den Landtag auf möglichst kurze Zeit auszusetzen. Doch konnte man auch darüber nicht eins werden, da der Herzog statt des verlangten 16. Junius den 14. Mai zum Fortsetzungstermin bestimmen wollte. Endlich ergriff man als Auskunftsmittel, den Landtag bis zum 20. Junius auszusetzen, in der Zwischenzeit aber, ausschließlich wegen des Beitrittes zur Conföderation auf den 4. Mai eine allgemeine Adelsversammlung (brüderliche Conferenz) auszuschreiben.

Damit wurden denn nun auch vier Gravamina (unter andern, daß vor dem jüngsten Reichstage kein ordinärer Landtag ausgeschrieben worden sei) und sieben Desiderien vertaget, obgleich der Herzog sich für die wenigsten günstig erklären konnte. Wie viel in der Landesverfassung und Verwaltung zu wünschen war, zeigten dreißig Punkte, die als Deliberatorien zu dem fortzusetzenden Landtage in die Kirchspiele mitgenommen wurden. Die Sitzung wurde am 10. April geschlossen. Die dem Landtage abgelegte Rechnung schloß mit einer Schuld der Landschaftscasse von beinahe 20,000 Albertsthalern.

Von der, einzig zur Einigung über den von der Kaiserin so dringend angerathenen Beitritt zur Conföderation der Dissidenten (wozu noch außerdem in Litauen ansässige Curlän-

der, die sich zu dem Ende zu Bauske versammelt hatten, nicht minder dringend einluden), auf den 4. Mai berufenen allgemeinen Adelsversammlung, hätte man erwarten sollen, daß sie in ihren Berathungen schnell vorschreiten und zum Schlusse kommen würde. Es gab aber über Stimmberechtigung und Bevollmächtigung so Manches zu berichtigen, daß mehrere Tage hingingen, ehe man zur Sache kam. Diese war in der That für Curland ganz neu. Die Herzogthümer hatten bisher an keiner der vielen Conföderationen in Polen Theil genommen; man konnte besorgen, es möchte die Theilnahme an der gegenwärtigen als ein Auflehnen gegen den König und die Republik ausgelegt werden, daher wollte die Ritterschaft, daß in der Beitrittsacte sie gar nicht als Mitveranlasserin des Beitretens genannt werden möchte.

Der russische Minister wurde endlich ungeduldig und ließ der Versammlung am 11. Mai eine Note vorlesen, die „mit so harten und unerwarteten Ausdrücken gegen Ritter- und Landschaft, ohne daß diese die geringste Veranlassung dazu gegeben hatte, angefüllt war,“ daß beliebt wurde, selbige Sr. Excellenz zu retradiren, ohne sie zum Diarium zu nehmen. Doch hatte die Note so viel gewirkt, daß die Beitrittsacte den 15. Mai entworfen, genehmiget und unterzeichnet wurde. Sie schloß aber mit der feierlichen Erklärung: „daß durch unsern oberwähnten Acceß zur Conföderation diejenige Treue, Submission und Connexion, mit welcher wir durch unaufhörliche (soll wohl: unauflösliche heißen) Bande mit der durchlauchtigsten Oberherrschaft in Polen verbunden sind, noch auch die Rechte der römisch-katholischen Religion, im Geringsten nicht alteriret werden sollen; sondern wir präcaviren auch hierdurch ausdrücklich, daß dieser Accеß uns auf keine Weise zu der Jurisdiction des Conföderations-Marschalls, noch zu irgend einer Contribution oder andern Landesauflagen verbinden soll, wie auch, daß dieser Accеß inskünftige zu keiner Folge, andern Conföderationen beizutreten, gezogen werden soll.“

Eine Manifestation von Seiten der Ritterschaft, daß sie ihre Rechte bei dem nächsten Reichstage werde ausführen las-

sen, und eine schriftliche Erklärung des Herzogs vom 19. Mai „daß er sich von der Ritter- und Landschaft nicht trennen, sondern an Allem, was in der Manifestation ausgesprochen ist, den Antheil nehmen wolle, den er nach Maaßgabe der Investitur, der Pacten und der daraus entspringenden Lehnspflichten daran nehmen könne“ schien alle etwannige Bedenklichkeiten völlig niederzuschlagen; und so unterzeichneten denn der Herzog, die Oberräthe und mehr denn 300 Genossen der Ritter- und Landschaft am 21. den Conferential-Schluß, welcher außer dem Beitritte zur Conföderation noch die Bestimmung enthielt, es soll, unbeschadet dem auf den 20. Junius limitirten Landtage, acht Wochen vor dem nächstbevorstehenden Reichstage und wo nöthig noch früher eine allgemeine Landesversammlung berufen werden. Treue versichernde Schreiben an den König und an die Kanzler von Polen und von Litauen in lateinischer Sprache enthielten zugleich die Erklärung, daß man mit dem Beitritte zur Conföderation nichts als die Erhaltung und Wiederherstellung wohlhergebrachter Rechte beabsichtige. In französischer Sprache wurde der Kaiserin für ihre theilnehmende Fürsorge der unterthänigste Dank abgestattet, sie um ihre fernere Protection gebeten, auch in eignen Zuschriften ihren Ministern Curlands Wohl vertrauensvoll empfohlen.

Während nun in Polen die Dissidentensache, obgleich nicht nur von dem kaiserlich-russischen, sondern auch von mehrern nicht katholischen Höfen unterstützt, bei dem heftigen Widerstande der katholischen Partei, an die sich Alles anschloß, was die Freiheit in die Unabhängigkeit von auswärtigem Einfluß setzte, ihren langsamen Fortgang hatte, näherte sich in Curland der Termin zur Fortsetzung des unterbrochenen außerordentlichen Landtages, welcher der Hof wohl nicht anders als mit Besorgniß entgegen sehen konnte. Der Cabinetsminister von der Howen war nach seinem Vaterlande zurückgekehrt, und man konnte bald gewahr werden, daß er weder seine Gesinnungen, noch seine Art zu wirken geändert habe, und daß er den Einfluß seines überlegenen Geistes zu gebrauchen nicht unterließ, die ihm Gleichgesinn-

ten zu befestigen, unschlüssig Schwankende zu gewinnen, auch wohl Manchen, der ihm sonst entgegen gewesen war, zu sich hinüberzuziehen. Es schien ja bei dem festen Beharren der Opposition gegen das fürstliche Haus für die Gesammtheit der Ritterschaft und eben dadurch auch für den Einzelnen immer nichts zu verlieren, manches zu gewinnen zu sein. Sein Sohn, der Kammerherr Otto Herrmann, übernahm, wie er bereits in der frühern Sitzung gethan, mit einem Herrn von Frank die Führung des Diariums. Der kaiserlich-russische Minister begrüßte die Versammlung mit der gewöhnlichen Zusicherung des Wohlwollens und Schutzes der Kaiserin, verbunden mit ernster Warnung. „Er sei beauftraget, die Ritter- und Landschaft auf die von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Declarationen sowohl, als auch auf die von einem Theile derselben unterschriebenen Reverse zu verweisen, damit selbige genau beobachtet würden. Sollte man sich diesen wohlmeinenden Rath nicht zu Herzen gehen lassen, so könnte ein demselben nicht gemäßes Benehmen von sehr nachtheiliger, bedenklicher Wirkung werden (den 22. Jun.).

Dessenungeachtet offenbarten sich bald Mißhelligkeiten, indem von mehr denn einem Kirchspiele Abgeordnete mit nicht übereinstimmenden Instructionen erschienen, die man nur dadurch zu beseitigen wußte, daß die Stimme eines solchen Kirchspiels nur bei übereinstimmender Instruction gelten, bei nicht übereinstimmender ruhen sollte. Dadurch und indem sich mehrere Kirchspiele zurückzogen, bekam die Opposition die Mehrheit, die sie in der ersten Sitzung nicht gehabt hatte. Ihrem Sinne gemäß wurde der Hauptgegenstand der Landtagsverhandlungen die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765 ab, anfangs unter dem Vorwande, es müßten nach der Landtagsordnung allem zuvor die Rechnungssachen abgemacht werden, zurückgeschoben, und sodann der Antrag, den Cabinetsminister von der Howen zur Ablegung seiner Relation als Landesdelegirten, der, so wie der Bericht des von den Widriggesinnten bestellten Landesbevollmächtigten von Fock, in der frühern Sitzung zurückgewiesen worden war, einzuladen, angenommen, obgleich sich der

Landboten-Marschall wegen dieses Widerspruches gegen den frühern Landtagsschluß präcustodirte, indem er in der Abstimmung darüber nicht die Namen der Kirchspiele, sondern nur die der dafür stimmenden Deputirten verzeichnen ließ.

Der Cabinetsminister wurde demnach durch zwei Abgeordnete, einen Herrn von Brinken und den in der spätern Geschichte so bedeutend gewordenen Kammerherrn von der Brüggen, feierlich eingeladen, von der Versammlung mit den einem Landesdelegirten gebührenden Ehren empfangen und, nachdem man seinen Bericht angehört und zum Diarium genommen (wie auch nachher mit der Rede des Herrn v. Fock geschah), ihm auch von der Versammlung Zufriedenheit und Erkenntlichkeit versichert worden war, mit Feierlichkeit bis zum Schlage seiner Kutsche begleitet (d. 1. Julius). Mochten sich immer am folgenden Tage eilf Kirchspiele gegen die Art der Erkenntlichkeitsbezeigung, fünf selbst gegen die Befugniß, die Relation anzunehmen, erklären; es wurde darauf nicht geachtet, „weil sich bei der dermaligen Lage die Mehrheit für die genommenen Maaßregeln befände."

Damit war nun im Grunde der Krieg von Neuem erklärt, und der Inhalt der abgestatteten Relation konnte nicht wohl anders als das Feuer anblasen, wie es denn nie räthlich ist, daß in Zerwürfniß gerathene Parteien oder Personen, wenn sie sich aussöhnen wollen, die ganze Geschichte ihres Zwistes durch umständliche Erörterung der in demselben gemachten Aeußerungen und gethanen Schritte so zu sagen wiederholend durchgehen. Hier kam nun noch dazu, daß der gewesene Landesdelegirte — so nannte er sich — nachdem er den ungünstigen Ausgang seines Bemühens um Wiederherstellung sehr bekränkter adeliger Rechte und Privilegien und der allgemeinen Sicherheit, und den Verlust der darauf gewandten großen und schweren Kosten — über 6000 Rthlr. Alb. — eingestanden, sich auf seine von den Landesversammlungen in den Jahren 1765 u. 1766, deren Verhandlungen gerade aufgehoben werden sollten, günstig angenommenen Berichte bezog, sodann die von ihm zur Führung und Förderung der Sache abgefaßten und gedruckt ausgetheilten

Schriften vorlegte, den ganzen Gang des Prozesses bei den Relationsgerichten entwickelte, und wie derselbe, in Hoffnung eines Vergleichs, zwischen den Parten ausgesetzt worden sei; wie er zuverlässige Nachricht erhalten habe, daß vor der Reichstagssitzung einige Senatoren dem Könige vorgestellt haben, sie würden in der curländischen Sache stundenlang für den Adel gegen den Herzog sprechen, gegen den auch gewiß die Mehrheit der Senatoren und Landboten wäre; wie aber in der letzten Reichstagssitzung von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Früh der curländischen Sachen nur insofern gedacht worden sei, als eine Commission zur Grenzführung mit Litauen angeordnet worden wäre. Dadurch sei denn nun freilich nichts gewonnen, aber doch auch nichts wider den Adel in die Reichstagsconstitution gekommen, „wiewohl die Widersacher mit allem Fleiß zu bewirken gesucht haben;“ wie er darauf nach langem Widerstreben sich nicht habe entziehen können, das ihm von dem russisch-kaiserlichen Ambassadeur, Fürsten Repnin, vorgelegte Reversale zu unterzeichnen, indem derselbe ihm die Versicherung gegeben, es würde ihn solches nicht gereuen, und die Kaiserin würde eine Delegation von Seiten des Adels huldreichst annehmen, wozu denn er (Howen) dringend rathe; wie demnächst, da in dem Termin kein Bevollmächtigter, weder des Herzogs, noch des Adels vor den Relationsgerichten aufgetreten, die Sache aus dem Partenregister getilgt sei, ohne daß jedoch die Parten das Recht verlören, sie von Neuem einschreiben zu lassen.

Das Alles und der Ton, in welchem es vorgetragen wurde, konnte nicht anders als aufregen und wirken; wievielmehr aber mußten die Gemüther ergriffen und erhitzt werden, wenn der Berichterstatter im vierzehnten Punkte also fortfuhr: die fürstl. Gevollmächtigten haben in den von ihnen eingegebenen und verbreiteten Schriften kein Bedenken getragen, „wider Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft und wider die Herren Spoliirten vom Adel sich unbescheidener und sehr injurieuser Expressionen zu bedienen, welche eine große Verachtung und Geringschätzung

anzeigen.“ Der Verfasser aller dieser Schriften sei der Fiscal Tottien, der unter eine derselben sogar seinen Namen mit untergesetzt, worin er „allen Respect, den er Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft und einem jeden von Adel schuldig sei,“ gänzlich aus den Augen gesetzt und offenbare Unwahrheiten vorgebracht hat. Sogar haben diese Gevollmächtigten vor den Relationsgerichten die Gültigkeit der Commissions-Entscheidungen von 1717 angefochten, daher denn nicht zu glauben wäre, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sothane grobe Injurien und treulose Attentate so ungeahndet lassen werde.

Weshalb endlich alles dieses Aufregen der Unterhandlung über das Aufheben der Acte vom 5. März 1765 ab vorangeschickt wurde, spricht sich am vernehmlichsten im 15ten und letzten Punkte des Berichtvortrages aus: „Sei nun gleich durch zum Theil noch unbekannte Umstände Alles mißlungen; so wäre es doch unverantwortlich, wenn man versäumen wollte, die noch übrigen Mittel zu gebrauchen, um so viel als möglich von den adeligen Rechten und Prärogativen von dem gänzlichen Untergange zu retten. Noch unverantwortlicher aber würde es sein, wenn man die Hand bieten wollte, sie unter die Füße zu treten, wie es doch leider! im J. 1763 geschah, da man sich nicht gescheuet, aus bloßen Privatabsichten und Affecten wider die Regimentsformel einen vermeintlichen Landtagsschluß zu machen, und darin die Absetzung adeliger Offizianten zu bewilligen. — Dieses *Laudum*, welches zwar an sich ungültig und von keiner Kraft sei, müsse demnach fördersamst aufgehoben und cassirt werden, damit in der Folge ein so gefährliches Präjudicat nicht zurückbleiben möge.“ — Wer kann verkennen, wo man hinauswollte? Es sollten alle Landtagsschlüsse seit 1763 mit, oder gar vor dem vom März 1765 aufgehoben und so alle durch dieselben genehmigten Verfügungen des Herzogs vernichtet werden.

Je mehr durch solche Anträge gleichsam der Krieg in

des Feindes Land gespielt werden sollte, desto dringender bestand der Herzog auf der Erledigung des eigentlichen Hauptgegenstandes dieses außerordentlichen Landtages; desto ernstlicher drang der russisch-kaiserliche Minister auf die Erfüllung des durch die Reversalien Versprochenen: „Es würde die Nichterfüllung der Kaiserin nicht nur zu großem Misvergnügen gereichen, sondern sie müßte auch bei den gegenwärtigen kritischen Conjuncturen von unangenehmem Erfolg sein.“ — Das Alles wirkte nichts; man entschuldigte sich mit mangelnder Instruction und forderte die Schließung des Landtages. Uebrigens war die Zeit mit einer Menge Streitigkeiten und eingelegter Bewahrungen wegen doppelter Deputirtenwahlen und der Berechtigungen des Landboten-Marschalls hingegangen, der auch, als endlich am 14. Julius der Landtag sich selbst schloß, und die Entscheidung der Frage wegen der Aufhebung der Acte vom 5. März 1765 ab einem künftig zu berufenden ordentlichen Landtage vorbehielt, zum Schlusse erklärte: „wie weder er noch die ihm von seinen Vollmachtgebern mit den von der Versammlung genommenen Maaßregeln einverstanden sei, und indem er vermöge seines Amtes der Aufhebung des Landtages, wodurch die Unterhandlungen wegen der Vereinigung fruchtlos gemacht worden, seine Unterschrift nicht habe versagen können, gegen Alles, was darin wider Landesverfassungen und Ordnungen vorgenommen worden, feierlichst bewahren müsse.“

So war der Landtag, der einen so bedenklichen Gang genommen hatte, gleichsam in sich selbst zergangen, und der Leser wird nicht wissen, ob die Art, in der dieses geschah, auf eine Stille vor dem von Neuem drohenden Ungewitter deutete, oder mit der Ruhe zu vergleichen war, die auf anhaltend milde und freundliche Witterung schließen läßt. Die Zeitgenossen mochten nicht ohne Grund auf das Letztre rechnen; denn Alles vereinigte sich itzt, um zu einer erwünschten Ausgleichung zu führen. Den Herzog machte zunehmende Kränklichkeit und Altersschwäche zum Nachgeben geneigter. Vielleicht mochte auch die Führung des geliebtern jüngern Sohnes und die nicht ganz erfreulich sich gestaltenden Ehe-

standsverhältnisse des Erbprinzen seinen Eifer für die Behauptung der Rechte seines Hauses herabstimmen. Die Herzogin und der Erbprinz sahen auf den gewiß nicht mehr weit entfernten Regierungswechsel hin und wünschten der neuen Regierung einen friedlichen Anfang zu bereiten, um so mehr, da sich nicht verkennen ließ, daß die Sinnesart und das Benehmen des Erbprinzen nicht das Ehrfurchtgebietende seines Vaters hatte, und dabei nicht genug Einnehmendes, um diesen Mangel zu vergüten. Der Erbprinz hatte sich selbst gern zum Vermittler erboten und mochte wohl in der Stille zu diesem Zwecke nicht ganz unthätig sein. Der russisch-kaiserl. Minister, der vermöge eines römisch-kaiserlichen Adelsbriefes sich seit einiger Zeit Edler von Simolin schrieb, bewarb sich um das curländische Indigenat, wozu ihm die Zuneigung des Herzogs weniger vonnöthen war, als das gute Vernehmen mit der Ritterschaft. Dem St. Petersburger Hofe war an der möglichst baldigen völligen Beruhigung Curlands gelegen, weil die Schritte, welche in Polen für die Dissidenten gemacht worden waren, immer mehr bedenkliche Bewegungen erregten, indem sich in allen Gegenden Conföderationen bildeten. Endlich mußte auch der Mann, den man als den Geist der Opposition in Curland betrachten muß, der Cabinets-Minister von der Howen wohl einsehen, daß es nach gerade Thorheit sei, noch irgend etwas für den sächsischen Prätendenten zu hoffen, wohl aber itzt der rechte Zeitpunkt, um aus den Umständen für seinen Stand, seine Partei und für sich selbst möglichst viel zu gewinnen. Seinen Anhang sahe er von Tage zu Tage wachsen, denn seine Sache erschien immer mehr als die Sache des ganzen Standes und die Beharrlichkeit, der Trotz möchte man sagen, womit er sie zu führen auch unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht nachließ, zeigte einen Muth, der die schwächern Gemüther immer gewinnt. Durch die angenommene Ablegung seines Berichtes hatte er nicht nur sich als Landesdelegirten, was er nie gewesen, anerkannt gesehen, sondern auch den Fragepunkt wegen der Vernichtung der Acte vom 5. März 1765 ab so weit ausgedehnt, daß die Aufhebung Alles dessen,

was seit der Wiederherstellung der Regierung des Herzogs Ernst Johann war angeordnet worden, mithin auch seine Entsetzung als Landhofmeister, so wie alles Uebrige, was er und sein Anhang als gewaltthätige Rechtswidrigkeiten und Spolien dargestellt hatten, mit inbegriffen wurde.

So scheint denn selbst das Auseinandergehen des jüngsten Landtages mit in Howens Plane gelegen zu haben. Er hatte sich in eine vortheilhafte Stellung gesetzt und im Stillen war gewiß durch Unterhandlungen vorbereitet, was der Landesversammlung, welche dem frühern Beschlusse gemäß 8 Wochen vor dem Reichstage wegen des Beitritts zur Dissidenten-Conföderation auf den 4. August war berufen worden, einen Gang und Ausgang gab, der den in das Geheimniß nicht Eingeweiheten vollkommen unerwartet sein mußte. In der Anrede des Landes-Directors bei den Curialien wurden die bei dem Reichstage in Anregung zu bringenden Beschwerden nur kurz angedeutet: Aufhebung der Verfügungen der königlichen Commission von 1726 und 27, gegen welche zu sprechen damals nach Thorner Tragödie die Furcht den Mund verschlossen habe, und die Abstellung der versuchten Eingriffe der katholischen Geistlichkeit in die Rechte der evangelischen Kirche. Der russisch-kaiserl. Minister theilte der Versammlung die Schreiben des Conföderations-Marschalls und des kaiserlichen Großbotschafters zu Warschau mit, worin beide eine Unzufriedenheit mit der der Beitrittsacte eingefügten Beschränkungs-Clausel zu erkennen gaben, der erstere aber zur Abfertigung einer Delegation innerhalb 4 bis 5 Wochen dringend aufforderte.

Die Wahl dieser Delegation war denn nun auch das erste Geschäft der Versammlung. Sie fiel einstimmig ohne Widerspruch auf den Landhofmeister Otto Christopher und dessen Sohn, den Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen. Daß aber Unterhandlungen und Uebereinkünfte dieses vorbereitet haben mußten, zeigte sich in der Antwort, die Howen der Vater auf die Eröffnung gab, die ihm darüber gemacht wurde: „Der Herzog habe ihm den

Antrag gemacht, ob er geneigt wäre wieder in seine Landhofmeisterstelle einzutreten? (von Offenberg bekleidete sie noch) und zugleich, nachdem Howen erwiedert, er könne solches um so weniger ausschlagen, da eben dieses die Gnade und Gerechtigkeit wäre, die er sammt seinen Mitbrüdern, welche mit ihm ein gleiches Schicksal gehabt, gesucht hätten, auf das Gnädigste zu versichern geruhet: er (der Herzog) wolle die Wiedereinsetzung in die Wege richten und alles Mögliche zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe beitragen. Er müsse daher die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, um so mehr da der Herzog seine Gegenwart in Mitau nöthig fände. Statt seiner wurde nunmehr der Kammerherr Johann Ernst von Sacken auf Potkaisen zum ersten Delegirten und darauf Herr von der Brinken auf Schödern zum Abgeordneten an den Hof der Kaiserin, so wie der Hauptmann von Schoppingk auf Jßlitz (lauter bekannte Anhänger der Howenschen Partei) zum Landesbevollmächtigten ernannt. Der Herzog aber bezeigte seine Zufriedenheit mit allen diesen Wahlen.

Noch während der Dauer der Versammlung ließ der Herzog dieselbe unterrichten, daß, da der Landhofmeister von Offenberg um seine Entlassung angehalten, Se. Durchl. sich nun ein Vergnügen daraus machten, den Landhofmeister von der Howen in seine vorige Stelle wieder einzusetzen.

Selbst wo der Herzog minder entgegenkommend war, wurde er leicht zum Nachgeben gestimmt. Schon früher hatte der Kanzler von Klopmann nach Warschau geschickt, um dort den Gang der Dinge in der Nähe zu beobachten, und weigerte sich daher die Instruction, welche die Landesversammlung für die neuernannten Delegirten ausfertigen zu lassen beschlossen, mit zu unterschreiben, weil er die Absicht hätte, einen eignen Bevollmächtigten zu beglaubigen. Doch ging er auch von diesem Vorsatze ab, und erklärte auf Vorstellung des russischen Ministers seine frühere Weigerung für ein Mißverständniß.

Die bei dem Reichstage einzubringenden Landesbeschwerden wurden denn nun auch in vollkommener Einigkeit be-

rathen, die sie aussprechende Acte entworfen und genehmigt. Man brachte sie unter zwei Hauptabtheilungen: von Seiten des Herzogs und von Seiten der Ritterschaft, deren jede wieder in zwei Unterabtheilungen, Kirchliches und Politisches zum Gegenstande hatte.

Der Herzog beschwerte sich über den Pfarrer zu Goldingen, der gefordert habe, daß ihm zu Windau zur Abhaltung des (katholischen) Gottesdienstes ein Lokal eingewiesen würde; über den Offizial zu Libau, der einem offenbaren Diebe im Kirchenhause ein Asyl gestattet; über den Pfarrer zu Mitau, der sich auf die Ordinatio fut. regiminis von 1727 beziehend, gegen den bei dem fürstlichen (lutherischen) Consistorium eingeleiteten Ehescheidungsprozeß zwischen einem evangelischen Ehemanne und einer katholischen Frau Einspruch gemacht; über den Pfarrer zu Libau, daß er Erbleute ohne Trauschein von ihrer Herrschaft zu copuliren als ein Recht der römisch-katholischen Kirche in Anspruch nehme; über die Pfarrer zu Mitau und Goldingen, daß sie die ihnen von der königlichen Commission 1717 zur Hypothek für ihre Salarien und Forderungen, mit der Verbindlichkeit den Ueberschuß der Einkünfte der fürstl. Rentei abzuliefern, gegebenen Güter Friedrichshoff und Rönnen gegen Auszahlung der Stammsummen zurückzugeben sich geweigert hätten, der Goldingensche habe sogar sich geweigert eine fürstliche Kammercommission anzunehmen. Endlich bat der Herzog, Curland nebst dem piltenschen Kreise von den Ansprüchen des Bischofes von Liefland gänzlich zu befreien.

Im Politischen beschwerte sich der Herzog, daß die Reichstagsconstitution für die Grenzführung zwischen Curland und Litauen nicht nur einen Termin, sondern auch die Landmesser-Instruction einseitig bestimmt, daß man den Herzog, als in Litauen besitzlich, habe nöthigen wollen, bei einer Läuflingsreklamation sich auf Reconvention einzulassen; daß man auf curländischem Boden habe litauische Zölle anlegen wollen, und daß man Nichtadeligen die Appellation an die Relationsgerichte gestattet habe.

Die Ritterschaft führte Beschwerde, daß die Kirchen zu Altenberg, Allschwangen, Illmagen, Illurt, Ellern, Lassen, Lautzen, Bevern, Schemen, Laugensee, Subbath, Warnowitz, Bersen, Schönberg, Eckhoff, Jacobstadt und Groß-Lahnen reformirt und mutirt seien; daß die katholische Geistlichkeit in Großfriedrichshoff und Bauske Bethäuser eingerichtet, die Jesuiten zu Mitau eine Schule und ein Kloster angelegt, auch sich das Asylrecht angemaßet hätten, und wiederholte die Beschwerden des Herzogs wegen der Güter Großfriedrichshoff und Rönnen. Die Stiftung der römisch-katholischen Kirchen zu Goldingen und Mitau sei der fürstlichen Landesherrschaft ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft abgedrungen, die Inspection über die bei denselben stehenden Geistlichen erst dem Bischofe von Samogitien, nachher aber ohne Vorwissen und Zuziehung des Herzoges, als Patrons, dem Bischofe von Liefland übergeben worden.

Im Politischen beklagte sich die Ritter- und Landschaft, daß der curländische Adel der Religion wegen von den Ehrenämtern und Dignitäten der Republik sich ausgeschlossen sähe; auf Schloßberg sei ein litauischer Zoll angelegt, Bauerforderungen würden erschwert, besonders wenn die Läuflinge zur katholischen Kirche überträten, curländische Gutsbesitzer würden vor litauische Gerichte ausgeladen, die Relationsgerichte würden häufig von den gesetzlichen Terminen (März und October) auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, und die Constitution von 1764 habe die Verfügung über die Herzogthümer auf den Fall der Lehnserledigung der Republik vorbehalten. Endlich wurden auch die Beschwerden wegen der Grenzführung und der Appellation der Nichtadeligen wiederholt.

So waren denn nun die Hauptgegenstände, um derenwillen die Versammlung berufen worden, erlediget. Zwar kam noch Eins und das Andre zur Sprache; doch wurde Alles auf den nächsten ordinären oder extraordinären Landtag vertagt. So auch das vom kaiserlichen Oberhofmeister, Grafen Panin, besonders empfohlene Indigenatsgesuch des

Ministers von Simolin*). Das größeste Vertrauen wurde dem Kammerherrn von der Howen bewiesen, indem der Conferentialschluß ihn anwies, er möge, falls nöthig befunden würde auch nach geendigtem Reichstage einen Delegirten in Warschau zu halten, dort verbleiben und der Mitdelegirte zurückkommen, um vor einem außerordentlichen Landtage Bericht zu erstatten.

Der piltensche Kreis war auf gleich dringende Anregung der Conföderation beigetreten und sandte den Landnotarius Casimir Ernst von Derschau nach Warschau. Auch hatte er ein an sich noch näheres Interesse an der Bestimmung dieses Vereins, da die Kirche ihre Rechte immer als unverjährbar betrachtet. Den Herzogthümern kam es nur darauf an, Misbräuche abzustellen, Eingriffe zu beseitigen, und beide für die Zukunft zu verhüten; dem Kreise dagegen galt es, die ganze Selbstständigkeit, daher denn auch sein Delegirter immer mit der curländischen gemeine Sache machte, und dieselbe nach Vermögen unterstützte.

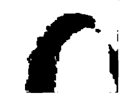
Die Geschichte von Polen hat zu berichten, wie mit dieser Conföderation jene Gährung begann, die erst durch die sogenannte erste Theilung von Polen 1772 völlig gedämpft wurde; uns muß es genügen, zu berichten, was sie für die Dissidenten ausrichtete. Unter dem Schutze der Kaiserin war sie zu Stucko für Litauen, zu Thorn für das Königreich zusammengetreten. So wie Curland und Pilten

*) Der Minister schien dieses Verschieben nicht ohne einige Empfindlichkeit aufzunehmen. Der Deputation, die ihm dasselbe höflichst anzukündigen beauftragt war, antwortete er: „Sobald Gesetze da sind, so würde es nicht nöthig gewesen sein, selbige auf eine so heftige Weise zu appliziren, indem hier die Rede nur von einer Gefälligkeit gewesen. An der Existenz solcher Gesetze muß ich zweifeln. Indessen bin ich hierbei gleichgültig, da ich weiß, daß hierunter persönliche Leidenschaften Einiger geherrscht haben. Ich bedaure nur die Geringschätzigkeit, welche des Herrn Oberhofmeisters Excellenz, gegen welchen ganz Europa Achtung hat, bezeigt worden ist. Die Zeit muß lehren, wie Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft solches repariren wird. Selbige bitte ich meiner Achtung zu versichern." Erst 1784 sahe Herr v. Simolin seinen Wunsch erfüllt.

an jene, so schlossen sich die Städte Danzig, Thorn und Elbing an diese an, beiden bezeugten die evangelischen Höfe von Berlin, Stockholm, Kopenhagen und Westminster ihre Theilnahme, und vereinigt unter sich und mit der Confoederation, die sich zu Radom als Nationalconföderation gebildet hatte, versammelten sie sich zu einem Reichstage, mit welchem die Kaiserin nebst jenen Mächten (den $\frac{13}{24}$ Febr. 1768) einen Vertrag schloß, durch welchen alle Theile zufrieden gestellt werden sollten.

Der Reichstag erklärte nämlich alle die Gottesdienstfreiheit der nicht unirten Griechen und sämmtlicher Dissidenten beschränkenden Reichsgesetze für aufgehoben, und gebot, sie nicht mehr Ketzer oder Schismatiker, ihre Geistlichen nicht ferner Scheinbischöfe und Scheinpriester, ihre Kirchen nicht Synagogen zu nennen, sondern statt dessen die Ausdrücke: Pastoren, Priester, Diener des Wortes Gottes, Kirchen, Glauben, Bekenntniß und Religion zu gebrauchen. Den Dissidenten wurde die Freiheit zugestanden, ihre Kirchen, Schulen und Hospitäler ohne besondere Erlaubniß der katholischen Geistlichkeit zu repariren, auch auf eigne Kosten neue zu bauen, in denselben alle Andachtsübungen in jeder Sprache zu verrichten, Consistorien einzusetzen und Synoden zu halten zur Entscheidung über Lehre, Kirchenzucht und Ehetrennung; desgleichen Preßfreiheit für ihre Andachtsbücher, Anerkennung der Ehen zwischen Katholiken und Dissidenten und deren Einsegnung durch den Priester von dem Cultus der Braut, so wie die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlecht zur Religion des Vaters und der Mutter. Sie erhielten die Befreiung von Stolgebühren an die katholische Geistlichkeit, ein gemischtes Tribunal für alle Prozesse über Religions- und Kirchenangelegenheiten, den dissidentischen Grundherren sollte das Patronat über katholische Kirchen ungeschmälert bleiben, so wie allen der Zutritt zu den, jedem nach seinem Stande zustehenden Staats- und Gerichtsämtern, Lehnen und Starosteien, wie auch zum Indigenat des Königreichs und des Großherzogthums.

Diese Zugeständnisse hielten nun die Römisch-katholischen



für zu groß, und bildeten, dem Namen nach, für die Religion mehrere jener Conföderationen, die das Reich in blutigen Bürgerkrieg stürzten. Doch auch die evangelischen Dissidenten waren damit nichtsweniger denn zufrieden. In den gedachten Tractat war nämlich die Reichstagsconstitution von 1767 als Separatartikel mit aufgenommen worden, worin die römisch-katholische Religion die herrschende genannt und immer zu nennen geboten wurde. König und Königin sollten immer katholisch sein, und wer einen Nichtkatholischen zur Krone vorschlüge, als Feind des Vaterlandes vogelfrei sein. Der Abfall von der herrschenden Religion war für ein mit Landesverweisung zu bestrafendes Verbrechen erklärt, und die Tribunale ermächtiget worden, gegen die Uebertreter ex termino tacto d. h. unmittelbar und ohne die sonst zur Einleitung eines Prozesses erforderlichen Formalitäten zu verfahren. Obgleich den Dissidenten die in den Friedensschlüssen zu Oliva (1660) und zu Moskau (1686) vorbehaltenen Rechte bestätigt wurden, so war dennoch die Freiheit, Kirchen zu repariren und zu bauen, nur in der Voraussetzung anerkannt, daß sie nicht auf die der Wiederherstellung der ihnen gewaltthätig genommenen Kirchen und Kirchengüter bestehen, ja derselben freiwillig entsagen sollten.

Doch dieses Alles traf Curland und den piltenschen Kreis nicht unmittelbar, und es mußte den Eingesessenen dieser Dependenzen von Polen erfreulich sein, wahrzunehmen, daß in der That für die evangelischen Städte Thorn, Danzig und Elbing Befriedigendes ausgesprochen wurde*), zugleich

*) Die von den Jesuiten zum Andenken der bekannten Begebenheit von 1724 in Thorn aufgestellte Inschrift wurde wegzunehmen geboten, die Schulen der Dissidenten und ihre Druckerei sollten wiederhergestellt, die von den augsburgischen Confessionsverwandten erbaute Kirche in der Altstadt mit der in dem ganzen Gebiete der Republik offenstehenden Erlaubniß, einen Thurm mit Glockengeläute zu haben, bestätiget, der Adel der Woywodschaft Culm die Gerichtsbeisitzer ohne Unterschied der Religion zu wählen berechtiget, die katholischen Geistlichen der Stadt Elbing auf von dieser Stadt mit dem Bischofe von Ermeland (1616) geschlossenen Vertrag verwiesen und die 1717, 1733

aber mußten sie auch erkennen, wie wichtig ihnen in ihrer, obgleich weniger beeinträchtigten Lage, der Schutz und die Fürsprache der mächtigen Sprecherin für Gewissensfreiheit sei, welcher so wie den Vorgängern derselben auf dem Kaiserthron sie es zu danken hatten, daß sie nicht durch die unmittelbare Einverleibung gleiche Beeinträchtigungen ihrer Rechte gelitten und sich eine gleichwenig befriedigende Wiederherstellung derselben sich mußten gefallen lassen. Denn in der That erlangten Curland und Pilten Alles, was sie wünschten.

Der vierte Artikel der in diesen Vertrag aufgenommenen Reichstagsconstitution sicherte Curland gegen das Ansinnen der katholischen Geistlichkeit, daß ihr Plätze oder Lokale zum öffentlichen Gottesdienste angewiesen würden, untersagte derselben alles Einmischen in die Consistorialgerichtsbarkeit der Evangelischen, so wie die Copulation ohne Trauschein des Erbherrn, gebot die Wiederherstellung der zum Nachtheil einiger Compatrone vom andern, dem katholischen Gottesdienste eingewiesenen Kirchen, indem der 1. Januar 1717 zum Normaltermin gesetzt wurde, nur mit Ausnahme der Kirche zu Illuxt und der Jesuiterkirchen und Güter. Dabei sollten alle bereits gestifteten oder noch zu stiftenden Kirchen jeder der beiden evangelischen Confessionen unverbrüchlich bleiben, für welche sie gestiftet worden; keine Stiftung katholischer Kirchen dagegen ohne Einwilligung des Herzogs oder des Grundherrn gestattet, und der katholischen Geistlichkeit nicht erlaubt sein, für eine Kirche oder Gemeinde Grundstücke zu erwerben. So sollten denn auch die Güter Rönnen und Groß-Friedrichshoff gegen das vertragsmäßige Aequivalent von den Pfarrern zu Goldingen und Mitau herausgegeben werden. Endlich war auch für die nicht unirten Griechen gesorgt, indem ihnen gleiche Rechte mit den Evangelischen und den Römisch-Katholischen zugesichert wurden.

Für den piltenschen Kreis wurde der mit dem Bis-

---

und 1764 gegen die Hauptkirche zu Danzig ergangenen Reichsgesetze aufgehoben.

thum Liefland bisher verbundene Titel des Bischofs zu Pilten gänzlich aufgehoben und der darüber geführte Prozeß für immer niedergeschlagen, die gesetzliche Verfassung des Kreises, die Rechte des Starosten von Pilten und der Besitz der Erbgüter ohne ferner nöthige Bestätigung bekräftiget, und Alles so wie für Curland und die gesammte Republik unter die Gewährleistung der Kaiserin genommen *).

Nicht minder befriedigend für den Herzog wie für die Ritterschaft war, was in der zweiten Verhandlung über die Grundgesetze aufgestellt wurde. Die Anordnung der Grenzberichtigungscommission, zu welcher der Herzog eine gleiche Anzahl Commissarien den litauischen zuordnen sollte; das Versprechen unverzögerter Justiz in Bauerforderungssachen, nebst dem Verbot, curländische Eingesessene vor litauische Gerichte zu laden; die Aufhebung des illuxtischen Zolles und die Bestätigung der Zollfreiheit des curländischen Adels gleich dem polnisch-litauischen, so wie die Beschränkung der Appellationsberechtigung auf Adelige und Advocaten — das Alles wurde gewiß auch von denen gern angenommen, denen der Umfang ihrer Rechte nie groß und ihre Privilegien nie gesichert genug schienen. Desto schmerzlicher aber mußte diesen nicht nur, sondern auch den minder zelotischen Patrioten, wie sie sich nannten, fallen, was gerade über den Hauptgegenstand des Zerwürfnisses zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft bestimmt und entscheidend ausgesprochen war.

Es wurde nämlich nicht nur Alles bestätiget, was im Jahre 1766 zur Aussöhnung des Herzogs Ernst Johann mit dem Adel höhern Orts ergangen war, sondern auch Alles für widerrechtlich erklärt, was der curländische Landtag, ohne fürstliche Genehmigung zu verhandeln, sich erdreistet hatte, und alle Schriften, so seit der glücklichen Zurückkunft des Herzogs in diese Fürstenthümer wider desselben persönliche Ehr- und Gerechtsame, wie auch gegen

*) Recueil des Traités p. Martens. Supplemens. Tom. I. p. 340 sqq. insbesondre für Curland. p. 391—453.

die Landesgesetze von dem gedachten Adel herausgekommen, auf ewig abolirt, die den Reversalien des Adels zuwiderlaufende Relation cassirt, dem Herzoge und dessen Successoren die Erbfolge nach den Subjectionspacten, der danziger Convention und den Investituren und alle den frühern Herzogen zustehenden Rechte gewährleistet. „Es soll der Herzog auf königliche Dispensation die Lehen auch durch Bevollmächtigte empfangen dürfen, und ihm freistehen, in vorkommenden Fällen statt des Fiscals auch irgend einen Hofgerichtsadvocaten zu substituiren, zugleich mit den Oberräthen im Hofgerichte seinen Sitz zu nehmen, die fürstlichen Domänen in Ansehung der Vergrößerung ihrer Einkünfte nach eignem Ermessen zu verwalten, ohne daß sich jemand in die ökonomische Disposition zu mischen hat.“

Das sahe nun freilich wie eine entscheidende Niederlage der Gegner des fürstlichen Hauses aus, um so mehr, da man sich durch die öffentlichen Blätter hatte unterrichten können, mit welchem Nachdruck die sämmtlichen Constitutionen dieses Reichstages waren durchgesetzt worden. Nachdem nämlich der König die dissidentischen Conföderationen als eine Maßregel anerkannt hatte, wozu Natur, Vernunft, Gesetz und Herkommen berechtigen (d. 17. März 1767); nachdem sich ein **Senatus consilium** (25—31 März) für die Vereinigung aller Conföderationen erklärt; nachdem die Nationalconföderation ihren Sitz zu Warschau genommen und deren Marschall, Fürst Carl Radziwill, seinen Palast daselbst bezogen hatte, der eine königliche und eine kaiserliche Ehrenwache bekam (28. Juli); nachdem die dazu eingeladenen Dissidentenconföderationen sich mit jener förmlich und feierlich vereiniget hatten (26. Septbr.), war der Generalconföderations-Reichstag am 5. October eröffnet worden. Wenige, aber sehr laute Stimmen erhoben sich in dieser Versammlung von Seiten derer, die jede Veränderung in den Staats- und Kirchenverhältnissen als einen Verrath an der Unabhängigkeit des Staates, der Heiligkeit der Religion und der von den Vätern geerbten Freiheit betrachteten, gegen die von dem kaiserlich-

russischen Großbotschafter, Fürsten Repnin, empfohlenen Constitutionsentwürfe. Da wurden am 13. October die dreistesten Sprecher aufgehoben und von Warschau abgeführt. — Darauf sollte eine Commission zur Ausarbeitung jener Entwürfe vom Reichstage erwählt werden; ehe aber dieses geschahe, wurde der Großbotschafter mit der Vorstellung einiger Desiderien angegangen, von denen er nur zwei zugestand: daß nämlich die zu erwählende Commission nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages zu entscheiden bevollmächtiget würde, und daß der Reichstag sich erst den 1. Februar des folgenden Jahres wieder versammeln sollte. Doch war mit dieser Vergünstigung die ernste Erklärung (d. 19. October) verbunden worden: „kein Deputirter werde vor Beendigung des ganzen Geschäftes die Residenz verlassen dürfen, und wer sich ferner noch erdreistete gegen den also modifizirten Entwurf der Instruction zu murren, solle als Feind erkannt werden, und die härteste Beahndung zu gewarten haben.“ Ohne lauten Widerspruch war denn nun die Instruction angenommen und die Commission ernannt worden. Die Delegirten von Curland und dem piltenschen Kreise (von der Howen und von Derschau) waren nicht nur unter den siebzig ernannten, sondern auch unter den 10 Personen, die zu Behandlung der Dissidentensache, so wie andere Ausschüsse für die Staatsverfassungs- und Verwaltungssachen abgetheilt wurden. Die Beschlüsse dieser Commission waren denn im Januar dem Fürsten Repnin mitgetheilt und, ins Russische übersetzt, (den 29sten Januar 1768) nach Moskau gesandt worden. Gleichwohl war am 1. Februar noch nicht Alles vorbereitet und die Reichstagssitzung mußte 26. ausgesetzt werden. Am 27. begann das Vorlesen der bis zum von der Commission genehmigten Entwürfe, nachdem der sich dagegen erhebende Widerspruch durch die Erklärung des Conföderations-Marschalls beseitigt worden war: „Er werde keinem das Wort geben, ehe denn Alles bis zu Ende gelesen wäre, indem nach der Limitationsacte, über welche man mit dem Herrn Großbotschafter übereingekommen, kein andrer Gegenstand vorgenommen werden

dürfte, ehe der in dem Entwurfe enthaltene Tractat zur völligen Richtigkeit gebracht worden wäre." Das Verlesen dauerte bis zum 5. März. Nach dreimaligem Aufruf erfolgte die Genehmigung ohne sonderliche Opposition. Der Tractat wurde unterzeichnet; der König versprach die auf nach Abstattung des Dankes für sein patriotisches Benehmen an ihn gerichtete Bitte, das Herz der großmüthigen Kaiserin für die Verhafteten zu erweichen, und empfing den Handkuß von den Versammelten. Das Tedeum wurde gesungen, der Reichstag geschlossen. Die Kaiserin bezeigte ihrem Gesandten ihre hohe Gnade und besondere Zufriedenheit über dessen geschicktes Benehmen und wohlgetroffenes Arrangement durch die Decoration des Alexanderordens nebst einem Geschenk von 10,000 Rubeln. Der Primas erhielt den St. Andreasorden. Am 27. März wurden die Ratificationen ausgewechselt *).

Bei solcher Unterstützung schien denn nun freilich der Sieg des Herzogs entschieden und gesichert. Doch der entscheidendste Sieg trägt nur Früchte in friedlicher Ausgleichung, und diese bleibt immer aus oder wird doch verzögert, wenn der unterliegende Theil nicht ganz vernichtet oder ihm doch alle Aussicht auf das Wiederaufkommen entschwunden ist. Ja, selbst die friedlichste Ausgleichung bleibt ungewiß, wenn sie nur durch ein Machtgebot hervorgebracht war, und löset sich in ein Schattenbild auf, wenn man dem Machtgebietenden nicht die Gewalt und den Willen zutraut, sein Gebot in alle Wege geltend zu machen. Und wie stand es denn nun um die Oberlehnsherrschaft von Curland in dieser Hinsicht? Ein großer Theil der einzelnen Conföderationen hatte sich freilich zu der Generalconföderation vereiniget, von der jenes Gesetz für die Herzogthümer ausgegangen war; allein den Tag nach der Genehmigung desselben (den 6. März) war bereits zu

*) Die ganze Darstellung aus offiziellen Actenstücken und den Berichten in der mitauschen Zeitung aus der warschauer entnommen.

Bar in Podolien unter dem Marschall Krazinski eine neue Conföderation aufgetreten, an welche sich alle diejenigen anschlossen, welche meinten, Polen könne noch seine Selbstständigkeit behaupten. Diese fand in Ungarn Begünstigung, und erhielt von Frankreich aus Unterstützung an Geld und Kriegsanführern. Rußlands Waffen blieben freilich in Thätigkeit, und der Botschafter verhieß auf Ersuchen des polnischen Ministeriums nach einem Senatusconsilium (d. 27. März) Namens der Kaiserin ihre Hülfe bis zur völligen Beilegung aller Unruhen. Leicht hätte auch diese mächtige Hülfe den Kampf zu schneller Entscheidung gebracht, wenn nicht eben der Conföderationskrieg die Pforte aufgeregt hätte, der Kaiserin den 4. October 1768 den Krieg zu erklären. So stand nun jenes Gesetz immer noch auf dem schwankenden Boden, aus welchem es hervorgetrieben worden war, und begreiflich konnte weder der dabei gewinnende Theil seines Sieges recht froh werden, noch meinte der verlierende die Hoffnung ganz aufgeben zu müssen, daß sich noch Einiges, vielleicht gar Alles werde retten lassen.

Schützte nun gleich die Kaiserin durch ihre Kriegsmacht Curland, daß es nicht mit der Schauplatz des Bürgerkrieges wurde, konnte man gleich ohne große Besorgniß ansehen, wenn in der Folge eine der Conföderationen (die litauische unter dem Grafen Pac), die wie alle die Sprache der autorisirten Gesetzgebung für das ganze Reich führte, in einer förmlichen Constitution *) dem Herzog Ernst Johann das Lehn absprach und den Prinzen Carl für den rechtmäßigen Landesfürsten erklärte; hatten gleich die Widriggesinnten, den unterzeichneten Reversalien gemäß, nach und nach die Huldigung geleistet; so waren doch noch immer Einige, die dieser Formalität auswichen oder die man entweder nicht bemerkte, oder nicht bemerken wollte, und es fehlte jener Reichstagsconstitution immer noch die endliche Vollziehung. Auf schwankendem Boden steht das Gebäude nie fest, wenn gleich

*) d. d. Koniecina den 4. April 1770. S. in der Beilage.

von außen die kräftigsten Stützen angelegt werden. Das zeigte sich gleich bei dem auf den 18. Sept. ausgeschriebenen ordentlichen Landtage.

Die Kaiserin fand nöthig, zur Einigkeit ermahnen zu lassen, indem die wohlgeborne Ritter- und Landschaft ihre Aufmerksamkeit auf Erfüllung dessen richtete, was in der Constitution des Conföderationsreichstages festgesetzt und von Ihrer kaiserlichen Majestät und ihren so hohen Verbündeten gewährleistet sei, „wodurch sie (Ritter- und Landschaft) die schuldige Erkenntlichkeit für derselben bisher angediehene kaiserliche Gnade und Protection an den Tag legen würde." Von einer gleich dringenden Empfehlung war die dem Delegirten in Moskau ertheilte Versicherung begleitet worden: „Der Wohlstand der Herzogthümer und insbesondere die Erhaltung des Adels bei seinen Rechten und Vorzügen, insofern solche mit der Beeinträchtigung eines dritten verknüpft wären, gehören unter die von Ihrer kaiserlichen Majestät angenommenen, auf Großmuth und Menschenliebe abzielenden Grundsätze; es würde daher die curländische Ritter- und Landschaft jederzeit auf Höchstihro thätigen Schutz Anspruch machen können, wenn selbige in Zukunft Alles sorgfältig vermiede, was zu irgend einigen dem Lande selbst zur Last fallenden Unruhen und Uneinigkeiten Anlaß geben könnte." Auch wurde in dieser Landtagsversammlung der äußere Anstand durchaus nicht verletzt; allein man übergab achtzehn Beschwerdenpuncte, denen später noch fünf beigefügt wurden, die dem in Warschau gebliebenen Landesdelegirten (Howen) nicht waren mitgegeben worden, ohne der Reichstagsconstitution mit einem Worte zu erwähnen. Diese Beschwerden bezogen sich größtentheils auf Ausstellungen gegen Verwaltungsmaaßregeln und auf das Verfahren in Privatrechtssachen; nur ein Punkt betraf das Staatsrecht: „Es wäre Vieles gegen die Commissionsentscheidungen von 1717 attentiret." Da glaubte der Herzog jenes bedeutende Schweigen brechen zu müssen, indem er die übrigens sehr fügsame Erklärung (27. Sept.) über die aufgestellten Beschwerdenpunkte mit dem Antrage beschloß:

„Wie nun Se. hochfürstl. Durchlaucht durch Ablegung und Abolirung dessen, was das Ansehen eines rechtlichen Gravaminis gehabt, Höchstdero Bereitwilligkeit sattsam angezeiget, sich mit Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft nach den Gesetzen zu benehmen; so können Höchstdieselben hingegen darüber ihren gerechten Schmerz nicht bergen, daß ungeachtet der wiederhergestellten Ruhe, die ein Jeder nach Möglichkeit zu solidiren und das Andenken ewiger Zwistigkeiten zu vertilgen hätte bemüht sein sollen, auch ungeachtet der dem Lande bekanntgemachten Reichstagsconstitution, welche die vorigen unglücklichen Verhandlungen aufgehoben, dennoch durch viele Punkte, welche als Gravamina eingemenget worden, die vorigen Zwistigkeiten wieder rege gemacht werden wollen. — Weil es nun das Ansehen hat, daß Veranlassungen dahero genommen worden, weil diese durch die Reichstagsconstitution aufgehobenen Verhandlungen annoch im Landeskasten aufgehoben sind; so müssen Ihro hochfürstl. Durchlaucht um desto mehr von Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft verlangen und darauf insistiren, daß zu Befolgung der Reichstagsconstitution sothane Verhandlungen aus dem Landeskasten herausgenommen und vermöge des landtäglichen Schlusses der ewigen Vergessenheit gewidmet werden.

Diesem Ansinnen meinte nur der Landtag sich nicht fügen zu dürfen; was ihn in dieser Weigerung bestärkte, spricht sich am deutlichsten in der Note des russischen Ministers vom 5. Oct. aus, wodurch dasselbe unterstützt werden sollte: „Der Kaiserin seien die übergebenen Beschwerden und die Relation des Kammerherrn von der Howen gleich unangenehm gewesen, indem in jenen Gegenstände berührt wären, als beständen noch die durch die kaiserliche Vermittelung beigelegten Streitigkeiten, und als wäre die Landschaft durch die Reichstagsconstitution zu nichts verbunden; der Herr v. d. Howen habe sich sogar beikommen lassen, der auf dem letzten Reichstage unter Ihrer kaiserl. Maj. Allerhöchster Protection und Garantie geschehenen Verhandlung durch ungleiche Insinuationen einen zweifelhaften Anstrich zu geben, und dadurch die Gemüther irre zu machen. Die Kaiserin habe daher Ihrer Gesandt-

schaft zu Warschau aufgetragen für die Bestätigung und Vollziehung des Inhalts der jüngsten Reichstagsconstitution zu wirken, und ihr Minister habe auf das Gleiche den Landtag bei dessen Eröffnung aufmerksam gemacht. Itzt sehe er sich genöthiget, darauf zu dringen, daß die durch die Reichstagsconstitution aufgehobenen Verhandlungen aus dem Landeskasten weggeschafft und überhaupt alle Punkte derselben bei dem gegenwärtigen Landtage in Erfüllung gesetzt werden, wie denn in Befolgung dessen zu hoffen stehe, Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft werde von selbst bedacht sein, die Relation des Kammerherrn von der Howen, welche sehr bedenklich, zweifelhaft und in Betracht des Herrn Botschafters Durchlaucht (Fürsten Repnin) selbst anstößig ist, in (zu) den Actis eben so wenig, als alles Uebrige, so auf irgend eine Weise den gerechten Absichten der Kaiserin entgegen sein könnte, zu legen, und alle Dero Schritte so einzurichten, damit, falls dem Oberwähnten nicht ein völliges Genüge bei dem gegenwärtigen Landtage verschaffet würde, Ihro kaiserl. Maj. daraus den Schluß nicht folgern möchten, als ob Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft die Reichstagsconstitution nicht anzuerkennen, sondern vielmehr an den Unruhen der benachbarten indirecten Antheil zu nehmen gemeint sein würden, und kein Bedenken trügen, auf diese Weise den Unwillen Ihrer kaiserlichen Majestät auf sich zu laden."

Eine so ernste Sprache, sollte man meinen, hätte nun wirken müssen; allein der Landtag wollte gleichwohl den Antrag des Herzogs noch ad referendum nehmen, und als erwiedert wurde, über die Erfüllung einer Reichstagsconstitution sei in den Kirchspielen nichts zu berathen; so antwortete man: „eben so wenig habe auch der Landtag etwas darüber zu beschließen," und verlangte die Aussetzung desselben. So sehr sich nun auch der Herzog dessen weigern mochte, so dringend der russische Minister sich in einem pro Memoria an den Herzog erklärt hatte: „Seine Befehle seien so gemessen, daß er der zuversichtlichen Hoffnung lebe, Se. hochfürstl. Durchlaucht würden in die Limitirung des Landtages nicht eher, denn das

einstweiligen Verabschiedung also zu fassen: „Nachdem unsre liebe Ritter- und Landschaft aus schuldiger Ehrerbietung gegen Uns sich dermaaßen unterthänigst erklärt und eingewilliget hat, daß alle Verhandlungen und Schriften, die den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes im Geringsten widersprechend wären, und Unsers fürstlichen Hauses Würde, persönlicher Ehre, Regalien und Rechten auf einige Weise zu nahe treten, zufolge der letzten polnischen Reichsconstitution (als welcher wegen Wir für Uns und Unsre fürstlichen Successores Gnädigst declariret, wie Wir aus Alle dem, was selbige in sich enthält und disponiret, niemals die geringsten Folgerungen machen, noch zulassen wollen, welche den Grundgesetzen zuwider wären), durch diesen landtäglichen Schluß gänzlich aufgehoben und der ewigen Vergessenheit übergeben werden möchten, Wir Uns auch Solches Gnädigst gefallen lassen: als annulliren und heben Wir hiermit auf, alle obgedachte Schriften, welche den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen und Unsrer fürstlichen Hoheit und Würde, persönlichen Ehre, Regalien und Rechten auf einige Weise zu nahe treten also und dermaaßen, daß selbiger weder jemals die geringste Erwähnung geschehen, noch solche zu Unsern Nachtheil angeführt, noch einige Beziehung darauf gemacht werden könne."

So wurde denn nun die Vernichtung der verurtheilten Acten, wie das Todesurtheil an abwesenden Verbrechern, gleichsam in Effigie vollzogen, und wie viel galt denn nun die Reichstags-Constitution, und galt das Wenige, das von ihr übrig blieb, nicht einzig durch Einwilligung der Ritterschaft? galt es nicht blos unter Voraussetzungen, die bei jedesmaliger Anwendung erst wieder bewiesen werden mußten? Dies sind Fragen, die der aufmerksame und weiter denkende Leser sich selbst beantworten und dabei entschuldigen wird, daß dieser Punkt mit aller seiner ermüdenden Weitschweifigkeit hier hat eingerückt werden müssen. — Die Früchte des durch die Reichstags-Constitution errungenen Sieges waren dem Herzoge aus den Händen gespielt. Konnte er doch nicht

einmal verhindern, daß dem in Warschau zurückgebliebenen Delegirten 1000 Rthlr. Alb. als Zehrungs- und Diätengelder bewilliget wurde (§. 9.), obgleich er sich darüber misbilligend erklärte, indem er demselben nur bis zur Herbstcadenz der Relationsgerichte monatlich 200 Rthlr. Alb. als Gehalt anwies (§. 24.). — Als Grund der Aussetzung wurde (§. 29.) angegeben: „weil wegen der noch anhaltenden Leibesschwachheit die Gravamina Unsrer lieben Ritter- und Landschaft Uns noch nicht vorgetragen werden mögen.“ — In der That war der Fürst krank und es erhob sich sogar über seine Krankheit ein Aufsehen machender Streit zwischen seinem Leibarzt, dem Hofrath Berenthäusel und dem von dem Erbprinzen in Berlin in Dienst genommenen Leibchirurgus Hagen, indem dieser behauptete, der Leibarzt habe den Herrn unzweckmäßig und mit zu strengen Mitteln, bei nicht angemessen verstatteter Lebensordnung behandelt. Die Entscheidung dieses Streites gebühret der Facultät, an welche sie auch von dem Leibchirurgus, der darüber seine Entlassung erhielt, gebracht wurde; in dem Ausgange der Staatsverhandlungen aber erkennt man neben der Macht der Umstände auch die Einwirkung des Körpers auf den Geist. Welch ein ganz andrer Mann war einst der Oberkammerherr Graf Biron gewesen; wie viel kräftiger war der Herzog in der ersten Periode seiner Regierung aufgetreten?!

Freilich waren die Verhältnisse itzt auch ganz anders; Polen war in Conföderationen zerrissen, von welchen diejenigen, die gegen Rußland waren, auch den Herzog nicht anerkannten und es ist bekannt, daß der der Barer Conföderation dienende, später auf andere Weise berühmt gewordene General Dumouriez bei seiner Durchreise dem Prinzen Carl auf die Wiedereinsetzung in Curland Hoffnung machte. Dem schützenden Kaiserhofe kam es weniger darauf an, ob der Herzog oder die Ritterschaft das Uebergewicht behauptete, als daß der innere Zwist nicht in offene Fehde ausbräche und der sich im Nachtheil fühlende Adel nicht gar mit den Conföderirten in Litauen gemeine Sache machte, so daß Curland den Schauplatz jener polnischen Guerillakämpfe vergrößerte.

Daher nahm auch die Erklärung, womit der russisch-kaiserl. Minister die Wiedereröffnung des Landtages am 1. September begrüßte, die völlige Aussöhnung als geschehen an, und versicherte allen und jeden „Einwohnern Curlands, die sich in den Schranken des Attachements gegen Rußland und des Gehorsams gegen die Landesherrschaft halten würden, den kräftigsten Schutz bei der mindest anscheinenden Gefahr. Die Monarchin würde Curland wie Ihr eignes Land vertheidigen, wovon in der Folge ein überzeugender Beweis durch die gänzliche Zerstreuung der sich ohnlängst in Litauen hervorgethanen Conföderationen zu Tage gelegt werden würde. Dabei käme es denn vorzüglich darauf an, daß man zu Vermeidung aller Mißverständnisse sich an den ausdrücklichen Sinn der Reichstags-Constitutionen halte, ohne dem Geiste der Parteilichkeit Platz zu geben, das wahre Wohl des Vaterlandes beherzige und sich zuversichtlich auf den mächtigen Schutz Ihro kaiserl. Maj. verlasse."

Wie wenig aber wirkliche Einigkeit vorhanden war, wie wenig auf den vorhandenen Schein derselben zu rechnen sei, zeigte schon die Versammlung selbst, noch mehr aber der eingegangene Bericht des Delegirten und die Verhandlungen über die in der jüngsten Sitzung zurückgelegten Landesbeschwerden. — Neun Kirchspiele waren ganz ausgeblieben; unter denen, die erschienen waren, hatte sich mehr denn Eines gegen die Erneuerung der Vollmacht des Landesdelegirten ausgesprochen. Doch war die Mehrheit auch itzt noch dafür und gab seinem Berichte Beifall. Er bezog sich in demselben auf seine frühere Correspondenz mit dem Landesbevollmächtigten, aus welcher man ersehen würde, daß er es nie an dem nothwendigen Eifer für das Beste des Vaterlandes habe ermangeln lassen, welcher in allen seinen Handlungen jederzeit seine einzige Richtschnur verbleiben würde. Zwar seien einige seiner Schritte dem Publikum aus einem verhaßten Gesichtspunkte vorgestellt worden; allein (so fährt er fort) „von allem Eigennutze entfernt, der mich zu einer meine Pflicht verletzenden Gefälligkeit gegen diejenigen verleiten könnte, die seit einigen Jahren fast täglich wider die

Grundverfassungen unsers Vaterlandes zur Vermehrung ihrer durch unsre Gesetze eingeschränkten Gewalt neue Versuche anstellen, werde ich ohne Unterlaß und bei allen Gelegenheiten fortfahren, meine Bemühungen zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes anzuwenden.“ Bei dem Generalconföderations- und Pacificationsreichstage, der wahrscheinlich den gegenwärtigen Unruhen ein Ende machen dürfte, würde sich Gelegenheit finden, für die zeithero beschränkten Rechte, Freiheiten und Gesetze die nöthige Sorgfalt aufzubieten.

Auf den Delegirten also, und auf den erwarteten Reichstag, der der unruhigen Republik den ewigen Frieden geben sollte, mußte demnach das Augenmerk derer gerichtet sein, die durch alles Nachgeben von Seiten des fürstlichen Hauses unbefriediget, ihren Herzog nicht als einen übergeordneten, sondern als einen nebengeordneten, ja als einen von der Ritter- und Landschaft abhängigen Stand zu sehen begehrten. Der günstige Zeitpunkt zu völliger Erreichung dieses Ziels aber mußte abgewartet werden und konnte nicht gut eintreten, so die russisch-kaiserliche Gesandtschaft in Warschau ihren vielvermögenden Einfluß behielt und der Herzog auf den äußersten Fall von dieser Seite kräftiger Unterstützung gewiß sein konnte. Deshalb mußte für itzt der eigentliche Hauptartikel nicht zur Entscheidung, ja, er durfte kaum zur Sprache gebracht, dabei aber gleichsam durch unaufhörliches gelindes Anschüren das Feuer gegen völliges Erlöschen gesichert werden.

Zu dem Ende wurden auf diesem Landtage alle frühern Landesbeschwerden zusammengestellt. Es waren ihrer 24 in Allem. Sie betrafen wieder größtentheils Einzelfälle verzögerter Verabschiedung aus den Gerichten, verweigerte Steuern von fürstlichen Gütern theils zur Landschaftscasse, theils zu Kirchspielsausgaben, die Erhöhung der Zölle, die Nichtbesitzlichkeit des Kanzlers von Klopmann, die Anstellung eines bürgerlichen, des Hofraths Tottien, als Beirath des fürstlichen Bevollmächtigten zu Warschau, nebst Einigem, das als Verwaltungsmaaßregeln gerügt wurde.

Nur ein Punkt berührte das Wesen der Verfassung näher, daß nämlich der Kanzler v. Klopmann und der Rath Tottien das 1737 errichtete *Pactum* dadurch zweifelhaft gemacht hätten, daß sie dem Könige anheimgestellt zu entscheiden, wozu dasselbe den Herzog verpflichte, obgleich dieser im Jahre 1763 der Landesversammlung dessen unverbrüchliche Festhaltung gelobt hätte. Doch war die Versammlung darüber keinesweges ganz einig, so wenig wie über die Maaßregeln zur Eintreibung der Willigungsrückstände, die Erneuerung der Vollmacht des Landesdelegirten und über eine Beschwerde gegen den Rath der Stadt Bauske, der eine Marktstunde festgesetzt hatte u. s. w.

So wenig nun auch des Herzogs Erklärung über alle die aufgestellten Punkte befriedigend ausfiel, so wurde dennoch der Landtag am zwölften Tage nach der Wiedereröffnung mit einem umgehenden und verschiebenden Abschiede geschlossen: „Es hielte der Herzog die Gravamina nach seiner gesetzlichen Erklärung für abolirt. Da aber einige Deputirte sie nicht für völlig abgethan hielten, sondern seine Erklärung ad referendum in die Kirchspiele nehmen wollten; so solle es dabei bleiben und alle etwa noch einzugebende Gravamina dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage vorbehalten bleiben, welcher auf den Antrag des itzigen Landboten-Marschalls ausgeschrieben werden würde." — Wer aber in den damaligen Verhältnissen als die Hauptperson angesehen wurde, zeigte der fünfte Punkt des Abschiedes nebst der Verwahrung, die der Landboten-Marschall dagegen einlegte. Der Herzog verweigerte nämlich aus erheblichen Ursachen seine Einwilligung zur Conservirung des bisherigen Landesdelegirten und der Landboten-Marschall gab zum Diarium: „er habe nur darin gewilliget, um sich von den überhäuften bittern Vorwürfen der Parteilichkeit und Liebe zur Uneinigkeit zu befreien." So erhielt denn der Kammerherr von der Howen von dem Landtage aus eine neue Instruction mit der Anweisung bis zum nächsten ordentlichen Landtage in Warschau zu bleiben. —

Merkwürdig genug ist, daß in allen diesen Verhandlun-

gen der Erbprinz durchaus nicht mitgewirkt zu haben scheint. Sollte er sich vielleicht eben darum zurückgezogen haben, weil der Zeitpunkt nahe war, da er selbst die Regierung antreten sollte, indem der Vater durch Kränklichkeit und Geistesermüdung bestimmt am 25. November 1769 die Regierung diesem seinen ältern bereits mitbelehnten Sohne übergab. Schon vor dieser Resignation *) hatte er ein Testament unterzeichnet, nach welchem nicht nur die Herzogthümer, sondern auch die käuflich erworbenen freien Standesherrschaften Wartenberg, Bralin und Goschütz in Schlesien nach Erstgeburtsrechten vererbt werden und so vereinigt bei dem Mannsstamme bleiben sollten. Eine unverbürgte Sage schrieb die Resignation dem Einflusse der Herzogin zu, die, bekannt mit der geheimen Vorliebe ihres Gemahls für den jüngern Prinzen Carl Ernst, dem ältern die ungetheilte Erbfolge sichern wollte, auch auf den Fall, daß der alte Herzog sie überlebte.

Wenig über sieben Jahre hatte die Regierung dieses Fürsten seit seiner Wiederherstellung gedauert, wenn man von seiner Anerkennung am St. Petersburger Hofe (Aug. 1762) rechnet; nicht volle sieben Jahre, wenn seine Rückkehr nach Curland (Januar 1763), und nicht viel über fünf Jahre, wenn die Anerkennung von Seiten der Oberlehnsherrschaft (Sept. 1764) als Epoche angenommen wird. Wie reich an wenig fruchtender innerer Bewegung diese Zeit hinging, hat, leider! zur nicht angenehmen Mühe des Verfassers (möge es nicht auch zum Ueberdrusse des Lesers gewesen sein) diese Geschichte dargethan. Denn, leider! ich muß das Wort wiederholen, war diese Bewegung nicht die Lebensregung des gesunden Körpers, die in der Erhaltung des Lebens zugleich die Mittel zu dessen Vervollkommnung entwickelt. Es war nicht einmal die Fieberbewegung, wodurch Krankheitsstoffe abgesondert und ausgeworfen werden, so daß der Körper genesend zu neuer Gesundheitsfülle hergestellt wird; sondern vielmehr jene Krampfbewegung, die die Lebensregungen nur hemmt und stört, und den geschicktesten Arzt zur Verzweiflung bringt,

---

*) Den 8. Dezember 1768.

sucht beigebracht, womit Alles aufgenommen wurde, was nach einer Anmaßung von Seiten des Bürgerstandes aussehen konnte. Hier mögen nur noch ein Paar Thatsachen angeführt werden, welche beweisen, wie wunderlich diese Aufmerksamkeit sich manchmal aussprach. — Gegen den Rath der Stadt Bauske wurde von dem Kirchspiele eine fiskalische Anklage gefordert, weil derselbe bei der Wahl der Rathsverwandten und Bürgermeister Pauken und Trompetenmusik gebrauchen ließ. — Ein Obrist von Plattenberg brachte am 30. März 1763 als Gravamina zum Diarium des Landtages, 1) daß das Officium fisci gegen den Untergerichtsadvocaten Gotthard Ludwig Rohde zu Libau demandirt werde, als welcher am 11. Dezember 1760 in der Adventszeit sich mit Trompeten und Pauken tapfer divertiret. 2) Der libauische Stadtsecretär Scholer ist, weil er mit dem Gelde, so bei ihm deponiret, zuwider seiner Amtspflicht gehandelt, criminaliter ausgeladen gewesen. „Es ist aber bis dato nicht vorgekommen. Woran es gelegen hat, ist den Göttern bekannt; was thun aber nicht die Anverwandtschaften? Auf eine Supplik vom 10. März 1762 ist noch nichts erfolgt. 3) Am 14. Januar 1762 ist ein libauischer Kaufmann Peter Stegmann nach 9 Uhr des Abends mit Trompeten und Waldhörnern und andern Instrumenten, auch Vocalmusik nebst einer Rede des Pastors Mag. Tetsch, zu seiner Ruhe bestattet worden, obgleich dem Mag. Tetsch angedeutet worden, solches zu unterlassen.“ Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß von diesem Antrage nicht weiter Kenntniß genommen wurde.

Münzen, die unter dieser Regierung geprägt wurden, sind: Sechser, Düttchen oder Marke, und Ferdinge von Billon, auch Schillinge (9 auf einen Ferding von Kupfer), auch Ducaten nach dem Fuße der holländischen; von Doppelducaten ist nur Ein Exemplar vorhanden, vielleicht ein Probeabschlag, wie auch von Einem Tympf zu 3 Sechser in Billon ein solcher als Seltenheit aufbewahrt wird. — Schaumünzen hat dieser Herzog zwei prägen lassen, beide als Denkmale der Erkenntlichkeit gegen seine große Wohlthäterin, die



Kaiserin Catharina II. Die erste auf seine Wiederherstellung in Silber 4½ Loth schwer, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild der Monarchin mit der Umschrift: **Catharina II., Imp. Omn. Russ. Autocr.** (Catharina II., Kaiserin, aller Reussen Selbstherrscherin), auf der Kehrseite die Büste der Kaiserin auf einem Fußgestelle zwischen einer weiblichen Figur, die ein Buch und ein Zepter in den Händen hält, und dem Schutzgeiste von Curland, der auf einen Palmbaum hinweiset, um welchen sich ein Band windet, mit der Inschrift: (Th. XXXVII.) *). Darüber schwebt ein Genius mit einer Waage in der rechten und einem Kranze in der linken Hand, womit er die Büste krönt Darüber lieset man: **Restitutrici** (der Wiederherstellerin). Im Abschnitt: **Curlandia pacata** (Curland in Frieden gesetzt) MDCCLXII.

Die zweite Schaumünze ist das oben erwähnte Jetton, womit der Herzog den ehrenden Besuch im Juli 1764 feierte. Ein Palmbaum, an dem das curländische Wappen lehnt, steht zwischen der Stadt und dem Schlosse Mitau unter einer strahlenden Sonne und einem Theile des Thierkreises; darüber: **Sideris aspectu beato** (durch das Anschauen des Gestirnes beseliget), die Kehrseite spricht die Veranlassung aus: **In memoriam laetitiae, quam ex adventu Ser. et Pot. omn. Russ. Imp. ovans Curonia percepit. Anno MDCCLXIV.** (Zum Gedächtniß der Freude, die Curland über die Ankunft der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiserin aller Reußen jauchzend empfand 1764).

Durch die mitauischen Nachrichten von gelehrten, Staats- und einheimischen Sachen für das Vierteljahr vom Januar bis zum April 1767 amtlich bekannt gemachte Brodtaxe nimmt die Last Roggen zu 36, Waizen zu 60 Rthlr. Alb. und setzt den Preis eines Brotes von ordinärem Roggen wohl zu 1 Pfund 4 Loth auf 1 Ferding, so auch von gebeuteltem Roggenmehl

*) Wahrscheinlich ist 39 und 40 gemeint, wenn nicht der ganze Inhalt, den die Summarie in Luthers Uebersetzung so ausspricht: Der Bösen Glück, ein Strick. — Ihr Stern vergeht, Frömmigkeit nur besteht.

zu 25 Loth, Semmel von Waizenmehl sollten 19 Loth wiegen. Das beste Rindfleisch sollte nach der Fleischtaxe zu 7½, Kalbfleisch und Schweinefleisch zu 9, Schöpsenfleisch zu 6 Groschen polnisch verkauft werden.

Nach dem Preiscourant vom Ende des Jahres galt in Riga die Last Roggen 28 bis 30, Winterwaizen 50, Gerste 30, Gerstenmalz 35, Hafer 20 Rthlr. Alb. Die Scheidemünze verlor gegen Alberts-Reichsthaler 5⅝ pCt., der holländische Ducaten galt 2 Rthlr. Alb. 7 Gr.

In Mitau wurden im Jahre 1769 136 Paare copulirt, 574 Kinder getauft, 312 Personen als verstorben angegeben.

In wiefern übrigens das Bild, welches der nachmalige Professor Hagen, der 1766 als Leibchirurg und Accoucheur in die Dienste des Erbprinzen Peter trat und 1772 Mitau wieder verließ, in seiner Selbstbiographie *) von der Stadt, dem Herzoge und dessen Gemahlin mit ziemlich grellen Farben entworfen hat, der Wahrheit vollkommen entspricht, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

*) Joh. Philipp Hagens Biographie, von ihm selbst aufgesetzt und herausgegeben vom Hofrath Stark. Jena 1794. 8. Auch in Starks Archiv für die Geburtshülfe, Bd. 5.

Curland unter den Herzögen.

Achtes Buch.

Peter

geboren den 15. Februar 1724; regierender Erbprinz von 1769—1772; regierender Herzog von 1772—1795; resignirt den 17. März 1795; stirbt zu Gellenau in der Grafschaft Glatz den 13. Jan. 1800.

Vermählt

1) den 15. October 1765 mit Caroline Louise, Prinzessin von Waldeck (geschieden den 15. Mai 1772, starb zu Lausanne den 18. August 1782).
2) den 6. März 1774 mit Eudoxia, Fürstin Jesuppow (geschieden den 27. April 1778; starb zu St. Petersburg den 19. Juli 1780).
3) den 6. November 1779 mit Anna Dorothea, Reichsgräfin von Medem; starb zu Löbichau den 20. August 1821.

Wo die Rechtsverhältnisse nicht gehörig bestimmt sind, ohne daß gleichwohl Eine der Parteien ein so entschiedenes Uebergewicht hätte, sie zu ihrem Vortheil bestimmen zu lassen, pflegt man klüglich in stillschweigendem Vorbehalte des günstigen Zeitpunktes zu harren, inzwischen aber bei jeder Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß man seine Ansprüche keinesweges aufgegeben habe. — So weigerte sich die curländische Ritterschaft, dem Erbprinzen, in dessen Hände der Herzog Ernst Johann resignirt hatte, die herkömmliche und gesetzliche Erbhuldigung zu leisten. „Ohne Einwilligung der Ritterschaft sei der Herzog wohl nicht einmal berechtigt, die Regierung einem Andern zu übergeben, geschweige denn sich und seiner Gemahlin auf ihre Lebenszeit die Nutznießung der fürstlichen Hausgüter vorzubehalten, um so weni-

ger, da diese zum Theil in Kettlerschen Familiengütern bestünden, die, freilich vertragsmäßig, aber denn doch mit den Ueberschüssen aus den Einkünften des Herzogthums eingelöset worden wären." — Ein geschärfter königlicher Befehl (den 17. März 1770) beseitigte freilich diese Weigerung; die Huldigung wurde geleistet, doch nur mit Vorbehalt aller Rechte, die man dadurch etwa für verletzt oder aufgehoben ansehen könnte. — Inzwischen hofften Viele, die den frommen Glauben hegten, als sei es wirklich allen Parteien ein Ernst, aus dem unbestimmten Rechtszustande in den bestimmten überzugehen, auch wenn sie nicht rechtlich genug gesinnt waren, um diese Bestimmung nicht von einseitigem, sondern von gegenseitigem Nachgeben zu erwarten. — Viele hofften diese Entscheidung von der Oberlehnsherrschaft. Denn in der That beschäftigte sich der Reichstag mit der Anordnung der curländischen Angelegenheiten, und es war derselbe Reichstag, welcher die erste Theilung von Polen genehmigen mußte und dem geschmälerten Königreiche, unter Bevormundung und Gewährleistung der theilenden Nachbarmächte, eine Verfassung gab, in welcher der König dem Wesen nach nur der Präsident einer Adelsgemeinde blieb, deren Repräsentanten ihm in dem immerwährenden Rathe beständig zur Seite saßen, während der in Warschau residirende russische Gesandte jeden Schritt der Regierung beobachtete, um, so zu sagen, als bestellter Wächter der Verfassung mit Genehmigung oder Einspruch ins Mittel zu treten.

Es kam bei dieser Gelegenheit zu einem nicht ohne Bitterkeit geführten Wort- und Schriftenwechsel zwischen den Gesandten des Herzogs und den Abgeordneten der Ritterschaft, ehe endlich der Entwurf einer Constitution für Curland und Semgallen von einer eigenen Reichstags-Delegation vorgelegt, von dem Reichstage angenommen und von den vermittelnden Mächten genehmiget wurde. Herzog und Ritterschaft wetteiferten damals um die Gunst des Oberlehnsherrn. Die Ritterschaft votirte dem Könige ein Ehrengeschenk von 50,000 Alb. Thalern, und der König verewigte das Andenken dieser Aufmerksamkeit durch eine Schaumünze,

auf deren Vorderseite man die Wappen von Polen und Curland mit dem Familienwappen des Landesbevollmächtigten von der Brüggen in Dreieckverschränkung erblickt, während die Kehrseite in einer von dem gelehrten Könige selbst verfaßten classisch-lateinischen Inschrift die Veranlassung der Münze ausspricht *).

Durch die Aufnahme in den Reichstagsabschied erhielt nun zwar diese Constitution gesetzliche Kraft (den 3. August 1774); diese Kraft war aber gleichwohl so gering, daß sie erst noch durch eine Composition zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, nicht ohne manche Modificationen, in die Reihe der, wenigstens dem Namen nach, gültigen Landesgesetze trat.

Ihren Inhalt hier anzuführen, wäre zu umständlich für diese Blätter, besonders da sie durch die Ereignisse der folgenden Jahre so gut wie beseitigt wurden, wohl aber müssen wir den Mann nennen, der durch seine Mitwirkung bei dieser Gelegenheit in die politische Laufbahn wieder eintrat, der er einst, wie man sagt, urkundlich hatte entsagen müssen. Dieser war Otto Herrmann von der Howen, ein Mann, der von der Natur mit einem lebhaften Geiste ausgestattet, nicht gemeine Einsichten nebst großer Gewandtheit besaß, und bei einer leidenschaftlichen Neigung, groß und üppig zu leben, nicht eben gewissenhaft war in der Wahl der Mittel, die ihm Befriedigung versprachen. Er war, so zu sagen, von Geburt ein Gegner des Bironschen Hauses, als der Sohn des für die Erhaltung des Herzogs Carl so

*) Memoriae et laudi gentis Curonicae, quae honori ducens aerarium Regis sui temporum iniquitate exhaustum levare, injussa, imo non rogata, spontaneum ac inde pretiosius obtulit donum, danti aeque ac accipienti decorum, gratae ac devinctae mentis hoc perenne dicat monumentum Stan. Aug. Rex. 1774.

Den Münzkundigen wird nicht unbemerkt bleiben, daß in dem Zwischenraum zwischen den drei langrunden Wappenschildern das Zeichen der Freimaurerloge zu Mitau angebracht ist. Auch hatte die Loge zu dem Geschenke mit beigetragen.

sehr thätigen Landhofmeisters Otto Christoph von der Howen. In diesem Sinne hatte er sich von den Anhängern jenes Herzogs als Abgeordneten nach Warschau senden lassen, und seine Thätigkeit für den entfernten Herzog auch nicht aufgegeben, nachdem unter Stanislaus Augusts Regierung dem zurückkehrenden Herzoge Ernst Johann die Huldigung hatte geleistet werden müssen. So etwas konnte freilich nicht anders, als unter dem Schleier des Geheimnisses betrieben werden, weil es dem damaligen System der Oberlehnsherrschaft und den Wünschen des russischen Hofes entgegen war. Die Gerüchte als sei er noch weiter gegangen, und habe mit polnischen Misvergnügten Anschläge bereitet, Polen von der russischen Vormundschaft zu befreien, mögen auf sich beruhen; indessen mußte doch wohl ein Vergehen gegen den russischen Hof zu Grunde liegen, wenn Herr v. d. Howen in Warschau verhaftet und einige Zeit als Staatsgefangener in der Citadelle von Riga gehalten wurde. Nach seiner Befreiung bewies ihm die Ritterschaft durch ein ansehnliches Geldgeschenk ihr Wohlwollen und durch die Wahl zum Ritterschaftssecretär ihr Vertrauen. In diesem Posten leitete er die Composition von 1776 ein, die ihm auch von Seiten des Fürsten Geschenke und einen Gnadengehalt erwarb.

Doch Verträge können zwar die Bedingungen des guten Vernehmens aussprechen — das gute Vernehmen selbst findet nur in gegenseitiger Achtung seinen sichern Grund. Je kleiner aber ein Staat ist, desto mehr hängt diese von dem Privatleben des Fürsten ab, und die häuslichen Verhältnisse des Herzogs waren von der Art, daß sie zu sehr verschiedenartigen Urtheilen Anlaß geben mußten. Die Kränklichkeit seiner ersten Gemahlin, deren Sinnesart und Geistesbildung Ehrfurcht gebot, entfernte die Aussicht auf einen Erben des Fürstenstuhls. Einer zeitigen einstweiligen Trennung folgte nach sieben Jahren eine förmliche Ehescheidung. Dabei war der Herzog nichts weniger als unempfindlich gegen den vertrauten Umgang mit dem andern Geschlechte und würde, auch ohne Fürstenstuhl, demselben nicht gleichgültig gewesen

sein. Die zweite Gemahlin, mit welcher er sich unerwartet schnell in St. Petersburg verband, vermochte, obgleich bei ungemeiner Schönheit, dennoch nicht, andere Umgangsverbindungen ihres Gemahls zu beseitigen. Auch sie blieb kinderlos, verließ den Hof und, ungeachtet die griechische Kirche, nach deren Gebrauch diese Ehe eingeweiht war, eine Scheidung unzulässig zu machen schien, wurde doch auch dieses Band durch ein Urtheil des curländischen Consistoriums getrennt. Mehr denn fünf Jahre lebte seitdem der Herzog unvermählt, bis er seine Ehe mit der Reichsgräfin Anna Charlotte Dorothea von Medem vollzog.

So sehr nun diese Verbindung von den Freunden des Hofes als das Band der innigsten Vereinigung des Fürsten mit seinen Untersassen gefeiert wurde, so bemerkten doch die Tiefersehenden, daß dabei der Zauberschimmer, der die Fürstenkrone umgiebt, nicht anders denn vermindert werden könne; die Unzufriedenen gründeten neue Aussichten auf den Umstand, daß diese Verbindung schwerlich in St. Petersburg werde anerkannt werden, und blieb gleich in dieser dritten Ehe die Hoffnung auf Vaterfreuden nicht unerfüllt, so wurde doch in den ersten Jahren derselben kein Sohn geboren. Dabei war dem fürstlichen Hause der Gedanke unerträglich, den nicht geliebten Bruder des Herzogs, der noch dazu in mehr als einer Hinsicht nichts weniger als mit der einem künftigen Regenten ziemenden Würde lebte, als den Erben seiner Rechte und Güter zu sehen. Daher denn auch mancherlei Gerüchte umliefen über die Art und Weise, wie der Herzog, seinen Bruder umgehend, den Töchtern die Erbfolge sichern möchte. Mögen diese Sagen nun damals grundlos gewesen sein; der Herzog ließ sich, wie man sagt, durch den genannten Herrn von der Howen zu einem Schritt verleiten, der zu beweisen schien, daß er auf alle Fälle für seine Töchter sorgen wolle.

Ehe nämlich sein Vater Herzog geworden war, hatte derselbe sich eine Anwartschaft auf die Würzauschen Güter auf den Fall der Lehneröffnung geben lassen, aus begreiflichen Ursachen aber nach seiner Erhebung keinen Gebrauch

von dieser Anwartschaft gemacht. Jetzt, wurde dem Herzoge vorgestellt, sei die Zeit, seinem Hause diesen Vortheil auf alle Fälle zu sichern, und Herr von der Howen, der als Abgeordneter von der Ritterschaft nach Warschau ging, übernahm die Unterhandlung in dieser Angelegenheit und mit gelungenem Erfolge. Wie denn aber jede Ausnahme von dem bestehenden Recht mehr durch das damit aufgestellte Beispiel, als durch die einzelne Thatsache bedenklich ist, so blieb auch diese Allodification von Würzau nicht ohne — vielleicht im Voraus schon ins Auge gefaßte — Folgen; denn eben derselbe Herr von der Howen unterhandelte gleichzeitig um die gleichartige Vergabung der Güter Grendsen und Irmelau für die Ritterschaft, und um ein Paar andere bedeutende Güter für zwei Privatpersonen, deren einer nicht einmal ein curländischer Eingesessener war. So zufrieden man nun mit der ersten Vergabung war, so unzufrieden war man mit der letztern, und das Mistrauen gegen den Unterhändler wuchs noch mehr, da man vernahm, es habe derselbe in Warschau Anträge gemacht, die polnische Zollabgabe auf Tabak auch in Curland einzuführen. Dieses unterblieb nun zwar, weil der russische Minister in Mitau sich in Auftrag von seinem Hofe dagegen erklärte, indem solches dem ukrainischen Tabakshandel nachtheilig sein würde, und Herr von der Howen wurde abgerufen, ohne jedoch darum seine politische Wirksamkeit aufzugeben. Er blieb Ritterschaftssekretär, und erscheint bei dem letzten auswärtigen Staatsvertrag, den der Herzog schloß, bei der Handlungs- und Grenzconvention mit der Monarchin Rußlands, als erster Bevollmächtigter von Seiten der Ritterschaft.

Doch ehe wir von diesem Vertrage sprechen, müssen wir einer Stiftung erwähnen, durch die der Herzog sich das dankbare Andenken der Nachwelt sicherte, und die daneben die staatsrechtliche Merkwürdigkeit hat, daß der Herzog hier ein Landesgesetz sanctionirte und zur königlichen Bestätigung brachte, ohne daß die Ritterschaft um ihre Einwilligung befragt worden wäre. Seit der Stiftung des Herzogthums war es der laut ausgesprochene und oft wiederholte Wunsch



im Curland gewesen, daß eine Lehranstalt für höhere wissenschaftliche Bildung im Lande gestiftet würde; allein Fürst und Eingesessene hatten sich nie darüber vereinigt. Jetzt ließ der Herzog durch den bekannten Sulzer zu Berlin einen Plan entwerfen, fundirte ein Gymnasium academicum auf die Einkünfte des fürstlichen Lehns, ertheilte den dabei Angestellten die Vorrechte der am meisten begünstigten Nichtadeligen und gab der Anstalt eine eigene Gerichtsbarkeit. So mag denn die Fundationsacte als der letzte Act selbstständiger Gesetzgebung des Herzogs und die feierliche Inauguration der Lehranstalt des academischen Gymnasiums zu Mitau (den 8. Juni 1772) als die letzte große Staatsfeierlichkeit des letzten Herzogs von Curland angesehen werden.

Die schon oben erwähnte Grenz- und Handlungsconvention (den 10. Mai 1783) schloß der Herzog nicht mehr (wie sonst, wenn gleich durch Landstände beschränkte und diesen verantwortliche Fürsten) als Repräsentant seines Landes, sondern die Kaiserin ließ den Vertrag mit dem Herzoge und den Ständen (so heißt es im Eingange der Convention) unterhandeln. Neben den Bevollmächtigten des Fürsten unterzeichneten die Abgeordneten der Ritterschaft, und die Ratification geschah von dem Herzoge und von den zum Landtage versammelten abgeordneten Repräsentanten der Ritter- und Landschaft. So standen denn nunmehr der Fürst und die Ritterschaft als zwei einander nebengeordnete Bestandtheile des kleinen Staates. Wie sehr sich in dieser Beziehung auch die Ansicht des St. Petersburger Hofes geändert hatte, zeigt sich, wenn man erwägt, daß im Jahre 1774 der von dem Herzoge zum Glückwunsch wegen des glorreich beendigten Türkenkrieges hingesandte Kanzler Dietrich v. Keyserlingk mit allen Auszeichnungen aufgenommen wurde, die den Envoyés regierender Fürsten zugestanden werden, eine zu gleichem Zweck von der Ritterschaft beabsichtigte Delegation aber nicht angenommen worden war.

Doch auch der Inhalt jener Convention ist so merkwürdig, daß er hier nicht übergangen werden darf. Sie bezieht sich auf drei frühere Verträge. Den ersten hatten die Her-

zöge Friedrich und Wilhelm den 21. October 1615 mit dem Rathe und den Stadtältesten von Riga; den zweiten der Herzog Friedrich mit dem Könige von Schweden Gustav Adolph den 7. Juni 1630 geschlossen; und der dritte war der Friedensschluß zu Oliva den 3. Mai 1660, welcher der schwedischen Krone den Besitz des eroberten Lieflands bestätigte. — In dem ersten Tractate war von Seiten der Herzöge gelobet worden, daß außer Libau und Windau längs der curländischen Küste keine neue Häfen gestattet und die Ausschiffung des Sommerkorns aus jenen Häfen nicht erlaubt werden sollte. Schien es nun gleich, als hätte diese Handelsbeschränkung durch den vieljährigen Nichtgebrauch ihre Kraft verloren; so mußte es gleichwohl als Begünstigung von Seiten der mächtigen Nachbarin angesehen werden, wenn die Beschränkung dahin abgeändert wurde, daß von den 27 Kirchspielen Curlands 13, nämlich das ganze Oberland nebst den Gegenden von Mitau und Doblen, alle ihre Erzeugnisse ausschließend nach Riga, die übrigen nach freier Wahl verführen sollten. Nicht minder mußte, wie schon jede genaue Rechtsbestimmung, als Wohlthat angesehen werden, daß die Art und Weise, ausgetretene Gutsangehörige zurückzufordern, wie auch das Strandrecht und die Bergeverpflichtungen am Seestrande und am Dünaufer, genau bestimmt wurden. Beides war inzwischen mehr das Interesse Lieflands, weil der von Liefland nach Curland Austretenden Mehrere waren und Curland selbst wenig oder keine eigene Schifffahrt hatte. Eine wahre Wohlthat für Curland wurde das gegebene und treugehaltene Versprechen des Herzogs und der Ritterschaft, gute fahrbare Landstraßen zu machen und zu erhalten. Nur in zwei Stücken möchte sich nicht verkennen lassen, daß es ein Vertrag eines Mächtigen mit einem Unmächtigen war: die Grenzberichtigung wurde eine nicht unbedeutende Gebietsverkleinerung für Curland, und die in Curland bei der Feldarbeit oder überhaupt als Tagelöhner und Handelsleute Erwerb suchenden Russen erhielten gewissermaaßen einen bevorrechteten Gerichtsstand unter Aufsicht des russischen Residenten. —

Kaum war jene höchst denkwürdige Convention abgeschlossen und vollzogen, so machte der Herzog Anstalten zu einer großen Reise ins Ausland. War es blos Sorge für seine und seiner Gemahlin Gesundheit, oder der Wunsch des Fürstenpaares, mit den reichen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, die Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten des westlichen und südlichen Europa zu sehen, oder hatte die Reise die Absicht, Fürsprecher und Stützen bei auswärtigen Mächten, namentlich am berliner Hofe, zu suchen, falls die mächtige und auf Erkenntlichkeit Anspruch habende Monarchin des Nordens einst etwa noch mehr verlangen sollte, als in jener Convention hatte zugestanden werden müssen, oder falls die Ritterschaft die vorerwähnte Gleichstellung zu neuen Ansprüchen gebrauchen sollte; — oder wollte der Herzog gewissen Zumuthungen eines Mannes ausweichen, der damals das Vertrauen der Kaiserin besaß — oder wirkten vielleicht mehrere oder alle diese Umstände und Aussichten zugleich; genug der Herzog verließ, von seiner Gemahlin und ältesten Tochter begleitet, mit einem angemessenen Gefolge den 6. August 1784 seinen Lieblingssitz Würzau, ging zuerst gerade nach Berlin, und trat, nachdem er seine schlesische Standesherrschaft Wartenberg besucht, seine große Reise über Dresden, Leipzig, München nach Italien an. Ueber Verona ging die Reise nach Venedig, von da über Bologna nach Rom und Neapel. Hier wurde der Winter zugebracht, die Osterzeit dagegen in Rom, der Rest des Frühlings in Neapel und Ischia zum Gebrauch der Bäder. Die Rückreise ging über Rom, Florenz, Turin und durch Deutschland gerade nach Berlin.

Ueberall fand das Fürstenpaar das Entgegenkommen, das einem reichen kunstliebenden Fürsten, einer geistreichen Fürstin in dem gebildeten Europa an Höfen wie bei Gelehrten, Künstlern und Kunstfreunden nie fehlt. In Rom hatte der Herzog die Zehnjahrsfeier der von ihm gestifteten Academie durch eine Schaumünze gefeiert; in Bologna stiftete er mit 1000 Ducaten einen Preis, der von dem Institut der Wissenschaften mit einer Schaumünze zuerkannt wird. Dem großen

Friedrich war es willkommen, daß der reiche Fürst ein Lustschloß bei Berlin und das Herzogthum Sagan in Schlesien kaufte. Den Ankauf des letztern begünstigte der König noch mehr, indem er dasselbe auch auf weibliche Nachkommenschaft für erblich erklärte. Von Berlin ging eine zweite Reise nach Pyrmont und Holland, wo der Herzog sich gleichfalls besitzlich machte, und über Hannover und Braunschweig zurück nach Berlin, wo dem Fürstenpaare an dem Hofe Friedrich Wilhelms II. vorzügliche Auszeichnung zu Theil wurde, so daß allgemein die Sage ging, es seien bereits Verabredungen für die künftige Vermählung der Töchter des Herzogs mit den Prinzen des königlichen Hauses getroffen.

Von Berlin aus trat die Herzogin, in der Erwartung wieder Mutter und in der Hoffnung Mutter eines Sohnes zu werden, die Heimreise früher an, weil der Erbe des Fürstenthums auf vaterländischem Boden das Licht der Welt erblicken sollte. Mit dem Ende des Jahres 1786 traf sie in Würzau ein und sahe bald ihre Hoffnung erfüllt, indem sie den 23. Febr. 1787, während des versammelten Landtages, von einem Prinzen entbunden wurde. Große Aussichten knüpften sich an diese Geburt; aber auch, wie man sagt, mitunter Aussichten, die dem Herzoge nicht willkommen sein konnten, wenn es wahr ist, daß der Herzogin Anträge gemacht worden seien, Ihr und Ihres Sohnes Schicksal von dem Schicksale Ihres Gemahls zu trennen; Anträge, denen sie aber mit Standhaftigkeit zu widerstehen, oder mit Klugheit auszuweichen wußte.

Die Abwesenheit des Herzogs hatte eine Hauptfrage im curländischen Staatsrecht zu einer thätlichen Erörterung gebracht, in welcher fast alles auf einmal zur Sprache kam, worüber sonst Uneinigkeiten obgewaltet hatten. Das anerkannte Grundgesetz die Regimentsformel (formula Regiminis) sagt im 4ten Paragraph: „Sollte der Fürst aus dem Herzogthume abwesend, oder minderjährig, oder schwach (infirmus) sein, oder auch sterben, so sollen die vorgenannten Oberräthe Gerichtsbarkeiten oder Gerichte handhaben, Aufträge und Richtersprüche und alle andern Verwaltungsoblie-

genheiten im Namen des Fürsten, so lange derselbe lebt, ausfertigen lassen und kundmachen; diese ihre Gerichtsbarkeit soll nach dem Tode des Fürsten als ungetheilt und solidarisch geachtet werden, also daß, falls Einer oder Einige derselben abgehen sollten, die Uebrigen ihr Amt vollständig führen werden. Alles jedoch mit Vorbehalt der Rechte Seiner königlichen Majestät und der Republik."

Nach dem Buchstaben dieses Gesetzes traten demnach die Oberräthe mit dem Augenblick, da der Herzog das Land verließ, in alle Verwaltungsrechte und Verpflichtungen; denn die Abwesenheit war der Minderjährigkeit, der Geistesunfähigkeit ja der Erledigung des Fürstenstuhles gleich gestellt. Ob es der Sinn gewesen, darüber mußte das Herkommen entscheiden, und zwei frühere Fälle schienen solches, der eine zu bejahen der andere zu verneinen. Der Herzog Ernst Johann hatte zwar in Abwesenheit regiert (1737—1740), aber er hatte dazu durch ein eigenes königliches Rescript autorisirt werden müssen; dagegen hatte der Herzog Friedrich Wilhelm bei seiner Abreise den Oberräthen eine Instruction hinterlassen. Die ganze Regierung des Herzogs Ferdinand war aber in unentschiedenem Streite hingegangen.

Die damaligen Oberräthe (es waren der Landhofmeister C. J. Kloppmann, der Kanzler C. J. Taube, der Oberburggraf O. Fr. Saß und der Landmarschall Friedrich Koschkull) scheinen die Sache anfangs so genommen zu haben, als wären sie verpflichtet, die ganze Verwaltung in dem bisherigen Gange zu erhalten, und nur in Fällen, die zu dringend waren, um die Willensmeinung des Fürsten einzuholen, von ihrer Regentenvollmacht Gebrauch zu machen. Sie wußten daher allem Ansinnen zu Veränderungen in der Domainenverwaltung, das sich bereits auf dem von dem Herzoge selbst auf den 15. August 1784 ausgeschriebenen Landtage regte, klüglich auszuweichen.

Welch ein Geist sich übrigens auf diesem Landtage offenbarte, davon möchte Folgendes als Probe dienen: die Landtagsversammlung correspondirte vielfältig mit den, den abwesenden Herzog repräsentirenden Oberräthen durch Noten,

nicht durch Unterlegungen, obgleich der Landtag in Form eines fürstlichen Befehls ausgeschrieben und sein Abschied in gleicher Form bekannt gemacht wurde. — Die erste aufgestellte Beschwerde (gravamen) verlangte die Aufhebung der großen Oekonomiedispositionen und die Vertheilung derselben in kleine Arrendegüter, indem den Oberräthen in Abwesenheit des Fürsten sämmtliche Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zustanden. — Der Landtag ertheilte dem Generalgouverneur von Liefland, Grafen Browne, dem Geheimrath Grafen Woronzow, dem General Baron Elmpt und dem Generalmajor Michelsonen das curländische Indigenat, indem er sie von den auf dem Landtage von 1780 festgesetzten Bedingungen (10,000 Rthlr. Albertus zur Ritterschaftskasse ꝛc.) frei sprach, offenbar ein Bemühen, einflußreiche Männer in ihr Interesse zu ziehen. In einer Note vom 12. September erklärte der Landboten-Marschall bei Gelegenheit der Anträge auf eine neue Kirchenordnung den Oberräthen, daß die Ritterschaft in der Behauptung der letztern, daß dem Herzoge die geistliche Gerichtsbarkeit allein zustände, nichts ihren Rechten Nachtheiliges zugegeben haben wollte. Endlich wurde der Landtag nicht geschlossen, sondern nur ausgesetzt, indem man die von der Regierung nicht befriedigend erledigten Beschwerdenpunkte zur fernern Berathung mit den Vollmachtgebern in die Kirchspiele zu nehmen für gut fände. —

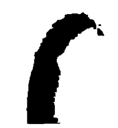
Noch mehr zeigte sich dieses auf dem Landtage vom Jahre 1786. Es wurde hier bereits als feststehende Ordnung erklärt, daß das erste Geschäft eines jeden Landtages die Zusammenstellung der Beschwerdenpunkte sei. Diese wurden dem russisch-kaiserlichen Minister mitgetheilt, der davon den besten Gebrauch zu machen versprach, und die Protection seiner erhabenen Souveränin zusagte, weil er hoffte, daß sie in Recht und Billigkeit gegründet seien. Unter diesen stand nun oben an die Verwaltung der fürstlichen Güter in großen Oekonomieen und die geringen Besoldungen der Beisitzer der Gerichte, woran sich dann die Forderung anschloß, die Güter in kleine Aemter zu vertheilen, und nach dem Anschlage von 1737 zu vergeben, die Besoldungen zu erhöhen und kein

Geld aus dem Lande gehen zu lassen, ehe die sämmtlichen Verwaltungskosten gedeckt wären, da, wie unumwunden gesagt wurde, der Herzog so große Summen außerhalb Landes zum Ankauf von Gütern und in Banken anlegte.

In welchem Tone die Ritterschaft sprach, dazu diene ein Stück zur Probe, welches ohne vieles Suchen gewählt wird. Unter dem 19. September dankt die Ritterschaft der Regierung für die Beantwortung der zur Abstellung vorgetragenen Landesbeschwerden, doch findet sie sich nicht so völlig zufriedengestellt, als sie gewünscht und erwartet hatte. Die Versicherung, daß mit den fürstlichen Aemtern und Oekonomieen eine solche Einrichtung getroffen werden sollte, wie es dem Fürsten und dem Lande zugleich vortheilhaft und wie es bereits mit zwei Dispositionen geschehen sei, ward angenommen; und ohne über angestrittene Grundsätze zu streiten, erwartet die Ritterschaft, es werde durch den abzufassenden Landtagsschluß festgesetzt werden, daß die noch nicht getrennten fürstlichen Oekonomieen bis Johannis 1787 getrennt und diese sowohl, als die bereits in Arrenden verwandelten, dem einheimischen Adel, und darunter vorzüglich dem dürftigen, nach einem billigen Anschlage unter billigen Contrakten zur Arrende gegeben werden.

Auch diese Versammlung schloß den Landtag nicht, sondern die unerledigten Landesbeschwerden wurden wiederum zur Berathung in die Kirchspiele genommen. In dem Zwischenabschiede wurde dem russisch-kaiserlichen Gesandten in Paris v. Simolin, dem Brigadier v. Maltitz, dem Regierungsrath Loewis in Riga das Indigenat ertheilt, auch eine Ritterschaftsuniform bestimmt, welche von alten Indigenatsadeligen an Gallatagen und von keinem andern bei Strafe von 50 Rthlr. Albertus zur Ritterschaftskasse für die Uebertretung in beiden Fällen getragen werden sollte. Die Vertheilung der Oekonomieen wurde in allgemeinen Ausdrücken ohne Zeitbestimmung und eben so die Anstellung eines Oberhofmeisters versprochen.

Inzwischen hatten die Oberräthe Festigkeit genug die in Warschau exportirten Allodificationen der Güter Grendsen



und Irmelau für die Ritterschaft, und Mesoten für einen curländischen Eingesessenen nicht zur Vollziehung kommen zu lassen. Die Ernennung sämmtlicher Hofgerichtsadvocaten zu königlich-polnischen Justizräthen mochte wohl nicht nur bei denen Aufsehen erregen, denen ein Titel etwas Bedeutendes ist, sondern von vielen auch als ein Zeichen einer von der Landesregierung minder abhängigen Stellung betrachtet werden. Nicht minder bedeutende Winke gaben die Vorschläge wegen einer Judenordnung. Es war nämlich unter Anderm die Rede von einer Abgabe, die diese, durch frühere Landesgesetze ganz verbannten, Fremdlinge an die Ritterschaftskasse leisten sollten, indem der Herzog durch die Zölle und die Städte durch die Miethen von den Juden Vortheile genug hatten. — Eine in Curland sonst unerhörte Mißernte machte nicht nur eine Kornsperre, sondern auch den Ankauf fremden Getraides nöthig, oder schien beides nöthig zu machen. Zum Ankauf wurden für die Lehnskasse Gelder aufgenommen, gegen das Ausfuhrverbot von dem Landtage zwar keine Einwendung gemacht, doch wurde mit der dringenden Nothwendigkeit entschuldigt, daß es ohne vorläufige Genehmigung der Ritterschaft erlassen worden sei. — Sehr großes und gerechtes Aufsehen machte endlich eine Note des russisch-kaiserlichen Geschäftsträgers von Rettbeck, welche auf das Gerücht, als wollte der Herzog Curland dem Prinzen Ludwig von Würtemberg abtreten, erklärte, ein solcher Schritt sei der Kaiserin unwahrscheinlich „indem derselbe, wenn er auch in der bloßen Absicht bestände, dem Herzoge nicht allein den Unwillen der Monarchin zuziehen, sondern auch Hochdieselbe bestimmen würde, die wirksamsten Maaßregeln dagegen zu nehmen.“

Während des Landtages hatte Herr v. d. Howen seiner wankenden Gesundheit halber sein Amt als Ritterschaftssecretär niedergelegt und war Hauptmann zu Schrunden geworden. Durch den Tod des Landhofmeisters von Kloppmann wurde eine, und durch die mit einem Jahrgehalt und einer großen Arrende belohnte Resignation des Oberburggrafen v. Saß eine zweite Stelle im Oberrathskollegium erledigt. So konnte Herr v. d. Howen in Kurzem Ober-

hauptmann und Oberburggraf werden, ehe der Herzog zurückkehrte. Auch hatte Herr von der Howen auszuwirken gewußt, daß das für ihn allodificirte Gut Neu-Burgfried (damit das Lehn nicht geschmälert würde) aus der fürstl. Kasse für 200,000 Rthlr. Albertus zurück erkauft worden war. Zu solchen Ausgaben, wozu noch manche kostbare Bauten kamen, konnten, bei den auf den Anschlag von 1737 herabgesetzten Arrenden, bei der Anstellung neuer Beisitzer bei den Hauptmannsgerichten, der Gehaltserhöhung der Oberhauptmannsgerichts-Beisitzer, der Vermehrung des Kanzelleipersonals der Regierung, die Lehnseinkünfte nicht ausreichen; es waren Schulden gemacht, und es hing demzufolge der Wohlstand vieler, selbst dem Herzoge naher, Privatpersonen an der Entscheidung der Frage über die Grenzen der Vollgewalt, mit welcher die Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs die Regierung geführt hatten.

Rechtlich konnte der Streit darüber nur von der Oberlehnsherrschaft entschieden werden. Diese, der König und die Republik Polen, war aber selbst nicht recht im Klaren, in wiefern der König allein oder er mit der Republik die Pflichten der Oberlehnsherrschaft zu erfüllen habe; ja der ganze Staat befand sich in der Lage manches durch das Gesetz berufenen Vormundes, der selbst de facto unter Vormundschaft steht. Je weniger nun der Herzog geneigt sein konnte, die von der Regierung genommenen Maaßregeln als gesetzlich anzuerkennen, desto mehr beeilte er sich, seine Einsprüche dagegen bei dem Könige geltend zu machen. Die Oberräthe wandten sich dagegen an den russisch-kaiserlichen Gesandten in Warschau mit der Bitte, es möge derselbe sich bei seiner Monarchin dahin verwenden: „daß die von Seiner Durchl. intendirte Alteration der von Ihrer kaiserl. Majestät huldreichst garantirten Constitution dieses Herzogthums abgewandt und solchergestalt die zeitherige Verfassung und Ruhe in diesem Allerhöchstdero benachbarten Lande erhalten werde.“

Mit welchen Gründen man von beiden Seiten stritt, müssen wir einer umständlichen Staatsgeschichte Curlands vorbehalten, und nur uns begnügen, die Streitpunkte zusammen-

zustellen, auf welche die königliche Entscheidung vom 15. Januar 1788 fiel.

1) Die Regierung hat dem vom Herzoge bei seiner Abreise gegebenen Befehle, daß in der Verwaltung der Lehngüter keine Veränderung getroffen werden sollte, zuwider, die Dispositionen aufgehoben und die Güter, aus welchen sie bestanden, in abgesonderte Arrenden gegeben.

2) Die Regierung hat das Gut Neu-Burgfried für 200,000 Rthlr. Alb. zurückgekauft, ohne auf dessen Ertrag und wahren Werth Rücksicht zu nehmen.

3) Die Regierung hat die Stelle eines Oberforstmeisters mit Gehalt gestiftet und dem wegen Malversation entlassenen Oberjägermeister eine beträchtliche Summe als rückständigen Gehalt auszahlen lassen.

4) Die Regierung hat den Gehalt des Instanzgerichtsbeisitzers fast auf das Vierfache erhöht.

5) Die Regierung hat dem Oberburggrafen von Saß wegen seiner Abdankung einen Jahrgehalt von 1000 Rthlr. Alb. und ein Lehngut auf Lebenszeit verliehen.

6) Die Regierung hat das 15,000 Rthlr. Alb. werthe Gut Masbutten für 7000 Rthlr. Alb. verkauft.

7) Die Regierung hat die zum Witwensitz der Herzogin bestimmten Güter Bershof und Ziegelhof dem russisch-kaiserlichen Minister von Mestmacher ohne Arrendezahlung gegeben.

8) Die Regierung hat ansehnliche Summen, von denen sie keine Rechenschaft ablegen kann, zu Geschenken und andern Ausgaben verwandt.

9) Die Regierung hat die vor der Abreise des Herzogs bis auf 73,300 Rthlr. Alb. verminderte Lehnsschuld auf fast eine halbe Million erhöht, so daß dem Herzoge jetzt ein jährliches Deficit von 40,000 Rthlr. Alb. erwachse.

Die königliche Entscheidung verfügte:

1) Die Oberräthe haben ihre gesetzliche Befugniß in Veränderung der Verwaltung der Lehnsgüter überschritten, sollen auch in Zukunft in dergleichen Fällen keine so wesentliche Abänderungen auf den fürstlichen Aemtern und ihrer

Verwaltung ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs vorzunehmen sich erlauben. — Doch werden, zur Vermeidung des Schadens der Privatpersonen, die 1786 gegebenen Arrendekontracte aufrecht erhalten.

2) Was in Ansehung des Oberforstmeisters in dem Landtagsschlusse verordnet worden, soll als nicht geschrieben und nicht geschehen angesehen werden.

3—6) Ebenso wird die Erhöhung der Gehalte, der Jahrgehalt und die Arrende für den Oberburggrafen v. Saß, die Anstellung neuer Kanzeleibeamten für unbefugt und die Auszahlungen an den Oberjägermeister für unvorsichtig erklärt.

7) Der Verkauf von Masbutten wird, weil derselbe ohne königliche Genehmigung geschehen, verworfen.

8) Die contrahirten Schulden sollen jedoch anerkannt und bezahlt werden, ohne gleichwohl dem Privatvermögen des Herzogs zur Last zu fallen.

Ermahnungen an die Oberräthe, künftig in ähnlichen Fällen vorsichtig zu verfahren, weil dem Herzoge allein das nutzbare Eigenthum zustehe; an den Herzog, daß er vergeben und vergessen möge; und wiederum an die Oberräthe, sich so zu benehmen, daß der Herzog keine Veranlassung fände, ihnen sein Zutrauen zu entziehen; welches insbesondere von denen erwartet werde, denen die Merkmale der königlichen Gnade und des Wohlwollens des Herzogs unvergeßlich sein sollten, beschließen das merkwürdige Rescript.

Der Titel sagte: zur Beschwichtigung einiger Mißhelligkeiten (ad nonnullas sopiendas controversias); aber entscheidend war es auch keineswegs. Es war einseitig ausgewirkt; das, meinte man, verstieße gegen die Compositionsacte von 1776, obgleich hier nicht von einem Verhältnisse zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft unmittelbar die Rede war, aber mittelbar wurde es Streit mit der Ritterschaft, weil meist alles, was die Oberräthe verändert hatten, auf Veranlassung der Ritterschaft geschehen war. Es verlangte die Aufrechthaltung der gegebenen Contracte; der Herzog hatte aber auch diese nicht aufrecht gehalten. Es war vom Könige freilich unter dem doppelten Reichssiegel, aber ohne Geneh-

migung des Reichstages als Repräsentanten der Republik. Die Oberräthe theilten es daher, nebst ihrem Schreiben an den Herzog, dem Landesbevollmächtigten mit, weil es die Gesetzgebung betreffe, in welcher ohne Mitwirkung der Ritterschaft nichts verändert werden dürfe. Der Landesbevollmächtigte erwiederte diese Mittheilung aber mit einem Tone der Empfindlichkeit; die Oberräthe hätten nicht einseitig handeln sollen, und versündigten sich an des Königs Autorität, indem sie einem von demselben ausgegangenen Rescript nicht volle Rechtskraft zuzugestehen meinten. Darüber wurde vom Herzoge auf den 18. August 1788 ein Landtag ausgeschrieben, derselbe aber, da man über nichts zur Einigung kam, auch der Herzog nicht die Versicherung geben wollte, daß er bei dem bevorstehenden Reichstage nichts von seiner Seite allein unterhandeln wolle, obgleich er schon genehmigt hatte, daß der Landtag bis zum 19. Februar 1789 ausgesetzt werden dürfte, ohne Landtagsabschied durch einen Beschluß in der Landbotenstube vertagt.

Mit der Mitte des Jahres 1788 geht die etwa zwanzigjährige Periode zu Ende, die einst der Verfasser dieser Blätter aus geprüfter Ueberzeugung als die schönste und beglückteste des herzoglichen Curlands geschildert hat. Groß und sichtbar war Curlands Wohlstand; doch in und aus diesem Wohlstande keimte eine Unzufriedenheit mit dem Bestehenden auf, welches dem Gebrauche des Erworbenen oder der Theilnahme an den Mitteln, größeren Wohlstand zu erwerben, zu enge Schranken zu setzen schien.

Der amerikanische Seekrieg und die durch denselben veranlaßte bewaffnete Neutralität, einer der hellsten Sterne in Catharinens Diadem, hatte die Ostsee zu einem höchst belebten Hauptsitze des Kornhandels, des Schiffbaues und der Rhederei gemacht; die Kornpreise stiegen zu einer bis dahin wenig gekannten Höhe; es sammelten sich Capitalien, die gern den Gutsbesitzern gegeben wurden; doch lieber wollte Jeder die seinigen selbst in Grundstücken anlegen. So stieg der Preis der Privatgüter, und das Recht, die Staatsgüter gegen eine auf viel geringere Preise gegründete Pachtsumme

zu nutzen, wurde dem eingesessenen Adel um so wichtiger, je mehr gerade in jener Zeit die Vermögenheit neben dem alten Ansehn des Erbadels hervortrat, und jemehr man fühlen mußte, daß ein bevorrechteter Stand ohne die Mittel, auch großen, wo möglich den größten und sichersten Wohlstand im Lande zu besitzen, sich selbst und dem Lande zur Last werde.

Der Handelsstand wurde das Gerinne, durch welches dem Grundbesitzer und Pachtnehmer sein Wohlstand zufloß, indem derselbe in dem Gerinne schöne Dendriten edlen Metalls ansetzte. Der reichwerdende Kaufmann lebt gern mit Aufwand; das Beispiel wirkte auch auf die Grundeigener, und aus beider Händen verbreitete sich Wohlstand über alle Gewerbtreibende, vom practicirenden Rechtsgelehrten und Arzte bis zum freien Tagelöhner hinab. Vom Bauer darf eigentlich nicht die Rede sein — dieser war leibeigen, und der Leibeigene wird nur so wohlhabend, als sein Herr ihm erlauben will. Doch muß man gestehen, daß nicht wenige Herren wirklich Rechtsgefühl und Klugheit genug hatten, diese Erlaubniß in weitem Umfange zu geben; — den sichtbarsten Antheil an diesem Wohlstande nahmen jedoch die Bauern auf den fürstlichen Gütern, die unter dem Schutze der Gesetze und unter der Aufsicht der fürstlichen Kammer standen.

Ja, diesem Wohlstande schien nicht nur seine Dauer, sondern auch sein fortwährender Wachsthum gesichert. Curland mit seinen mäßigen für den Abgebenden fast nichts bedeutenden Zöllen, mit seiner unbedingten Einfuhr- und Ausfuhrfreiheit, zwischen zwei großen Reichen, die ansehnliche Zollabgaben erhoben und mancherlei Beschränkungsgesetze für nothwendig und zuträglich hielten, hatte verhältnißmäßig größern Gewinn und durfte noch größere Begünstigung erwarten, da das seine Wiedergeburt versuchende Polen nur durch Curlands Häfen Berührung mit dem Meere hatte.

Doch eben dieser Wiedergeburtsversuch war bestimmt, Curlands ganze politische Stellung zu verändern, und endlich zu vollenden, was die politische Lage des europäischen

Nordens seit Peter I. unvermeidlich herbeiführen mußte. Diese Katastrophe haben wir noch zu erzählen. Jemehr aber, wie gewöhnlich in der Nähe entscheidender Zeitpunkte, die Begebenheiten sich verwickeln, desto nöthiger wird es, dafern man in der Kürze eine klare Uebersicht gewinnen soll, zu scheiden, was in der Zeitfolge erzählt leicht verwirren könnte. Daher glaube ich hier 1) von den Verhältnissen Polens, als der Oberlehnsherrschaft, 2) von den Verhältnissen des fürstlichen Hauses und 3) von den Angelegenheiten des Landes selbst handeln zu müssen. Ist die Abtheilung gut gewählt, so müssen sich die Uebergänge von selbst finden.

In Polen hatte die mächtige Partei hochgebildeter Großen, welche schon unter den sächsischen Augusten im Stillen eine Verbesserung der in sich verderbten und verderblichen Staatsverfassung einleitete, die Zeit, da während des Türkenkrieges (seit 1788) fast alle Nachbarmächte sich gegen die Ueberlegenheit Catharinens II. erhoben, als den günstigen Moment ersehen, die Verfassung von der bevormundenden Gewährleistung der Nachbarmächte zu befreien. Der Reichstag hatte sich in eine Generalconföderation verwandelt und sich von jener Gewährleistung losgesagt. Ein Gesandter war nach Constantinopel geschickt. Die russischen Truppen und Kriegsvorräthe vom Boden der Republik entfernt, mit dem Könige von Preußen ein Bündniß geschlossen, und endlich wurde am 3. Mai 1791 mit großer Begeisterung eine neue Verfassungsurkunde beschworen, welche Polen zu einer Republik mit einem erblichen Könige machte, und Allem, was wohlhabend und wohlerzogen war, den Eintritt in die Classe der Gesetzgebenden erleichterte.

Die Theilnahme an diesen in ganz Europa gefeierten Veränderungen mußte vorzugsweise Curland ergreifen. Der Herzog ergänzte sein Lehnscontingent von 500 Mann und verehrte der Republik eine bedeutende Menge Gewehre; die Ritterschaft widmete zwölf Stück Geschütz; zu einer ähnlichen Gabe erbot sich später auch der Bürgerverein. Das konnte um so freimüthiger geschehen, da der Fürst Potemkin der Republik eine ähnliche Verehrung dargebracht hatte. Doch

erwartete man von Rußland wohl keine Begünstigung der neuen Ordnung der Dinge. Desto lauter hatte sich der König von Preußen dafür ausgesprochen. Der nächste Verbündete des Oberlehnsherrn schien nun natürlich der befreundete Nachbar des Lehnsträgers; die Herzogin, welche Zeugin der Begeisterung am 3. Mai gewesen war, wurde in Berlin mit ungemeiner Auszeichnung, fast wie ein Familienglied des königlichen Hauses, aufgenommen, ein preußischer Ministerresident wurde am Hofe des Herzogs beglaubiget, und so schien Curland zwischen drei Mächten — denn Polen wollte jetzt auch wieder eine Macht sein — wie schon so mancher kleine Staat, eines dauernden Daseins gewiß sein zu können.

Doch Catharina endigte glorreich den Türkenkrieg, indem der einzige nicht blos drohende Feind, der König von Schweden, von den andern blos drohenden verlassen, gern einen Frieden annahm, und konnte nun ihr Augenmerk auf Polen richten, während die übrigen Mächte den Revolutionsvulcan in Frankreich zuschütten wollten. Die Veränderungen in Polen hatten, wie jede Staatsveränderung, auch Unzufriedene gemacht, die sich durch Auswärtige Hülfe verschaffen wollten, was sie ihr Recht nannten. Am 3ten Mai 1792 wurde freilich noch der Jahrestag der neuen Ordnung mit großer Festlichkeit begangen, allein am 18. desselben Monats erschien bereits das Manifest, das ihr das Todesurtheil sprach; der König von Preußen sagte sich von dem Bündnisse los, und nach einigen Wochen erschien der König von Polen im Lager der Gegenconföderation mit der Erklärung: „er habe bisher nicht frei gehandelt.“

Unterdessen hatte der Herzog Peter (den 25. März 1790) seinen Erbprinzen verloren, und ein von Kindheit auf genährter Widerwille gegen seinen Bruder, den Prinzen Carl Ernst, der sich in Polen mit der Fürstin Apollonia Poninska verheirathet hatte und zwei Söhne heranwachsen sahe, ließ den Gedanken gar nicht aufkommen, die nach den Belehnungsurkunden präsumtiven Erben des Fürstenstuhls als solche zu behandeln und sie zu dem Ende, da wirklich Umstände vorhanden waren, welche den Vater nicht füglich

zur Erbfolge wollten kommen lassen, an den Hof zu ziehn. Doch mußte sich späterhin (1792) der Herzog entschließen, auf Veranlassung des St. Petersburger Hofes, den Prinzen einen ansehnlichen Jahrgehalt auszusetzen, wovon sie in Riga erzogen werden sollten.

So stand nun der Herzog bei seinen Mißhelligkeiten mit seiner Ritterschaft ganz ohne feste Stützen, und was er auf Augenblicke dafür halten mochte, glich Stäben, die entweder schon gebrochen waren, oder in Kurzem brechen mußten. Auch verlor er gerade in dieser Zeit (November 1791) einen vieljährigen, von seinem Vater ererbten, eben so treuen als geist- und einsichtsvollen Diener, seinen Cabinetssekretär, den preußischen Geheimerath Friedrich Wilhelm v. Raison.

Das königliche Rescript vom 15. Januar 1788 hatte nämlich seine ausgesprochene Bestimmung, den Zwist zu beschwichtigen, keineswegs erreicht. Auf die, von dem Herzoge dagegen gemachte Unterlegung war für das Erste kein öffentlicher Schritt geschehen; in der Stille aber hatte man an einer gütlichen Ausgleichung gearbeitet.

Doch vergebens; der Herzog sahe einmal in jenem Rescript eine vollgültige Rechtsentscheidung, und von der andern Seite konnte und wollte man von dem einmal in Anspruch Genommenen nichts nachgeben. Da nahm der Landesbevollmächtigte v. Mirbach den im Jahre 1784 gemachten, aber abgelehnten, Antrag des Kammerherrn Baron v. Heuking an, ihn als Delegirten der Ritterschaft bei dem Könige und der Republik Polen zu beglaubigen; und welche Vorstellungen auch der herzogliche Resident Szoege von Manteufel machen mochte, dieser Delegirte erhielt nicht nur den 4. Juni 1789 eine förmliche Audienz bei dem Könige, sondern erwirkte auch ein neues Rescript (vom 9. Nov. 1789), worin der König erklärt, das früher erlassene Rescript habe keinesweges die Natur einer gerichtlichen Entscheidung, sondern Sinn und Absicht sei einzig und allein gewesen, den Weg zur Wiederherstellung des Friedens anzubahnen, also, daß dabei die Gesetze, die Freiheiten und alle und jede Rechte der Parteien unverletzt erhalten würden.



Unter diesen Unterhandlungen in Curland und in Warschau war der auf den 19. Februar 1789 ausgeschriebene Landtag den 1. April abgebrochen, den 15. Junius wieder aufgenommen, am 22. desselben Monats vorläufig wieder geschlossen und bis auf den 25. Januar 1790 ausgesetzt worden. Alles ohne Zustimmung des Herzogs, der in diesem einseitigen Aussetzen des Landtages das Mittel erkannte, das letzte Band zu lösen, woran die Abhängigkeit der Ritterschaft von dem Fürsten noch einigermaaßen hing. Er erklärte demnach dieses Verfahren für widersetzlich, und wirkte (den 12. November 1790) ein Abmahnungsrescript aus, worin der König die Ober- und Regierungsräthe sowohl, als die Ritter- und Landschaft ermahnet, von so ungebührlichem Verfahren abzustehen, indem solche der Regimentsformel widerstreitende Handlungen als nichtig zu betrachten wären, und keine Landtage anders für gesetzmäßig anerkannt werden könnten, als wenn sie von dem Herzoge der Regimentsformel gemäß ausgeschrieben worden wären.

Inzwischen kam die Zeit des ordentlichen Landtages, den der Herzog auf den 30. August ausschrieb; der Streit schien sich beilegen zu lassen, wenn die Kirchspiele nicht neue, sondern die früher gewählten Deputirten zum Landtage schickten, ohne daß der Herzog Kenntniß davon nehme, dagegen aber auch die Ritterschaft sich entschloß, diesen Landtag nicht eine Fortsetzung der früher abgebrochenen zu nennen. Doch das geschahe wieder nicht; die Ritterschaft bestand gerade recht eifrig auf dem Recht der einseitigen Limitationen, als ein neuer Umstand den Bruch noch erweiterte.

Mit den Deliberatorien war aus der fürstlichen Kanzelei auch eine Schrift versandt, unter dem Titel: Vorläufige Darstellung der Hauptanträge, betreffend die Gerechtsame des bürgerlichen Standes in den Herzogthümern Curland und Semgallen. Es wurden in derselben, im Namen nicht nur der Stadtmagistrate und Bürgergemeinden, sondern auch der Justizräthe, Professoren und Aerzte, Prediger und der im Lande zerstreuten freien Deutschen, für den Bürgerstand Theilnahme an den Landtagsverhandlungen, Wiederherstellung

alter aber im Laufe der Zeit verletzter Gerechtsame der Städte, ausschließende Berechtigung der Bürgerlichen zu gewissen Aemtern, so wie das Recht zum Ankauf und erbeigenthümlichen Besitze von Landgütern gefordert. — Diese Schrift war durch den Justizrath Witte eingereicht, vom Herzoge selbst den 11. Juni in die Kanzelei geschickt und, ohne mit Genehmigung aller Oberräthe angenommen worden zu sein, von dem Kanzeleisecretär Rüdiger den 12. Julius versandt worden. Daß die Vereinigung der nichtadeligen Freien, die sich die Bürger-Union nannte, und zu deren Behuf Unterschriften und Geldbeiträge eingesammelt wurden, als ein sträfliches Complott, und das Entgegenkommen des Herzogs, der die Bittsteller auf die Zeit der Landesversammlung verwiesen hatte und ihre Eingabe zu einem Gegenstande der Landtagsverhandlungen machen wollte, als ein neues Attentat gegen die hergebrachte gesetzliche Verfassung bezeichnet wurde, läßt sich begreifen. Wie groß aber der dadurch erregte Widerwille war, spricht sich am deutlichsten darin aus, daß sich in dieser Zeit eine Unterhaltungsgesellschaft bildete (Casino), von welcher alle einheimischen Nichtadeligen als Mitglieder oder als Besuchende ausgeschlossen wurden, obgleich bis dahin in Curland gerade vorzugsweise nicht der Stand, sondern die Erziehung den Weg zur guten Gesellschaft zu eröffnen pflegte. Auch wurde es nicht schwer, in der Union eine Spaltung zu bewirken, indem die Handwerkerzünfte, die sich durch die Ausschließung von Rathsstellen in den größern Städten zurückgesetzt glaubten, sich dagegen erklärten, und in dem von der Union ebenfalls abgehenden Professor Tiling einen gewandten, leidenschaftlichen und beredten Sprecher erhielten. Unter einem heftigen Schriftenwechsel dauerte der Landtag ungefähr 14 Tage, und die gegenseitigen Erklärungen der Ritterschaft (vom 16. September) und des Herzogs (vom 18. September) beurkundeten den völligen und ohne auswärtige Hülfe unheilbaren Bruch. Jene nämlich bestand auf der Anerkennung der ausgesetzten Landtagsversammlungen, und dieser sprach unumwunden aus, er könne ohne ein ausdrückliches und unzweideutiges Aufgeben des Limitations-

rechts keine Verträge von Seiten der Ritterschaft annehmen.

Von beiden Seiten mußte man also die Entscheidung des Oberlehnsherrn erwarten; doch konnte keine Partei in die Unbefangenheit der in sich selbst so heftig aufgeregten, mit sich selbst so sehr beschäftigten Versammlung der Gesetzgeber ein gegründetes Vertrauen setzen, Curland schien dieser nur ein sehr untergeordneter Gegenstand, ja vielleicht eines von denjenigen Dingen, die sich allenfalls zur Ausgleichung alter und neuer Rechte verbrauchen ließen. Bei Staatsveränderungen ist es ohnehin gewöhnlich, daß nicht nur ein jeder neue Rechte zu erlangen denkt, sondern auch alte hervorzieht und zu erneuern sucht. So hatte der Bischof von Liefland die Ansprüche der Kirche auf den piltenschen Kreis, die eigentliche Stiftswidme des ehemaligen Bischofs von Curland, in Anregung gebracht, und es war gewiß kein leeres Schreckbild, wenn in einer eigenen Schrift auf die Absicht, Curland ohne Herzog als eine Woiwodschaft mit Polen und Litauen zu verbinden, hingedeutet wurde. Führte doch sogar später der erste Entwurf zu der Reichstagsconstitution für Curland den Titel: Einverleibung des Herzogthums Curland.

Daher galt es hier nun von allen Seiten großer Wachsamkeit, gespannter Umsicht und vielgewandter Thätigkeit. Der Herzog schickte seinem Delegirten, der bereits einen in Warschau wohnhaften Residenten zur Seite hatte, zwei Rechtsgelehrte zu Hülfe, die Ritterschaft ordnete dem ihrigen noch einen und später einen zweiten Deputirten zu, und der Bürgerverein sandte ebenfalls eine Deputation ab, um seine Sache bei einem Reichstage zu verfechten, der dem Bürgerstande hold schien. Mehrere aufmerksame Beobachter aber waren nöthig, weil bei den mannigfaltigen, offenkundigen und geheimen Umtrieben, woran es bei einer zahlreichen Gesetzgeberversammlung nie fehlt, nie genug Augen zum Beobachten, nie genug Zungen und Federn zum Bearbeiten sein können. Alles wurde nun mit juristischer Förmlichkeit und mit diplomatischer Vorsicht und Umsicht verhandelt, und keines der Mittel unversucht gelassen, deren Werth jede Partei



nicht nach innerer Würde und Rechtlichkeit, sondern nach dem Zweck und Erfolg abzumessen pflegt — und jede Partei schmeichelte sich mit der Aussicht auf den glücklichsten Erfolg. Wenn es dem herzoglichen Bevollmächtigten nicht gelungen war, die Audienz des Ritterschaftsdelegirten zu verhüten, so gelang es diesem nicht zu hintertreiben, daß auch die Abgeordneten des Bürgervereins (den 16. Junius) gleichfalls eine förmliche Audienz bekamen, in welcher sie sich zur Darbringung von 12 Geschützstücken erboten, und die huldreiche Versicherung erhielten, es solle ihnen nach genauer Untersuchung Gerechtigkeit wiederfahren. —

Zwei Landtagsversammlungen (1791 Februar 21. bis März 3. und Junius 27. bis Julius 12.) waren inzwischen unanerkannt vom Herzoge auseinander gegangen. Sie hatten die Berichte ihrer Abgeordneten über den Fortgang der Sachen entgegengenommen und dem Landesbevollmächtigten, so wie dem Delegirten fernere Instructionen ertheilt.

Da man aber in Warschau endlich inne wurde, daß bei einer rechtsförmlichen Behandlung jedes einzelnen Beschwerdepunktes (so hatte man angefangen) die Sache in ewiger Dauer nicht beendigt werden könnte, so meinte man die Sache kürzer zu fassen, wenn sowohl von Seiten des Herzogs, als im Namen der Ritterschaft vollständige Constitutionsentwürfe eingereicht und sodann entschieden würde, welcher von beiden und mit welchen Nachbestimmungen die Bestätigung des Reichstages erhielte.

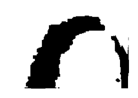
Um die Sache des Herzogs zu unterstützen, mußte sich die Herzogin von Berlin nach Warschau begeben (Nov. 1791). Ihr scharfsehendes Auge erkannte bald, daß, falls ja etwas ausgerichtet würde, dieses, es sei viel oder wenig, in dem unvermeidlichen Umsturz der neuen polnischen Verfassung mit begraben werden mußte. Deshalb rieth sie ihrem Gemahl auf das Dringendste zu einem Vergleich — vergebens! Der Oberherr sollte entscheiden — und entschied. Aber wie und mit welchem Erfolge? Ohngeachtet jenes abgekürzten Verfahrens kostete es doch mehr denn sechsmonatliche Unterhandlung und nichtberechnete Summen von beiden Seiten, ehe

die Sache zur Entscheidung des Reichstages gebracht ward, weil jeder Theil seinen ganzen Einfluß daran setzte, die Sache aufzuhalten, sobald er für sich Gefahr ahnete. So sahe die Herzogin das Jahresfest der Constitution hingehen (3. Mai 1792) — ehe eine ernannte Commission das entscheidende Urtheil günstig für den Herzog vorbereitet hatte. Am 27. Mai wurde dieser Entwurf dem Reichstage vorgetragen, damit die Stimmenmehrheit entschiede, ob dieses Urtheil bestätigt, oder noch einmal zur Verbesserung zurückgewiesen werden sollte. Bei der öffentlichen Stimmensammlung fand sich eine Ueberzahl von 5 Stimmen für das Vertagen; als man aber geheime Abstimmung forderte, war Eine überwiegende Stimme für die Bestätigung.

Wie wenig übrigens diese Entscheidung das Werk besonnener Gesetzgeber war, geht nicht nur aus der Abstimmung, sondern auch daraus hervor, daß der Commissionsbericht nicht nur die Entscheidung zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, sondern auch eine Verordnung für die Stadt, ja sogar den Ausspruch über die Forderungen des Prinzen Carl Ernst enthielt.

Die Nachricht von diesem Ausgange der Sache setzte nun Alles in die lebhafteste Bewegung. Am 2. Jun. verließ die Herzogin Warschau und traf nach ungefähr 8 Tagen in Würzau ein, und in Kurzem folgten die urkundlichen Ausfertigungen der Reichstagsentscheidung und des bestätigten Commissionsgutachtens, welches in allem gegen die Ansprüche der Ritterschaft lautete. —

„Einseitige Limitationen des Landtages waren ganz untersagt, das Verwaltungsrecht der Oberräthe in Abwesenheit des Fürsten auf die Aufrechthaltung bestehender Gesetze und Anordnungen beschränkt, neu: „öffentliche Aemter sollten weder vom Herzoge noch von der Ritterschaft einseitig errichtet und Besoldungen nicht ohne Einwilligung des zahlenden Theils gestiftet werden; die Deutung der frühern Gesetze, als müßten die fürstlichen Güter immer nach dem Anschlage von 1737 vergeben werden, ward als falsch und das nutzbare Eigenthum beeinträchtigend verworfen; zur Ausgleichung der



durch diese Constitution noch nicht beseitigten Zwistigkeiten ward, der Bitte der Ritterschaft gemäß, eine Commission ernannt, die sich möglichst bald nach Mitau begeben und nach der Weise früherer Commissionen verfahren sollte.“ —

Weniger entscheidend, als dieses, lautete die königliche Declaration wegen des Gesuches der Städte. Es wurden darin nur die Anordnungen der Constitution von 1775 wieder aufgenommen, nach welcher zur Verbesserung der Mißbräuche und zur Abstellung der Landesbeschwerden mit den Städten Rath gepflogen, und ohne Mitwisser und Beistimmung derselben in städtischen Angelegenheiten auf den Landtagen nichts beschlossen werden soll. Art und Weise, wie solches ins Werk zu richten, soll jedoch der vorgenannten Commission anheim gestellt werden.

Als den letzten Act der in Anspruch genommenen Selbstständigkeit der polnischen Regierung in Beziehung auf Curland mag man die sogleich angekündigte und in Kurzem erfolgte Absendung eines residirenden königlichen Commissarius zu Mitau in der Person des Ritters Badowsky betrachten. Wenigstens deutete dieses dahin, daß die Oberlehnsherrschaft dadurch dem bevormundeten Einflusse des russisch-kaiserlichen Ministers ein Gegengewicht zu geben gedachte, doch dem Allem fehlte Kraft und Nachdruck, und immer mehr rückte der entscheidende Augenblick heran, der Alles vernichten sollte, was der Conföderationsreichstag geschaffen hatte.

Doch begnügte sich die dem Ausspruch nach unterliegende Partei in Curland nicht mit geduldigem Abwarten, sondern that einen Schritt, dem wenigstens der Beifall des strengen Staatsrechtslehrers nicht zugesagt werden mag. Durch ein herumgesandtes Umlaufschreiben wurden die in Mitau zum Johannistermin gegenwärtigen Mitglieder des Landtages (den 27. Juni) eingeladen, die Landtagssitzung erneuert, durch einen öffentlichen Notar den Oberräthen die Fortsetzung des limitirten Landtags angemeldet, und in dieser Versammlung, wider welche freilich die Oberräthe protestirten, eine Deputation an den russischen Minister beschlossen und abgefertigt, welche die Angelegenheiten der Ritter-



schaft vorläufig und mit Vorbehalt einer ausführlichen Note dem Schutze der russischen Monarchin und der Fürsprache ihres Ministers empfahl.

Diese Deputation erhielt auf der Stelle den Bescheid, „der Herr Minister könne der Ritterschaft die unbezweifelte Versicherung geben, daß Alles, was eine wohlgeborene Ritter- und Landschaft zum Wohl ihres Vaterlandes bei gegenwärtigem Landtage behandeln möchte, auch die Genehmigung seiner Monarchin erhalten würde.“ — Und er hatte nicht zu viel gesagt. Als er fünf Tage später die angemeldete Note entgegen nahm, worin unter mancherlei Andeutungen, als ob in Warschau der curländische Adel für russisch gesinnt gelte, der Schutz der Kaiserin in Anspruch genommen wird, „damit sich nicht über ein benachbartes Land eine Souveränetät bilde, die in dessen Gesetzen nicht gegründet, auf dasselbe nicht passend und demselben nicht convenable sei,“ konnte er die tröstliche Antwort geben: Ich habe von meinem Hofe mit heutiger Post den Befehl erhalten, Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht nur die Allerhöchste Zufriedenheit meiner Allergnädigsten Souveraine mit dem klugen, gemäßigten und zur Wohlfahrt des Landes abzweckenden Benehmen Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft derselben zu erkennen zu geben, und ihr zu eröffnen, welchergestalt Allerhöchstdieselben sich ein Vergnügen daraus machen werden, auch Allerhöchst Ihrer Seits Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft wiederholte Merkmale Ihres Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, sondern nach diesen großmüthigen Gesinnungen Ihro kaiserlichen Majestät annoch hinzuzufügen, daß Allerhöchstdieselben, um gedachte Gesinnungen jetzt gleich auf eine überzeugende Art an den Tag zu legen, Ihro kaiserl. Majestät sehr gern Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft Allerhöchst Ihre wirksame Unterstützung zur Abmachung und Hinlegung der Weiterungen zugestehen werden, welche zwischen Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft und Seiner Durchlaucht dem Herzoge, existiren, wie auch, daß Ihro kaiserliche Maj. in Conformité der Garantie, welche Allerhöchstdieselben zum Besten Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft

zu übernehmen geruht haben, es nicht zugeben werden, daß die Rechte, Privilegien und Prärogativen Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf irgend eine Art beeinträchtigt werden.

Der Beitritt des Königs zu der Conföderation von Targowitze hatte Alles vernichtet, was die Generalconföderation zur Umgestaltung Polens, und sonach auch, was sie kurz vor ihrem Ende in Hinsicht auf Curland zu bestimmen gesucht hatte. Die Republik kehrte unter die frühere Bevormundung zurück, und Curland mußte es als das erste unverkennbare Zeichen dieser Umwandlung annehmen, daß die Nichtanerkennung des königlichen Commissarius, Ritters Badowsky, ausgesprochen und dieser genöthigt wurde, wenn auch nicht Mitau auf immer zu verlassen, doch wenigstens seinen diplomatischen Character abzulegen, obgleich erst zwei Monate später im Namen der neuen Generalconföderation sein förmlicher Abruf erfolgte.

Das Schicksal Polens — denn schon war die zweite Theilung thätlich ausgesprochen — forderte immer dringender zur Einigung auf, und so wurden zwischen dem Herzoge und dem Landesbevollmächtigten v. Mirbach Unterhandlungen eingeleitet, an welchen alle, denen nicht etwa der Gewinn einer Partei, sondern das Wohl des Ganzen am Herzen lag, insbesondere die Herzogin, lebhaften und thätigen Antheil nahmen. Dabei waren nun freilich die Gegner des Herzogs im Vortheile, indem dieser sich auf die nunmehr gestürzte Generalconföderation und den ehemaligen Beförderer, den König von Preußen, verlassen und seine sonst bedeutenden Verbindungen in St. Petersburg vernachlässigt hatte. Dagegen war der Hauptwortführer der Gegenpartei, der Oberburggraf von der Howen, nach dieser Residenz gegangen, und ließ sich von Curland aus mit reichen Geldmitteln versehen. Zu eigenem großen Schaden besaß der Herzog unter allen in Staatsverhältnissen nöthigen Künsten die Kunst zu rechter Zeit und mit guter Manier nachzugeben am wenigsten. Jeder Forderung eines Gegners, es sei in Staats- oder in Privatangelegenheiten, pflegte er starren



Widerspruch entgegenzusetzen und gleichwohl am Ende sich zu einem Vergleiche zu verstehen, wenn er keinen Dank mehr davon hatte. So währte es auch hier lange, ehe er in dem, was nunmehr der Angelpunkt des ganzen Streites geworden war, in der Anerkennung der Landtagslimitationen, sich zum Nachgeben verstand.

Schon hatte er nämlich in der hergebrachten Form den 18. Dezember 1792 einen neuen Landtag ausschreiben lassen, als der russisch-kaiserliche Minister den 4. Jan. 1793 in einer amtlichen Note erklärte: „die Kaiserin erkenne die Constitution vom 26. Mai nicht an, und wolle die Limitationen von 1788 und 1790 aufrecht erhalten wissen," weshalb denn solches nachträglich zur Kunde der Ritterschaft gebracht wurde. So konnte denn auch der Landboten-Marschall v. Schröderß in der Eröffnungsrede am 31. Jan. sagen: „die Befugniß unsere landtäglichen Sitzungen aussetzen zu können, ist von unserm Durchlauchtigsten Herzoge anerkannt; wir sind nicht mehr mit unserm Durchlauchtigsten Fürsten im Widerspruch und dürfen es mit Niemanden mehr sein." — Ja, hatte auch das fürstliche Umschreiben den Ausdruck: „Compositionslandtag," nicht gebraucht; so durfte diese Benennung doch bereits in der Eröffnungsrede dieser Versammlung gegeben werden, denn die Einigung über die wesentlichen Punkte war schon zu Stande gekommen, und am 18. Februar wurde die Compositionsacte vom Herzoge und dem Landesbevollmächtigten unterzeichnet, so daß dieselbe am 21. d. M. die Genehmigung der Landesversammlung erhalten konnte.

Gegenseitiges Vergessen des Geschehenen; Anerkennung der bisher von fürstlicher Seite bestrittenen Commissionsentscheidung von 1717 und Erneuerung der Compositionsacte von 1776, wie auch die Anerkennung des Rechts der Oberräthe, in den §. 4 der Regimentsformel bestimmten Fällen mit voller Gewalt, doch unter Verantwortlichkeit gegen den König, den Herzog und die Ritterschaft zu verfahren; Bestätigung der von den Oberräthen 1784, 1786 und 1787 getroffenen Anordnungen; Anerkennung des Limitationsrechts,

wie auch aller Verfügungen der Landtage, die das Innere der Adelsgemeinde betreffen, dem gemäß die ausdrückliche Bestätigung mehrerer Beschlüsse der seit 1788 gehaltenen Landtage; das Versprechen von Seiten des Herzogs, in Landessachen nie anders als in Gemeinschaft mit der Ritterschaft zu unterhandeln, nur unter Mitwissenschaft und Mitunterschrift der Oberräthe aus der Kanzelei und aus der Kammer expediren zu lassen, seine Residenz in Mitau zu nehmen, künftig keinen Ausländer als Rentmeister anzustellen, weder die Hofbeamten, noch die Militairs der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, Niemanden ohne Urtheil und Recht des Dienstes zu entlassen, die Lehngüter nur an Eingesessene von Adel nach dem Anschlage von 1786 und 1787 und nicht nach Meistbot in Arrende zu geben (mit Ausnahme einiger benannten Oekonomieen und des Witthums der Herzogin), und wenn gleich dem Herzoge die Verwendung der Lehnseinkünfte ungeschmälert bliebe, so solle solches für seine Nachfolger nicht gelten; ferner das Versprechen, das Lehn nicht mit Apanagen zu beschweren, alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten aus den Lehnseinkünften zu bestreiten, die Hauptmannsgerichte mit besoldeten Beisitzern und Actuarien zu versehen, Wohnungen für die Oberhauptmänner und Hauptmänner, wie auch Gefängnißlocale bei ihren Gerichten anweisen zu lassen; endlich die Genehmigung, daß die Güter Grendsen und Irmelau auf den Fall der Lehnseröffnung der Ritterschaft zufielen, das academische Gymnasium künftig mit Zuziehung der Ritterschaft eine verbesserte Einrichtung erhielte, und die Ritterschaft für ihre und ihrer Beamten amtliche Schriften von aller Censur frei bliebe.

Dieß war der wesentliche Inhalt jener Versöhnungsacte des letzten Staatsvertrages des herzoglichen Curlands. Die Ritterschaft hatte offenbar einen großen Sieg errungen, und es mußte ihr daher mehr daran liegen, das Werk zur Vollendung zu bringen, als dem Herzoge. Dazu aber war die oberlehnsherrliche Bestätigung nöthig, und diese konnte nicht erwartet werden, ohne der Genehmigung des russischen Hofes im Voraus gewiß zu sein; ja, das ganze Werk wäre



unsicher geblieben, wenn der bevormundende Hof nicht das Siegel der Gewährleistung darauf setzte. Beides, Bestätigung und Gewährleistung, sollte von den versöhnten Theilen gemeinschaftlich ausgewirkt werden; allein der Versöhnungslandtag zeigte manche Spur, daß das gegenseitige Vertrauen keineswegs hergestellt oder neu geschaffen war. Zwar wich der Landesbevollmächtigte dem Ablegen eines umständlichen und belegten Berichtes aus; er mochte als Menschenkenner erwägen, daß das Nachweisen der Ursachen und des Ganges eines mühsam versöhnten Zwistes gemeinhaft schmerzhafte Stellen empfindlich berührt und besänftigtes Mißvergnügen wieder aufregt: allein die harten Ausdrücke, in welchen die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Beförderer der vom Herzoge einst begünstigten Bürgerunion gefordert wurde, die entgegenkommende Begünstigung, welche diejenigen Bürger fanden, die sich wider jene Union erklärt hatten, der laute Beifall, mit welchem eine Schrift gegen die Bürgerunion angenommen wurde, die ihr Verfasser, der Professor Tiling, in voller Landtagssitzung überreichte, das harte Urtheil über eine nothgedrungene Maaßregel des Herzogs, da derselbe einen, man weiß noch nicht recht wie? aufgeregten Volkshaufen, der das Schloß zu stürmen drohte, durch scharfes Schießen zerstreuen ließ: — das Alles deutete auf wenig Erfreuliches.

Da verließ die Herzogin im März 1793 ihr Vaterland; gewiß mit ganz andern Ahnungen als die waren, mit welchen sie vor sechs Jahren dahin zurückgekehrt war. Damals hoffte und wünschte sie auf vaterländischer Erde einen Sohn zu haben; jetzt verließ sie die Heimath auch in der Hoffnung Mutter zu werden, aber einen Sohn mochte sie sich jetzt nicht wünschen. Sie begab sich nach Friedrichsfelde bei Berlin, wo sie den 21. August eine Tochter zur Welt brachte (Dorothea, jetzt Herzogin von Dino).

Zwei Tage nach ihrer Abreise (den 13. März) war der Landtag ausgesetzt worden, um inzwischen die Bestätigung und Gewährleistung der Compositionsacte auszuwirken. Den Auftrag dazu erhielten der Ritterschaftsdelegirte v. Heuking,

der dem Reichstage nach Grodno gefolgt, und der Oberburggraf von der Howen, der von St. Petersburg zurückgekehrt, aber noch vor dem Schlusse des Landtages, ohne Genehmigung, ja, wie man sagt, gegen den ausdrücklichen Willen des Herzogs wieder dahin abgegangen war, und gleichwohl nach der Rückkehr eines ihm nachgesandten vertrauten Kanzleibeamten am 27. April auch die herzogliche Vollmacht zum Auswirken der Gewährleistung erhielt.

Beide Bevollmächtigte hatten eine schwierige Aufgabe zu lösen. Der Reichstag zu Grodno, der endlich den 13. Septbr. die Targowitzer Conföderation auflösete, hatte mit sich selbst viel zu thun, denn es kam darauf an, bei der von den Nachbarmächten beschlossenen und zum Theil ausgeführten zweiten Zerstückelung Polens möglichst viel aus dem Schiffbruche zu retten. Daher ergab er sich ganz in den Willen der mächtigern Nachbarin, um den weniger wichtigen Nachbar wo möglich etwas abzukürzen und, wie gemeinhin, wer Großes verliert, desto eifriger darauf besteht, das Kleinere zu erhalten; so fanden die Reichstagsgenossen die curländische Compositionsacte unverträglich mit den Rechten der Oberlehnsherrschaft, und es war wohl nicht zufällig, wenn der Ausdruck: **incorporatio** sich selbst in den Bestätigungsentwurf eingeschlichen hatte. Doch hing alles von dem Willen der Monarchin des Nordens ab. Der Reichstag durfte sich auf nichts einlassen, ohne im Voraus ihrer Genehmigung gewiß zu sein; das Ministerium der Kaiserin hingegen mochte denn doch auch die Rechte eines, wenigstens selbstständig genannten, Staates schonen zu müssen glauben, und so mit der Gewährleistung der Bestätigung nicht vorgreifen wollen. Es mußte demnach eine vorläufige Genehmigung und das Versprechen, die Bestätigung bei dem Reichstage zu unterstützen, in St. Petersburg ausgewirkt werden. Dieses aber wurde vielleicht durch den Bevollmächtigten selbst in St. Petersburg verzögert, indem noch eine große Anzahl von dort aus empfohlener Curländer vom Herzoge mit Arrenden, Anstellungen und, wo diese nicht ausreichten, mit Jahrgeldern versorgt, und eine Ausgleichung mit dem Prinzen Carl



des Herzogs Bruder, oder eigentlich mit dessen Gemahlin, der Prinzessin Apollonia, getroffen werden sollte.

So war denn auch die Unterhandlung noch wenig vorgerückt, als auf eine dringende Adresse, die von mehr denn hundert Eingesessenen unterzeichnet war, der Landesbevollmächtigte die Einberufung des Landtages zur Berichterstattung verlangen mußte. In dieser, den 15. August eröffneten Landtagssitzung kam denn nun vieles zum umständlichsten Vortrage, das besser mit schonendem Schweigen übergangen, ja wohl ewigem Vergessen hätte hingegeben werden mögen. Allein wie selten ist die Mäßigung im Gefolge eines entscheidenden Sieges, besonders wenn der Gewinnende immer noch glaubt besorgen zu müssen, daß ihm die Früchte desselben ganz oder zum Theil entwunden werden könnten! Landboten-Marschall wurde derselbe Baron v. Budinghausen-Wolff, der einst in seiner Abschiedsrede bei dem Könige so stark, um nicht zu sagen, so hart gegen Alles gesprochen hatte, was damals gegen die Ritterschaft war. Zu den Landtagsacten dieser Versammlung kamen auch die Verhandlungen jener in der Eile zusammenberufenen Landboten den 27. Juni 1792, deren selbst der russische Minister in der die Anerkennung der Limitationen aussprechenden Note nicht hatte erwähnen mögen; auch wurde beschlossen, nicht nur sie, sondern auch den von dem Delegirten der Ritterschaft bei dem Conföderationstage eingereichten Verfassungsentwurf, der jetzt von keiner Bedeutung mehr sein konnte, unter den Beilagen mit abdrucken zu lassen. Und wenn nun der Delegirte zu St. Petersburg, der jene Empfehlungslisten noch immer mit neuen Beiträgen vermehrte, von eben diesem Landtage Geldbewilligungen und Beifallsbezeigungen erhielt; so war es wohl kein Wunder, daß der Herzog demselben nicht traute, und Versuche machte das Geschäft in andere Hände zu bringen.

Der Herzog hatte überdies den Fehler, in welchen vielgetäuschte Personen gemeinhin verfallen, daß er einem geforderten und angenommenen Rathe selten ganz folgte und oft den Rathgeber blosstellte. So geschah es denn auch,

daß er zweimal andere Bevollmächtigte nach St. Petersburg bestimmte, die aber in Riga veranlaßt wurden wieder zurückzukehren, indem man ihnen daselbst die Pässe zur Fortsetzung ihrer Reise verweigerte. Da wandte er sich wiederum an den vorerwähnten betrauten Kanzeleibeamten, der darauf mit seiner Familie nach St. Petersburg ging, aber mit großen Forderungen und Besorgniß erregenden Drohungen von dort zurückkehrte. Aeußerst gereizt brachte er nunmehr Beschwerden über den Delegirten bei der Monarchin an, die aber freilich mittelbar ihr Ministerium trafen, und berief sich dabei auf die Aussage des zurückgekehrten Kanzeleibeamten. Da erschien am 29. Jan. 1794 der Gouverneur von Riga, Baron von der Pahlen, auf dem Landsitze des Herzogs zu Würzau, um im Antrage seiner Monarchin jene Anschuldigungen durch Befragen des vorgenannten Beamten in Gegenwart des Herzogs zu bewahrheiten. Begreiflich wurde jetzt Alles geläugnet und so der Herzog auf die beschämendste Weise blosgestellt. So weit können schiefe Maaßregeln führen.

Auch war die Unterhandlung noch bei weitem nicht beendigt, als der Landtag den 11. September geschlossen wurde. Erst am 25sten hatte der Reichstag zu Grodno sich nach langem Widerstreben zu dem Vertrage mit dem Könige von Preußen verstanden, und am 8. October den Alliance- und Unionstractat mit der Kaiserin genehmiget, durch welchen der Rest von Polen unabänderlich an Rußlands politische Leitung geknüpft wurde. Zu gleicher Zeit hatten auch die Bemühungen des curländischen Delegirten in St. Petersburg einigen Fortgang gewonnen. Nach Erfüllung der obengenannten vorläufigen Bedingungen hatte derselbe d. 17. Septbr. die Genehmigung und Gewährleistung der Compositionsacte förmlich angerufen, am 12. October aber zum Bescheide erhalten, daß dem kaiserlichen Ambassadeur zu Grodno, Grafen Siewers, die nöthige Anweisung ertheilt werden sollte, und so erfolgte denn, nachdem eine Menge Einreden durch gedachten Ambassadeur beseitigt worden waren, am 19. Nov. die oberlehnsherrliche Bestätigung nicht nur der Compositions-

acte, sondern auch des Landtagsschlusses vom 11. Septbr. Das Einzige, worin der Reichstag seinen Sinn behauptete, war, daß die Worte: „mit Vorbehalt der Rechte der Oberlehnsherrschaft," der Bestätigungsurkunde eingerückt wurden.

Der von Neuem zusammenberufene Landtag (d. 12. Dez.) empfing nunmehr von dem aus Grodno zurückgekehrten Landesdelegirten umständlichen Bericht, und dieser den Dank seiner Vollmachtgeber für die glückliche Vollendung seines mühevollen Geschäfts, wofür ihm bereits früher, obgleich nicht einstimmig, eine Belohnung von 15000 Thalern Albertus war verheißen worden. Gleichwohl verzögerte sich noch die Ausfertigung der kaiserlichen Gewährleistung, und erst nach den oberwähnten auffallenden Scenen, worüber der Herzog sogar bei den Relationsgerichten zu Warschau eine Klage eingebracht hatte, erfolgte den 22. Februar 1794 die Unterzeichnung der Gewährleistungsacte, welche am 21. April bei dem Landesbevollmächtigten anlangte und am 24. d. M. in dessen Beisein dem Herzoge in feierlicher Audienz übergeben wurde.

Das dadurch politische Verhältniß von Curland hatte Herr v. d. Howen in seiner Abschiedsadresse an die Kaiserin den 29. März ausgesprochen: „Es ist die goldene Bulle, die **magna Charta** des Vaterlandes, die die Vollmachtgeber des Unterzeichneten und deren Nachkommen in der gratiösen und großmüthigen kaiserlichen Garantieacte erhalten, die, aufrecht erhalten und unterstützt durch die in Mitau residirenden russisch-kaiserlichen Minister, in Vollziehung gesetzt werden muß, und die also auch für alle folgende Zeiten die Grundlage der Glückseligkeit des Landes ausmachen wird." Auch hatte der Delegirte die Garantieacte nicht eher abgehen lassen, als bis bei dem kaiserlichen Ministerium eine Anweisung an den Minister in Mitau ausgewirkt worden war, „auf die genaueste Vollziehung der Composition und aller von dem Herzoge eingegangenen Engagements zu wachen."

Inzwischen hatte der Herzog eine sich äußernde Unzufriedenheit mit dem Landesbevollmächtigten und dem Delegirten in St. Petersburg zu benutzen gesucht, um mehrere be-



deutende Glieder der Opposition an sich zu ziehen. So wurde der Oberhauptmann v. Tuckum, Herr v. Schoppingk, an der Stelle des mit Jahrgehalt entlassenen Herrn v. Sacken, Land-Marschall, und da nach dem Tode des Landhofmeisters von Taube der bisherige Kanzler von Rutenberg in dessen Stelle rückte, wurde der vorige Landboten-Marschall v. Wolff Kanzler; Herr v. Heuking erhielt die neugeschaffene Hofwürde eines Oberstallmeisters, und nicht nur ein Oberforstmeister, sondern auch ein Oberjägermeister wurden ernannt. Gegen zwei Obligationen aber von 40,000 und 110,000 Thlr. Alb., die der Herzog an den Landesbevollmächtigten und für die Ritterschaft ausgestellt hatte, wurde protestirt, indem dieselben durch Furcht abgedrungen worden wären. Dabei beklagten sich diejenigen, welche in allen diesen Verhältnissen viel gewirkt hatten, über Verunglimpfungen, womit sie sich für ihre Dienste belohnt sahen. Im Grunde war also nicht Friede im Lande, und es erneuerte sich die alte Erfahrung, daß eine Gesellschaft eines Druckes von Außen bedarf, wenn sie nicht mit sich selbst in Zwiespalt gerathen soll.

Gleichwie die Compositionsacte der letzte Staatsvertrag des herzoglichen Curlands war, so war die Bestätigung derselben der letzte Act, den die Oberlehnsherrschaft als solche ausübte, ja, wohl einer der letzten ihres politischen Lebens. Wenige Tage nach jener Bestätigung wurde der letzte Reichstag des alten Polens geschlossen. Daß es der letzte gewesen sei, ahneten wohl Viele; allein gebeugt durch das Geschehene, mochten die Meisten nicht in die Zukunft blicken, und die, welche hinausschauten, thaten es nur in der Verzweiflung, die immer entweder zu völliger Unthätigkeit lähmt, oder zu einer Leidenschaft erhitzt, welche auch, ohne Aussicht auf Erfolg, das Schicksal zu wenden versucht, und eben dadurch dessen Vollendung beschleunigend herbeiführt.

So ging der Winter $17\frac{93}{94}$ in dumpfer Stille hin, bis mit dem Frühlinge in denselben Tagen, da Curland die Gewährleistung seiner Compositionsacte erhielt, jener letzte Aufstand der Polen ausbrach, in welchem die Namen

Thaddäus Kosciuszko und Joseph Poniatowski auch bei denen Achtung erwarben, die ihnen auf den Schlachtfeldern begegnen mußten. Curland sollte auch von diesem Sturme ergriffen werden: nahe an seinen Grenzen gab es Gefechte, Libau ward wirklich einmal von den Insurgenten besetzt, aber kaum Einzelne wurden verführt sich mit denselben gutwillig einzulassen. Mitau wurde für bedroht gehalten, russische Truppen kamen dem schwachen fürstlichen Militär zu Hülfe, welches ein Paar nicht unblutige Gefechte gemeinschaftlich mit ihnen ehrenvoll bestand. Doch machte das Vorrücken Suwarow's, Fersen's Sieg bei Madjewicze den 10. Oct., die Gefangennehmung Kosciuszko's, der Sturm von Praga den 4ten und die Einnahme von Warschau den 9. November allem Widerstande ein Ende.

Der Herzog war unter diesen Umständen nicht ohne Besorgniß gewesen. Mehrmals hatte er den Vorsatz gefaßt, seiner Gemahlin nach Deutschland zu folgen, einmal die Reise beschlossen, ja angetreten; allein auf guten Rath aus der Nähe und Ferne war solches unterblieben. Doch konnte er sich auch nicht entschließen, sich während der drohenden Unruhen nach Riga zu begeben, so angelegentlich er auch dazu aufgefordert wurde. Lieber ließ er das Schloß Mitau mit einem Wall umgeben, an dessen Haltbarkeit er selbst wohl kaum glauben konnte. Nun war die Gefahr vorüber, Polens Ende, mit demselben Curlands Schicksal entschieden; denn am 25. Januar 1795 wurde zwischen den drei Nachbarmächten der Vertrag unterzeichnet, welcher die Begrenzungen der endlichen Theilung von Polen bestimmte. Die Grenze des russischen Antheils sollte bei Polangen an der Ostsee anfangen und bei der alten preußisch-litauischen Grenze bis zum Niemen folgen; Curlands wurde gar nicht gedacht. Da war nun wohl keine Frage mehr, wem es angehören sollte; allein es blieb unentschieden, in welcher Art? „Man muß sich unterwerfen und der russischen Monarchin entgegenkommen," darüber war man eins, doch über das wie? theilten sich die Meinungen. „Hieße es nicht, die von der Kaiserin selbst gewährleistete Einigungsacte brechen, wenn man etwas ande-

res verlangte, als ebenso unter unmittelbare Oberhoheit der Monarchin zu treten, wie man seit langer Zeit unter der mittelbaren gewesen war?“ so sprachen Einige. Andere dagegen sagten: „Wir sind zu klein um der großen Monarchin Bedingungen zu machen.“ Der Wortführer der Letzteren war der Oberburggraf von der Howen, der sich nach Riga begeben hatte, und von dort aus keine Mühe sparte, so viele Stimmen als möglich für seine Ansicht zu gewinnen. Es war, wie Augenzeugen aus seinem Munde vernommen haben, sein alter Plan, und noch jüngst erinnerte sich Jemand, in einem Schreiben an einen russischen Diplomaten aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seine Worte gelesen zu haben: „die Curländer sind noch nicht reif.“ Für die Meinung der Erstern war begreiflich der Herzog und die bei ihm gebliebenen Oberräthe. Doch gewann jene immer mehr das Uebergewicht.

Bereits im November 1794 war mit der Unterschrift des Herrn v. d. Howen und 32 anderer Eingesessenen die Unterlegung in der fürstlichen Kanzelei eingereicht worden, in welcher, nach harten Anklagen gegen die bisherige Oberlehnsherrschaft, nach großen Erkenntlichkeitsbezeigungen gegen den russischen Hof, dem man auch zu danken hätte, daß die Ritterschaft nach dem Erlöschen des Kettlerschen Mannsstammes durch Erwählung der jetzt regierenden fürstlichen Familie ihre Berechtigung, den Fürsten zu wählen, habe ausüben können, ein Landtag verlangt wurde, um nicht nur der polnischen Oberherrschaft zu entsagen, sondern auch die Ober- und Schutzherrschaft der Kaiserin anzuflehen. Als aber dieser Antrag zwei Monate lang ohne Bescheid blieb, wurde am 19. Januar 1795 ein Nachtrag eingereicht, in welchem der erste Punkt des Vorigen wiederholt, der zweite aber bestimmt also ausgesprochen wurde: „durch eine nach St. Petersburg abzusendende Deputation die Unterwerfung an Ihro Kaiserliche Majestät aller Reußen und Allerhöchstdero Reich dergestalt ehrfurchtsvoll anzutragen, daß die nähere Bestimmung des Schicksals Curlands um so mehr vertrauungsvoll lediglich der großmüthigen und mütterlichen Sorgfalt

Ihro kaiserlichen Majestät anheimgestellt bliebe, da Allerhöchstdieselben bis dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller zeitherigen Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen der Curländer gewesen, und nach Ihrer erhabenen und wohlwollenden Denkungsart gewiß geneigt wären, auch das künftige Schicksal eines Landes zu verbessern, welches sich Allerhöchstdenenselben mit ehrfurchtsvollem und uneingeschränktem Vertrauen unterwerfe."

Da fand der Herzog gerathen den verlangten Landtag auf den 16. März auszuschreiben, um die Kaiserin zu bitten, daß „Allerhöchstdieselbe die Oberherrschaft über diese Herzogthümer zu übernehmen Allerhuldreichst geruhen wolle." Er selbst aber begab sich im Februar nach St. Petersburg, wohin ihm der Kanzler v. Wolff und der Landmarschall v. Schoppingk folgten.

Der Herzog wurde an der Grenze und in Riga mit allen gegen fremde Fürsten üblichen Ehrenbezeigungen empfangen; und nach seiner Ankunft in der Residenz mit Auszeichnung behandelt. Ob und welche Unterhandlungen über das künftige Verhältniß von Curland dort eingeleitet worden, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen; doch ist bekannt, daß die Oberräthe, welche den Herzog begleitet hatten und von demselben zum Landtage zurückgesandt wurden, in der Erwartung einer Unterwerfung mit Vorbehalt der Rechte des Herzoges bis nach Riga kamen. Doch hier sahen sie sich eines Andern belehrt; Herr v. Howen kam, wie sie, nach Mitau, und am Tage vor Eröffnung des Landtages auch der Gouverneur von Riga, Baron von der Pahlen.

So begann denn an dem bestimmten Tage der Landtag. Nicht nur den Oberräthen und dem russischen Minister, sondern auch dem General von der Pahlen wurde dessen Eröffnung förmlich gemeldet, und der Herr Minister sprach in seinem Gegencompliment Zweck und Ziel dieser Versammlung unzweideutig aus: „da ich weiß, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft von den huldreichen Intentionen Ihro kaiserl. Maj. und was Allerhöchstdieselben in Gemäßheit dieser Intentionen von dem gegenwärtigen Landtage

erwarten, durch den Herrn Gouverneur v. d. Pahlen und dem Herrn Burggrafen von der Howen bereits unterrichtet worden; so zweifle ich auch nicht, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage die Erwartung Ihro kaiserlichen Majestät in Erfüllung bringen und sich hierdurch der Gnade und Huld Ihro kaiserlichen Majestät würdig machen und die Glückseligkeit ihres Vaterlandes befördern werde.“

Am 17. März wurde demnach das Unterwerfungsmanifest von dem Landboten-Marschall v. Stempel und der Mehrheit der Landboten, wie auch von einigen Oberräthen unterzeichnet und eine Deputation ernannt, welche dasselbe der Monarchin zu Füßen legen sollte. Dieses Manifest wiederholte im Wesentlichen und in hin und wieder verstärkten Ausdrücken, nicht ohne manches harte Wort gegen die fürstliche Familie, Alles, was jene Eingaben vom 19. November des vorigen und vom 19. Januar des laufenden Jahres ausgesprochen hatten, und an der Spitze der ernannten Deputirten stand eben der Mann, der jene Eingaben zuerst unterzeichnet hatte, Herr v. d. Howen.

Schon früher hatten alle diejenigen, deren Gesinnungen noch zweifelhaft scheinen mochten, und unter ihnen der Landesbevollmächtigte v. Mirbach, sich beeilt, sich für die unbedingte Unterwerfung zu erklären. Desgleichen thaten auch der Kanzler und der Land-Marschall und die Landboten, welche mit ihnen dem Manifest ihre Unterschrift verweigerten, weil sie dieselben nicht mit ihren Eidespflichten gegen den Herzog zu vereinigen wußten.

Am 25. März wurde der Landtag bis auf Weiteres ausgesetzt, und die Deputation eilte, ihre Reise nach St. Petersburg anzutreten, wo sie schon mit dem Ende des Monats eintraf. Doch fand sie sich des unangenehmsten Theils ihres Auftrages überhoben. Es war nicht mehr nöthig, den Fürsten zum Beitritt zu dem Landtagsschlusse einzuladen, indem dieser zwei Tage vor ihrer Ankunft, den 28. März, einen Vertrag unterzeichnet hatte, vermöge dessen er gegen ein lebenswieriges Jahrgeld für sich, einen Witwengehalt für

seine Gemahlin und eine Kaufsumme von 2 Millionen Rubeln, sowohl seinen Investiturrechten als seinen Allodialbesitzlichkeiten in Curland entsagte, und seine bisherigen Unterthanen dem Schutze und der Huld der großen Monarchin empfahl. Er konnte demnach bei dem Gehör, das er den Abgeordneten gab, diesen auf ihre dankende Anrede erwiedern: „Es bliebe ihm nichts weiter übrig, als zu dem heilsamen Erfolg der gemeinschaftlichen patriotischen Absichten den aufrichtigsten Glückwunsch zu bezeigen."

Am 15. April a. St. hatte die Deputation eine feierliche Audienz bei der Monarchin, in welcher die Anrede des Herrn v. d. Howen durch den Reichsvicekanzler, Grafen Ostermann, mit der Erklärung erwiedert wurde: „In huldreichster Gewährung ihrer Bitte geruhe Ihro kaiserliche Majestät, sie unter Allerhöchstdero Botmäßigkeit aufzunehmen, nicht um dadurch die Grenzen von Allerhöchstdero Staaten zu erweitern, oder Ihre Macht zu vergrößern, sondern vielmehr, um auf diejenigen, welche zu Ihrer Obhut und Herrschaft Zuflucht nehmen, dergleichen Gnade und Wohlthaten zu ergießen und zu verbreiten, als Allerhöchstdero alte ursprüngliche Unterthanen so reichlich genössen." Von demselben Tage war das Besitzergreifungsmanifest datirt, in welchem zugleich der Generallieutenant, Baron Peter v. d. Pahlen, zu der Function eines Generalgouverneurs bestellt, und auf kaiserliches Wort die Versicherung ertheilt wurde: „daß nicht nur die freie Ausübung der von den Voraltern ererbten Religion, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum gänzlich beibehalten werden sollten; sondern auch daß von nun an ein jeder Nationalstand die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen haben würde, welche die alten russischen Unterthanen aus Gnade der Vorfahren der Monarchin und aus Allerhöchstihro eigenen Huld genössen." Die feierliche Eidesleistung geschahe von den Deputirten Curlands und des piltenschen Kreises den 20. April. Den 24. d. M. wurde von der Regierung und den Beamten, am 27. von dem Adel in Mitau und so nach und nach im ganzen Lande vom Adel, den Freien und den Städten

die Huldigung geleistet. Fürs Erste blieb Alles in den alten Formen, doch wurden die nöthigen Vorbereitungen zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung des russischen Reiches getroffen. Die Humanität des Generalgouverneurs, die Begünstigungen, welche Viele erhielten, die Aussichten, die sich Mehrere machten, besonders aber, daß nunmehr alle Stände und alle Parteien, in dem Einen eins, sich als gute Unterthanen zu zeigen, alles Vergangene wirklich zu vergessen schienen, erleichterte Alles, was sonst jede Staats- und Verwaltungsveränderung Unbequemes mit sich zu führen pflegt.

In dieser Stimmung fand der Herzog Curland, als er den 1. Julius von St. Petersburg zurückkehrend über Mitau nach Würzau ging. Die nöthigen Vorkehrungen, das Land mit seinen drei Töchtern auf ewig zu verlassen, verzögerten seinen Aufenthalt in Würzau bis zum 25. August. Vier Tage hielt ihn eine Unpäßlichkeit in Doblen auf, und am 29. d. M. trat er von dort seine Reise an, die ihn am 30. über die Grenze führte. In Sagan fand er seine Gemahlin mit der jüngsten Tochter, und lebte seitdem abwechselnd auf seinen verschiedenen Besitzlichkeiten in Schlesien und in Böhmen, bis er auf dem Gute eines Privatmannes, in dessen Pflege er sich begeben hatte, zu Gellenau in der Grafschaft Glatz, den 23. Januar n. St. beinahe 76 Jahre alt starb.

Bald nach der Abreise des Herzogs war auf Unterlegung des Landesbevollmächtigten durch den Herrn Generalgouverneur von der Kaiserin eine Versammlung der Deputirten des curländischen Adels zur Berichtigung und Beendigung ihrer alten Angelegenheiten erlaubt worden, doch mit der Bestimmung: „daß keine neue Gegenstände in Deliberation zu nehmen wären, auch von keinen neuen Bewilligungen zum Behuf neuer Ausgaben die Rede sein sollte.“ So begann denn den 26. October die Fortsetzung des außerordentlichen Landtages vom März. Der Landesbevollmächtigte erstattete umständlichen Bericht; und es wurden Maaßregeln getroffen, die auf 80,000 Rthlr. Alb. angewachsene Schuldenlast der Ritterschaft zu decken und allmälig abzuzahlen.

Mit dem Anfange des Jahres 1796 war alles Nöthige

zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung des russischen Reiches vorbereitet, und mit dem 28. Januar a. St. trat sie und mit ihr die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender in volle Wirksamkeit. So hatte denn das Herzogthum Curland und Semgallen nach einer Dauer von 234 Jahren seinen Lauf vollendet, wenig bemerkt und wenig beachtet in diesem ganzen Zeitraume. Wäre sein Dasein in das Mittelalter gefallen, da die großen Staatenmassen sich noch nicht gebildet hatten, so hätte es leicht eine weniger unbeachtete, aber schwerlich eine für sein Inneres glücklichere Rolle spielen können. Gleich wie es aber für den Privatmann, nebst völliger Unabhängigkeit, die selten zu erringen steht, die günstigste Lage ist, von dem Mächtigsten abzuhangen, so darf auch Curland sich glücklich preisen, daß es seit 31 Jahren unter dem Schirme der Macht steht, die den Frieden von Europa bewahrt.

Leibes-Uebungen, als Reiten, Fechten und Tanzen unterrichten zu lassen, wünschen möchten, genüglich gesorget ist. II) Zum Behuf und Gebrauch dieses academischen Gymnasii widmen, verleihen und geben Wir zuförderst alle die stattlichen Gebäude, die Wir an die Stelle Unseres ehemaligen Herzoglichen Palais in der Stadt Mitau in dieser Absicht haben erbauen und einrichten lassen, gemäß dem darüber gefertigten Inventario, so bei der Inauguration zum academischen Archiv übergeben werden soll, und versprechen für Uns und Unsere nachkommende Herrschaft diese Widme zu ewigen Zeiten in ihrem Wesen, und zu dem bestimmten Gebrauch unverrückt zu lassen und mildiglich zu erhalten. III) Zur Unterhaltung des Gymnasii, besonders zur Besoldung der Lehrer, ohne welche die studierende Jugend den Unterricht nicht so wohlfeil, als es erforderlich ist, haben können, ingleichen zur Unterhaltung der Subalternen, haben Wir nach gemachtem Ueberschlage eine jährliche Summe von 8720 Rthlr. Albr. sage Achttausend sieben hundert und zwanzig Reichsthaler in Alberts, dergestalt gewidmet und ausgesetzet, daß davon alle Quartal, als nämlich den letzten Tag der Monate März, Junius, September und December, der vierte Theil, und zwar die Besoldungen der Professoren und anderer Lehrer an jeden derselben gegen seine Quittung, der zu den Besoldungen der Unterbedienten und andern Ausgaben bestimmte Rest hingegen an den jedesmaligen Rektor gegen seine Quittung prompt und baar aus Unserer Rentey bezahlt werden soll; daneben haben Wir noch an Deputat-Stücken den Lehrern ein Gewisses jährlich gnädigst ausgesetzet und bestimmt, werden auch, was zu der ersten Einrichtung gehörig, wie Wir schon bishero gethan, Unserm Gutbefinden nach gnädigst darreichen, wie solches weiter unten mit mehrerm beschrieben worden. Es sollen überdem, wenn bei den zu dieser Stiftung erforderlichen Gebäuden was Erhebliches zu bauen vorfiele, dazu nach gemachtem Ueberschlage die Kosten besonders aus Unserer Rentey entrichtet, die kleinen Reparaturen aber, so etwa an Fenstern, Oefen und dergleichen vorfallen, und nicht über etliche Thaler betragen würden, aus gedachter Widme und dem Aerario

bestritten werden. Wobei Wir Uns und Unserer nachfolgenden Herrschaft, nach jeder Zeit, Beschaffenheit und Umständen, zugleich die weitere Vorsorge und Bestimmung in Ansehung der Besoldungen, und was sonst die Aufnahme des Gymnasii erfordern möchte, hierdurch vorbehalten. IV) Um die Absicht dieser Unserer Stiftung vollkommen zu erreichen, ist es allerdings nothwendig, daß die Professores Unseres Gymnasii bei solchem gute Ordnung unter sich selbst, und besonders bei der studierenden Jugend erhalten, und daß sie zu solchem Ende mit einer hinlänglichen Gerichtsbarkeit versehen werden. Diesem zufolge verordnen Wir und setzen fest, daß bei diesem Unsern Gymnasio aus dem Mittel der Professoren ein academischer Rector, vor der Hand alle Jahre, nach der Ordnung des Alterthums ihrer Bestallungen ernannt werde; welchem Wir denn besonders die Aufsicht über alles, was zur Aufnahme des Gymnasii und Aufrechthaltung Unserer dieserhalb gemachten oder künftig noch zu machenden Verordnungen nöthig seyn kann, hiemit auftragen, auch ihm nachlassen bei kleinen Vergehungen der Studenten, unter sich oder gegen andere, solche zu schlichten oder zu bestrafen; es wäre denn, daß ein oder anderes Theil sich bei seinem Ausspruch nicht beruhigen wollte. Unter dem Vorsitze des Rectoris aber sollen mit ihm sämmtliche Professores ein Concilium academicum ausmachen, und hat bei demselben der jüngste Professor allezeit die Secretairsgeschäfte zu übernehmen, doch dergestalt, daß, wann ihn selbst die Wahl zum Rectorat träfe, der erste vor ihm solche verwalten muß. V) Dieses academische Concilium soll nicht nur die academische Disciplin und alle andere die Unterhaltung guter Ordnung angehende Geschäfte getreulich verwalten, sondern auch überhaupt Recht und Gerechtigkeit allen Rechtsuchenden handhaben. Zu dem Ende geben und verleihen Wir demselben aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, die eigene Jurisdiction in Civilsachen und leichten Vergehungen unter nachfolgenden Schranken und Bestimmungen. VI) Alle persönliche Klagen, die ein academischer Bürger, oder auch ein anderer Landeseinwohner, wider die Professoren, Studenten

und andere zum Gymnasio gehörige Glieder und Bediente anzustellen hat, sollen bei dem academischen Concilio vorgebracht, und daselbst nach einem ganz summarischen Verfahren entschieden und abgeurtheilet werden. Dahingegen sollen alle Klagen, die aus einem dinglichen Rechte wider academische Personen erhoben werden wollen, nicht zu der Gerichtsbarkeit des Concilii, sondern blos des ordentlichen Gerichts gehören. VII) Gleichergestalt sollen alle wider academische Bürger anzustrengende Criminalklagen, wenn solche nicht hochpeinlich sind, und an Leib und Leben gehen, der Jurisdiction untergeben sein, und soll in sothanen Sachen, wenn darinnen der Proceßordnung gemäß verfahren worden, nach den errichteten academischen Gesetzen und den darin angewiesenen Landesrechten und Statuten geurtheilet, und die in selbigem verordneten Strafen verhänget werden. Dafern aber eine academische Person sich eines Verbrechens schuldig machen würde, darüber selbige hochpeinlich angeklaget werden müßte, so soll zwar dem Concilio gebühren, die Beschaffenheit des Verbrechens, ob solches hochpeinlich sei, zuvor zu untersuchen; sobald aber nach solcher Untersuchung die Sache als hochpeinlich befunden und erkannt worden, hat das Concilium sothane Sache in das Criminalgericht, worunter der Beklagte sonst gehöret, zu remittiren. Gleichwie aber in Unsern Städten, welche die hochpeinliche Jurisdiction nicht haben, in denen Fällen, wenn sie hochpeinliche Sachen an die andern Criminalgerichte verweisen, dennoch ein Paar Beisitzer aus dem Magistrat des Orts zu dem sonstigen Criminalgerichte gezogen werden; so soll auch der Termin wider einen academischen Bürger dem Concilio bekannt gemacht, und von solchem ein Paar Beisitzer zu solchem Termin deputiret werden, und mit Sitz und Stimme haben. VIII) Wenn bei geringen Vergehungen der Studenten, ein oder anderes Theil mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden seyn, oder dieser selbst für gut finden sollte, die Klage in bedenklichen Sachen an das ganze Concilium zu verweisen, soll es dabei, was in dergleichen Sachen vom Concilio erkannt werden wird, schlechterdings und ohne alle Appellation verbleiben, als welches

zu Erhaltung der bei hohen Schulen so sehr nöthigen guten Disciplin durchaus nothwendig ist, und so sich ein jeder um so mehr gefallen lassen kann, als auf fremden Academien und Gymnasiis sich die studierende Jugend einheimischer und auswärtiger Lande, sie sei wes Standes sie wolle, dergleichen Erkenntnissen unterwerfen muß. IX) Wenn in andern Civil- oder Criminalsachen wider einen Professoren, Studenten, oder academischen Bürger von dem Concilio ein Urtheil gesprochen worden, so hat es zwar in der Regel auch bei solchem sein Bewenden; wenn jedoch die Sache von der Wichtigkeit wäre, daß sie die Summa von funfzig Albertus-Thalern übersteige, oder jemandes Ehre anginge, kann solche Sache durch Einwendung der Appellation an Uns und Unser Ober- und Appellationsgericht, in welchem Wir selbst das Präsidium nehmen, gebracht und entschieden werden. Wir behalten Uns aber vor, darinnen dem Befinden nach ausserordentliche Termine nachzugeben. Es soll indessen eine bloße Carcerstrafe niemals als eine der Ehre der studierenden Jugend nachtheilige Strafe angesehen, hingegen aber dieselbe, und selbst die Excludirung vom Gymnasio, allezeit auch so eingerichtet werden, daß sie der äußerlichen Ehre und Würde der studierenden Jugend unnachtheilig bleibe. X) Wenn zu Exequirung eines vom academischen Senat ausgesprochenen Urtheils oder zu Arretirung eines academischen Bürgers, im Fall einiger Widersetzlichkeit, das Concilium einer militärischen Hülfe benöthigt seyn sollte, wollen Wir auf dessen unterthänigstes Ansuchen dazu die Befehle ertheilen; außerdem aber sollen keine Soldaten, Stadtdiener oder Knechte in den Häusern Unserer academischen Bürgerplätze Hand an Jemand derselben oder der Ihrigen legen, oder sie gefänglich einziehen. XI) Wir verleihen auch Unserm academischen Concilio zu ihren Ausfertigungen ein eigenes academisches Siegel nach folgender Beschreibung und Zeichnung. Hiemit und Kraft dieses, dermaaßen in Gnaden, daß selbiges bei Verwaltung der Jurisdiction und überall, wo es nöthig und erforderlich ist, sich sothanen Siegels gebrauchen, und damit alle academischen Ausfertigungen, Urkunden, Briefe und Documente

Uns dergleichen vorgebracht werden sollte, Wir Uns zwar nicht sofort zu einiger Ungnade gegen denselben bewegen lassen, ihn aber auch, wenn Wir von dessen Lastern und Verbrechen überführet sein werden, als Lehrer bei dieser Unserer hohen Schule nicht dulden wollen. XV) Sollte aber einer Unserer academischen Lehrer wegen eines hochpeinlichen Verbrechens an die ordentliche Gerichte verwiesen werden, so soll in solchen Fällen deren ordentliches Forum vor Unsern Ober- und Appellationsgerichten sein, und in einem extraordinären Termin die Sache vorgenommen und gerichtet werden XVI) Wie Wir denn auch überhaupt, wenn Unser ganzes academisches Concilium zusammen von jemanden in Anspruch genommen werden sollte, dazu Unser Ober- und Appellationsgericht anweisen, und darinnen jedermann das Recht ertheilen lassen wollen, vorbehältig denenjenigen, welchen es zusteht, oder Wir es gestatten werden, der Appellation an Sr. königl. Majestät von Pölen, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn. Würden Wir aber auch vermerken, daß dergleichen Appellation nur aus Frivolität wider Unser academisches Concilium unternommen werden sollte, wollen Wir Seiner königlichen Majestät durch Unsere Oberräthe davon unterthänigsten Bericht erstatten, und das Concilium durch Unsere Empfehlungen unterstützen lassen. XVII) Weiter versehen Wir Uns auch gnädigst zu den Professoren und Lehrern dieser Unserer hohen Schule, daß sie durch Contrahirung einiger Schulden über ihr Vermögen sich in keine Ungelegenheiten und Verachtung setzen, und der ihrer Direction anvertrauten Jugend ein übles Beispiel geben werden. Es soll auch keiner derselben befugt sein, auf mehr als die Hälfte seiner laufenden Besoldung seine Gläubiger anzuweisen; wannenhero auch das Concilium auf der Gläubiger Andringen nicht höher als auf die Hälfte der stehenden Besoldung einen Beschlag annehmen oder verhängen soll, damit nicht durch Mangel und Dürftigkeit, als der Feindin löblicher Unternehmungen, die Lehrer an munterer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden. XVIII) Auch versichern Wir den Studierenden auf diesem Unserm academischen Gym-

nasio Unsern gnädigsten landesherrlichen Schutz, und gebieten nicht nur Unserm Concilio, wann jemand derselben von einem andern academischen Mitbürger wider Recht und mit irgend einer Gewalt angegriffen und injurirt würde, ihm gehörige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch, wenn solches von Fremden, die keine academische Verwandte wären, erfolgen sollte, sich der Studierenden ernstlich anzunehmen; da dann auf die Denunciation des Concilii Wir ferner verordnen wollen, wie nach Beschaffenheit der Thathandlung und Personen, die Bestrafung der Verbrechen ohne Aufenthalt besorget werden soll. Wir wollen aber auch dagegen auf diesem academischen Gymnasio nach dem dazu gemachten Plan, keine solche Personen dulden lassen, die unter dem Vorwande des Studierens sich nur der Schwelgerei und dem Müßiggange ergeben, mithin sollen auch, die sich also unerlaubt aufführen und ausschweifen würden, sich dieser Unserer Protection nicht zu erfreuen haben, als welche nur rechtschaffenen Studierenden vorbehalten sein soll. XIX) Des privilegirten Fori und aller Immunitäten, so Wir nach Unterschied der Fälle den academischen Bürgern angewiesen, sollen sich auch derselben Ehegattinnen, Witwen, die ihren Witwenstuhl nicht verrücket haben, und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, zu erfreuen haben. XX) Von allen bürgerlichen Unpflichten und Abgaben, Accisen, Einquartirungen und dergleichen sollen die Professoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieses academischen Gymnasii gänzlich befreit sein, und bleiben solchem nach, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, nur die eingeführten Recognitions-Gelder für solche, so wie es dem Adel und allen Privilegirten oblieget, zu zahlen verbunden. XXI) Wenn auch einige derselben wieder aus diesen Herzogthümern weg- und anders wohin sich begeben wollten, sollen sie mit keinen Abschuß- oder Abzugsgeldern beschweret werden. XXII) Falls aber der allhier bei dem academischen Gymnasio verstorbenen Lehrer und anderer academischen Bürger Nachlassenschaft außerhalb Landes an ihre auswärtige Verwandte zu verabfolgen wäre, zahlen sie dafür zehn von Hundert, und wenn dergleichen verstorbene



academische Mitbürger, wofür alle zu halten, so der Jurisdiction des Concilii untergeben sind, ohne Hinterlassung einiger Erben oder Anverwandten versterben würden, ist deren Nachlaß als erblos Unserm Fisco verfallen; Wir verleihen, gönnen und geben aber aus sonderlicher Gnade und nach den Preußischen und andern Beispielen dergleichen Abschüsse von academischen Personen, Erbschaften und bei denselben erblos werdende Güter dem Aerario Unseres academischen Gymnasii nun und zu ewigen Zeiten. XXIII) Wann einer der Lehrer und besoldeten Personen dieses Gymnasii nach zehnjähriger rühmlicher Verwaltung seines Lehramts krank und schwach würde, behält Er seine ganze Besoldung, und was dazu gehörig ein Jahr lang, und wenn die Unvermögenheit länger dauern sollte, die Hälfte von allem; jedoch daß solches aufhöre, im Fall der Professor Mitau verlassen wollte. Wenn auch einer derselben mit Tode abginge, sollen dessen Witwe und Kinder das ganze eingelebte Quartal und noch das folgende als einen Gnadengehalt zu genießen haben. Sollten dergleichen Personen auch Unmündige, die bevormundet werden müssen, hinterlassen, hat das Concilium ihnen rechtlicher Vorschrift nach Vormünder bis auf Unsere Confirmation zu verordnen, auf deren Administration gute Acht zu haben, und von ihnen jährlich die Rechnung abzunehmen. Wenn es aber unter den Verwandten dieses academischen Gymnasii keine dazu tüchtige Subjecte fände, wollen Wir, auf unterthänigste Anzeige des Concilii welche verordnen. XXIV) Wir werden auch gnädigst gerne sehen, wann in der Folge eine Stiftung für die nachgebliebenen Witwen der Professoren und übrigen Lehrer unter denselben, nach einer von ihnen zu beliebenden Vereinigung, errichtet und bewirket werden möchte, und bewilligen nicht nur zum Voraus, daß, wann aus den Einkünften des Aerarii künftig was erübriget werden könnte, davon jährlich zu diesem Behuf etwas mit ausgesetzet werde, sondern wollen auch, wann Wir sehen, daß diese Stiftung gegründet werden, und einigen Fortgang gewinnen wird, als ein mildthätiger Fürst und Nutritor dieses academischen Gymnasii dazu mit beförderlich sein.

XXV) Wann eine Stelle der Professoren und übrigen Lehrer erlediget werden sollte, werden Wir es gnädigst bemerken, wenn das academische Concilium dazu Männer, so ihren Namen, in der gelehrten Welt, sattsam bekannt gemacht, und sich ein Ansehen erworben haben, ausmachen und Uns in Vorschlag bringen wird. Wir behalten aber Uns und Unserer nachkommenden Herrschaft vor, diesen entweder oder andern Subjecten die erledigten Stellen Unserm gnädigen Gefallen nach zu conferiren, und soll es bei dieser Collation ein ewiges Grundgesetz seyn, daß diese Lehrerstellen an Niemanden zu dessen erwanniger Versorgung, sondern blos an die geschicktesten, die zu haben seyn würden, zur Beförderung des Aufnehmens dieses Gymnasii, mithin der gemeinen Wohlfahrt, conferiret werden sollen. XXVI) Die Bestallung der nöthigen Unterbediente bei dieser hohen Schule, als Pedellen, Ministerialen und Aufwärter, deren Besoldung Wir bei Vestsetzung der Widme schon gnädigst mit in Erwägung genommen und eingerechnet haben, überlassen Wir lediglich Unserm Concilio, welches nur dahin sehen wird, daß dazu keine anstößige Leute genommen werden. XXVII) Damit auch das academische Concilium künftig die vorfallenden Ausgaben desto füglicher bestreiten, und gute und löbliche Anstalten mehr und mehr mit erweitern könne, so gönnen und verleihen Wir demselben ein öffentlich academisches Aerarium, zu dessen ersten Gründung Wir Unserm Gymnasio am Tage der Inauguration ein Quartal der jährlichen Widme, jedoch ein für allemal aus gnädigstem Wohlwollen, schenken, verehren und auszahlen lassen wollen. Zu sicherer Bewahrung dieses academischen Aerarii soll ein eiserner Kasten angeschaffet, mit zween Schlüsseln versehen, und an einem sicheren Orte aufbehalten werden, wozu jederzeit der Rector und der Professor, welcher die Secretariats-Stelle vertritt, jeder einen Schlüssel haben, und alles, was einkömmt, zusammen einlegen, und was nach Unserer Verordnung und nach Bewilligung des ganzen Concilii ausgegeben werden soll, auszahlen sollen; von welcher Einnahme und Ausgabe bei jeder Wechselung des Rectorats dem Concilio Rechnung abgeleget, und

Oberherrlichen und Unsern Landesherrschaftlichen Rechten, so wie auch den Rechten Unsrer lieben Ritter- und Landschaft und übrigen Einsassen dieser Herzogthümer nachtheilig fallen, oder auch den benachbarten Mächten anstößig seyn könnte. XXXII) Ferner soll es allen Lehrern dieses academischen Gymnasii zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, jedoch nur für sich zu ihres Hauses Nothdurft, selbst zu brauen, und was sie sonst zu ihrer Consumtion brauchen sich von andern Orten zu verschreiben; sie werden sich aber auch von selbst bescheiden, daß es edel gedacht seyn werde, wenn sie, was sie in billigen Preisen in der Stadt Mitau haben können, von ihren Miteinwohnern nehmen und nicht in fremden Orten suchen, und also stets ein Mitbürger des Staats des andern Wohlfahrt auch vor Augen haben, und sich dadurch zu wechselseitigem guten Willen verbindlich machen. XXXIII) Wenn bei öffentlicher Concurrenz unsrer Collegien mit dem academischen Concilio die Bestimmung einer Rangordnung nöthig seyn sollte, werden Wir diesen eine ihrer Würde angemessene Stelle anzuweisen nicht ermangeln, übrigens werden, bei einzelnen Zusammenkünften, der Rector dieser hohen Schule mit dem Superintendenten dieser Herzogthümer und die Professoren mit den distinguirtesten Gelehrten Unserer Herzogthümer nach Unseren und anderer Herrn Räthen, Unsern Pröpsten und Ober-Secretairen, nach dem Alter im Dienst, rangiren, und sind Wir des gnädigsten Zutrauens, daß Niemand, nach der heutigen erhabenen Art zu denken, darüber jemals eine Zwistigkeit anfangen werde. XXXIV) Wie Wir auch schon allen Studierenden auf diesem Unsern academischen Gymnasio Unsern landesherrlichen Schutz und Schirm zugesaget haben, so thun Wir noch hinzu, daß alle Unsere Obrigkeiten und Magistråte, die aus milden Stiftungen der Vorfahren einige Stipendien für die studierende Jugend zu vergeben haben, solche, so lange dergleichen Personen, die auf Stipendien den Stiftungen gemäß Ansprüche zu machen befugt und auf diesem academischen Gymnasio studieren wollen, vorhanden sind, solche keinen auf andern hohen Schulen, sondern den allhier Studierenden conferiren sollen, maaßen mit

völliger Gewißheit angenommen werden kann, daß, wenn die gottseligen Stifter dieser Stipendien noch selbst zu dieser Zeit am Leben wären, sie nicht anders als so denken würden; doch wollen Wir von solchen Stipendien diejenigen keineswegs ausgeschlossen haben, die auf diesem Gymnasio ihren Cursum ausgehalten haben, und sich noch besonders in den Wissenschaften einer oder der andern Facultät auf auswärtigen hohen Schulen vollkommner machen wollen, wornach sich dann männiglich zu achten haben wird. XXXV) Mit vieler und gnädigster Zufriedenheit werden Wir künftig diejenigen Unserer lieben Landeskinder, und nach Möglichkeit auch Fremde, die sich auf diesem Unserm academischen Gymnasio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande in Unsere Dienste für andere nehmen und befördern. XXXVI) Was Wir auch sonsten der allhier studierenden Jugend zu gnädigem Gefallen werden sein können, dessen kann sich dieselbe wohl versichert halten, und werden Wir ihnen auch durch möglichste gute Polizeianstalten ihren Aufenthalt zu erleichtern suchen, ihnen alle diejenigen Ergötzlichkeiten und Freiheiten, auch selbst einen anständigen Zutritt zu Unserm Hofe gönnen, wenn sie nur sich aller Unsittlichkeit entschlagen, und vor allen Dingen die öffentliche Ruhe zu stören, wie es wohl ehemals thörichte Gebräuche auf hohen Schulen mit sich gebracht, sich nicht in den Sinn kommen lassen, vielmehr den itzt verfaßten academischen Gesetzen sich gemäß aufführen werden. XXXVII) Sollten auch künftiger Zeit die Gesetze dieser hohen Schule einer Verbesserung bedürfen, werden Wir Uns dazu auf den Vorschlag Unsers academischen Concilii gnädigst bereit finden lassen, denen alsdann die studierende Jugend gleichfalls Folge zu leisten haben wird. XXXVIII) Es wird übrigens die Beförderung aller zu größerer Aufnahme dieses academischen Gymnasii gereichenden Anstalten zu aller Zeit eine wichtige Angelegenheit Unsers Herzens sein; wannenhero Wir Uns auch vorbehalten, diese von Uns gemachte Stiftung nach künftig sich ereignenden Umständen durch erweiterte Privilegien und Begnadigungen für Lehrer und Ler-

nende aller möglichen Vollkommenheit näher zu bringen. XXXIX) Schließlich haben alle Professoren und Lehrer dieser hohen Schule bei der bevorstehenden Inauguration, und künftig jeder bei der Introduction im academischen Concilio, so wie es auf andern hohen Schulen gebräuchlich ist, sich Uns mit gehörigen Eidespflichten, besonders auf unparteiische Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Studierenden mit einem Handschlage auf die Beobachtung der Gesetze verbindlich zu machen, denen Wir hinwieder sammt und sonders mit fürstlicher Gnade und Huld wohl zugethan bleiben. Urkundlich haben Wir diese Unsere Fundation, Dotation und Privilegien höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm herzoglichen Insiegel bestärken lassen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schlosse Mitau den 8. Junius 1775.

Peter, Herzog zu Curland.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz rc. rc.

Kund und offenbar sei hiermit Jedermänniglich, daß, nachdem es durch der allerhöchsten Vorsehung Gottes auf dem gegenwärtigen öffentlichen Landtage dahin gediehen, daß Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft voll des unterthänigsten Vertrauens Uns den aufrichtigen Wunsch geäußert, die zwischen Haupt und Glieder, zum Nachtheil des allgemeinen Wohls, verschiedene Jahre her obgewaltete Irrungen und Mißverständnisse beizulegen, und die so nothwendige Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, Wir diese guten Absichten und Wünsche Unserer getreuen Ritter- und Landschaft höchstgnädig aufgenommen, und zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, so wie zur Aufhebung aller Besorgnisse, nicht nur überhaupt versichert haben, und hierdurch versichern alle Privilegia, Jura, Immunitaeten und Prärogativen tam in Ecclesiasticis quam in Politicis dieser Fürstenthümer überhaupt als eines jeden Einwohners derselben insbesondere, jederzeit ungekränkt und aufrecht zu erhalten, sondern auch zur Herstellung der so nothwendigen Einigkeit zwischen Haupt und Glieder, so wie zur Abstellung einiger der wichtigsten Landesbeschwerden, Wir für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Successoren Uns dahin erkläret haben, und annoch durch gegenwärtige Versicherungs- und Compositions-Acte huldreichst und landesväterlich auf das bündigste, wie nachfolget, erklären.

Vors erste.

Versichern Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß Wir alle zeitherige Mißhelligkeiten, die zum Mißvergnügen eines oder des andern Theils sich ereignet, in eine völ-

lige Vergessenheit stellen, und Uns von der unverbrüchlichen Treue und Devotion Unserer lieben Ritter- und Landschaft, so wie eines jeden Mitgliedes derselben versichert halten, dagegen aber auch Einer ganzen wohlgebornen Ritter- und Landschaft, so wie einem jeden unter derselben mit aller Landesväterlichen Gnade und Huld wohl zugethan verbleiben wollen.

Vors zweite.

So wie Wir mit Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft es Uns zur Pflicht machen, Unser Augenmerk auf die Aufrechthaltung der Fundamental- und Kardinal-Gesetze dieser Herzogthümer zu richten, auch jederzeit sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß keines Gerechtsame verletzet, sondern vielmehr gehörig besichert werden mögen; So hegen Wir auch die Landesväterliche Absicht, als Haupt, zur Beförderung des wahren Wohls dieser Staaten, die Rechte eines jeden Gliedes derselben anzuerkennen, und den Verfassungen dieser Fürstenthümer gemäß zu handeln.

Diesen Landesväterlichen Gesinnungen zufolge, nehmen Wir hierdurch huldreichst sowohl das im Jahr 1737 zwischen Unserm durchlauchtigsten Herrn Vater höchstseel. Andenkens, und Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft errichtete Pactum, als auch die im Jahre 1763 verfaßte Conferential- und landtägliche Schlüsse pro basi Unserer Regierung an.

Darnächst versichern Wir Unserer lieben Ritter- und Landschaft gnädigst, daß, wenn etwa Zweifel über gewisse Gegenstände entstehen sollten, die Uns oder den Landesrechten überhaupt, und den Rechten Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft insbesondere nachtheilig wären, Wir solche nicht Unserer Seits allein, sondern gemeinschaftlich mit Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft aussetzen und in Erwägung nehmen, auch nicht anders als nach genugsamer Berathschlagung mit derselben, die Abstellung solcher nachtheiligen Gegenstände bei der durchlauchtigsten Oberherrschaft gemeinschaftlich nachsuchen wollen.

Vors dritte.

Versichern Wir hierdurch gnädigst, daß Wir die Revi-

sion aller Kirchen, Widmen und Stiftungen im ganzen Lande, denen schon ernannten Revisoren dergestalt auftragen wollen, daß selbige alle etwanige Unordnungen abzuändern, und alle Kirchen, Stiftungen und Widmen processealische Weitläuftigkeit, in dem Besitz alles dessen, so selbigen bei ihren Fundationen eingepfarret, gegeben und von denenselben rechtlich besessen worden, in dessen Besitz und Nutzung sie aber auf irgend eine Art geschmälert sein könnten, unabänderlich wieder zu restituiren, authorisirt sein sollen.

Vors vierte.

Da Wir nicht gemeinet sind die im 4ten Punkte, der von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft Uns gemachten unterthänigen Vorschläge, enthaltene Bitte von Uns zu weisen; so wollen Wir, damit nach Maaßgabe der, auf dem letzten Reichstage für diese Herzogthümer gemachten Verordnungen ein gewisses sowohl in Absicht der Procedur als der Strafe festgesetzet werde, die Vorschläge Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft, wie solche zur Erreichung des Endzweckes am geschicktesten wären, gnädigst annehmen.

Uebrigens aber beziehen Wir Uns, wegen des 1737 errichteten Pacti und des Conferential- und landtäglichen Schlusses von 1763, auf Unsere im 2ten Punkte gegebene Versicherung.

Vors fünfte.

Versprechen Wir Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf den Reichstägen nichts, als worüber Wir Uns mit Unserer lieben Ritter- und Landschaft vereiniget haben werden, so wie auch selbige sich ihrer Seits verbindet, betreiben und ansuchen zu lassen, so wie Wir auch gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dahin ein wachsames Auge richten wollen, daß wider beiderseitigen Willen, in Ansehung dieser Fürstenthümer nichts verhänget, und aller Nachtheil von selbigen abgewendet werden möge.

Vors sechste.

Da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sich durch das Zoll-Patent vom 2. November 1775 beschweret

gefunden, dieselbe sich aber dennoch zum Beweise Ihres unterthänigen Attachements dahin erkläret hat, daß sie zur Vermeidung aller Defraudationen bei allen von ihr und ihren Leuten zu verführende Producten und Gütern, in denen zu ertheilenden Freizetteln, eben wie bei einkommenden Waaren, die Qualität und Quantität angeben will, ausgenommen nur bei geringeren im Lande selbst zu veräußernden Producten, Factitien und Lebensmitteln, als Schafe, Schweine, Kälber, Federvieh, Fische, Eyer, Erbsen, Grütze, Gartengewächs, Leinwand, Strümpfe, Handschuhe, wollen Waar und dergleichen Kleinigkeiten, in Ansehung welcher sie einen allgemeinen, auf ein viertel Jahr gültigen Freizettel unter der Bedrohung ertheilen zu können, mit Uns übereingekommen, daß keiner sich unterstehen soll, solche durch Ausleihen an nicht zollfreien Leuten, oder auf jede andere Art zu mißbrauchen; so wollen Wir die gnädige Verfügung treffen, daß künftighin bei allen im Lande, von Alters her eingerichteten Zöllen und Accisen, alles der obgedachten Erklärung Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemäß beobachtet werde, und sollen hinfüro alle auszustellende Freizettel mit Weglassung des Eides ertheilet werden.

Darnächst versichern Wir an sämmtliche Accise- und Zollbedienten die gemäßenste Befehle dahin ergehen zu lassen, daß niemand bei der strengsten Behandlung sich unterfangen soll, Jemanden bei denen Zöllen im geringsten aufzuhalten, oder sonst unnöthige Weitläuftigkeiten zu machen.

In Ansehung der von den Predigern und Officianten aus dem gelehrten Stande genossenen Zollfreiheit aber, erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß Wir dieselben dabei dergestalt conserviren wollen, daß diejenigen, welche als Prediger und Officianten dem Publico dienen: der Zollfreiheit bei Versendung ihrer Producte sowohl als bei dem Einbringen dessen, so sie zu ihrer Provision bedürfen, auch weiterhin zu genießen haben sollen.

Vors siebende.

Wie Wir es Uns zur Pflicht rechnen, alle und jede sowohl bei ihrem Vermögen, als bei denenjenigen Berechtigun-

gen, welche durch Privilegien oder alten Besitz erhalten worden, zu conserviren und zu schützen, so versichern Wir auch einen jedweden, bei seinen in Unsern fürstlichen Wäldern und Tafel-Gütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi et pascendi ungestöhrt zu erhalten, und Niemanden in der, ohne Anweisung gehabten rechtmäßigen, jedoch ohne Mißbrauch fortzusetzenden Ausübung seines Holzungs-Privilegii hindern zu lassen.

Versichern zugleich anbei gnädigst, daß Wir den Petitis derjenigen, welche der Anweisung wegen, zeithero haben suppliciren müssen, und zu suppliciren haben, Unsere Absicht und ernsten Willen gemäß ohne alle Zögerung deferiren, und auf eine prompte Expedition der Supplicanten mit eben der Strenge, als auf die, von Unsern Forstbedienten, ohne Schwierigkeit zu leistende Befolgung, Unserer dieserhalb ergangenen Resolutionen, halten werden.

Vors achte.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft Uns unterthänigst angelegen, daß Wir, um in Ihrer und in dem Herzen aller ihrer Nachkommen ein unvergeßliches Denkmal zu stiften, und zur Vermeidung aller fernern Contestationen, aus landesväterlicher Affection, unter anzusuchender oberherrschaftlicher Confirmation, über alle vom Hochfürstl. Kettlerischen Hause, zu Lehn gegebene und annoch in den Händen der Landeseinsassen befindliche Lehngüter Uns dergestalt huldreichst erklären möchten, daß solche Lehngüter von nun ab, zu ewigen Zeiten erb- und eigenthümlich in den Händen ihrer gegenwärtigen Besitzer, deren Erben und Successoren verbleiben sollten, Wir auch, um Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ein überzeugendes Merkmal Unsers gnädigsten Wohlwollens gegen dieselbe zu geben, Uns huldreichst vorbehalten, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft gnädigst versichert haben, daß Wir, wenn ein oder anderes Lehn, durch Aussterben der jetzigen Lehnträger erlediget werden möchte, selbiges nicht einziehn, sondern Unserm gnädigsten Gefallen nach sodann entweder desselben Allo-

dial-Erben oder andere, die sich ums Vaterland Verdienste erworben, von neuem mit selbigem, so weit Wir nach Landesrechten dazu Befugniß haben, auf vorige Art wieder belehnen wollen, Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft aber Ihrer obgedachten submissesten Bitte aus besonderem ehrerbietigen Vertrauen gegen Uns, annoch mit dem vollkommensten Respect inhäriret; Wir dagegen in Erwägung gezogen, daß niemand mehr Rechte vergeben kann, als er selber hat, und Uns daher in die Unmöglichkeit versetzt gesehen, als bloßer Feudatarius Lehngüter in Erbgüter zu verwandeln, und vom Lehn das geringste auf irgend eine Weise abkommen zu lassen, bevor die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft auf vorhergegangene Unterlegung und Ansuchung ihren höchsten Consens dazu ertheilet, so remittiren Wir diesen wichtigen Punkt ad Decisionem Regiam und versichern Unserer lieben Ritter- und Landschaft, daß Wir derselben, was Unsere Nutzungsrechte betrifft, aus landesväterlicher Huld und Gnade gerne willfahren wollen.

Vors neunte.

Versichern Wir hiedurch gnädigst, nicht nur über die von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft annoch zu machenden Verträge Uns jederzeit, wie Wir es für Unsere Pflicht halten, rechtlich und landesväterlich zu erklären, sondern auch gemeinschaftlich mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die königliche Confirmation Unserer obgedachten Versicherungen und Erklärungen gehörig anzusuchen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere, in gegenwärtiger Compositions- und Versicherungsacte enthaltene, bündige Erklärungen eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Mitau den 8. Augusti 1776.

(L. S. D.) PETER, Herzog zu Curland.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem zufolge des landtäglichen Schlusses vom 13. Octbr. des 1773sten Jahres, der Wohlgeborne Landesbevollmächtigte Ernst Wilhelm von der Brüggen bei Uns um die Festsetzung eines Termins zur Continuation des, durch obgedachten landtäglichen Schlusse cum toto suo effectu et robore conservirten und limitirten Landtages unterthänigst angehalten; Wir hierauf einen Landtag auf den 20. October des 1775sten Jahres ausgeschrieben, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auch in gewöhnlicher Anzahl durch Ihre Deputirten erschienen, die öffentliche Berathschlagungen angefangen, einige Punkte Ihrer Instructionen behandelt; die Relationes des Delegirten und Landesbevollmächtigten, sowie einige Originalia von dem Wohlgebornen Kammerherrn von der Howen entgegengenommen, und vermöge Ihrer Instructionen genöthiget gewesen, obgedachte Relationes ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen; es dahero nothwendig gewesen, daß dieser Landtag cum toto suo effectu et robore bis auf den 10. Juni dieses jetzt laufenden Jahres limitiret worden; so ist auf diesem limitirten Termine Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft gleichfalls in gnüglicher Anzahl durch Ihre Deputaten erschienen, und nunmehr nach reiflich mit einander gepflogenen Berathschlagungen, zum gemeinen Wohl des Vaterlandes folgendes von Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beschlossen und unverbrüchlich festgesetzet worden.

§. 1.

Soll die von Uns, Unserer Lieben Ritter- und Landschaft auf diesem öffentlichen Landtage im heutigen Dato er-



theilte Versicherungs- und Compositionsacte alle Kraft und Gültigkeit haben, als wäre dieselbe hier von Worte zu Worte eingerücket, und wollen Wir von Unserer Seite, sowie Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft von der Ihrigen, bei der Durchlauchtigsten Oberherrschaft die Confirmation dieser Acte gebührend zu bewirken bemüht seyn.

§. 2.

Da zufolge der Instructionen sämmtlicher Deputirten, zu Anfange dieses Landtages, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beschlossen worden, zur Bezahlung derjenigen rückständigen Diäten-Gelder, die dem Wohlgebornen Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen, als gewesenem Landesdelegirten annoch zukommen, so wie zu Bezeugung der Theilnehmung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft an das denselben betroffene unglückliche Schicksal, eine allgemeine Willigung von 40 Rthlr. in Alberts vom Haaken und 4 Fl. von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen dergestalt festzusetzen, daß diese Willigung die erste sei, sobald als möglich eingetrieben, und durch den Wohlgebornen Obereinnehmer nach Abzug des ihm gemachten Vorschusses ausgezahlet werden soll; so wird hiedurch verordnet, daß die obgedachte Willigung, von denen zuerst einkommenden Landschaftsgeldern, auf obgedachte Art, an den Wohlgebornen Kammerherrn von der Howen völlig bezahlt werden soll.

§. 3.

Nachdem die Hochwohlgeborne verwitwete Generalin en chef von Bismarck, geborne von Trotta genannt Treyden, aus wahrer Menschenliebe und mitleidigen Herzen bewogen worden, allhier in Mitau zu einem, für alle Menschenfreunde unvergeßlichen Andenken Ihres Namens, ein adliges Fräuleinstift, nach denen von Ihr für dasselbe gemachten Gesetzen und Anordnungen zu fundiren, dieselbe auch das von Ihr, aus mildem Herzen, zum obgedachten Stifte bestimmte Kapital von 20,000 Reichsthalern in Alberts Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dergestalt ange-

tragen hat, daß dieses Kapital zu ewigen Zeiten bei Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft verbleiben, diese dagegen, jeden Johannis an den Curatorem des Stifts 1200 Rthlr. in Alberts als Interessen des obgedachten Kapitals auszahlen möchte; so wird hiedurch der obgedachte Antrag dergestalt von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft angenommen, daß die Hochwohlgeborne verwitwete Generalin von Bismarck die wegen dieses Kapitals und Interessen in Händen habenden Obligationes, nebst einer auszustellenden Cession, gleich nach Unterschrift gegenwärtigen landtäglichen Schlusses, an eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft zu übergeben hat, und daß dagegen der Wohlgeborne Obereinnehmer auf immerwährende Zeiten, von Johannis des 1776sten Jahres an gerechnet, auf jeden Johannis-Termin 1200 Reichsthaler in Alberts, als die Interessen des gedachten Kapitals dem Curatori des Stiftes, von der hiezu durch gegenwärtigen landtäglichen Schluß, auf beständig festzusetzenden Landeswilligung, ganz unausbleiblich auszahlen soll.

§. 4.

Zufolge der Ueberzeugung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft von der patriotischen Rechtschaffenheit des Wohlgebornen königlichen Kammerherrn und Landesbevollmächtigten Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzers auf Stenden und Rennen, und des Wohlgebornen in Warschau gewesenen Landesdelegirtrn Christopher Levin Manteuffel genannt Szöge, Erbbesitzers auf Plathonen und Blankenfeld, wird hiedurch festgesetzet, daß die von denenselben zum Besten des Vaterlandes vorgeschossene und verwandte Gelder, als dem Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen das Kapital von Ein und Zwanzig Tausend Acht Hundert Acht und Siebenzig zwei Drittel Reichsthaler in Alberts mit denen Interessen von Johannis 1776, und dem von Manteuffel genannt Szöge das Kapital von Acht und Zwanzig Tausend Ein Hundert Sieben und Fünfzig Reichsthaler in Alberts $11\frac{5}{8}$ Sechser,

sammt denen Interessen von Johannis 1775, ohne fernerweitige Berechnung wieder bezahlt werden sollen.

§. 5.

Da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft es zur bessern Ordnung für nothwendig gehalten hat, einen beständigen beeidigten und in Gage stehenden Ritterschaftssecretär zu erwählen; diese Wahl auf den Wohlgebornen Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen gefallen, derselbe auch den, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft entworfenen Eid, so wie er im Diario verschrieben, und zum Landeskasten gebracht worden, abgeleget hat; So wird derselbe hiedurch zum beständigen Ritterschaftssecretär mit einem jährlichen Gehalt von Sechs Hundert Reichsthaler in Alberts, die Ihm von dem Wohlgebornen Obereinnehmer jährlich ausgezahlet werden sollen, dergestalt bestellet, daß Er dagegen alle Ihm, nach dem von demselben abgelegten Eide, obliegende Pflichten treulichst zu beobachten hat.

§. 6.

Nachdem die Wohlgeborne verwitwete Semgallische Landschaftsrittmeisterin von Brunnow Sich angeboten hat, eidlich darzuthun, daß Ihr verstorbener Mann nichts hinterlassen, und Ihr eigenes Vermögen sehr geringe wäre; so wird hiedurch zwar der obgedachten Rittmeisterin von Brunnow, in Betracht der obigen Gründe, die Schuld Ihres seligen Mannes völlig erlassen; zugleich aber auch für's Künftige festgesetzt, daß, wenn Einer oder der Andere Oberhauptmannschaftseinnehmer die eingenommenen Willigungsgelder, zur festgesetzten Zeit, an den Obereinnehmer gebührend abzutragen versäumte, der Obereinnehmer gehalten sein soll, wider denselben, nach der im landtäglichen Schlusse des 1773sten Jahres vorgeschriebenen Art, sogleich mit der Execution zu verfahren.

§. 7.

Da die Wohlgeborne verwitwete curländische Landschaftsrittmeisterin von Brunnow, Erbbesitzerin auf Klein-Dahmen,

die Schuld Ihres seligen Mannes an den Wohlgebornen Obereinnehmer völlig abgetragen hat, so wird Dieselbe hiedurch über obgedachte Bezahlung quittiret.

§. 8.

Nachdem der Wohlgeborne Heinrich Leopold v. Brucken genannt Fock, auf gegenwärtigem Landtage mit einer Ihm als vormaligen Landesbevollmächtigten zustehenden Forderung von Vier Hundert Reichsthaler in Alberts Sich legitimiret hat; Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auch Anno 1769 alle damalige Landesschulden zu bezahlen übernommen; so wird die obgedachte Forderung hiedurch für rechtmäßig anerkannt, und die Bezahlung derselben sammt denen Interessen von 1769 an gerechnet, festgesetzet.

§. 9.

Da die, von dem Wohlgebornen Kammerherrn Johann Ernst von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzern auf Podkaischen, auf diesem Landtage abgelegte Berechnung aller bis an den 6ten November des 1775sten Jahres eingekommenen Landschaftsgelder durch die ernannte Calculatores untersuchet, und von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft richtig befunden worden; so wird hiedurch derselbe hierüber bis dahin quittiret.

§. 10.

Weil die letztere Hälfte der, durch den landtäglichen Schluß vom 13. October 1773 zur Bezahlung der alten Landesschulden festgesetzten Willigung, von Einem Theile der Tuckumschen Oberhauptmannschaft noch nicht völlig bezahlet worden; so wird hiedurch verordnet und festgesetzet, daß Alle und Jede aus der Tuckumschen Oberhauptmannschaft verbunden sein sollen, Ihre Reste an den Wohlgebornen Obereinnehmer allhier in Mitau den 14. Februar 1777 einzusenden.

§. 11.

Zur Bezahlung eines Theils der Landesschulden werden hiedurch die, vermöge des 3ten Punktes dieses landtäglichen



a 6 pro Cnt. zu verrenten, und solches Geld dem Curatori des Fräulein-Stifts, und dem beständigen Ritterschafts-Secretair, so viel einem Jeden zukommt, auszuzahlen und zu besorgen, daß die säumigen Zahler durch die Mannrichter in Duplo exequiret werden, welche einexequirte Gelder der Mannrichter sogleich an den Oberhauptmannschafts-Einnehmer, und dieser unverzüglich an den Obereinnehmer abzugeben verbunden sein soll, damit selbiger das aufgenommene Kapital nebst Interessen bezahlen, und den aus dem einexequirten Duplo sich etwan ergebenden Ueberschuß verrechnen könne.

§. 17.

Obgleich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft von der nothwendigen Anwendung der zeithero verwandten Gelder überzeuget ist; so wird dennoch für die Zukunft zur bessern Ordnung und zur Vermeidung aller fernern unvermutheten großen Landeswilligungen hiedurch festgesetzet, daß, wenn sich hinfüro unvermeidliche zum Wohl des Vaterlandes erforderliche Ausgaben ereignen sollten, selbige ohne Vorwissen und Einwilligung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft von Niemanden vorgeschossen werden sollen.

§. 18.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft Ihre Delegation zu dem bevorstehenden Landtage bestellet, und den Hochwohlgebornen Grafen Johann Albrecht Otto v. Keyserlingk, Erbbesitzern der Blidenschen Güter, zu Ihrem Delegirten erwählet, auch bereits instruiret hat; so werden demselben von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zweitausend Reichsthaler in Alberts zu seinen Reise- und Zehrungskosten gewilliget.

§. 19.

Nachdem Wir Uns mit Unserer Lieben Ritter- und Landschaft dahin geeiniget, zur Bezeigung Unserer und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ehrerbietigsten Devotion, und um Unsere lebhafte Freude über die bevorstehende

Allerhöchste Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Großfürsten darzuthun, gemeinschaftlich eine Delegation an den russisch-kaiserlichen Hof (welche gleich nach geschehener hohen Vermählung die unterthänigsten Glückwünsche von Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ablegen soll) zu bestellen.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auch den Wohlgebornen Friedrich George v. Lieven, Erbbesitzer der Dünhöffschen Güter, zum Delegirten erwählet, und derselbe von Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bereits instruiret ist; so werden ihm hiedurch zu seinen Reise- und Zehrungskosten dreitausend Reichsthaler in Alberts, wozu Wir das Tertial beitragen wollen, gewilliget.

§. 20.

Der Wohlgeborne königliche Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer der Stendenschen und Rennenschen Güter, wird hiemit zur Fortsetzung des zeithero vorgestandenen Amtes eines Landesbevollmächtigten bestätiget und alles, was zum wahren Wohl des Vaterlandes gereichen kann, wird Seiner bekannten Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer anempfohlen.

§. 21.

Endlich wird dieser Landtag, weil weder das Ende des Reichstages in Polen, noch die zukünftig sich ereignen könnende Angelegenheiten des Vaterlandes vorher zu bestimmen sind, dergestalt cum toto suo effectu et robore conserviret und limitiret, daß, wenn der Wohlgeborne Kammerherr und Landesbevollmächtigte Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rennen, bei Uns um einen Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages unterthänigst wird angehalten haben, Wir denselben innerhalb sechs Wochen nach der geschehenen Ansuchung des gedachten Landesbevollmächtigten, zu bestimmen und anzusetzen gnädigst versprechen.

Urkundlich ist dieser Landtägliche Schluß von Uns, Unsern Oberräthen und den anwesenden Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Mitau den 8ten August Anno 1776.

(L. S. / D.) Peter, Herzog zu Curland.

(L. S.) Joh. Ern. Kloppmann, Landhofmeister.

(L. S.) Ernst Johann Taube, Kanzler.

(L. S.) Otto Friedrich Saß, Oberburggraf.

(L. S.) Christoph Diedrich Georg von Medem, Landmarschall.

(L. S.) Gideon Heinrich Saß, p. t. Landbotenmarschall. Deputirter des Kirchspiels Goldingen und in Vollmacht für die Kirchspiele Kandau und Windau.

(L. S.) Adam v. Koschkull, Deputirter des Kirchspiels Selburg.

(L. S.) Jacob Casimir v. Schlippenbach, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) Johann Gotthard Korff, Deputirter der Kirchspiele Mitau, Grendshoff und Sessau.

(L. S.) Friedrich George Lieven, Deputirter der Kirchspiele Bauske, Neuguth und Baldohn.

(L. S.) Frantz Christopher Schröderß, Deputirter der Kirchspiele Bauske und Eckau.

(L. S.) Christoph Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel, Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L. S) George Peter Magnus von der Recke, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg und in Vollmacht für die Kirchspiele Hasenpoth und Durben.

(L. S.) Friedrich Carl v. Schlippenbach, Deputirter des Frauenburgschen Kirchspiels und in Vollmacht für das Kirchspiel Zabeln.

(L. S.) Wilhelm Alexander v. Heuking, Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels und in Vollmacht für das Kirchspiel Altschwangen.

(L. S.) Ernst Wilhelm von der Brüggen, Deputirter der Kirchspiele Talssen, Gramsden und Grobien.

(L. S.) Lebrecht Carl Ernst Fircks, Deputirter des Kirchspiels Talsen.

(L. S.) Peter Christoph von Medem, Deputirter des Kirchspiels Autz.

1795, $\frac{17}{28}$ März.

Manifest einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, über die Entsagung der zeitherigen Oberherrschaftlichen und Lehnsverbindung mit Polen.

Wir Landbotenmarschall und Landboten Einer zum Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen:

Thun hiermit und durch dieses Unser gegenwärtiges Manifest kund und zu wissen:

Als in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts der Kaiser und das deutsche Reich, unter dessen Ober- und Schutzherrschaft der deutsche Orden in Liefland stand, dieser Orden und die sogenannten liefländischen Provinzen ohne Schutz und ohne Hülfe ließ, entschloß sich gedachter Orden, sammt dem landsässigen Adel und den Städten, in dem Jahre 1561, eine andere Ober- und Schutzherrschaft zu wählen. Schweden, Dänemark und Polen wetteiferten um diese Ober- und Schutzherrschaft; — das Ansehen, welches damals Polen vorzüglich auszeichnete, bestimmte die freie Wahl Unserer Vorfahren; und machte, daß sie Polen, vor allen seinen Nebenbuhlern, den Vorzug gaben.

Pacten, die von allen contrahirenden Theilen feierlich beschworen wurden, bestimmten die Bedingungen des mit Polen geknüpften neuen Bandes. Ganz Liefland entsagte, in diesen Pacten, der bis dahin bestandenen Ordensregierung; — der überdünsche Theil wählte die immediate, polnische Regierung; — Curland und Semgallen aber, als der auf der andern Seite der Düna liegende Theil Lieflands, zog es vor, bloß als Lehn unter Polens Schutzherrschaft zu stehen, und den letzten Heermeister Gotthard Kettler und dessen

männliche Descendenten, unter dem Titel eines von Polen belehnten Herzogs beizubehalten.

Die lutherische Religion wurde, in erwähnten Pacten, als die herrschende Religion in Liefland und Curland anerkannt, und den Bekennern derselben der ruhige Besitz aller Kirchen zugesichert. —

Nicht weniger wurde, durch gedachte Pacten, dem Adel, den Städten und allen Einwohnern Lieflands und Curlands, nicht nur die Erhaltung Ihrer schon habenden Rechte, Freiheiten, Gesetze, Privilegien und Vorzüge, sondern dem Adel annoch auch alle Rechte, die damals der polnische Adel genoß, zugesagt. — Die Befreiung von allen Zöllen und Abgaben, außer denen, die er sich selbst auflegen konnte, und die Zollfreiheit in allen Landen Polens versprochen, so wie die Beibehaltung einer deutschen Obrigkeit stipuliret und daß der Piltensche Kreis, den der Bischof Münchhausen nullo jure an Dänemark veräußert, wiederum mit Curland vereinigt und von dessen Herzögen, so wie ganz Curland und Semgallen, jure feudi besessen werden solle.

So weise auch nun die, zu den damaligen Zeiten, von Unsern Vorfahren zu Polen genommene Zuflucht und die Bedingungen gewesen sind, unter denen Sie, zu Begründung des Glückes Ihrer Nachkommenschaft, durch öffentliche Pacten, sich der Schutzherrschaft Polens ergeben haben; so hat es doch leider die Erfahrung mehr als zu sehr gelehrt, wie wenig getreu man dem mit Unsern Vorfahren eingegangenen Pacto gewesen ist, — indem demselben überhaupt und besonders vorgedachten Artikeln, von polnischer Seite mehrmalen dergestalt entgegen gehandelt worden, daß, ohne Rußlands gerechte und mächtige Intervention, Unsere ganze Staatsverfassung bereits lange wäre invertiret worden.

Wenn man nun außer allen obigen annoch erwäget, daß ohne den mächtigen und großmüthigen Schutz Ihro glorreich regierenden kaiserlichen Majestät, Catharina der Zweiten, Unser ganzes Vaterland ein Opfer der letzten polnischen Insurrection geworden sein würde; so ist es nicht nur gar zu offenbar, daß polnischer Seits die mit Unsern Vor-

fahren eingegangenen Pacten schon längst auf vielfache Art verletzet und gebrochen worden, und daß wir dahero nach der Regel: recedente uno a Pacto, recedere potest et alter, um so mehr berechtiget und befugt sind, der polnischen Oberherrschaft zu entsagen, als, durch die erfolgte Auflösung des polnischen Staatskörpers, ohnedem schon jedes Pactum von selbst aufgehöret hat.

Wir, die Wir unter gleichen Umständen mit Unsern Vorfahren, dem Natur- und Völkerrechte nach, gleiche Rechte haben, Wir erklären demnach, und machen für Uns und Unsere Nachkommenschaft hiermit und in Kraft Unseres dieses Manifestes vor Gott und der Welt feierlichst bekannt, daß Wir das Pactum, welches im Jahr 1561 von Unsern Vorfahren mit Polen geknüpft worden, aus obigen Gründen für aufgelöset erkennen, und daß Wir dahero zugleich hiermit und in Kraft dieses Unseres Manifestes für Uns und Unsere Nachkommenschaft auf immer und zu ewigen Zeiten auf das feierlichste und zu Recht beständigste, obigen Pacten und der zeitherigen Schutz- und Oberherrschaft Polens, über uns und diese Herzogthümer so wie aller Verbindung und Verbindlichkeiten und Pflichten, die Uns und diesen Herzogthümern zeithero gegen Polen obgelegen, entsagt haben wollen und wirklich entsagen.

Urkundlich ist dieses Unser Manifest und Renuntiation auf mehrerwähntes Pactum, und alle zeithero zwischen Polen und Uns bestandene Verbindung eigenhändig von Uns, Landbotenmarschall und Landboten Einer zum gegenwärtigen Landtage in dieser Rücksicht und zu diesem Zweck versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, wie auch von Uns Oberräthen und Räthen, für Unsere Personen und in der Qualität älterer Brüder eigenhändig unterzeichnet und mit Unsern Familienpetschaften besiegelt, wie auch annoch durch Beisetzung Unseres Ritterschaftssiegels besichert worden.

Gegeben zu Mitau, aus der Landesversammlung den 17. März 1795.

(L. S.) Carl Ferdinand von Rutenberg, als älterer Bruder.

(L. S.) Otto Herrmann von der Howen, Oberburggraf und Oberrath, in der Qualität eines ältern Bruders.

(L. S.) A. Wilhelm Hahn, als älterer Bruder.

(L. S.) Heinrich von Offenberg, als älterer Bruder.

(L. S.) H. Christopher Ernst von Stempel, p. t. Landboten-Marschall.

(L. S.) Erdmann Diedrich von Ganzkauw, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.

(L. S.) Sigismund Johann von Haudring, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.

(L. S.) Carl Ernst von Rosenberg, Deputirter von Seelburg.

(L. S.) Georg Benedict von Engelhardt, Deputirter der Kirchspiele Ueberlautz und Dünaburg.

(L. S.) Alexander Magnus von Vietinghoff, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L. S.) Gotthard Christian von der Brinken, Deputirter der Kirchspiele Ueberlautz und Dünaburg.

(L. S.) Johann Reinhold von Bölkersahm, Deputirter der Kirchspiele Ueberlautz und Dünaburg.

(L. S.) Peter Pfeilitzer v. Frank, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Herfft.

(L. S.) Gotthard Ernst von Rutenberg, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Herfft.

(L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing, Deputirter des Kirchspiels Mitau.

(L. S.) Peter Pfeilitzer von Frank, Deputirter des Kirchspiels Mitau.

(L. S.) Johann Adam Wilhelm v. Kloppmann, Deputirter des Kirchspiels Sessau.

(L. S.) Carl von der Howen, Deputirter von Sessau.

(L. S.) George Reinhold von Albedyl, in Vollmacht für den Herrn von Medem, Erbherrn auf Wilzen, als Deputirten des Kirchspiels Grenzhof.

(L. S.) Franz Christoph von Schröders, Deputirter des Kirchspiels Bauske.

(L. S.) Christian Freiherr von Rönne, Deputirter des Kirchspiels Bauske.

(L. S.) Werner Johann Behr, Deputirter des Kirchspiels Ekau.

(L. S.) Friedrich George von Liewen, Deputirter des Kirchspiels Baldohn.

(L. S.) Johann Ulrich Grotthuß, Deputirter des Kirchspiels Baldohn.

(L. S.) Philipp George Friedrich Hahn, Deputirter des Kirchspiels Neuguth.

(L. S.) Carl Grotthuß, Deputirter des Kirchspiels Neuguth.

(L. S.) Christopher Heinrich v. Vietinghoff, Deputirter des Kirchspiels Doblen.

(L. S.) Heinrich Ernst v. Vietinghoff, Deputirter von Doblen.

(L. S.) Georg Peter Magnus von der Recke, Deputirter von Neuenburg.

(L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke, Deputirter von Goldingen.

(L. S.) Friedrich von Heyking, Deputirter von Goldingen.

(L. S.) Heinrich von Heyking, Deputirter von Goldingen.

(L. S.) Peter George Sigismund von Offenberg, Deputirter von Grobin.

(L. S.) Friedrich Christoph von Kleist, Deputirter des Kirchspiels Grobin.

(L. S.) George Reinhold Saß, Deputirter des Kirchspiels Durben.

(L. S.) Diedrich von Keyserlingk, Deputirter des Kirchspiels Durben.

(L. S.) Gerhard Heinrich Korff, Deputirter von Windau.

(L. S.) Lewin Adam v. Nolde, Deputirter von Windau.

(L. S.) Nicolaus Christopher Ernst von Stempel, Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Joseph von Koschkull, Deputirter von Allschwangen.

(L. S.) George Friedrich von Bölkersahm, Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Gideon Heinrich Saß, Oberhauptmann zu Goldingen, Deputirter des Kirchspiels Hasenpoth.

(L. S.) Carl von Nolde, Deputirter des Kirchspiels Gramsden.

(L. S.) Carl Ernst von Ascheberg, Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L. S.) Magnus Friedrich von Firks, Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.

(L. S.) George Heinrich von Albedyl, Deputirter des Kirchspiels Tuckum.

(L. S.) Ernst Johann von Kleist, Deputirter des Kirchspiels Tuckum.

(L. S.) Peter Ernst von d. Osten, genannt Sacken, Deputirter des Kirchspiels Kandau.

(L. S.) Carl Baron von Rönne, Deputirter des Kirchspiels Kandau.

(L. S.) Alexander von Drachenfels, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L. S.) Carl Firks, Deputirter des Kirchspiels Talsen.

(L. S.) Friedr. George v. Kleist, Deputirter von Auz.

(L. S.) Johann Ferdinand von Rutenberg, Deputirter von Auz.

(L. S.) Otto von Saß, Deputirter von Auz.

(L. S.)

Ord. Eq. Ducat. Curl. et Semg.

1795, $\frac{17}{28}$ März.

Unterwerfungsacte einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen an Ihro kaiserlichen Majestät aller Reußen.

Wir Landboten-Marschall und Landboten einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen: Thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage und unter dem heutigen Dato, mittelst Unseres Manifestes, der zeitherigen Verbindung, in welcher wir mit Polen gestanden, und der zeitherigen Ober- und Schutzherrschaft Polens über Uns und diese Herzogthümer, aus den, in Unserm Manifest angeführten, Gründen und Ursachen, feierlichst entsaget haben, Wir aber auch zu gleicher Zeit in Erwägung gezogen, nicht nur wie unmöglich es für Uns, als einem zu kleinen Staat, sei, für Uns selbst und unabhängig, und ohne den Schutz einer höhern Macht, zu bestehen, sondern wie beschwerlich und nachtheilig auch zugleich für die allgemeine Wohlfahrt das zeithero in Curland bestandene Lehnssystem gewesen sei; so haben Wir natürlicherweise nicht nur die Nothwendigkeit, Uns einer höhern Macht aufs neue zu unterwerfen, fühlen, sondern auch den Wunsch fassen müssen, bei Entsagung der zeitherigen Oberherrschaft, auch dem zeitherigen Lehnssysteme und einer daraus resultirenden mittelbaren Regierung zu entsagen, und nicht mittelbar, sondern unmittelbar Uns dieser höhern Macht zu unterwerfen.

Wenn Wir nun ferner, bei dieser für Uns und Unsere ganze Nachkommenschaft so wichtigen Veränderung, Uns eben so demüthig als dankbar der erhabenen und mächtigen Protection erinnert, welcher Wir und diese Herzogthümer, durch

dieses Jahrhundert bereits, von den erhabenen Beherrschern des russischen Reiches, und ganz vorzüglich, in neueren Zeiten, von Allerhöchst Ihro Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät Aller Reußen, Catharina II., durch den ganzen Zeitraum Allerhöchstdero beglückten und Glorreichen Regierung gewürdiget worden, dergestalt, daß Wir nochmals hiermit vor der ganzen Welt das schuldige Bekenntniß feierlichst zu wiederholen Uns verpflichtet fühlen, wie Wir Unsere, bis anjetzt fortgedauerte Existenz lediglich und allein dieser erhabenen und mächtigen Protection zu verdanken haben, und wann diese demüthige und dankbare Rückerinnerung dahero den Entschluß hat hervorbringen und bewirken müssen, Uns, durch eine freiwillige Unterwerfung unter den Glorreichen Scepter Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen, dieses Allerhöchsten und mächtigen Schutzes nicht nur auf immer zu versichern, sondern auch eben hierdurch der Segnungen und des Glücks theilhaft zu werden, dessen getreue Unterthanen unter einer so kraftvollen, weisen und gerechten Regierung, als es die Regierung Ihrer Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät ist, sich zu erfreuen haben; So haben Wir in Gefolge alles dieses dahero auf dem gegenwärtigen Landtage beschlossen und festgesetzt, und beschließen und setzen hiermit und in Kraft dieses, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, feierlichst und unwiderruflich fest:

Erstlich.

Daß Wir, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, Uns und diese Herzogthümer Ihro Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät Aller Reußen, Catharina II., und Allerhöchst Ihrem Scepter unterwerfen.

Zweitens.

Daß, da Uns die Erfahrung gelehret, wie beschwerlich und nachtheilig für die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes das zeither, unter der polnischen Oberherrschaft, bestandene Lehnssystem gewesen, Wir nach dem Beispiel Unserer Vorfahren des überdün'schen Theils Lieflands (welche Anno 1561, bei Entsagung der Oberherrschaft des Kaisers und des deutschen

Reichs, zugleich dem damaligen Lehnssystem und der daraus resultirenden mediaten Regierung des deutschen Ordens entsagten und sich an Polen immediat unterwarfen) dem zeither, unter polnischer Oberherrschaft bestandenen, Lehnssystem und der daraus resultirenden mittelbaren Regierung, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, entsagen, und daß Wir Uns daher Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen, und Ihrem Scepter unmittelbar unterwerfen, und eben so ehrfurchts- als vertrauungsvoll die nähere Bestimmung Unseres zukünftigen Schicksals um so mehr Ihro kaiserlichen Majestät überlassen und anheim stellen, als Allerhöchstdieselben bis Dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller Unserer zeitherigen Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen gewesen ist, und nach Allerhöchst Ihrer erhabenen und wohlwollenden Denkungsart gewiß geneigt sein werden, mit mütterlicher Sorgfalt das künftige Schicksal eines Landes zu verbessern, welches sich Allerhöchstderselben mit ehrfurchtsvollem und uneingeschränkten Vertrauen unterwirft.

Drittens.

Durch eine, nach St. Petersburg abzufertigende Delegation von sechs Personen, die Annahme dieser Unserer Unterwerfung von Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen zu erflehen, und im Falle einer huldreichen Annahme derselben, den Eid der Treue und der Unterthänigkeit Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen durch eben diese Delegation, für Uns und in Unser aller Namen und für Unsere Nachkommenschaft, leisten zu lassen; zu welcher Delegation Wir hiermit dann ernennen:

Se. Excellenz, den Herrn Oberburggraf, Oberrath und Ritter von der Howen;

Den Hochwohlgebornen Herrn von Nolde, aus Groß-Gramsden;

Den Hochwohlgebornen Herrn Diarienführer und Generalcommissarius George von Fölkersahm;

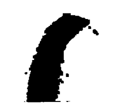
Den Hochwohlgebornen Herrn Capitän von Hahn aus Ellern;



Den Hochwohlgebornen Herrn Mannrichter v. Ganzkauw;
Den Hochwohlgebornen Herrn Instanzgerichtsassessor von Heyking.

Wann Wir übrigens den Wohlgebornen Oberräthen und Räthen, als den gesetzlichen Repräsentanten des Durchlauchtigsten Herzogs in Höchstdessen Abwesenheit, um so weniger eine Erklärung und Beitritt zu allem obigen, im Namen und für den Durchlauchtigsten Herzog, haben anmuthen können, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, Sich in eigener Person an dem Hoflager Ihro kaiserlichen Majestät zu St. Petersburg befinden, und Wir nicht zweifeln, daß Höchstdieselben, zur Beförderung der wahren Wohlfahrt und Glückseligkeit dieser Herzogthümer, um so mehr eine, der Unsrigen gleiche, Erklärung zu den Füßen Ihro kaiserl. Majestät niederzulegen nicht ermangeln werden, als Höchstdenenselben gewiß nicht entgehen wird, daß, nach völliger Auflösung der polnischen Oberherrschaft, von welcher Höchst Ihre zeitherigen Investiturrechte deriviren, Unsere obigen, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gefaßten, Beschlüsse um so weniger mit Bestand irgend einigen Widersprüchen ausgesetzt sein können, als dieselben auf das oben angeführte legale Beispiel gegründet sind, welches Uns Unsere überdünsche Vorfahren Anno 1561, durch ihre damalige unmittelbare Unterwerfung an Polen und Aufhebung der, bis dahin bestandenen, mittelbaren Regierung des deutschen Ordens, gegeben haben; So wird Unsere obgedachte, nach St. Petersburg abzusendende, Delegation hierdurch angewiesen, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den Herzog, in Unserm Namen zwar gehorsamst einzuladen, daß Hochderselbe eine, der Unsrigen gleiche, Erklärung zu den Füßen Ihro kaiserl. Majestät aller Reußen niederlegen wolle, auf alle Fälle aber sich nicht abhalten lasse, Unsere unmittelbare und unbedingte Unterwerfung, vor dem Throne Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen, allerunterthänigst zu erklären, und Sich in allen Stücken, Unsern obigen Beschlüssen gemäß, zu benehmen.

Zu mehrerer Urkunde haben Wir, Landboten-Marschall und Landboten, die Erklärung und den Beitritt der Wohl-



gebornen Oberräthe und Räthe, blos als Unserer älteren Brüder, für ihre Personen, zu diesem Unsern landschaftlichen Concluso requiriret, und dahero dasselbe mit Ihnen eigenhändig unterschrieben und mit unsern Familienpetschaften besiegelt, wie auch annoch mit Unserm Ritterschaftssiegel besichern lassen. Gegeben zu Mitau, in der Landesversammlung den 17. März 1795.

(Die Unterschriften wie bei dem Vorigen.)

1795, $\frac{17}{28}$ März.

Unterwerfungsacte der Regierung und einer sämmtlichen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises an Ihro kaiserl. Majestät.

Wir Präsident und Landräthe des Piltenschen Kreises, wie auch Director und sämmtliche Kirchspielsbevollmächtigte einer hier zu allgemeiner Landes-Conferenze Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieses Kreises, urkunden und bekennen Kraft dieses Conferenzial-Schlusses hiermit öffentlich, daß, nachdem, Inhalts beigehenden Manifests, Unser Unterwerfungsvertrag und alle darauf Bezug habende Reichs-Constitutionen nicht allein von der Durchlauchtigen Republik Polen invertirt worden; sondern auch die politischen Veränderungen dieses Königreichs und Groß-Herzogthums Litauen, als zeitheriger Schutz- und Oberherrschaft des Piltenschen Kreises, alle Verbindungen mit demselben getrennt und aufgelöset hat, gleichwohl aber ein kleiner Staat, zur Beibehaltung der allgemeinen und individuellen Glückseligkeit, seine politische Existenz der weisen und huldreichen Anordnung mächtiger Monarchen zu unterwerfen hat: so haben Wir obenbenannte Regierung und Repräsentanten des gesammten Adel- oder Ritterstandes des Piltenschen Kreises in einer dieser Absicht entsprechenden Berathschlagung für Uns und Unsere

Nachkommen folgende Acte zu beschließen und zu entwerfen für nöthig und heilsam erachtet.

Die Zurückerinnerungen aller von Ihro russisch-kaiserlichen Majestät Uns zugeflossenen Wohlthaten, und fortgesetzte allerhöchste Protection der erhabensten und mächtigsten Monarchin, die Auflösung der zeitherigen Schutz- und Oberherrschaft, und die schutzlose Lage dieses Kreises, bestimmen die Regierung und eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sich in tiefster Unterthänigkeit dem glorreichen Throne Ihro russisch-kaiserlichen Majestät zu nähern und die künftige Disposition des Schicksales des piltenschen Kreises und dessen Einwohner der weisesten und gerechtesten Entscheidung Ihro russisch-kaiserlichen Majestät ehrfurchtsvoll um so mehr zu überlassen, als Allerhöchstdieselbe bis dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller Unserer zeitherigen Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen gewesen ist, und nach Allerhöchstihrer erhabenen und wohlwollenden Denkungsart gewiß geneigt sein werden, mit mütterlicher Sorgfalt das Schicksal eines Landes zu bestimmen, welches sich Allerhöchstderselben mit ehrfurchtsvollem Vertrauen unterwirft.

In Folge dessen beschließen und setzen Wir für Uns und Unsre Nachkommenschaft durch diese feierliche Acte fest, daß Wir versammelte Regierung und eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des piltenschen Kreises, dem glorreichen Scepter Ihro russisch-kaiserlichen Majestät aller Reußen Catharina der Zweiten zutrauungsvoll eines glücklichen Schicksals, Uns und Unser Vaterland, welches seine zeitherige so oft bedrohete politische Existenz blos dem huld- und gnadenvollen Schutz und der mächtigen Intervention dieser weisen, erhabenen und angebeteten Monarchin zu danken hat, unterwerfen und Allerhöchstihren Willen als das heiligste Gesetz respektiren werden. Die von Uns hier erwählte Delegation, als Seine Excellenz der Herr Landrath und Kammerherr Baron von Korff, Erbbesitzer der Preckel-Assitenschen Güter, und der Wohlgeborne Herr Oberstallmeister, Kammerherr und Ritter Baron v. Heyking, werden diese

Acte der Unterwerfung mit der allertiefsten Ehrfurcht und Submission zu den Füßen Ihro russisch-kaiserlichen Majestät legen, und den Allerhöchsten und weisesten Verordnungen unterthänige Folge, so wie den Huldigungseid in Unserm und Unserer Nachkommen Namen leisten.

Mit der frohesten und dankbarsten Empfindung erwarten die Unterzeichneten von der Entscheidung der erhabensten Schutzgöttin die Bestimmung ihres künftigen Schicksals. Mit Großmuth und Wohlthaten zeichnet sich das glorreiche Jahrhundert Catharinens der Unsterblichen aus. Kein Staat, Allerhöchst Ihrem erhabenen Scepter unterworfen, trauert bei dieser Veränderung, preiset vielmehr den Zuwachs seines Glückes und seiner Sicherheit.

Die Annalen der gegenwärtigen Periode werden auch für Uns und Unsere Nachkommenschaft ein bleibendes Denkmal der Großmuth, Gerechtigkeit und Gnade der weltumfassenden Beherrscherin sein.

Zu mehrerer Urkunde und Besicherung Unserer hierin angelobten Treue, haben Wir Präsident und Landräthe des piltenschen Kreises, wie auch Director und sämmtliche Kirchspiels-Bevollmächtigte einer hier zur allgemeinen Landes-Conferenz versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft diesen Conferenzialschluß und Unterwerfungsacte nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch mit dem Landgerichts-Insiegel versehen. So geschehen zu Hasenpoth in der allgemeinen Landesversammlung des piltenschen Kreises den 28. März 1795.

(L. S.)

(L. S.) Otto Ulrich Ewald v. Sacken, Präsident.
(L. S.) Ulrich Johann Behr, Landrath.
(L. S.) Niklas Carl Korff, Landrath.
(L. S.) Leberecht Carl Ernst Firks, Landrath.
(L. S.) Herrmann Ulrich Freiherr v. Blomberg, Landrath.
(L. S.) Carl Gustav v. Offenberg, Landrath.
(L. S.) Otto v. Sacken, Director der gegenwärtigen allgemeinen Landes-Versammlung.

(L. S.) Ernst v. Mirbach, Ambothscher Kirchspiels-Bevollmächtigter.

(L. S.) Otto Christoph v. Mirbach, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Ambothen.

(L. S.) Philip v. Hahn, Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuhausen.

(L. S.) Ernst Gotthard v. Derschau, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Hasenpoth, für mich und in Vollmacht meines Bevollmächtigten des Herrn Gustav von Bagge, so wie auch in substituirter Vollmacht der Bevollmächtigten des Kirchspiels Erwahlen, nämlich August v. Firks und Peter v. Koschkull.

(L. S.) Heinrich v. Haudring, als Bevollmächtigter des Sackenhauschen Kirchspiels.

(S. S.) Benedikt Wilhelm v. Heyking, als Bevollmächtigter des Sackenhauschen Kirchspiels.

(L. S.) Johann Ewald von Mirbach, als Bevollmächtigter des Piltenschen Kirchspiels.

(L. S.) Carl Nicolaus Alexius von Simolin, Bevollmächtigter der Kirchspiele Pilten und Dondangen.

1795, $\frac{11}{28}$ März.

Acte der Entsagung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Curland und Semgallen von den ihm als regierenden Herzoge daselbst zustehenden Rechten.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland, zu Curland und Semgallen, wie auch in Schlesien zu Sagan Herzog, freier Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Goschütz rc. rc. — Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere Herzogthümer Curland und Semgallen, gleich bei dem

letztern Ausbruche der verheerenden polnischen Insurrection, dieselben sowohl als Uns selbst und Unsere ganze Familie dem höchsten und mächtigsten Schutz Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen demüthigst zu unterwerfen, haben angelegen sein lassen, da aber die unausbleibliche Folge jenes verabscheuungswürdigen polnischen Aufstandes die gänzliche Auflösung dieses Königreichs war; so hörte auch zugleich mit dessen politischer Existenz der bisher bestandene Lehns-Nexus, welcher die Herzogthümer Curland und Semgallen an Polen geknüpft hatte, völlig auf, wodurch Wir Uns desto dringender verpflichtet hielten, durch Ausschreibung eines extraordinairen Landtages die allgemein gewünschte unbedingte Subjection Unserer Herzogthümer Curland und Semgallen unter dem glorreichen Scepter der unsterblichen Catharina der Zweiten zu beschleunigen. Maaßen nun die zu diesem erhabenen Endzweck ernannten Deputirten nicht allein durch ein förmliches Manifest unter dem 18. März N. St. des jetzt laufenden Jahres, der polnischen Oberlehnsherrschaft aus den oben angeführten Gründen mit völligem Rechte feierlichst und auf immer entsagt, sondern auch durch ein zweites, unter demselben Dato ausgestelltes motivirtes Manifest, die bis jetzt stattgefundene Lehns- und mediate fürstliche Regierung, um von nun an unmittelbar und directe dem russisch-kaiserlichen Reiche einverleibt zu sein, gänzlich aufheben, für heilsam und ersprießlich gefunden haben; so accediren Wir nicht nur dieser für Unser Vaterland so wichtigen Acte, sondern flehen selbst Ihro kaiserliche Majestät aller Reußen hierdurch ehrfurchtsvoll an mehrbesagte unbedingte Unterwerfung, die Curlands dauerhaftes Glück allein vollkommen gründen, und Uns die längst sehnlichst gewünschte Ruhe sichern kann, huldreichst anzunehmen. Wir entlassen und entbinden demnach alle und jede Einwohner Unsrer Herzogthümer Curlands und Semgallen des Uns geleisteten Erb-Huldigungs-Eides, legen zu den Füßen der erhabenen Monarchin des russischen Reiches gegenwärtige feierliche Resignation für Uns und Unsre Successoren am Lehn nieder, und entsagen von nun an bis auf ewige Zeiten dem Uns, vermöge Unserer Investitur-Di-

plome zustehenden Lehns-Niesbrauch und allen Uns auf die Herzogthümer Curland und Semgallen bis hierher competirten Regalien und fürstlichen Rechten, in der vollen Ueberzeugung, daß Rußlands weise, gerechte und huldreiche Monarchin Uns und Unserer Familie Allerhöchstdero mächtigen Schutz und alles beglückenden Protection ununterbrochen angedeihen zu lassen, allergnädigst geruhen werden.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige freiwillige und unwiderrufliche Renuntiations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insiegel bekräftiget. Gegeben zu St. Petersburg den $\frac{17}{28}$ März Anno 1795.

Peter, Herzog zu Curland.
(L. S.)

1795, $\frac{6}{17}$ Mai.

Ukase der Kaiserin Aller Reußen wegen Vereinigung der Herzogthümer Curland und Semgallen mit dem russischen Reiche.

Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin, Selbstherrscherin aller Reußen, welches der regierende Senat zur allgemeinen Kenntniß bringet.

Aus den beigefügten Acten der Herzogthümer Curland und Semgallen, zugleich des Districts Pilten, die in ihrer allgemeinen Versammlung abgefasset sind, wird Unser Senat ersehen, daß diese Provinzen, nachdem sie in vollem Maaße Unsere Bemühung und Sorgfalt für ihre Erhaltung in Sicherheit und Wohlstand, mitten unter den benachbarten verschiedenen Verwirrungen, und vornämlich zur Zeit des letzten Aufruhrs in Polen erkannt, für das einzige und um ihre Ruhe und Glückseligkeit zu befestigen nothwendigste Mittel erachtet haben, Uns zu bitten, daß Wir sie unter Unsere Herrschaft aufnehmen möchten: Wir haben daher nach er-

laubtem Zutritt ihrer Bevollmächtigten zu Unserm Throne ihnen ihre Bitte gewährt.

In Verfolg dessen vereinigen wir die erwähnten Provinzen mit Unserm Reiche auf ewige Zeiten, und befehlen Wir dem Senat hiermit an, daß er die gemeldeten Bevollmächtigten zu sich berufe und von ihnen im Namen ihrer Brüder, den Eid einer treuen Unterwürfigkeit, den sie gegen Uns und Unsere Nachfolger bewahren sollen, abnehme.

Und da Wir hierauf den General-Lieutenant, Baron Peter v. Pahlen, zum General-Gouverneur von Curland bestimmen, so tragen Wir diesem auch auf, alle andere Bewohner der Herzogthümer Curland, Semgallen und des Districts Pilten zu solchem Eide zu bringen; deswegen soll der Senat das beigehende Rescript zugleich mit den in russischer und deutscher Sprache abgedruckten Exemplarien an ihn abschicken.

Außer diesem Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin ist an den Senat eine vom Herzoge von Curland vorläufig eingereichte Acte geschickt, mit welcher er für sich und seine Nachfolger sich von dem Herzogthume Curland und Semgallen und von allen Rechten darauf auf alle Zeiten lossaget.

Der regierende Senat hat, um das allerhöchste Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin zu erfüllen, befohlen, allen und jedem alles, sowohl von der Vereinigung der erwähnten Provinzen mit dem ganzen russischen Reiche, als auch von der Lossagung des Herzogs von Curland von diesen Herzogthümern, durch öffentliche Mandate bekannt zu machen; welches denn auch durch dieses gegenwärtige Mandat öffentlich bekannt gemacht wird.

Gedruckt zu St. Petersburg beim Senat den $\frac{6}{17}$ Mai 1795.

Relation

der curländischen Delegation aus St. Petersburg, in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen

unter den glorreichen

russisch-kaiserlichen Scepter.

Hochwohlgeborne Herr

Insonders hochzuehrende Herr.

Aus beigehendem, von der auf letzterm Landtage nach St. Petersburg abgefertigten Delegation, an mich eingegangenem Berichte, den ich die Ehre habe Ew. Hochwohlgeboren hiermit ergebenst mitzutheilen, werden Hochdieselben mit mehrerem ersehen:

1) Daß die Delegation, Ihrem Auftrage zufolge, das Unterwerfungsgeschäfte unsers Vaterlandes, an Ihro glorreichregierende kaiserliche Majestät aller Reußen und Allerhöchstdero Thronfolger, vollzogen habe.

2) Daß diese Unterwerfung, von Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigst angenommen worden, und daß Allerhöchstdieselben geruhet haben, uns und unser Vaterland dem russischen Reiche einzuverleiben.

3) Daß die Delegation den Eid der Treue und der Unterthänigkeit für sich, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und sämmtlichen Einwohner unseres Vaterlandes, an Ihro kaiserliche Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger wirklich abgeleget habe.

4) Daß Sr. Durchlaucht der Herzog, bereits vor der Ankunft der Delegation, Seine zeitherigen Investiturrechte, gleichfalls in die Hände Ihro kaiserlichen Majestät resigniret habe.

5) Daß Ihro kaiserliche Majestät den Herrn Generallieutenant und Ritter, Freiherrn von der Pahlen, in der Function eines Generalgouverneurs der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenschen Kreises, zu verordnen geruhet haben.

Ich eile um destomehr, Ew. Hochwohlgeboren hievon zu benachrichtigen, mit der ergebensten Bitte, alles dieses ungesäumt zur Kenntniß und Wissenschaft Hochdero Kirchspiels gelangen zu lassen; da von nun an, ein jedes Mitglied Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und jeder Einwohner unsers Vaterlandes, sich seiner Pflicht gemäß, als ein getreuer Unterthan Ihro kaiserlichen Majestät zu benehmen, und gleichfalls den Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro kaiserliche Majestät, sobald die Aufforderung durch den Herrn Generalgouverneur, Generallieutenant von der Pahlen Excellenz, dazu ergehen wird, abzulegen habe.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung zeichne ich mich zu meiner Ehre, als Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamster

Mitau, den 15. Juni 1795.

Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Etatsrath und
Landesbevollmächtigte!

Wann wir es bis anjetzt annoch haben anstehen lassen, Ew. Hochwohlgebornen einen offiziellen Bericht über das uns auf dem letztern Landtage von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nach St. Petersburg übertragene wichtige Delegationsgeschäfte abzustatten; so ist die Ursache hiervon blos diese, daß wir die Mittheilung einiger zu unserer Relation gehörigen wesentlichen Actenstücke, und zwar namentlich die Mittheilung der Resignationsacte Seiner Durchlaucht des Herzogs auf seine Investiturrechte, — unsern im Senate geleisteten Eid — und endlich, die bei unserer Eidesleistung uns vorgelesene Allerhöchste kaiserliche Ukase, nebst einem Allerhöchsten Reskripte an sämmtliche Einwohner Curlands, vorhero um so mehr erst haben abwarten wollen, je nothwendiger für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und das ganze Land, eine richtige Kenntniß von diesem allen sein möchte. —

Da aber diese Mittheilung bis anjetzt nicht erfolget ist — unterdessen aber dennoch schon eine offizielle Kenntniß von allen demjenigen, was in Bezug auf das uns übertragene Delegationsgeschäfte geschehen ist, für Ew. Hochwohlgebornen sowohl, zu Dero eigenem Benehmen in Dero Posten, als zum Benehmen des ganzen Landes, erforderlich sein könnte; so säumen wir nicht länger, Hochdenenselben hierüber unsern pflichtschuldigsten Bericht ergebenst zu machen.

Wir haben dahero die Ehre, Ew. Hochwohlgebornen zu melden, daß wir, dem Wunsche Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und dem uns von Derselben ausdrücklich gegebenen Auftrage gemäß, unsere Reise nach St. Petersburg, so viel es nur immer die damalige Jahreszeit

erlaubte, beschleunigt haben; und daß, nachdem wir sämmtlich mit Ende des Monats März allhier in St. Petersburg angelangt waren, wir nicht ermangelt haben, sogleich nach unserer Ankunft allhier, sämmtlichen Gliedern Eines Erlauchten Ministerii, so wie insbesondere Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister Grafen von Zoubow unsere Aufwartung zu machen, und Hochdenenselben die an Sie von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gerichteten Schreiben zu überreichen, und dadurch unsere Personen zu legitimiren. Da wir bei dieser Gelegenheit zugleich in Erfahrung brachten, daß Seine Durchlaucht der Herzog, Seine zeitherigen Investiturrechte bereits vor unserer Ankunft in die Hände Ihro kaiserlichen Majestät resignirt habe, mithin es also von unserer Seite nicht mehr erforderlich war, Höchstdenselben, unserm Auftrage zu Folge, zum Beitritte der auf dem letztern Landtage von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlüsse einzuladen; so schränkten wir uns bei der Aufwartung, die wir Seiner Herzoglichen Durchlaucht machten, blos darauf ein, Höchstdemselben für diese graziöse und wohlwollende Mitwirkung, zur Begründung des zukünftigen Wohls und Glückes unsers Vaterlandes unterthänigst zu danken, — worauf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu erwiedern geruheten, daß, „wenn je eine Maasregel, das Gepräge der Weisheit und einer aufgeklärten Politik führe, es gewiß die sei, welche den Zweck unserer Delegation bestimme. — Sich der großen und huldreichen Beherrscherin Rußlands ganz unterwerfen, könne nur allein das dauerhafte Wohl Curlands gründen; — und überzeugt hievon, hätten Höchstdieselben den feierlichen Ausdruck Ihrer Gesinnungen zu den Füßen der unsterblichen Catharina niederzulegen sich angelegen sein lassen. Es bleibe dahero Höchstdemselben weiter nichts übrig, als zu dem heilsamen Erfolge unserer patriotischen Absichten, den aufrichtigsten Glückwunsch zu bezeugen.“

Unterdessen war die stille Woche oder das Osterfest eingetreten, und da die piltensche Delegation, von der man sagte, daß sie mit der unsrigen zugleich und auf einmal zur Audien

bei Ihro kaiserlichen Majestät gelangen solle, annoch nicht angekommen war; so erwarteten wir nunmehr die Ankunft der letztern und die weiteren Befehle Ihro kaiserlichen Majestät.

Nach Ankunft der piltenschen Delegation allhier in St. Petersburg, wurde uns wenige Tage darauf, von Seiten Eines Erlauchten Ministerii, durch den Herrn Etatsrath und Ritter v. Weydemeyer, die Anzeige gemacht; daß Ihro kaiserliche Majestät Allergnädigst geruhet, uns und der piltenschen Delegation, die nachgesuchte feierliche Audienz zu bewilligen, und hierzu den 15. April St. v. huldreichst zu bestimmen, wie auch daß erwähnter Etatsrath und Ritter, den Allerhöchsten Auftrag habe, uns und die piltensche Delegation zu dieser Audienz zu begleiten.

Auch wurde uns nicht nur von dem kaiserlichen Zeremonienamte das sub Litt. A. beigehende, von Ihro kaiserlichen Majestät approbirte Zeremoniel, nach welchem diese Audienz Statt haben sollte, mitgetheilet; — sondern es erhielten auch sämmtliche, unsere in St. Petersburg damals befindliche, und in der sub Litt. B. hier beigehenden Liste namhaft gemachte Herren Mitbrüder, die Allergnädigste Erlaubniß, bei dieser unserer Audienz zu assistiren, und bei dieser Gelegenheit zugleich, Ihro kaiserl. Majestät Ihre tiefste Ehrerbietung feierlichst zu Füßen zu legen. —

Endlich erschien der 15. April, als der von uns und unserm ganzen Vaterlande zur Begründung unsers Glücks, so längst gewünschte Tag. — Sämmtliche Mitglieder der Delegation, so wie die piltenschen Herren Delegirten und oben erwähnten Herren Assistenten beider Delegationen, hatten sich gegen die bestimmte Zeit, in meinem, des Delegirten von der Howen Quartier versammelt, von wo wir, dem uns mitgetheilten Zeremoniel in allen Stücken gemäß, gegen zwölf Uhr Mittags, von dem Herrn Etatsrath von Weydemeyer abgeholet, nach dem kaiserlichen Sommerpalais, und in das Erwartungszimmer, und von hier in den Audienzsaal, und vor den erhabenen Thron, den die Größte der Souveraine, mit unaussprechlicher Huld bereits einzunehmen geruhet, geführet; — wo ich unterzeichneter Delegirter von der Howen, das unaussprechliche Glück hatte,



die sub Litt. C. beigehende Anrede an Ihro kaiserlichen Majestät zu halten, und hierauf die feierlichen Urkunden unserer Unterwerfung kniend am Throne Ihro kaiserlichen Majestät, demüthigst und allerunterthänigst darzubieten.

Nachdem Seiner Excellenz der Herr Vicekanzler Graf von Ostermann, diese Urkunden nebst unserm Creditive entgegengenommen, und auf den im Ceremoniel markirten Tisch geleget — auch von dem Herrn Landrath von Korff, als ersten Delegirten des piltenschen Kreises, die Subjection dieses Kreises auf gleiche Weise Ihro kaiserlichen Majestät zu Füßen geleget worden war, geruheten Allerhöchstdieselben, uns, die sub Litt. D. hierbeigehende Antwort vom Throne, welche in russischer Sprache prononciret, nachher aber in einer deutschen Uebersetzung uns mitgetheilet worden, durch des Herrn Vicekanzlers Grafen von Ostermann Excellenz, werden zu lassen, und sämmtliche Mitglieder beider Delegationen, so wie die Assistenten, des Glücks zu würdigen, die kaiserliche Hand zu küssen.

Nach geendigter Audienz bei Ihro kaiserlichen Majestät, genossen wir das Glück, bei Seiner kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Paul Petrowitsch, als Thronfolger Seiner Erhabenen Mutter, und bei Allerhöchstdessen Gemahlin, Ihro kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Feodorowna, in Ihren verschiedenen Appartements geführet zu werden, wo ich unterzeichneter Delegirter von der Howen die Ehre hatte, im Namen der Curländischen Delegation, Seiner kaiserlichen Hoheiten dem Großfürsten, als unserm künftigen Beherrscher, so wie Höchstdessen Gemahlin, Ihro kaiserlichen Hoheiten der Großfürstin, die tiefste Verehrung und die Versicherung einer zukünftigen unwandelbaren Treue unsers ganzen Vaterlandes, und sämmtlicher Einwohner desselben, in den sub Litt. E. und F. hierbeigehenden Anreden zu Füßen zu legen, worauf denn, nachdem auch der piltensche Delegirte, Herr Landrath von Korff, ein gleiches gethan, und beide kaiserlichen Hoheiten, in den huldvollsten Ausdrücken antworten zu lassen, und uns zum Handkusse zu admittiren allergnädigst geruhet hatten, — wir wiederum nach dem Erwar-



tungszimmer, und von hier, auf die im Ceremoniel bestimmte Art, bis zu meinem des Delegirten von der Howen Quartier, zurückgeführet wurden.

Nachmittags hatten wir und die piltensche Delegation en Corps, wie auch sämmtliche Herren Assistenten die Ehre, sowohl Sr. Excellenz dem Herrn Generalfeldzeugmeister Grafen von Zoubow, als auch sämmtlichen Gliedern eines Erlauchten Ministerii, so wie dem Herrn Oberceremonienmeister Herrn von Waluyeff, und dem Herrn Ceremonienmeister Herrn von Gouryeff, unsere Aufwartung zu machen.

Den 17ten darauf aber, wurden wir nebst der piltenschen Delegation und den Herren Assistenten beider Delegationen, auf gleiche im Ceremoniel bestimmte Art, wie am 15ten, nach dem kaiserlichen Winterpalais abgeholet, und zur Audienz bei sämmtlichen kaiserlichen Hoheiten den Großfürstlichen Herrschaften, in ihre verschiedene Appartements geführet, wo ich unterzeichneter Delegirte von der Howen die Ehre hatte, in denen sub Litt. G. H. I. K. und L. hier beigefügten Anreden, Seiner kaiserlichen Hoheit den Großfürsten Alexander und Höchstdessen Gemahlin, Seiner kaiserlichen Hoheit den Großfürsten Constantin, Ihro kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Alexandrina, Ihro kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Helena, und Ihro kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Maria, von der tiefsten Verehrung und der treuen Anhänglichkeit unsers Vaterlandes und aller Einwohner desselben, unterthänigst zu versichern; worauf eine jede der kaiserlichen Hoheiten in eigener Person, in den gnädigsten und huldvollsten Ausdrücken zu antworten geruheten, wir aber nach geendigter Audienz, auf die im Ceremoniel bestimmte Art, nach unserm Quartier zurückgebracht wurden.

Den 19. April wurde uns und der piltenschen Delegation, von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Generalprocureurs Grafen von Samoilow, durch den Herrn Etatsrath von Weydemeyer bekannt gemacht, wie der morgende Tag, als der 20ste zu unserer Eidesleistung im Senate bestimmt sei. — Als dahero am besagten Tage gegen Mittag, wir und die piltensche Delegation unter abermaliger Begleitung

von mehrerwähntem Herrn Statsrath von Weydemeyer, uns in den Senat begeben hatten; wurde uns zuförderst im Vorzimmer des Saales, in welchem der Senat in pleno sich versammelt befand, der Allerhöchste kaiserliche Befehl an gedachten Senate zu unserer Beeidigung, und die von uns abzuschwörende Eidesformel unsers Huldigungs- und Unterthänigkeitseides, wie auch ein Allerhöchstes kaiserliches Rescript an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, an die Städte und alle Bewohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenschen Kreises zum Durchlesen mitgetheilet. — So viel wir von dem Inhalte des letztern, ins Gedächtniß zu fassen im Stande gewesen, wurde in diesem Allerhöchsten Rescripte, die uns bereits vom Thron gemachte Allerhöchste kaiserliche Erklärung, einer Huldreichen Annahme unsrer Unterwerfung und die Einverleibung unsres Vaterlandes so wie des piltenschen Kreises mit dem russischen Reiche wiederholet — ferner, daß Ihro kaiserlichen Majestät Allergnädigst geruhet, zu der Function eines Generalgouverneurs von Curland den Herrn Generallieutenant von der Pahlen zu verordnen, und demselben aufzutragen, nach unserer geschehenen Eidesleistung, alle Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenschen Kreises, denselben Eid leisten zu lassen, und nach angetretener Verwaltung dieser Provinzen, Ihro kaiserlichen Majestät diejenigen Verordnungen zu unterlegen, die das Wohl und die Ruhe derselben auf eine sichere Art befördern können. — Ihro kaiserlichen Majestät geruheten auch zugleich in diesem Allerhöchsten Rescripte Allerhuldreichst, bei Ihrem Allerhöchsten kaiserlichen Worte zu versichern, daß wir nicht nur bei der von unsern Vorfahren uns angeerbten Religion, Rechten, Vorzügen, wie auch bei dem einem jeden gesetzmäßig gehörigen Eigenthum gänzlich erhalten werden sollen, sondern auch daß überdem noch ein jeder Nationalstand unsers Vaterlandes, sich derjenigen Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu erfreuen haben solle, welchen die alten russischen Unterthanen aus kaiserlicher Gnade sich zu erfreuen haben; — und endlich daß Ihro kaiserliche Majestät erwarten, wie ein

jeder Einsasse und Einwohner unsers Vaterlandes sich bestreben werde, durch Beobachtung einer unverletzlichen Treue gegen Allerhöchstdieselben und Allerhöchstdero Thronfolger, und durch Eifer zum Nutzen und Dienste Allerhöchstdero Reichs, dessen Mitglieder sie durch die Vorsehung des Allerhöchsten geworden, die Fortdauer des Allerhöchsten kaiserlichen Wohlwollens zu verdienen. — Hierauf wurden wir (den Herrn von Hahn ausgenommen, der krank befallen war, und dadurch behindert wurde an diesem Actu Antheil zu nehmen, wenige Tage darauf aber gleich uns sich von seiner Pflicht als Delegirter acquittirte) in den Saal geführet, allwo der in pleno versammelte Senat, bereits die Session formiret hatte. Hier wurden wir von Seiner Excellenz dem Herrn Generalprocureur Grafen von Samoilow empfangen, und nachdem wir die von Hochdemselben uns angewiesene Sitze, dergestalt eingenommen hatten, daß wir den kaiserlichen Thron und die Tafel, um die der Senat die Session formiret hatte, en face hatten, so wurde obgedachte Allerhöchste kaiserliche Ukase an den Senat zu unserer Beeidigung, wie auch das obgedachte Allerhöchste kaiserliche Rescript, an sämmtliche Einwohner von Curland, Semgallen und Pilten, in russischer Sprache vorgelesen, und hierauf legten wir, in Beisein eines lutherischen Predigers, des Herrn Doctor Wolff, den Eid der Treue und Unterthänigkeit, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und für sämmtliche Einwohner unsers Vaterlandes, an Ihro kaiserlichen Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger ab; und erhielten nachher von jedem der Herren Senateurs die schmeichelhaftesten Glückwünsche. Seiner Excellenz der Herr Generalprocureur hatten auch die Güte, uns die von eigener Allerhöchsten Hand geschriebene, und von unserer eben so weisen als grossen Souveraine Selbst angefertigte, bereits lange in alle Sprachen übersetzte, und von der ganzen Welt bewunderte kaiserliche Instruction, für die vor einigen Jahren Allerhöchst verordnet gewesene Gesetzgebungscommission, wie auch die gleichfalls von Ihro kaiserlichen Majestät angefertigten und eigenhändig geschriebenen Verord-

nungen, zur Verwaltung der Gouvernements Allerhöchst Ihres unermeßlichen Reichs, welche im Senate sorgfältig aufbewahret werden, sehen und bewundern zu lassen, und nachdem endlich wir, den von uns geleisteten Eid eigenhändig unterzeichnet, und unter unserer Unterschrift attestiret hatten, daß wir denselben abgeleget haben, begaben wir uns zu Seiner Excellenz dem Herrn Generalprocureur, indem Hochderselbe den ganzen Senat und uns, zu einem eben so prächtig als geschmackvollen Mittagsmal einzuladen die Güte gehabt hatten.

Den 2. Mai St. v. genossen wir auf Allerhöchsten kaiserlichen Befehl die hohe Gnade, zu Sarskoe Selo an die kaiserliche Tafel gezogen zu werden, und nach der Nachmittagscour, dem an diesem festlichen Tage gegebenen Balle beizuwohnen, und mit inniger Bewunderung, auf diesem kaiserlichen Landsitze, allwo alle Etikette untersaget ist, wahrzunehmen, daß, so wie unsere Allergnädigste Monarchin, die Größte, Weiseste und Gerechteste unter allen Souverains und Regenten ist, Allerhöchstdieselben im allerhöchsten Grade auch alle Eigenschaften in Sich vereinigen, die das gesellschaftliche Privatleben, durch Artigkeit und einen feinen Ton angenehm und ergötzend machen. Ganz durchdrungen von dem Wonnegefühle, welches der eben so erhabene als sanfte und Huldvolle Götterblick unserer Allergnädigsten Monarchin in die Herzen aller derer ergießet, die das unaussprechliche Glück genießen, sich Allerhöchstderselben zu nähern, müssen wir Ew. Hochwohlgebornen annoch anzeigen, daß an obgedachtem festlichen Tage, nach geendigtem Balle, Ihro kaiserlichen Majestät, ehe Allerhöchstdieselben Sich in Allerhöchst Ihre Appartements begaben, Allergnädigst geruheten, mich unterzeichneten Delegirten von der Hewen anzureden, und auf die leutseligste Art, und mit wahrer mütterlichen Sorgfalt, nach der Beschaffenheit des Bodens in unserm Vaterlande, so wie nach der Beschaffenheit der Aussicht zur künftigen Ernte, und nach einigen andern Gegenständen Sich huldreichst zu erkundigen, und dabei den lebhaftesten und mütterlichsten Antheil an allem, was das Glück Allerhöchst Ihrer neuen Un-

terthanen betreffen kann, zu bezeigen. Wir sehen nunmehr recht bald der Allerhöchsten Erlaubniß entgegen, uns bei Ihro kaiserlichen Majestät beurlauben zu können, und so bald dieses erfolget, werden wir unsere Rückreise antreten.

Ew. Hochwohlgebornen werden indessen aus dieser unserer Relation ersehen:

1) Daß wir unserm Auftrage zu Folge, das uns aufgetragene Unterwerfungsgeschäfte unseres Vaterlandes, an Ihro Glorreichregierende kaiserliche Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger vollzogen haben.

2) Daß diese Unterwerfung von Ihro kaiserlichen Majestät Allergnädigst angenommen worden, und daß Allerhöchstdieselben geruhet haben, uns und unser Vaterland dem russischen Reiche einzuverleiben.

3) Daß wir den Eid der Treue und der Unterthänigkeit für uns, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und sämmtliche Einwohner unsers Vaterlandes, an Ihro kaiserliche Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger wirklich abgeleget haben, und

4) Daß von nun an, ein jedes Mitglied Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und jeder Einwohner unsers Vaterlandes, sich seiner Pflichten gemäß, als ein getreuer Unterthan Ihro kaiserlichen Majestät zu benehmen, und gleichfalls den Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro kaiserlichen Majestät, sobald die Aufforderung durch den Allerhöchstbestallten Herrn Generalgouverneur, Generallieutenant von der Pahlen Excellenz, dazu ergehen wird, abzulegen habe. —

Wir ersuchen dahero Ew. Hochwohlgebornen, diesen unsern Bericht, aufs schleunigste zur Kenntniß und Wissenschaft der Kirchspiele, so wie der zeitherigen annoch subsistirenden Regierung zu bringen, und indem wir unserm Vaterlande, den aufrichtigsten und herzlichsten Glückwunsch zu dieser Seiner Unterwerfung, unter dem glorreichen Scepter Ihro kaiserlichen Majestät, unserer nunmehrigen Allergnädigsten Souveraine, und zu den heitern Aussichten, die sich für dessen



Ruhe, Wohlfahrt und Glückseligkeit, unter der unmittelbaren Regierung dieser angebeteten Monarchin für die Zukunft eröffnen, abstatten, fügen wir annoch die Gnadenbezeugungen hinzu, die Ihro kaiserlichen Majestät wenig Tage nach unserer Audienz, einigen Personen unseres Vaterlandes und des piltenschen Kreises, zu ertheilen allerhuldreichst geruhet haben, so wie die an den Senat hierzu ergangenen und uns mitgetheilten, und hier sub. Litt. M. N. und O. beigehenden Allerhöchsten kaiserlichen Befehle es ausweisen, — und haben die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung uns zu zeichnen, als Ew. Hochwohlgebornen

St. Petersburg,
den 27. St. v. Mai 1795.

gehorsame Diener
O. H. v. d. Howen,
für mich und im Namen sämmtlicher
Herren Delegirten.

Ab Extra.

à Monsieur Monsieur de Mirbach, Conseiller d'Etât de Sa Majesté Impériale de toutes les Russies, et Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande et de Semigalle etc.

p. Estaffette

expediée en 27. Mai 7 heures de Soir

à

Mitau.

Litt. A.

Die Allerhöchste confirmirte Ordnung, nach welcher die an Ihro kaiserlichen Majestät, von denen Herzogthümern Curland und Semgallen, und von dem piltenschen Kreise, zur Darbringung der Unterwerfung gedachter Länder, abgeschickten Delegirten, Allerhöchstderoselben vorgestellt worden.

Die Vorstellung dieser Delegation wird künftigen Sonntag, den 15. dieses Aprils, geschehen.

Zu Ihrer Begleitung nach dem Hoflager Ihro kaiserlichen Majestät, wird ein Etatsrath des Collegii der auswärtigen Affairen bestimmt werden, der Sie von dem Tage der Vorstellung unterrichten, und es zugleich mit Ihnen verabreden wird, daß Sie sich alle in einem Hause versammeln, um von daher, sich alle zugleich nach Hofe begeben zu können.

Gedachter Etatsrath, wird sich am Tage der Vorstellung zu den Delegirten in Hofes Equipagen begeben, und um zwölf Uhr Mittags, werden Dieselben Ihren Zug nach Hofe in folgender Ordnung anfangen:

Ein Reitpage zu Pferde. Hinter ihm zwei Stallknechte zu Pferde.

Sechs Hoflakaien zu Fuß.

Der viersitzige Hofwagen, in welchem der Erste der Curländischen Delegirten zur rechten, der Etatsrath zur linken, und der Secretaire der Delegation vorne sitzen werden. Vor diesem Wagen gehen zwei Laufer, neben demselben zwei Heiducken, und hinten stehen zwei Lakaien, bei dem Wagen reitet ein Offizier des Hofstalls.

In den drei folgenden viersitzigen Wagen, sitzen die curländischen und semgallischen Delegirten, und in dem letzten die zwei Delegirten des piltenschen Kreises, bei jedem dieser Wagen gehen zwei Lakaien neben, und zwei stehen hinten

auf; — zum Schluß des ganzen Zuges reitet ein Reitpage mit zweien Stallknechten.

Bei der Einfahrt im Hofe, steigen die Lakaien bei der Pforte ab, und gehen bis zur Treppe zu Fuß.

Beim Aussteigen aus dem Wagen, werden die Delegirten von zweien Hoffourirs begegnet, die Ihnen bis zur ersten Antichambre vorgehen werden, — bei der Antichambre begegnet Ihnen ein Kammerfourier und gehet Ihnen vor, bis zum Erwartungszimmer, wo Sie der Ceremonienmeister empfangen wird, und dem Oberceremonienmeister Ihre Ankunft ankündiget.

Im Audienzsaale versammeln sich, in Erwartung der Ankunft Ihro kaiserlichen Majestät, die Personen der ersten vier Classen beides Geschlechts.

Nach Unterlegung Ihro kaiserlichen Majestät durch den Vicekanzler, von der Ankunft der Delegation, werden Ihro kaiserlichen Majestät, im Vorgehen Ihres Hofstaats, aus Dero innern Zimmern in den Audienzsaal gehen, und sich auf den Thron setzen. Auf dem Throne stehet ein, mit einer rothsammeten und mit goldenen Treffen besetzten Decke bedeckter Tisch, auf welchem die kaiserlichen Regalien liegen, und unten stehet auf einem sammeten Teppich ein anderer Tisch, der zur Niederlegung, der durch die Delegirten überbrachten Acten, bestimmt ist.

Hinter dem kaiserlichen Stuhle, stehen der Oberkammerherr und der Oberhofmeister, auf dem letzten Tritte des Thrones zur rechten stehet der Vicekanzler, und zur linken der Generaladjutant.

Auf Hohen Befehl zur Vorlassung der Delegirten, wird der Oberceremonienmeister es dem Ceremonienmeister anweisen, zufolge welches Sie aus dem Erwartungszimmer, in eben derselben Ordnung, in welcher Sie zu diesem hingebracht worden, nur daß der Ceremonienmeister zur rechten und der Etatsrath zur linken, zu der Thüre des Audienzsaals vortreten werden; bei schon geschehener frühen Oeffnung der beiden Theile der Thüre, empfänget Sie bei derselben der Oberceremonienmeister.

Nach geschehenen dreien Verbeugungen, wird der älteste der Delegation eine Rede halten, und die Acte der Unterwerfung überreichen, die der Vicekanzler Ihm abnimmt, und sie auf den hierzu bestimmten Tisch hinlegt.

Nach diesem redet der älteste Delegirte des piltenschen Kreises, und überreicht ebenfalls die Unterwerfungsacte dieses Kreises. Auf beide dieser Reden, wird im Namen Ihro kaiserlichen Majestät der Vicekanzler zugleich antworten, nach welcher Antwort die Delegirten das Knie beugen, zum Handkusse vorgelassen werden, und nach abermaligen dreien Verbeugungen, in eben derselben Ordnung aus dem Audienzsaal heraustreten.

Von da gehen die Delegirten zu Ihro kaiserlichen Hoheiten dem Großfürsten, und zu Ihro kaiserlichen Hoheiten der Großfürstin, als wie auch zu allen übrigen Personen der kaiserlichen Familie; und zuletzt werden Sie eben so, wie oben gesagt, in eben denselben Equipagen nach Hause gebracht.

Die Wachen, die Chevaliersgardes ausgenommen, geben den Delegirten am Tage der Vorstellung, die Ehre mit dem Gewehr.

Litt. B.

Les délégués des Duchés de Courlande et de Semigalle:

1) Msr. l'Oberbourgrave de Howen.
2) — de Nolde de Gros Gramsden.
3) — le Commissaire général de Foelkersahm.
4) — de Hahn d'Ellern.
5) — le Juge territorial de Gantzkau.

fen, Königreiche Allerhöchstdero Scepter unterworfen, auf der andern Seite eine Unterwerfung dieser Art, die von einem freien Volke Ew. kaiserlichen Majestät erhabenen Tugenden, aus eigener Bewegung, ganz freiwillig und einmüthig dargebracht wird, für Allerhöchstdero gefühlvolles und menschenfreundliches Herz gewiß einigen Werth haben werde.

Indem wir dahero die feierlichen Urkunden unserer Entsagung auf alle fernere Verbindung mit Polen, und unserer freiwilligen unmittelbaren und unbedingten Unterwerfung unter den glorreichen Scepter Ew. kaiserlichen Majestät, denen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht unser zeitherige Herzog, durch Resignation seiner zeitherigen Investiturrechte, beigetreten ist, nebst unsern Beglaubigungsschreiben zu den Füßen Ew. kaiserlichen Majestät ehrfurchtsvoll niederlegen; so flehen wir, zu Folge unsers Auftrages, annoch Ew. kaiserlichen Majestät allerunterthänigst an, daß es Allerhöchstdenenselben gefallen möge, dies reinste Opfer der tiefsten Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, welches wir Ew. kaiserlichen Majestät dargebracht haben, mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen, und zu Allerhöchstdero kaiserlichen Huld und Gnade unser Vaterland, wie auch uns, und alle Einwohner gedachter Herzogthümer, als Ew. kaiserlichen Majestät nunmehrige getreue Unterthanen Allergnädigst empfohlen ein zu lassen.

Litt. D.

Ihro kaiserliche Majestät sehen mit besonderm Vergnügen den gegenwärtig, im Namen der Ritter- und Landschaft der Fürstenthümer Curland und Semgallen, so wie auch des piltenschen Kreises, Allerhöchstdenenselben geäußerten Entschluß, indem Sie ihn als die Wirkung einer freiwilligen und zutrauensvollen Erkenntniß, Allerhöchstdero beständigen und fortdaurenden Vorsorge für das Heil und Wohl dieser Provinzen, betrachten.

In huldreichster Gewährung ihrer Bitte, geruhen Ihro kaiserlichen Majestät selbige unter Allerhöchstdero Bothmäßigkeit aufzunehmen; nicht um dadurch die Grenzen Allerhöchstdero Staaten zu erweitern oder Ihre Macht zu vergrößern, sondern vielmehr, um auch auf diejenigen, welche zu Ihrer Obhut und Herrschaft Zuflucht nehmen, dergleichen Gnade und Wohlthaten zu ergießen und zu verbreiten, als Allerhöchstdero alte und ursprüngliche Unterthanen so reichlich genießen.

Mögen doch alle Bewohner gedachter Länder, jedes Geschlechts und Standes von nun an, mit diesen letztern um Treue, Ergebenheit und schuldigen Gehorsam wetteifern, und hierdurch der großmüthigen und wahrlich mütterlichen Absicht entsprechen, in welcher die Große Monarchin sie zu Ihren Vaterlandskindern aufnimmt; da Allerhöchstdieselbe sie auf ewig Ihrem mächtigen, aber zugleich mit Sanftmuth und Milde beherrschten Reiche einverleibet.

In dem festen und auf die Kenntniß Ihrer löblichen Talente und Eigenschaften gegründeten Vertrauen, daß alles von Ihnen zu erwartende Gute gewiß und im ganzen Umfange erfüllt werde — versichern Ihro kaiserlichen Majestät feierlichst, sowohl sie insgesammt, als auch die von Ihnen abgesandte und jetzt vor Allerhöchstdero Thron stehende Delegirte insbesondere, Ihrer kaiserlichen Huld und mutterlichen Gnade.

Litt. E.

à Son Altesse Impériale Monseigneur le Grand Duc.

Allerdurchlauchtigster Thronfolger,
Allergnädigster Großfürst und Herr!

Da die gegenwärtige Delegation des letztern curländischen Landtages so eben das Glück gehabt, die feierliche Acte



einer freiwilligen, unmittelbaren und unbedingten Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, unter den glorreichen russisch-kaiserlichen Scepter, Ihro kaiserlichen Majestät zu Füßen zu legen, und von Allerhöchstderselben des unaussprechlichen Glücks einer huldreichen Annahme dieser Unterwerfung gewürdiget worden; so läßt es gegenwärtige Delegation nunmehro Ihre erste Pflicht sein, Ew. kaiserlichen Hoheit, als dem Erben des glanzvollen Thrones Allerhöchstdero angebeteten und großen Mutter, die tiefste Ehrerbietung im Namen des Adels und sämmtlicher Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Da Ew. kaiserlichen Hoheit durch Allerhöchstdero großen, menschenfreundlichen und wohlwollenden Charakter bereits schon im voraus die Erwartung der Welt, und der dem russisch-kaiserlichen Szepter unterworfenen, unzählbaren Nationen, rechtfertigen, daß Allerhöchstdieselben auch zugleich der Erbe jenes großen, menschenfreundlichen Herzens unserer nunmehrigen Allergnädigsten Souveräne, als Ew. kaiserlichen Hoheit erhabenen Mutter, sein werden; und also hierdurch annoch sowohl uns, als unseren spätesten Nachkommen auch die Aussicht in eine glückliche Zukunft eröffnet wird; so geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit allergnädigst zu erlauben, daß wir Allerhöchstdenenselben, als unserm zukünftigen Beherrscher, die Versicherung unserer zukünftigen unwandelbaren Treue im voraus allerunterthänigst zu Füßen legen, und unser ganzes Vaterland und dessen sämmtliche Einwohner, so wie uns für unsere Personen, Allerhöchstdero Huld und Gnade allerunterthänigst empfehlen.



Litt. F.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande Duchesse.

Allerdurchlauchtigste Großfürstin,
Allergnädigste Frau!

Nichts gleichet der Freude, von der gegenwärtige Delegation sich belebt fühlet, da dieselbe sich durch die, von Ihro kaiserlichen Majestät erklärte huldreiche Annahme der freiwilligen, unbedingten und unmittelbaren Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen in Stand gesetzt siehet, Ew. kaiserlichen Hoheit die tiefe Verehrung zu Füßen zu legen, welche lange schon der Adel und sämmtliche Einwohner gedachter Herzogthümer für Allerhöchstdero große und erhabene Eigenschaften unterhalten haben, und die jetzt um so mehr vermehrt wird, da dieselben so glücklich sind, Ew. kaiserlichen Hoheit als die erhabene Gemahlin ihres künftigen Beherrschers zu betrachten. Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit dahero, nach Allerhöchstdero wohlwollenden Herzen die Versicherung der tiefen Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die wir Allerhöchstdenenselben zu Füßen legen, mit gnädigem Wohlgefallen entgegen zu nehmen und zu erlauben, daß wir solche und sämmtliche Einwohner derselben, so wie uns vor unsere Personen, Ew. kaiserlichen Hoheit Huld und Gnade allerunterthänigst empfehlen.

Litt. G.

à Leurs Altesses Impériales Monseigneur le Grand Due Alexandre et à Madame la Grande Duchesse Elisabeth.

Durchlauchtigster Großfürst, und
Durchlauchtigste Großfürstin!

Die huldreiche und gnädige Auf- und Annahme, die Ihro Kaiserlichen Majestät der eben so freiwilligen, als un-



bedingten Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen unter Allerhöchstdero glorreichen Scepter zu gönnen geruhet, versichert uns bereits zum voraus, daß auch Ew. kaiserlichen Hoheiten die Huldigung der tiefen Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die wir Höchstdenenselben darzubringen die Ehre haben, eines gnädigen Blickes würdigen werden.

Erlauben Ew. kaiserlichen Hoheiten hiernächst, daß wir Höchstdenenselben die unterthänigste Versicherung zu Füßen legen, welchergestalt die Herzogthümer Curland und Semgallen für Höchstdieselben um so mehr die tiefste Verehrung unterhalten, als gedachte Herzogthümer mit der ganzen Welt die erhabenen Tugenden Ew. kaiserlichen Hoheiten bewundern, — und solchergestalt auch für ihre späteste Nachkommenschaft die froheste Zukunft erblicken.

Wir flehen Ew. kaiserlichen Hoheiten demnach an, unserm Vaterlande bei allen Gelegenheiten Höchstdero Protection zu gönnen, und sämmtliche Einwohner so wie uns vor unsere Personen Höchstdero Huld und Gnade zu würdigen.

Litt. H.

à Son Altesse Impériale Monseigneur le Grand Duc Constantin.

Durchlauchtigster Großfürst!

Beglückt durch die Allerhuldreichste Annahme der Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, unter dem glorreichen Scepter Ihro kaiserlichen Majestät aller Reußen, die wir am Fuße Allerhöchst Ihres erhabenen Thrones niedergeleget haben, erfordert es nunmehro unsere Pflicht, auch Ew. kaiserlichen Hoheit unsere tiefe Verehrung, so wie die Versicherung unserer unverbrüchlichen Anhänglichkeit und Ehrfurcht für das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus, und

also zugleich für Höchstdero Person unterthänigst zu Füßen zu legen.

Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit, diese unsere Versicherung mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen, und zu derselben unser Vaterland, so wie uns vor unsere Personen, gnädigst empfohlen sein zu lassen.

Litt. I.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande Duchesse Alexandrine.

Durchlauchtigste Großfürstin!

Voll Dankbarkeit gegen Ihro kaiserlichen Majestät, Allerhöchstwelche Allergnädigst geruhet haben, die freiwillige und unmittelbare Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, Allerhuldreichst anzunehmen — eilen wir, als nunmehrige getreue Unterthanen des russisch-kaiserlichen Scepters, auch zu den Füßen Ew. kaiserlichen Hoheit die tiefe Verehrung, mit welcher unser Vaterland Höchstderoselben Großen und erhabenen Eigenschaften huldiget, darzubringen; und so wie wir Ew. kaiserlichen Hoheit unterthänigst bitten, Sich von der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus, und an Höchstdero erhabenen Person insbesondere, überzeugt zu halten; so flehen wir Höchstdieselben auch unterthänigst an, unser Vaterland und uns Höchstdero Gnade und Huld zu würdigen.

Litt. K.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande Duchesse Helene.

Durchlauchtigste Großfürstin!

Indem wir des unaussprechlichen Glückes gewürdiget worden, daß Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigst geruhet, die von uns Allerhöchstderselben dargebrachte Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen; so lassen wir es nunmehro auch unsere Pflicht sein, Ew. kaiserlichen Hoheit die Versicherung der tiefsten Verehrung und treuen Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus und an Ew. kaiserlichen Hoheit insbesondere, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Geruhen dahero Ew. kaiserlichen Hoheit, diese unsere unterthänigste Versicherung mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen, und zu derselben unser ganzes Vaterland, so wie uns vor unsere Personen, gnädigst empfohlen sein zu lassen.

Litt. L.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande Duchesse Marie.

Durchlauchtigste Großfürstin!

Da Ihro kaiserlichen Majestät geruhet haben, die Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen allerhuldreichst anzunehmen; so genießen nunmehro sämmtliche Einwohner gedachter Herzogthümer die Ehre, sich unter die Zahl der glücklichen Unterthanen des Allerhöchsten russisch-kaiserlichen Scepters zählen zu können. Es wird daher nunmehro, mit der unverbrüchlichen Treue gegen Ihro kaiserlichen Majestät, tiefe Verehrung und unwandelbare Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus — und also auch an Ew. kaiserlichen Hoheit, unsere vorzüglichste Pflicht.

Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit dahero, die unterthänigste Versicherung von der Aufrichtigkeit obiger Gesinnungen gegen Höchstdieselben, von denen sämmtliche Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen belebt sind, mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen, und unserm ganzen Vaterlande, so wie uns vor unsere Personen, Höchstdero Huld und Gnade zu gönnen.

Litt. M.

Befehl an Unsern Senat.

Wir haben den gewesenen curländischen Regierungsrath, Oberburggrafen Howen, und den Präsidenten vom piltenschen Kreis Otto Ulrich Sacken, nebst dem Landrath Carl Korff, zu Unsern Geheimen Räthen Allergnädigst erhoben.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

Litt. N.

Befehl an Unsern Senat.

Wir haben die gewesenen curländischen Regierungsräthe Rutenberg, Wolff und Schoppingk, und die piltenschen Landräthe Carl Offenberg, nebst dem Direktor der gehaltenen Landtagsversammlung Otto Sacken, zu Unsern wirklichen Etatsräthen Allergnädigst ernannt.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

Litt. O.

Befehl an Unsern Senat.

Wir haben die herzoglich curländischen Räthe Offenberg und Hahn, den Marschall der dasigen Adelschaft Stempel, nebst dem Landesbevollmächtigten Mirbach, zu Unsern Etatsräthen Allergnädigst verordnet.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

N. S.

Da ich mit der gestrigen Post noch einige, zu der Relation gehörigen Actenstücke von der in St. Petersburg befindlichen Delegation nachgeschickt erhalten; so füge ich selbige auch hier bei, mit der ergebensten Bitte, selbige gleichfalls zur Kenntniß und Wissenschaft Hochdero Kirchspiele gelangen zu lassen.

Mitau, den 20. Juni 1795.

Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Etatsrath und Landesbevollmächtigter!

Da uns nunmehro die, zu unserer, Ew. Hochwohlgeboren bereits abgestatteten Relation, gehörigen Actenstücke mitgetheilet worden; als erstens, der Allerhöchste kaiserliche Befehl an den Senat zu unserer Beeidigung, zweitens, das

uns in dem Senate vor unserer Eidesleistung vorgelesene Allerhöchste kaiserliche Rescript, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die Städte und sämmtliche Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, und endlich drittens, der im Senate von uns abgelegte Eid; — So haben wir die Ehre, diese Actenstücke sub. Nrs. 1. 2. 3. für Ew. Hochwohlgeboren hier beizufügen, mit der ergebensten Bitte, dieselben gleichfalls zur Kenntniß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und der zeitherigen und annoch subsistirenden Regierung um so mehr aufs baldigste zu bringen, je geschickter besonders das Aberhöchste kaiserliche Rescript ist, bei den Allerhuldreichsten Zusicherungen, die unsere Allergnädigste Souveraine in demselben dem Lande macht, das ganze Land über sein zukünftiges Schicksal aufs vollkommenste zu beruhigen.

Wir glauben übrigens, daß wir nunmehro wohl bald die Gnädige Erlaubniß zu unserer Rückreise erhalten werden, und rechnen dahero auf das Vergnügen, Ew. Hochwohlgeboren recht bald wiederum persönlich von der besondern und vorzüglichen Hochachtung versichern zu können, mit welcher wir uns zu zeichnen die Ehre haben, als Ew. Hochwohlgebornen

St. Petersburg,
den $\frac{1}{12}$ Juni 1795.

gehorsamste Diener
D. H. v. d. Howen,
für mich und im Namen sämmtlicher Herren Delegirten.

Ab Extra.

à Monsieur Monsieur de Mirbach, Conseiller d'Etât de Sa Majesté Impériale de toutes les Russies, et Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande

à
Mitau.



Nr. 1.

Translat.

Befehl an Unsern Senat.

Aus den hier beigefügten, in der Versammlung der Fürstenthümer Curland und Semgallen, auch des piltenschen Kreises, verhandelten Acten, ersiehet Unser Senat, daß diese Länder Unsere Vorsorge für ihre Erhaltung und Sicherheit, mitten unter den verschiedenen Unruhen in der Nachbarschaft, besonders aber bei der letzten Insurrection in Polen, vollkommen erkennen, und für das einzigste sichere Mittel zur Befestigung ihrer Ruhe und Glückseligkeit halten, Uns zu bitten, sie unter Unsern Scepter aufzunehmen.

Nachdem Wir ihre Bevollmächtigte vor Unsern Thron kommen lassen, haben Wir diese Ihre Bitte genehmiget, und dem zu Folge erwähnte Länder Unserm Reiche auf ewige Zeiten einverleibet; Befehlen dahero dem Senat, die Bevollmächtigten einzuladen, und ihnen, im Namen ihrer Mitbrüder, den Eid der Unterwürfigkeit und Treue gegen Uns und Unsere Erbnehmer abzunehmen.

Wann Wir nun den Generallieutenant Peter Baron von der Pahlen, an die Stelle eines Generalgouverneurs von Curland verordnet haben; so tragen Wir ihm auf, allen Einwohnern der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenschen Kreises, eben den Eid abzunehmen. Daher Unser hier angeschlossener Brief nebst beigefügten Exemplaren in russischer und deutscher Sprache, an denselben auszufertigen sind.

St. Petersburg,
den 15ten April 1795.

Das Original ist von Ihro kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, also:

Catharina.

Nr. 2.

Uebersetzung.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen 2c. 2c.

Unsern lieben getreuen Unterthanen, der Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, den Städten und allen Bewohnern der Fürstenthümer Curland und Semgallen, so wie auch des piltenschen Kreises.

Eure Erkenntlichkeit für Unsere seit langer Zeit in Ansehung Eures Vaterlandes gehabte Vorsorge, um selbiges mitten unter den verschiedenen Unruhen, welche in dessen Nachbarschaft ausgebrochen waren, hauptsächlich während des letzten Aufruhrs in Polen, unzertrennt und in Sicherheit zu erhalten, nehmen Wir mit besonderm Wohlwollen an. Ueberzeugt von Eurem aufrichtigen Wunsche, welcher wegen Vereinigung der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des piltenschen Kreises unter Unserm Scepter, in Eurer allgemeinen Versammlung ist geäußert, und durch Eure Bevollmächtigte vor Unserm kaiserlichen Throne feierlichst bestätiget worden; — thun Wir selbigen ein Gnüge, indem Wir Euch Allerhuldreichst mit unter die Zahl Unserer getreuen Unterthanen aufnehmen, und gedachte Provinzen auf ewig dem russischen Reiche einverleiben; nachdem zu Folge dessen Eure Bevollmächtigte, den Eid der Treue in Unserm Senate werden geleistet haben, verordnen Wir zu der Function eines Generalgouverneurs von Curland den Generallieutenant, Baron Peter von der Pahlen, und tragen ihm auf, alle Bewohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenschen Kreises, wes Standes sie sein mögen, denselben Eid leisten zu lassen; nach angetretener Verwaltung dieser Provinzen aber, Uns diejenigen Verordnungen zu unterlegen, welche das Wohl und die Ruhe derselben auf eine sichere Art befördern können.

Zugleich erklären Wir auf Unser kaiserliches Wort, daß



nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habet, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum, gänzlich beibehalten werden sollen; sondern daß von nun an, ein jeder Nationalstand oberwähnter Provinzen, auch alle die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen habe, welche die alten russischen Unterthanen aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der Unsrigen genießen.

Uebrigens halten Wir Uns versichert, daß Ihr und Eure Nachkommen, durch Beobachtung einer unverletzlichen Treue gegen Uns und Unsere Thronfolger, und durch Eifer zum Nutzen und Dienst Unsers Reichs, dessen Mitglieder Ihr durch die Vorsehung des Allerhöchsten geworden seid, Euch bestreben werdet, die Fortdauer Unsers kaiserlichen Wohlwollens zu verdienen.

Gegeben in St. Petersburg den funfzehnten April, nach Christi Geburt im Jahre 1795, Unsrer Regierung Aller Reußen im drei und dreißigsten und Tauriens im dreizehnten.

Das Original ist von Ihro kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Nr. 3.

Eidesformul.

Ich endesbenannter gelobe und schwöre zu dem allmächtigen Gott, bei seinem heiligen Evangelio, für mich, meine Mitbrüder, und alle Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, daß ich will und soll, Ihro kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Kaiserin und Großen Frau Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, und Ihro kaiserlichen Majestät Allergeliebtesten Sohne, dem kaiserlichen Prinzen Großfürsten und Herrn Paul Petrowitsch, als den rechtmäßigen Thronfolger des russischen Reichs, und

Ihren Hohen Erbnehmern treu und ungeheuchelt dienen, und in allem gehorsam und unterthänig sein, ja mein Leben bis an den letzten Blutstropfen nicht schonen werde, so wahr mir Gott der Herr an Leib und Seele helfen mag. Beim Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort meines Erlösers. Amen.

Das Original ist unterschrieben wie folget:

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgeleget

Otto Herrmann von der Howen,
Oberburggraf und Oberrath,
als Delegirter.

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgeleget

Carl von Nolde,
Erbherr auf Groß-Gramsden, als Delegirter.

George Friedrich v. Fölkersahm,
als Delegirter.

Philip George Friedrich v. Hahn,
als Delegirter.

Vorstehenden Eid hat der Herr P. G. Fr. v. Hahn vor mir abgeleget, und eigenhändig unterschrieben, dieses bezeuge

J. G. Lampe,
Pastor zu St. Petri.

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgeleget

Erdmann Diedrich v. Ganzkauw,
Mannrichter zu Tuckum, als Delegirter.

Johann Friedrich v. Heyking,
Assessor zu Goldingen, als Delegirter.



Daß endesbenannte Herren Delegirte der Herzogthümer Curland und Semgallen vorstehenden Eid mit der gehörigen Pünktlichkeit geleistet haben, bezeuge ich hiermit

Martin Luther Wolff,
Doctor der Theologie und Pastor an der evangelisch-lutherischen St. Petri-Kirche.

St. Petersburg, den 20. April 1795.

Diesen Eid haben in der Versammlung eines dirigirenden Senats der St. Petersburgischen Departements geleistet.

General-Procureur
Graf Alexander Samoiloff.

Eben solchen Eid haben geleistet und auf einem besondern Blatt unterschrieben, auch vom piltenschen Kreise

Nicolas Carl v. Korff,
piltenscher Landrath, als Delegirter.

Heinrich Carl Baron v. Heyking.
als Delegirter.

Daß endesbenannte Herren Delegirte des piltenschen Kreises vorstehenden Eid mit der gehörigen Pünktlichkeit geleistet haben, bezeuge ich hiermit

Martin Luther Wolff,
Doctor der Theologie, Pastor an der evangelisch-lutherischen St. Petri-Kirche.

Diesen Eid haben in der Versammlung eines dirigirenden Senats der St. Petersburgischen Departements geleistet.

General-Procureur
Graf Alexander Samoiloff.

Druckfehler und Berichtigungen

zu C. W. Cruse's Curland unter den Herzögen.

1r Band.

Die Entfernung des Verfassers vom Druckorte muß die vielen Druckfehler entschuldigen, die der Leser vor dem Gebrauche des Buches zu berichtigen gebeten wird.

Seite 3 Zeile 22 statt liegen ohne, lies liegen, ohne.
= 5 = 15 = Dies, lies Dieses.
= 5 = 16 = in, lies an.
= 5 = 2 v. u. im Texte, statt Aa, Düna, lies Aa und Düna.
= 7 = 8 } v. u. statt Libauer, lies Litauer.
= 7 = 7 }
= 9 = 17 statt Gullewahle, lies Gallewahle.
= 9 = 18 = Kandause, lies Kandawe.
= 9 = 21 = Hacken, lies Haken.
= 11 = 18 = Burkand, lies Burchard.
= 11 = 25 = Kerodorff, = Kersdorff.
= 11 letzte Zeile = Riga von, = Riga: von.
= 12 Zeile 9 = Buchhöwden lies Burhöwden.
= 13 = 3 v. u. statt Heermeister, lies Herrmeister.

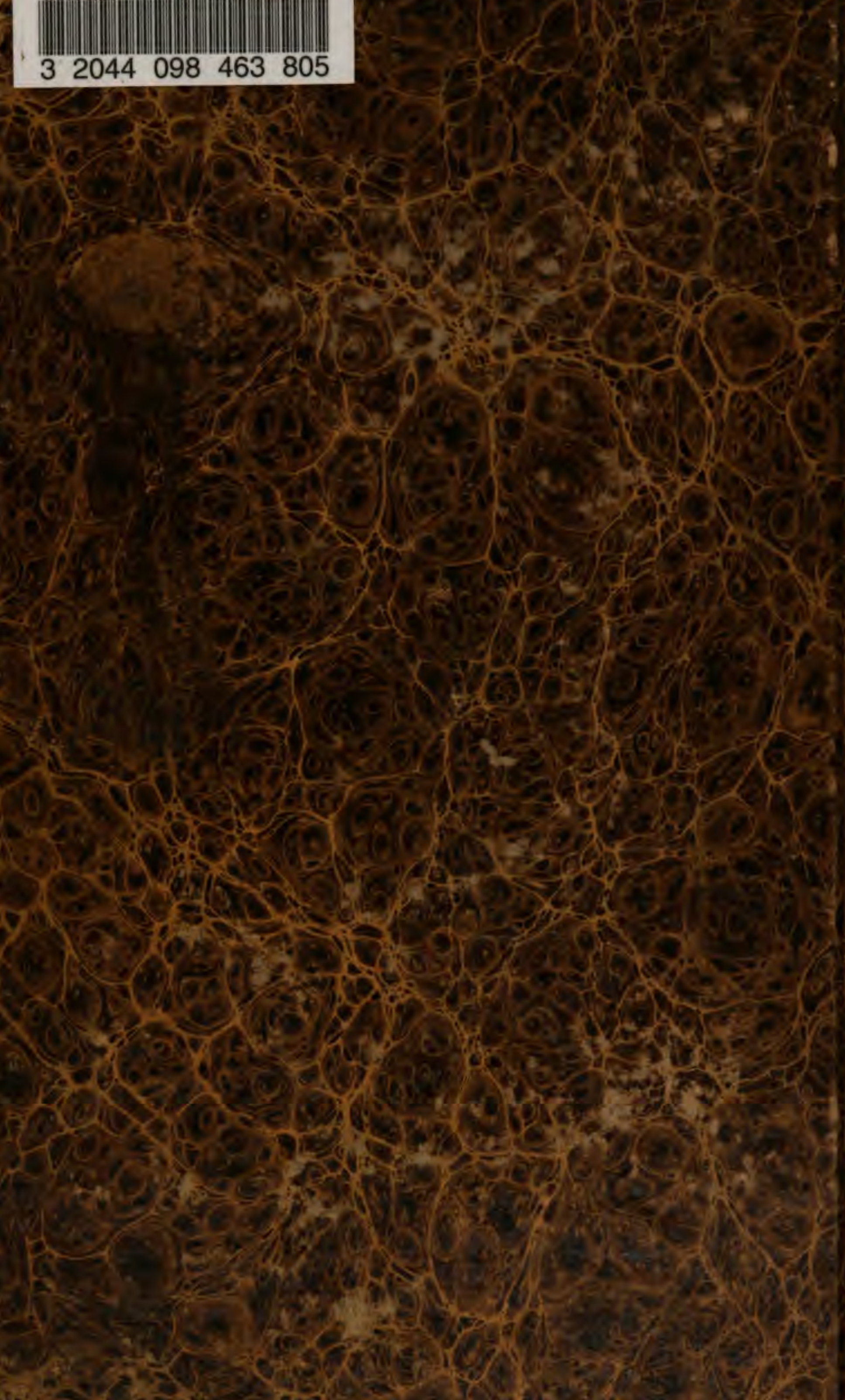
Eben so wünschte ich überall geschrieben zu haben, weil dieses dem Dominus magister entspricht.

Seite 15 Zeile 5 statt: aber eines Tuckum lies aber nur eines, Tuckum.
= 15 = 12 = Baaschkenburg lies Bauschkenburg.
= 15 = 10 v. u. statt Carilats= lies Caritäts=.
= 15 = 6 v. u. = Bronder l. Broeder.
= 15 = 4 v. u. = unterthänig seyn l. underdenig sin.
= 21 = 8 v. u. = Herrn l. Herren.
= 22 = 4 v. u. = Abmachungs l. Abmahnungs.
= 22 = 18 v. u. = ungeistlichen l. ungeistlich.
= 25 = 6 v. u. fehlt vor geboren die Jahrszahl 1517.
= 28 = 7 v. o. statt unbeschrenkten l. unbeschränkten.
= 29 = 13 v. o. = Munchhaasen l. Münchhausen.
= 31 = 9 v. u. im Texte statt seinem l. ihrem.
= 33 = 11 v. o. statt wurden l. werden.
= 34 = 11 v. u. = Verkäuferei l. Vorkäuferei.
= 34 = 8 v. u. = Herrn l. Herren.
= 36 = 16 v. o. = beschrenkt l. beschränkt.
= 38 = 3 v. o. = in der l. in die.
= 47 = 4 v. u. der Note, statt nemlich um die l. nemlich die.
= 48 = 15 v. o. statt Kriegerei l. Krügerei.
= 48 = 19 v. o. = etwa'n l. etwa.
= 53 letzte Zeile, statt Halbhäckern l. Halbhäkern.
= 54 Zeile 5 v. u. statt Taxe Zettel, l. Taxzettel.
= 57 = 16 v. o. = Hasan, l. Hasau.

Seite	59	Zeile	2 der Note, statt vertrulichen Aufrufungen lies vertraulichen Ausrufungen.
„	60	„	3 statt ein lies um.
„	61	„	6 „ Ehren l. Ehre.
„	61	„	7 v. u. st. ausbrechen l. ausbrachen.
„	63	„	19 v. o. st. Bewehrung l. Bewahrung.
„	64	„	8 v. u. st. begleitet l. begleiten.
„	67	„	7 v. o. st. indem l. in dem.
„	67	„	20 v. o. st. neben l. neben sich.
„	68	„	12 v. o. st. Misericordiae l. Misericordias.
„	70	„	9 v. o. st. ein l. um.
„	72	„	13 v. o. st. ihrige l. ihrigen.
„	77	„	10 v. u. st. Gran l. Grân.
„	80	„	10 v. o. st. Ritterbande l. Ritterbank.
„	80	„	10 v. o. st. Aristokraten l. Aristokratie.
„	80	„	6 v. u. st. Recht, auf l. Recht auf.
„	83	„	15 v. u. st. bleiben l. blieben.
„	83	„	13 v. u. st. mochten l. vermochten.
„	86	„	14 v. o. st. um l. und.
„	87	„	1 u. 2 v. o. st. Ritterschafts-Hauptmann Schwerin, l. Ritterschaft, Hauptmann Schwerin,
„	89	„	6 v. o. st. Verkäuferei l. Vorkäuferei.
„	96	„	17 v. o. ist das Wort und durchzustreichen.
„	97	„	12 v. o. st. Zynstow l. Lynstow.
„	97	„	16 v. o. st. mehrer l. mehrerer.
„	98	„	8 v. u. st. 1615 l. 1616.
„	98	„	4 v. u. st. neben l. eben.
„	99	„	8 v. u. st. Rusborosky l. Rusborsky.
„	110	„	8 v. u. st. Wendau l. Windau.
„	110	„	2 v. u. st. 2 Mal um l. 2 Mal, um.
„	112	„	4 v. o. st. wurden l. werden.
„	112	„	8 v. u. (in der Note) Vermögen, befestigt l. Vermögen befestigt.
„	113	„	7 v. o. rechtsgebrauch l. richtsgebrauch.
„	115	„	10 v. u. st. diesem l. diesen.
„	116	„	4 v. o. st. Porwoll l. Poswoll.
„	117	„	3 v. u. (im Texte) st. erfreuliches l. erfreulicheres.
„	117	„	7 v. o. (in der Note) st. der l. dar.
„	118	„	2 u. 3 (in der Note) st. Fragen l. Freien.
„	119	„	letzte Zeile v. u. st. Versammung l. Versammlung.
„	121	„	3 u. 20 st. Notario l. Notorio.
„	123	„	1 (in der Note) st. Erwahlen l. Edwahlen.
„	124	„	11 v. o. st. Berbern l. Barbern.
„	125	„	11 v. o. st. befohlenem l. befohlenen.
„	130	„	10 v. u. st. Verkäuferei l. Vorkäuferei.
„	131	„	8 v. u. st. Fasttage l. Festtage.
„	133	„	15 v. o. st. Golgingen l. Goldingen.
„	135	„	8 v. o. st. bevorrechteten. Adels, l. bevorrechteten Adels,
„	136	„	letzte Zeile st. Schweden l. Schranden.
„	142	„	14 v. o. st. beständigste l. beständige.
„	142	„	18 v. o. st. letztere l. letztern.
„	142	„	7 v. o. st. gefaßten l. gefaßte.
„	143	„	1 (in der Note) st. Plunetzen l. Planetzen.
„	147	„	3 (in der Note) st. Brienke l. Brienne.
„	149	„	5 (Text) v. u. st. Steuer-Dörfer, l. Stumsdörfer.

Seite 150 Zeile 14 v. o. st Hafen, l. Häfen.
= 150 = 3 (in der Note) st Souède l. Suède.
= 152 = 1 (in der Note) st Church. l. Chursch.
= 154 = 2 (d. Note ***) st. Canasilins l. Canasilius.
= 156 = 14 st. Art l. Ort.
= 157 = 10 st. veilleicht l. vielleicht.
= 161 = 17 st. Commwalls l. Crommells.
= 163 = 12 st. den l. dem.
= 163 = 20 st. angeknüpft; l. angeknüpft,
= 163 = 2 v. u. st. nun l. nur.
= 164 = 15 st. vereinigt, die l. vereinigt. Die.
= 164 = 1 (d. Note) st. Frauenburg l. Kronenburg.
= 167 = 16 st. versichern; l. versichern,
= 171 = 1 (Note **) st. Prun l. Run.
= 173 = 7 st. weltlichem l. Weltlichem.
= 173 = 13 st. Abwesenheie l. Abwesenheit.
= 173 = 19 st. einzige l. signe.
= 175 = 5 st. von l. vor.
= 176 = 7 (d. Note v. u.) st. und überseeischen l. und die überseeischen.
= 180 = 4 st. Mit günstigerm l. Mit nicht günstigerm.
= 180 = 9 v. u. st. also l. als so.
= 182 = 3 st. Zimmers=Thüre l. Zimmers Thüre.
= 183 = 3 v. u. st. Beispie l. Beispiel.
= 185 = 7 u. 9 v. u. st contribeiren l. contribuiren.
= 194 = 4 st. Abweisung l. Anweisung.
= 199 = 13 v. u. st. Münzen l. Münze.
= 199 = 9 v. u. st. sollen l. solle.
= 200 = 4 v. o. st. 1000 l. 10000.
= 200 = v. u. st. Handel l. Händen.
= 203 = 8 v. o. st. Landtagshauptmann l. Landeshauptmann.
= 203 = 1 v. u. st in l. und.
= 207 = 16 st. wenig nach l. wenige Tage nach.
= 207 = 5 v. u. st. Elenore l. Eleonore.
= 209 = 11 st. Deputirten, Marschal l. Deputirten=Marschall.
= 210 = 13 st. († — 8) l. 1 — 8).
= 211 = 14 v. u. st. frühtage l. Frühlinge.
= 214 = 4 v. u. st. sundern, Düschsütten l. sundern Düschsitten.
= 215 = 17 v. u. st. Trächtigeeit l. Trächtigkeit.
= 218 = 9 v. u. st. beschneideg, l. beschneiden,.
= 223 = 16 v. o. st. dermalen l. dermalig.
= 225 = 10 v. o. st. ein Liefland l. um Liefland.
= 227 = 15 v. o. st. Dänemark l. Dünamünde.
= 228 = 8 v. u. st. Raketen, Lafetten l. Staketen=Lafetten.
= 229 = 2 v. u. st. Lth. l. LPf.
= 230 = 12 v. o. st. Lth. l. LPf.
= 230 = 12 v. u st. Nikls l. Niels.
= 231 = 11 v. u. st. versprochen l. besprochen.
= 232 = 10 v. o. st. hour l. pour.
= 236 = 9 v. o. st. lutherschen l. lutherischen.
= 238 = 5 v. u. st. den l. der.
= 240 = 2 v. o. st. Verbin= l. Verbindung.
= 240 = 2 v. u. st. wurde l. würde.
= 253 = 11 v. u. st. Armee l. Armen.

Seite 255 Zeile 1 v. o. st. abermaliche bruderlige l. abermalige brüderliche.
= 255 = 7 v. u. st. geboben wurden l. gehoben worden.
= 256 = 7 v. u. st. Krumneeß l. Krummes.
= 259 = 10 v. o. st. müßen l. maaßen.
= 259 = 6 v. u. st. angesessene l. enggeschlossene.
= 263 = 11 v. u. st. er wird. l. er wird nicht.
= 268 = 13 v. u. st. Passen l. Päffen.
= 274 = 18 v. o. st. insumiren l. insinuiren.
= 276 = 16 v. u. st. Landesbrüder l. Ordensbrüder.
= 280 = 17 v. o. st. Brücken l. Brucken.
= 281 = 7 v. o. st. Braunschweig l. Brandenburg.
= 288 = 2 v. u. im Texte st. ein l. eine.
= 289 = 13 v. o. st. his l. bis.
= 292 = 2 v. o. st. Weigert l. Weigere.
= 292 = 2 v. u. st. Curiation l. Curialien.
= 296 = 2 v. o. st. Beyern l. Byern.
= 296 = 9 v. o. st. Lazskallen l. Lapskallen.
= 296 = 10 v. o. st. Lalnezeem l. Kallnezeem.
= 297 = 14 v. u. st. nostrarum l. nostrorum.
= 298 = 7 v. u. st. immedecate l. immediate.
= 299 = 9 v. o. st. confracurriren l. contrecarriren.
= 299 = 12 v. u. st. Gholizün l. Golizin.
= 303 = 11 v. u. st. Titus l. Titul.
= 308 = 1 v. o. st. Juni l. Juli.
= 312 = 6 v. o. st. von l. vor.
= 316 = 4 v. u. st. nur l. nun.
= 323 = 8 v. o. st. Irreligionsität l. Irreligiosität.
= 328 = 11 v. u. st. Schrift Versal= l. Schrift mit Versal=.
= 333 = 11 v. u. st. weichste l. reichste.
= 339 = 12 v. o. st. Printh l. Prinz.
= 339 = 15 v. o. st. Rutkammer l. Pultkammer.
= 340 = 12 v. u. st. Heer Pauker l. Heerpauker.


3 2044 098 463 805